

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen

Einladung

Gremium: Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 26.09.2022, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Neue Aula der KGS Rastede, Bahnhofstraße 5, 26180 Rastede

Rastede, den 15.09.2022

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 06.09.2022
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 10. Änderung des Bebauungsplans 6 D - Rastede I
Vorlage: 2022/151
- TOP 6 Aufstellung einer Außenbereichssatzung in Ipwegermoor - Birkenstraße
Vorlage: 2022/163
- TOP 7 81. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Kleibrok
Vorlage: 2022/157
- TOP 8 Bebauungsplan 119 - Solarpark Kleibrok
Vorlage: 2022/159
- TOP 9 Antrag auf Errichtung einer Floating-Photovoltaik-Anlage auf den Nethener Seen
Vorlage: 2022/156

Einladung

- TOP 10 Errichtung eines Spielplatzes im Schlosspark - Antrag der FDP-Fraktion
Vorlage: 2022/122
- TOP 11 Gemeindeentwicklungskonzept 2030+ - Antrag der CDU-Fraktion
Vorlage: 2022/136
- TOP 12 Haushalt 2023 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan
Vorlage: 2022/123
- TOP 13 Anfragen und Hinweise
- TOP 14 Einwohnerfragestunde
- TOP 15 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/151

freigegeben am **31.08.2022**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 30.08.2022

10. Änderung des Bebauungsplans 6 D - Rastede I

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.09.2022	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.10.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	11.10.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 26.09.2022 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die 10. Änderung des Bebauungsplans 6 D mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung in die verbindliche Bauleitplanung wird die 10. Änderung des Bebauungsplans 6 D durchgeführt. Der Geltungsbereich umfasst die Wohngebiete beidseitig der Friedrichstraße, des Töpferwegs, des Schmalen Wegs und nördlich der Mühlenstraße.

Im Zuge des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung (siehe Vorlage 2019/128) wurde dieser Bereich im Ortskern als „blaue Zone“ mit mittlerer städtebaulicher Dichte gekennzeichnet. Die dortigen Vorgaben sollen in einer verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden und eine veränderte bauliche Ausnutzbarkeit regeln.

Insoweit werden zwei Vollgeschosse zulässig sein, wobei die Traufhöhe maximal 6,5 m und die Gesamthöhe maximal 10,50 m betragen darf. In diesem Bereich sind die

Dächer - mit Ausnahme untergeordneter Bauteile - symmetrisch zwischen 20° und 45° Dachneigung als Satteldach, Walmdach oder Krüppelwalmdach zu errichten. Die Errichtung von Staffelgeschossen oberhalb des 2. Vollgeschosses wird ausgeschlossen.

Die Anzahl zulässiger Wohneinheiten je Gebäude erfolgt abhängig von der Grundstücksgröße, wobei max. 8 Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig sind. Je Wohneinheit sind volle 140 qm Grundstücksfläche erforderlich. Auf den Grundstücken sind je Wohneinheit 2 Stellplätze nachzuweisen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung ist eine Stellungnahme eines Anwohners eingegangen. Neben der Abgrenzung des Geltungsbereichs wird die maximal zulässige Anzahl der Wohneinheiten sowie die Errichtung von Tiefgaragen thematisiert.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise gegeben, die in die Satzung aufgenommen wurden. Lediglich vom Landkreis Ammerland ist eine umfangreiche Stellungnahme eingegangen, in der angeregt wird, passive Schallschutzmaßnahmen zur planerischen Bewältigung des Verkehrslärms in den Bebauungsplan aufzunehmen. Da es sich beim Plangebiet jedoch um ein nahezu vollständig bebautes Gebiet handelt, für das durch die Änderung des Bebauungsplans nur das Maß der zulässigen Nutzung neu festgesetzt wird, ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Immissionsschutz, sodass vorgeschlagen wird, der Anregung des Landkreises nicht zu folgen.

Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine, da Baurechte zuvor schon bestanden haben und jetzt nur näher differenziert, aber nicht ausgeweitet wurden.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Satzung mit Begründung



Gemeinde Rastede

10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 D „Rastede I“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 05.08.2022	<p>Der Landkreis Ammerland nimmt zu obengenannter Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Der Begründung zufolge handelt es sich bei der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 D um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung und der Nachverdichtung. Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs der Gemeinde Rastede und ist bereits baulich genutzt. Im Zuge dieser Änderung werden die Festsetzungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung in Anlehnung an das Konzept zur verträglichen Innenentwicklung angepasst.</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen aufgrund der vorgelegten Unterlagen Bedenken.</p> <p>In der Begründung werden keine Aussagen zu gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen ausgeführt. Es wird empfohlen, dieses zu ergänzen.</p> <p>Der bestehende Bebauungsplan aus dem Jahr 1971 mit seinen Änderungen enthält keine Festsetzungen zum passiven Schallschutz.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung enthält aus den folgenden Gründen keine Ausführungen zum Immissionsschutz: Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs in der Gemeinde Rastede und ist weitgehend realisiert. Für das Plangebiet liegt bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6D vor. Anlass für diese 10. Änderung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits.</p> <p>Im Zuge dieser 10. Änderung werden die Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung geändert und örtliche Bauvorschriften erlassen. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6D gelten fort. Bei der 10. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigefügt ist.</p>

10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 D „Rastede I“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Straßenverkehrslärm:</p> <p>Südlich des Plangebietes verläuft die Mühlenstraße. Aus der Verkehrsuntersuchung 2019 für die Gemeinde Rastede wurde ein DV von 2.900 Kfz./24 Stunden abgeleitet. Da dort lediglich die Spitzenzeiten an den Knotenpunkten gezählt worden sind, fehlt in der Betrachtung der Nachtzeitraum. Auch sind die Verkehre aus dem Baugebiet "Im Göhlen" nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Baugrenze befindet sich ca. 9 m von der Straßenmitte entfernt. Nach den Diagrammen Im Anhang zum Entwurf der DIN 18005-1:2022-02 sind die Beurteilungspegel von ca. 62,5 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts zu erwarten. Damit werden die hier geltenden Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für Allgemeine Wohngebiete deutlich überschritten. Es würde sich überschlägig ein maßgeblicher Außenlärmpegel von ca. 67,5 dB(A) ergeben, welches dem Lärmpegelbereich III zuzuordnen ist. Daher wird empfohlen, die Verkehrslärmsituation untersuchen zu lassen.</p> <p>Mindestens sollte jedoch ein Hinweis aufgenommen werden, dass im Zulassungsverfahren die Einhaltung des passiven Schallschutzes durch die Bauherren für das jeweilige Grundstück nachzuweisen ist.</p> <p>Da die nächtlichen Beurteilungspegel oberhalb von 45 dB(A) liegen, welcher zur Sicherstellung eines gesunden Nachtschlafes bei teilgeöffneten Fenstern als ausreichend angesehen wird, sollten Schlafräume abgewandt oder mit schallgedämmten Lüftungssystemen ausgestattet werden.</p> <p>Außenwohnbereiche sollten im Schallschatten der Gebäude angelegt werden oder sind durch entsprechende Maßnahmen so weit zu schützen, dass der Orientierungswert eingehalten werden kann.</p> <p>Ich bitte, die Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan hinsichtlich ihrer Gültigkeit zu überprüfen.</p>	<p>Für das Plangebiet sind die Empfehlungen für die blaue Zone des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung in Ansatz gebracht. Entsprechend sind hier zwei Vollgeschosse mit einer maximalen Gesamthöhe von 10,50 m und einer Traufhöhe von 6,50 m zulässig. Staffelgeschosse werden im Zuge dieser 10. Änderung oberhalb des 2. Vollgeschosses ausgeschlossen. Zusätzliche Möglichkeiten für eine Nachverdichtung ergeben sich durch Anbauten, Aufstockungen oder Abriss bestehender Gebäude sowie zum Teil auf den rückwärtigen Grundstücken.</p> <p>Insgesamt werden im Rahmen dieser 10. Änderung keine grundsätzlich neuen Baumöglichkeiten etwa durch zusätzliche Baufelder geschaffen. Dies gilt insbesondere für die Bauzeile entlang der Mühlenstraße. Es ergeben sich durch die 10. Änderung keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Immissionsschutz oder neue Anforderungen hinsichtlich des Immissionsschutzes durch eine Änderung der Art der zulässigen Nutzung.</p> <p>Die Gemeinde Rastede sieht derzeit – insbesondere aufgrund der weitgehend bereits erfolgten Bebauung des Plangebietes - keinen Anlass, den Bebauungsplan umfassender zu ändern und auch das „Immissionsschutzthema“ erneut aufzugreifen. Sollte sich zukünftig ein Handlungsbedarf ergeben, wird die Gemeinde Rastede entsprechend reagieren.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen. Ein entsprechender Passus wird in die Hinweise aufgenommen.</p> <p>Das Plangebiet erstreckt sich nicht nur entlang der Mühlenstraße, sondern auch auf Flächen an der Friedrichstraße und auf rückwärtige Flächen am Töpferweg und am Schmalenweg. Welche nächtlichen Beurteilungspegel hier vorliegen ist nicht bekannt. Es wird daher folgender Hinweis in den Planunterlagen ergänzt: In Bereichen, in denen der nächtliche Beurteilungspegel oberhalb von 45 dB(A) liegt, welcher zur Sicherstellung eines gesunden Nachtschlafes bei teilgeöffneten Fenstern als ausreichend angesehen wird, sollten Schlafräume abgewandt oder mit schallgedämmten Lüftungssystemen ausgestattet werden.</p> <p>Es wird folgender Hinweis ebenfalls in den Planunterlagen ergänzt: Außenwohnbereiche sollten im Schallschatten der Gebäude angelegt werden oder sind durch entsprechende Maßnahmen so weit zu schützen, dass die maßgeblichen Orientierungswerte eingehalten werden können.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden an die zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesnovellierungen angepasst.</p>

10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 D „Rastede I“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Meine Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass für die zusätzlich zum Bestand versiegelten Flächen im baurechtlichen Zulassungsverfahren eine Rückhaltung des zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers auf dem jeweiligen Baugrundstück wasserwirtschaftlich nachzuweisen ist. Sollten sich hieraus wasserwirtschaftliche Forderungen zur Rückhaltung ergeben, sind diese in den entsprechenden baurechtlichen Zulassungsverfahren festzuschreiben.</p> <p>Grundsätzlich sind Neubauten oder Ersatzbauten im Zuge der Innenverdichtung so zu planen, dass die Geländehöhen zu benachbarten Grundstücken so hergestellt werden, dass durch oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser diese nicht negativ beeinträchtigt werden.</p> <p>Ich empfehle, die Punkte Immissionsschutz und Versiegelung/Rückhaltung als nachrichtlichen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen – siehe Vorstehendes</p>
2	<p>Nds. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 26.07.2022</p>	<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>Aus dem zur Innenentwicklung vorgesehenen Plangebiet wurden bereits 1928 und 1955 bei Bautätigkeiten zwei vorgeschichtliche Siedlungsplätze aus dem 1.-2. Jh. n. Chr. entdeckt (Rastede, FStNr. 119, 120). In der unmittelbaren Umgebung des Areals befinden sich weitere Fundplätze unterschiedlicher Zeitstellungen.</p> <p>Mit weiteren, bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden muss im Plangebiet gerechnet werden. Dabei handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Wie bitten daher um die Beteiligung bei zukünftigen Bauvorhaben.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden in einem Kapitel 3.5 „Belange der archäologischen Denkmalpflege“ ergänzt.</p> <p>Die Hinweise in den Planunterlagen werden um das Erfordernis einer denkmalrechtlichen Genehmigung ergänzt.</p>

10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 D „Rastede I“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	<p>LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 25.07.2022</p>	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):</p>	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs in der Gemeinde Rastede und ist überwiegend realisiert. Auf Ebene dieser Bebauungsplanänderung wird daher kein Erfordernis für eine Luftbildauswertung erkannt. In die Planunterlagen wird der Hinweis ergänzt, dass keine Auswertung der alliierten Flugbilder in Hinblick auf Abwurfkampfmittel stattgefunden hat und daher der allgemeine Verdacht auf Abwurfkampfmittel besteht.</p>

10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 D „Rastede I“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	<p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p><u>Fläche A</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p> 	

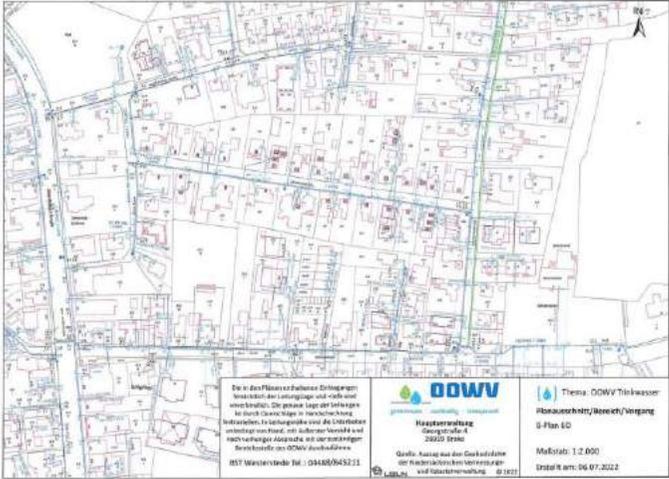
10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 D „Rastede I“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake</p> <p>21.07.2022</p>	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Versorgungssicherheit</p> <p>Die entstehenden Grundstücke im Plangebiet können an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde Rastede durchgeführt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p> <p><u>Versorgungsdruck</u></p> <p>Der minimal anstehende Druck für die Bebauung des Plangebietes reicht im Regelfall jederzeit aus, um eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen (EG+IOG) entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz zu versorgen.</p> <p>In Teilbereichen mit in denen zusätzlich zu den zwei Vollgeschossen ein Staffelgeschoss gebaut werden darf, reicht der Versorgungsdruck unter Umständen nicht immer für die druckgerechte Versorgung des Staffelgeschosses aus.</p>	<p>Die Versorgungsleitungen des OOWV befinden sich gemäß beigefügten Lageplan innerhalb der Verkehrsflächen oder es handelt sich um Hausanschlussleitungen. Bei der 10. Änderung handelt es sich zudem um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigefügt ist.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Staffelgeschoss oberhalb des zweiten Vollgeschosses ist nicht zulässig.</p>

10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 D „Rastede I“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p>Außerdem verringert die zusätzliche Abnahme die ohnehin teilweise schon knappen Versorgungsdrücke im Umfeld des Plangebiets innerhalb in der Gemeinde Rastede. Wegen der teilweise knappen Versorgungsdrücke in Rastede sind umfangreiche Verstärkungen im Versorgungsnetz vorgesehen.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde Rastede obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.</p> <p>Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt. Es ist davon auszugehen, dass je nach Lage des Hydranten 48 m³/h bis 96 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundsatz des Plangebietes bei Einzelentnahme aus einem Hydranten bereitgestellt werden können.</p> <p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umliegarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet ist realisiert. Die Löschwasserversorgung ist im Bestand sichergestellt.</p> <p>Das Plangebiet ist realisiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 D „Rastede I“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stuehnungen-toeb@oowv.de zu senden.</p> 	
5	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 14.07.2022</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Das Plangebiet ist realisiert. Die Baugrundverhältnisse sind im Zuge einzelner Baumaßnahmen zu erkunden.</p>

10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 D „Rastede I“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	<p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbea.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaurechtigkeiten finden Sie unter www.lbea.niedersachsen.de/Berabau/Berabauberechtigungen/Alte Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs in der Gemeinde Rastede und ist realisiert.
6	EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg 11.07.2022	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Für das Plangebiet liegt bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6D vor. Bei der 10. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigefügt ist. Eine Leitungsabfrage über die genannte Internetseite erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Umsetzungsebene.</p>

10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 D „Rastede I“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung EWE Netz GmbH</p>	<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Umsetzungsebene.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits realisiert.</p>

10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 D „Rastede I“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/eeschaefskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-2308.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 09.08.2022
2. Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH mit Schreiben vom 02.08.2022
3. Landkreis Wesermarsch mit Schreiben vom 03.08.2022
4. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 02.08.2022
5. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 26.07.2022
6. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde – mit Schreiben vom 21.07.2022
7. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Oldenburg mit Schreiben vom 15.07.2022
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle OL-Nord – mit Schreiben vom 18.07.2022
9. TenneT TSO GmbH mit Schreiben vom 13.07.2022
10. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 12.07.2022
11. Gemeinde Ovelgönne mit Schreiben vom 11.07.2022
12. Die Autobahn GmbH des Bundes mit Schreiben vom 07.07.2022
13. Avacon Netz GmbH mit Schreiben vom 06.07.2022
14. Gastransport Nord GmbH mit Schreiben vom 06.07.2022
15. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 07.07.2022

10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 D „Rastede I“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p>Bürger 1 11.08.2022</p>	<p>Ich bin Eigentümer der Immobilie Friedrichstraße X in Rastede. Das Haus wurde bislang von meinen Eltern bewohnt. Diese sind vor kurzem verstorben. Die im Haus befindlichen Wohnungen werde ich vermieten. Das Erdgeschoss plane ich später selber zu nutzen.</p> <p>Als gebürtiger Rasteder verfolge ich die Gemeindeentwicklung mit Interesse und aufgrund meines Eigentums in dem Gebiet Mühlenstraße, Schützenhofstraße und Friedrichstraße im Besonderen. Dieser Bereich hat in den letzten 10 Jahren bereits eine erhebliche Verdichtung erfahren. Die Mühlenstraße hat dadurch einen völlig anderen Charakter erhalten. Über einige Neubauten wurde intensiv diskutiert. Sicher auch ein Grund, warum 2019 die Gemeinde ein Konzept zur verträglichen Innenentwicklung auf den Weg gebracht hat. Dieses Konzept ist zu begrüßen, schafft es doch Perspektiven für die demographische Entwicklung der Rasteder Bevölkerung. Dass die Umsetzung jedoch in so kleinteiligen Lösungen wie der geplanten 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d mündet, widerspricht m. E. den seinerzeit gefassten Vorsätzen, welche auch auf Seite 20 der Begründung der Änderung herangezogen werden. Nachfolgend führe ich meine Argumente zur Prüfung auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Abgrenzung des Plangebietes ist nicht begründet und erscheint dadurch willkürlich. So wurden z.B. die Hintergründe nördliche Friedrichstraße Nr. 17 aufwärts nicht erfasst. Die bereits mit Mehrfamilienhäusern (zum Teil erst vor wenigen Jahren) bebauten Grundstücke in Mühlen- und Schützenhofstraße ebenfalls nicht. Dieses ist jedoch für eine Abwägung über die bereits erfolgte Verdichtung und die Gesamtentwicklung interessant und wichtig. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Rastede verfügt über eine Vielzahl von Bebauungsplänen. Die Ergebnisse des Dichtekonzeptes werden sukzessiv über die Änderung von Bebauungsplänen umgesetzt. Dabei werden prioritär Bebauungspläne für Bereiche umgesetzt, in denen sich ein akuter Handlungsbedarf abzeichnet. Aus Zeit- und Kapazitätsgründen ist es nicht möglich, eine größere Anzahl von Bebauungsplänen zeitgleich zu ändern. Das Vorgehen der sukzessiven Umsetzung hat sich in den vergangenen zwei Jahren bewährt, so dass sich die in jüngster Zeit erstellten Bauvorhaben an dem Konzept zur verträglichen Innenverdichtung orientieren.</p> <p>Die angesprochenen Hintergründe Friedrichstraße 17 und die östlich daran anschließenden Hintergründe sind in dem Konzept zur verträglichen Innenverdichtung wie auch der gesamte nördlich daran anschließende Bereich der grünen Zone und damit einer Zone mit geringerer Dichte zugeordnet (1 Vollgeschoss). Für den angesprochenen rückwärtigen Bereich liegt ein Bebauungsplan vor, der ein Vollgeschoss und maximal zwei Wohneinheiten festsetzt. Daher besteht hier derzeit aus Sicht der Gemeinde kein Handlungsbedarf. Sollte sich hier zukünftig ein Handlungsbedarf zeigen, wird die Gemeinde entsprechend mit der Änderung des Bebauungsplanes auch für diesen Bereich reagieren.</p>

10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 D „Rastede I“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

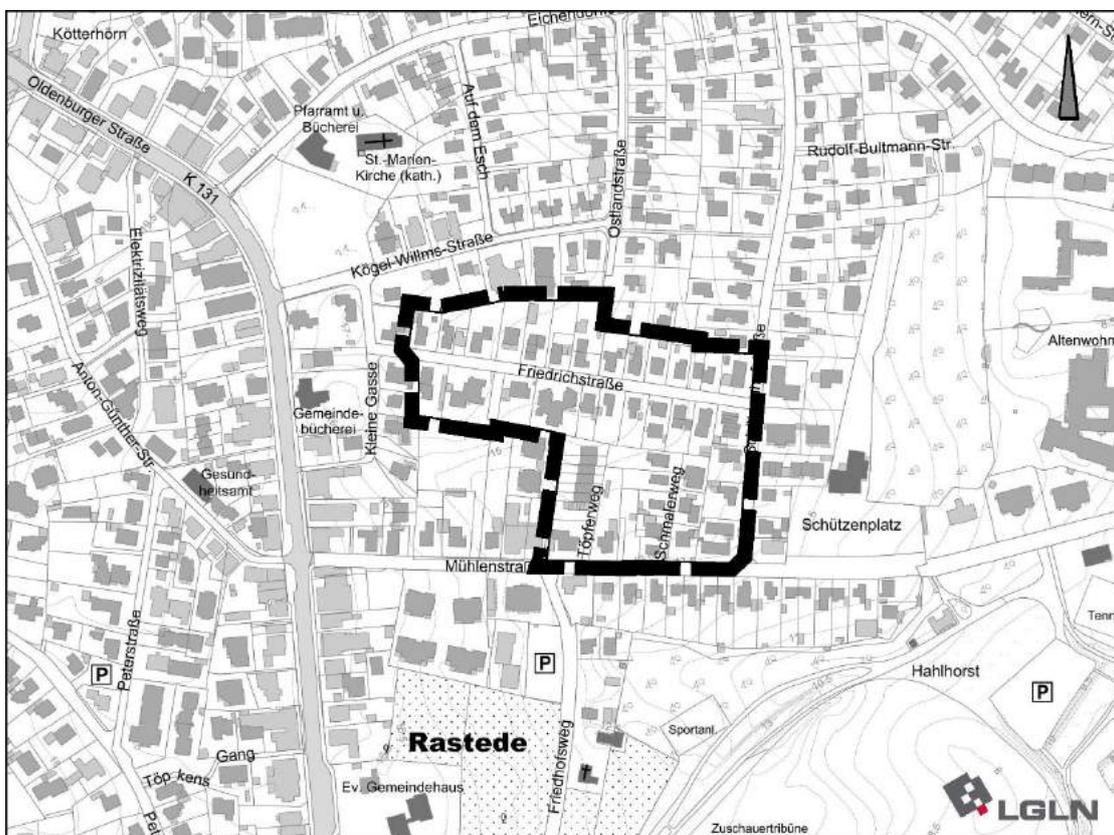
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 1	<p>2. Wodurch wird belegt, dass gerade in dem Plangebiet der Entwicklungsdruck groß ist? Liegen der Gemeinde bereits mehrere Anträge vor? Ist es nicht eigentlich genau umgekehrt, dass durch die extreme räumliche Begrenzung ein großer Druck auf dieses kleine Gebiet entsteht? Das widerspricht dem Konzept aus 2019, welches ausdrücklich vorsieht, dass ungewollten Verdichtungen mit den daraus resultierenden Nachbarschaftskonflikten und negativen Veränderungen des Gebietscharakters vorzubeugen sind. Letzteres wäre insbesondere im Bereich der Friedrichstraße der Fall, weswegen ich die Beibehaltung der Eingeschossigkeit in diesem Bereich für unabdingbar halte.</p> <p>3. Die Schaffung von 8 Wohneinheiten erfordert mindestens ein 1.120 m² großes Grundstück. Das wäre in dem Plangebiet lediglich durch die Zusammenlegung zweier Grundstücke und den Abriss der Bestandsbauten möglich. Das mag zwar gewollt sein, widerspricht aber der Verträglichkeit, wie sie mehrfach in dem Konzept von 2019 hervorgehoben wird, weswegen ich die Herabsetzung auf maximal 4 Wohneinheiten vorschlage.</p> <p>4. Die Festsetzung von 2 PKW-Stellplätzen pro Wohneinheit ist zu begrüßen. Insbesondere, weil für die Zeitdauer der Großveranstaltungen in dem Plangebiet ein absolutes Halteverbot verhängt wird. Besucher, Paketdienste und vor allem Pflegedienste können dann nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen auf den Hausgrundstücken halten und parken.</p> <p>Sämtliche Stellplätze in einer Tiefgarage einzuplanen ist darum absolut keine Lösung. Vielmehr ist es zwingend erforderlich, einen Teil der Stellplätze oberirdisch anzulegen. Ein Verhältnis von 50:50 halte ich für angebracht</p>	<p>Der Bebauungsplan für die neuen Häuser an der Mühlenstraße wurde erst vor wenigen Jahren geändert, um die Bauvorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen. Ein Handlungsbedarf für eine erneute Steuerung wurde hier nicht erkannt. Das gilt auch für die Mehrfamilienhäuser an der Schützenhofstraße. Bestehende Häuser genießen Bestandsschutz.</p> <p>Der Entwicklungsdruck ergibt sich aus der attraktiven Lage einerseits in direkter Nähe zur Ortsmitte und andererseits abseits der Hauptverkehrsstraßen sowie der Dynamik auf dem Immobilienmarkt. Der Gemeinde ist zudem ein Bauvorhaben an der Friedrichstraße bekannt. Auch in der jüngeren Vergangenheit wurden im Plangebiet neue Häuser errichtet.</p> <p>Die 8 Wohneinheiten verstehen sich als Höchstwert und stellen nur bei ausreichender Grundstücksfläche eine Verträglichkeit sicher. Das Verhältnis Grundstücksgröße/ Anzahl der zulässigen Wohneinheiten ist über die getroffenen Festsetzungen im Rahmen dieser 10. Änderung abgesichert. Die Höchstgrenzen und auch die Abgrenzung der Zonen wurden auf Ebene des Konzeptes ausführlich diskutiert. In Anbetracht der zentralen Lage des Plangebietes ist in diesem Teil der Gemeinde eine höhere Dichte städtebaulich gewollt. Sie ist auch auf einigen Grundstücken im Plangebiet bereits vorhanden. Der Anregung zur Reduzierung der maximal zulässigen Wohneinheiten wird daher nicht nachgekommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde sind keine Probleme mit Lieferdiensten oder Pflegediensten bekannt.</p> <p>Es bleibt den Eigentümern überlassen, ob sie die geforderten 2 Stellplätze oberirdisch oder in einer Tiefgarage nachweisen. Tiefgaragen haben den Vorteil, dass sie das Stadtbild von flächenintensiven Stellplatzflächen entlasten. sind aber relativ teuer Große Stellplatzflächen können unter stadtoökologischen Gesichtspunkten problematisch sein (Aufheizung im Sommer). Den Eigentümern sollen hier keine weiteren Vorhaben gemacht werden. Bei 8 Wohneinheiten sind maximal 16 Stellplätze erforderlich.</p>

10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 D „Rastede I“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 1	<p>Festgesetzt werden sollte auch, dass die PKW-Stellplätze über eine Grundstückszufahrt (Anzahl 1 Stück) anzufahren sind. Lösungen, wie in der Friedrichstraße 20, wo die Erschließung von 5 Stellplätzen durch das Absenken des Bordsteins entlang der kompletten Grundstücksfront erreicht wurde, beinhalten Konfliktpotential (Rückwärtsund Rangierbetrieb, SUV's ragen in den Verkehrsraum, Mülltonnen stehen vor dem Nachbarhaus usw.). Hinzu kommt, dass solche Lösungen das Straßen- und Siedlungsbild negativ beeinflussen. Zudem entstehen Entwässerungsprobleme.</p> <p>5. Im Falle der Errichtung von Mehrfamilienhäusern ist ein Konzept für die Bereitstellung der Müllgefäße erforderlich. Die Maximalanzahl (8 Wohneinheiten = 8 Tonnen) kann unter Umständen am Bordstein nicht nebeneinander bereitgestellt werden, da der Verkehrsraum in den Straßen auch als Parkraum genutzt wird. Der Seitenlader kommt nicht an die Tonnen heran.</p> <p>Abschließend möchte ich feststellen, dass eine Innenverdichtung auch im Sinne des Klimaschutzes sehr wichtig und sinnvoll ist. Die extremen Wetterlagen mit Hitze und Starkregenereignissen hat Rastede in 2021 erleben können. Verträgliche Lösungen in jeder Hinsicht sind also gefragt, weswegen der Focus nicht nur auf der maximalen Anzahl an Wohneinheiten und den Interessen etwaiger Investoren liegen darf, sondern vielmehr auf eine gute Wohnqualität für alle Bevölkerungsschichten.</p>	<p>Die 10. Änderung zielt darauf ab, die Inhalte des Konzeptes zur vertraglichen Innenverdichtung umzusetzen. Andere städtebauliche Fragestellungen wurden nicht thematisiert. Zudem weist der Einwender selbst darauf hin, dass im Plangebiet bereits direkte Stellplatzzufahrten realisiert sind. Das Plangebiet ist entlang der Erschließungsstraßen vollständig bebaut, so dass sich hier keine Veränderungen im größeren Umfang abzeichnen.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Grundstücksentwässerung ist auf nachgelagerter Planungsebene sicherzustellen.</p> <p>Die nebenstehende Anregung bezieht sich nicht auf das Bebauungsplanverfahren, sondern auf die Ausbauplanung/ Hochbauplanung. Im Zuge der Hochbauplanung werden die Müllgefäße verortet. Es sind bereits einige Mehrfamilienhäuser im Plangebiet vorhanden. Probleme bei der Müllabfuhr sind der Gemeinde hier nicht bekannt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d „Rastede I“



mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) und § 84 (1) NBauO
im Verfahren gemäß § 13 a BauGB

August 2022

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

NWP Planungsgesellschaft mbH

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rastede diese 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d „Rastede I“, bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften (gemäß § 84 (3) und § 84 (1) NBauO), als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

Planverfasser

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d „Rastede I“ wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d „Rastede I“ und der örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d „Rastede I“ und der Begründung zugestimmt und den örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich (Tagespresse) bekannt gemacht.

Der Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d „Rastede I“ mit der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Rastede, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d „Rastede I“ nebst Begründung und die örtlichen Bauvorschriften in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d „Rastede I“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am in der Tagespresse bekannt gemacht worden.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d „Rastede I“ und die örtlichen Bauvorschriften sind damit am wirksam geworden.

Rastede, den

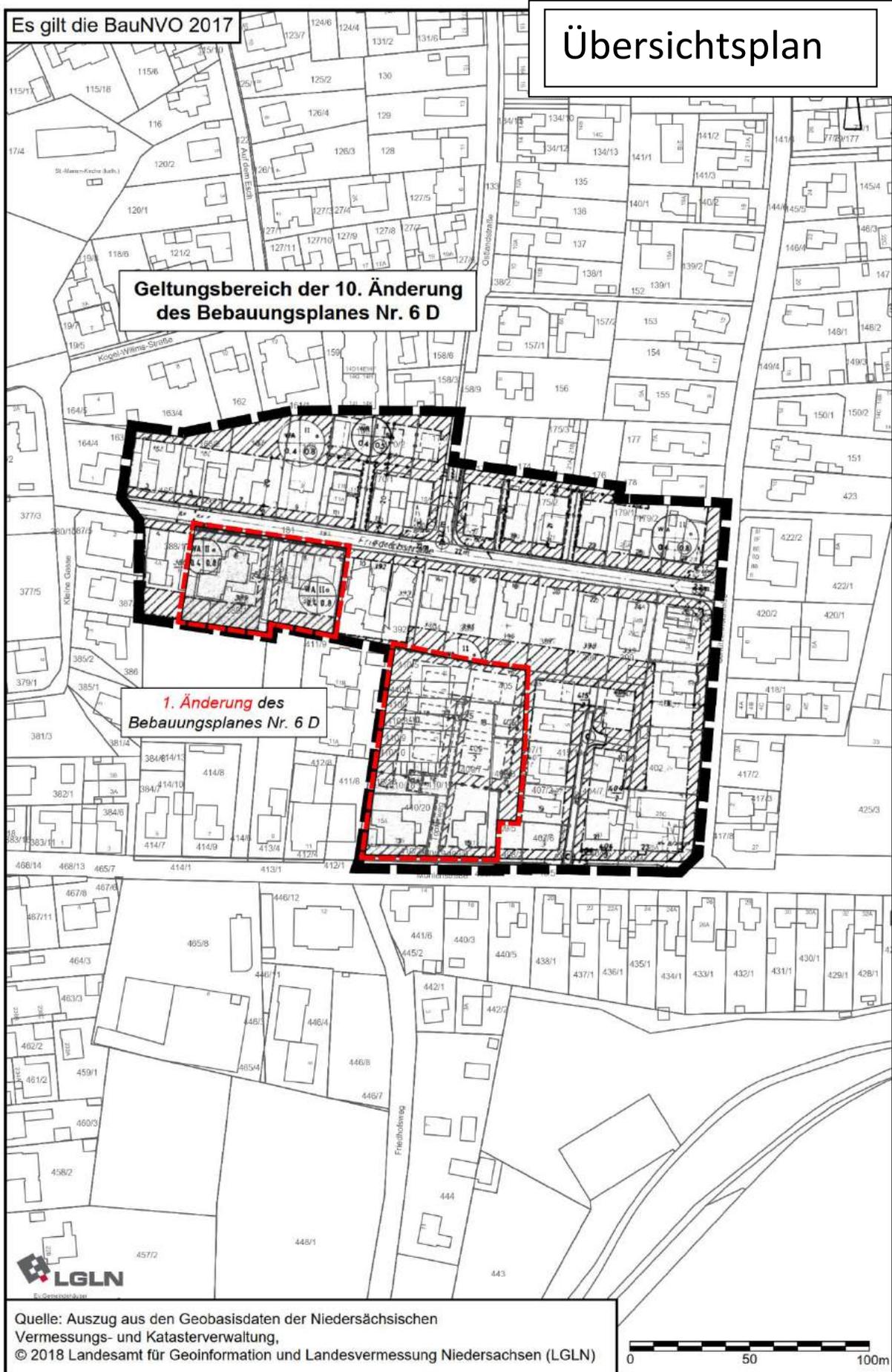
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d „Rastede I“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d „Rastede I“ und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, den

Bürgermeister



Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d „Rastede I“ umfasst Teile der im Bebauungsplan Nr. 6d und seiner Änderungen Nr. 1, 3, 4, 5, 6 und 7 nach § 3 und § 4 BauNVO festgesetzten Reinen Wohngebiete (WR) und Allgemeinen Wohngebiete (WA) gemäß vorstehendem Übersichtsplan.

§ 2 Festsetzungen

1. Innerhalb der gemäß § 3 BauNVO festgesetzten Reinen Wohngebiete und der gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete sind gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO zwei Vollgeschosse zulässig.
2. In den gemäß § 3 BauNVO festgesetzten Reinen Wohngebiete und den gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB maximal 1 Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück bzw. maximal 8 Wohneinheiten je Einzelhaus/ Doppelhaus (4 Wohneinheiten je Doppelhaushälfte) und maximal 1 Wohneinheit je Reiheneinheit zulässig.
3. Gemäß § 16 (2) BauNVO in Verbindung mit § 18 (1) BauNVO werden für die gemäß § 3 BauNVO festgesetzten Reinen Wohngebiete und die gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete die zulässigen Höhen baulicher Anlagen durch die Festsetzung der zulässigen Trauf- und Gebäudehöhe (Oberkante baulicher Anlagen) bestimmt. Die zulässige maximale Traufhöhe (Schnittpunkt zwischen dem untersten Punkt der Dachhaut und dem aufgehendem Mauerwerk) beträgt 6,50 m über Bezugspunkt, die maximal zulässige Gebäudehöhe (Oberkante baulicher Anlagen) beträgt 10,50 m über Bezugspunkt. Die Maximalwerte beziehen sich auf die Oberkante der Fahrbahn (in fertig ausgebautem Zustand) der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Bezugspunkt), gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. Soweit zwei Erschließungsstraßen angrenzen, ist die Straße mit dem geringeren Abstand zur baulichen Anlage maßgebend. Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Dachgauben, Zwerchhäuser, Zwerchgiebel und Abwalmungen.
4. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 2 BauGB und § 16 Abs. 5 BauNVO sind in den Reinen Wohngebieten und den Allgemeinen Wohngebieten oberhalb des 2. Vollgeschosses Staffelgeschosse unzulässig.
5. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6d, inklusive der bisher erfolgten rechtskräftigen Änderungen gelten fort.

§ 3 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d.

2. Dachform und Dachneigung

Die obersten Geschosse von Hauptgebäuden sind nur symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig.

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

3. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 4 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 (1) NBauO

4. Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (1) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d.

5. Einstellplätze

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 NBauO wird festgelegt, dass je Wohneinheit 2 Einstellplätze anzulegen sind.

6. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 5 Hinweise

1) Archäologische Fundstellen

Mit unbekanntem archäologischen Funden und Befunden muss im Plangebiet gerechnet werden. Dabei handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Niedersächs. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg – oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2) Altablagerungen

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

3) Versorgungsleitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

4) Schallschutz

Im Zulassungsverfahren ist die Einhaltung des passiven Schallschutzes durch die Bauherren für das jeweilige Grundstück nachzuweisen.

In Bereichen, in denen der nächtliche Beurteilungspegel oberhalb von 45 dB(A) liegt, welcher zur Sicherstellung eines gesunden Nachtschlafes bei teilgeöffneten Fenstern als ausreichend angesehen wird, sollten Schlafräume abgewandt oder mit schalldämmten Lüftungssystemen ausgestattet werden.

Außenwohnbereiche sollten im Schallschatten der Gebäude angelegt werden oder sind durch entsprechende Maßnahmen so weit zu schützen, dass die maßgeblichen Orientierungswerte eingehalten werden können.

5) Niederschlagswasser

Für die zusätzlich zum Bestand versiegelten Flächen ist im baurechtlichen Zulassungsverfahren eine Rückhaltung des zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers auf dem jeweiligen Baugrundstück wasserwirtschaftlich nachzuweisen. Sollten sich hieraus wasserwirtschaftliche Forderungen zur Rückhaltung ergeben, sind diese in den entsprechenden baurechtlichen Zulassungsverfahren festzuschreiben.

Grundsätzlich sind Neubauten oder Ersatzbauten im Zuge der Innenverdichtung so zu planen, dass die Geländehöhen zu benachbarten Grundstücken so hergestellt werden, dass durch oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser diese nicht negativ beeinträchtigt werden.

6) Kampfmittel

Es hat keine Auswertung der alliierten Luftbilder in Hinblick auf Abwurfkampfmittel stattgefunden. Daher besteht der allgemeine Verdacht auf Abwurfkampfmittel.

§ 6 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

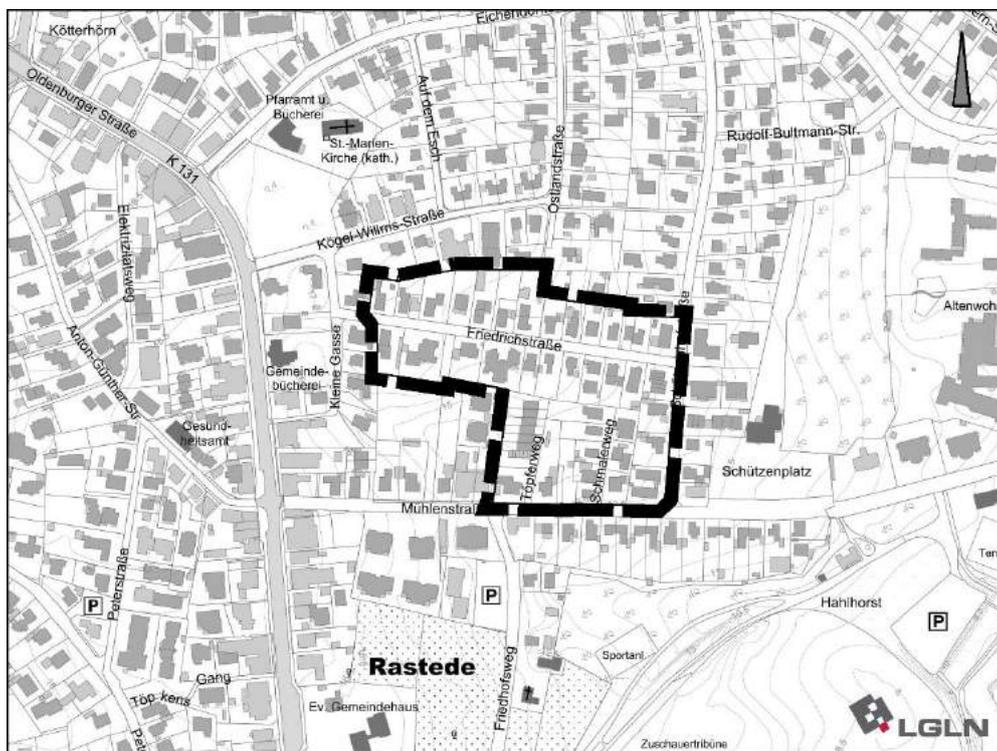
Die anliegende Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

Rastede, den

Bürgermeister

Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d „Rastede I“



Begründung

mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) und § 84 (1) NBauO
im Verfahren gemäß § 13 a BauGB

August 2022

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

NWP Planungsgesellschaft mbH

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	10
1.1	Anlass der Planung	10
1.2	Rechtsgrundlagen	11
1.3	Geltungsbereich der Planung	11
1.4	Beschreibung des Plangebietes	11
1.5	Planungsrahmenbedingungen	14
2.	Ziele und Zwecke der Planung	19
3.	Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung	22
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	23
3.1.1	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB	23
3.1.2	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB	25
3.2	Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz	27
3.3	Einfügen der Planung in den städtebaulichen Zusammenhang	30
3.4	Belange des Klimaschutzes	31
3.5	Belange der archäologischen Denkmalpflege	31
4.	Inhalte der Festsetzungen	31
5.	Örtliche Bauvorschriften	32
6.	Daten zum Verfahrensablauf	33

0. Vorbemerkung

Auf rechtlicher Grundlage von § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Bei der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung und der Nachverdichtung. Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs der Gemeinde Rastede und ist bereits baulich genutzt. Im Zuge dieser Änderung werden die Festsetzungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung in Anlehnung an das Konzept zur verträglichen Innenentwicklung angepasst. Es handelt sich um einen reinen Textbebauungsplan.

Die zulässige Grundfläche beträgt deutlich unter 20.000 qm (Geltungsbereich 31.170 qm). Die Planung bereitet oder begründet nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben und zeigt keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Es sind keine weiteren kumulativen Effekte zu berücksichtigen, weil es sich um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt und keine weiteren Änderungen oder Neuaufstellungen im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet derzeit durchgeführt werden oder beabsichtigt sind.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB sind damit gegeben. Es muss kein Umweltbericht angefertigt werden, zudem ist das Erfordernis zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft aufgehoben.

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass der Planung

Der Geltungsbereich dieser 10. Änderung liegt in der Siedlungslage von Rastede nördlich der Mühlenstraße, beidseitig der Friedrichstraße und westlich der Schützenhofstraße. Für das Plangebiet liegt der Bebauungsplan Nr. 6d mit mehreren Änderungen vor. Bei der 10. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan.

Anlass für diese 10. Änderung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits. Im Zuge dieser 10. Änderung werden die Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung geändert. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6d und seiner Änderung bestehen fort.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese 10. Änderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV), die Niedersächsische Bauordnung und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Planung

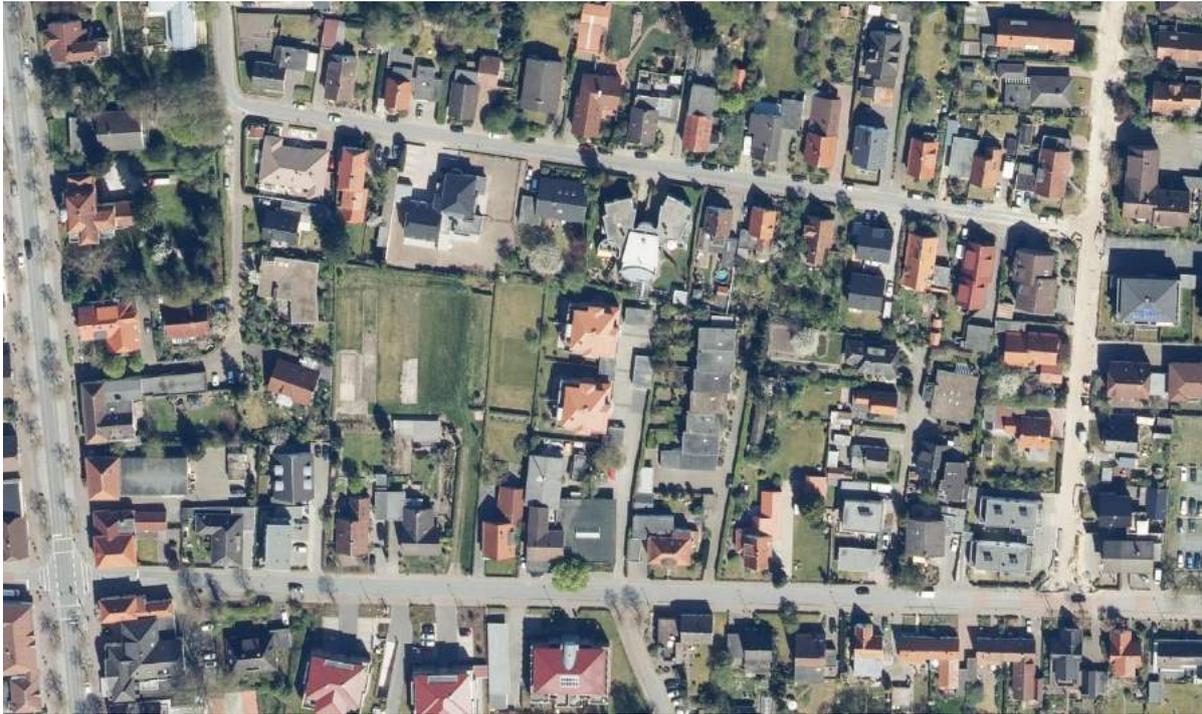
Der Geltungsbereich dieser Änderung liegt in der Siedlungslage von Rastede nördlich der westlichen Mühlenstraße, beidseitig der Friedrichstraße und westlich der Schützenhofstraße und umfasst auch die Bebauung am Töpferweg und am Schmalen Weg. Im Geltungsbereich befinden sich die Grundstücke Mühlenstraße Nr. 15 bis 25c, die Grundstücke beidseitig der Friedrichstraße ohne die Grundstücke Friedrichstraße Nr. 1 und 2, sowie die Grundstücke Schützenhofstraße Nr. 1 bis 3b.

Bei der 10. Änderung handelt sich um einen Textbebauungsplan. Die genaue Abgrenzung kann dem Titelblatt und dem Übersichtsplan auf Seite 3 entnommen werden.

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Entlang der Friedrichstraße sind kleinere Mehrfamilienhäuser mit 3 bis 5 Wohneinheiten und freistehende Einfamilienhäuser vorhanden. Die Gebäude weisen - vom optischen Erscheinungsbild her - ein bis zwei Vollgeschosse auf. Zum Teil ist auf den rückwärtigen Flächen eine zusätzliche Bebauung bereits realisiert (Friedrichstraße Nr. 4a, 24b, 24c, 11b, 11c, 15, 21a, 21b). An der Schützenhofstraße sind im Geltungsbereich zwei Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 6 Wohneinheiten und ebenfalls freistehende Einfamilienhäuser vorhanden. Von der Mühlenstraße aus führt der Töpferweg ins rückwärtige Plangebiet. Hier befinden sich 6 Reihenhäuser. Ein weiterer schmaler Stichweg führt von der Mühlenstraße ins rückwärtige Plangebiet. An dem Stichweg liegen Einfamilienhäuser. Entlang der Mühlenstraße bestehen im Plangebiet ein- bis zweigeschossige Einfamilienhäuser und ein Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten. Die Freiflächen werden im gesamten Plangebiet gärtnerisch genutzt.

Angrenzend an das Plangebiet südlich der Mühlenstraße und westlich des Plangebietes (nördlich der Mühlenstraße) bestehen größere Mehrfamilienhäuser mit 5 bis 10 Wohneinheiten.



Südliche Seite der Friedrichstraße Nr. 10 und 14



Nördliche Seite der Friedrichstraße Nr. 15 mit rückwärtigem zweigeschossigen Anbau



Nördliche Seite der Friedrichstraße Nr. 23, Blick Richtung Westen



Mühlenstraße Nr. 15 und Blick in den Töpferweg mit Reihenhäusern



Schützenhofstraße Nr. 3a und 3b

1.5 Planungsrahmenbedingungen

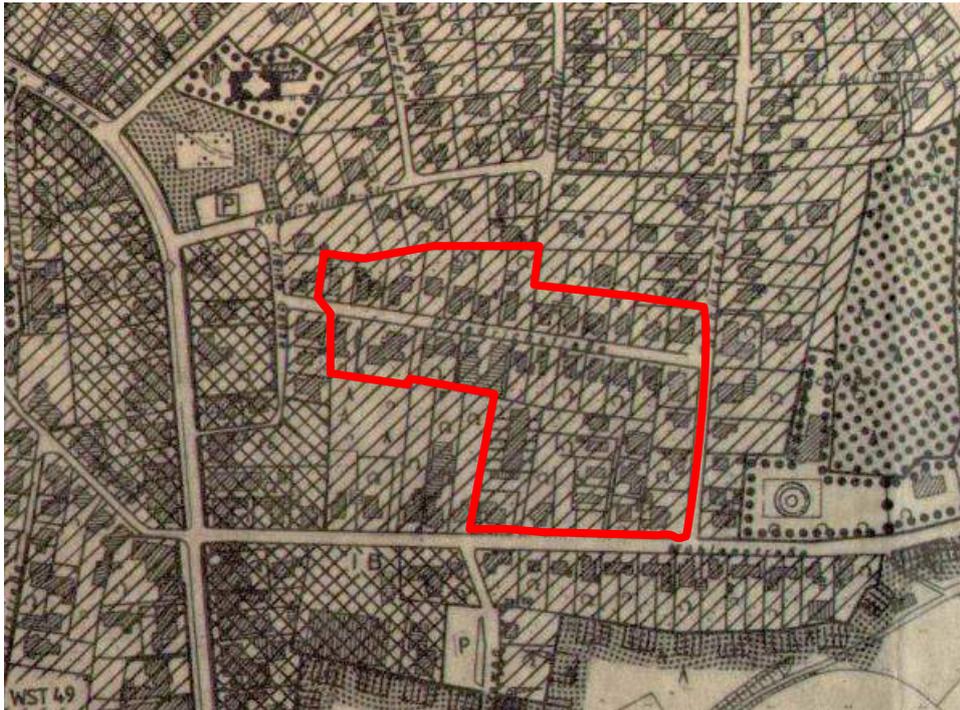
Ziele und Grundsätze der Raumordnung (LROP/RROP)

Die Gemeinde Rastede ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland 1996 als Mittelzentrum mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ und „Erholung“ dargestellt. Für das Plangebiet werden keine Darstellungen getroffen.

Im Mai 2017 hat der Landkreis Ammerland seine allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms bekannt gemacht und damit das Aufstellungsverfahren eingeleitet. Durch die Bekanntmachung der Planungsabsichten verlängert sich die Gültigkeit des RROP für die Dauer der Neuaufstellung.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede stellt den Änderungsbe-
reich als Wohnbaufläche dar:



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede

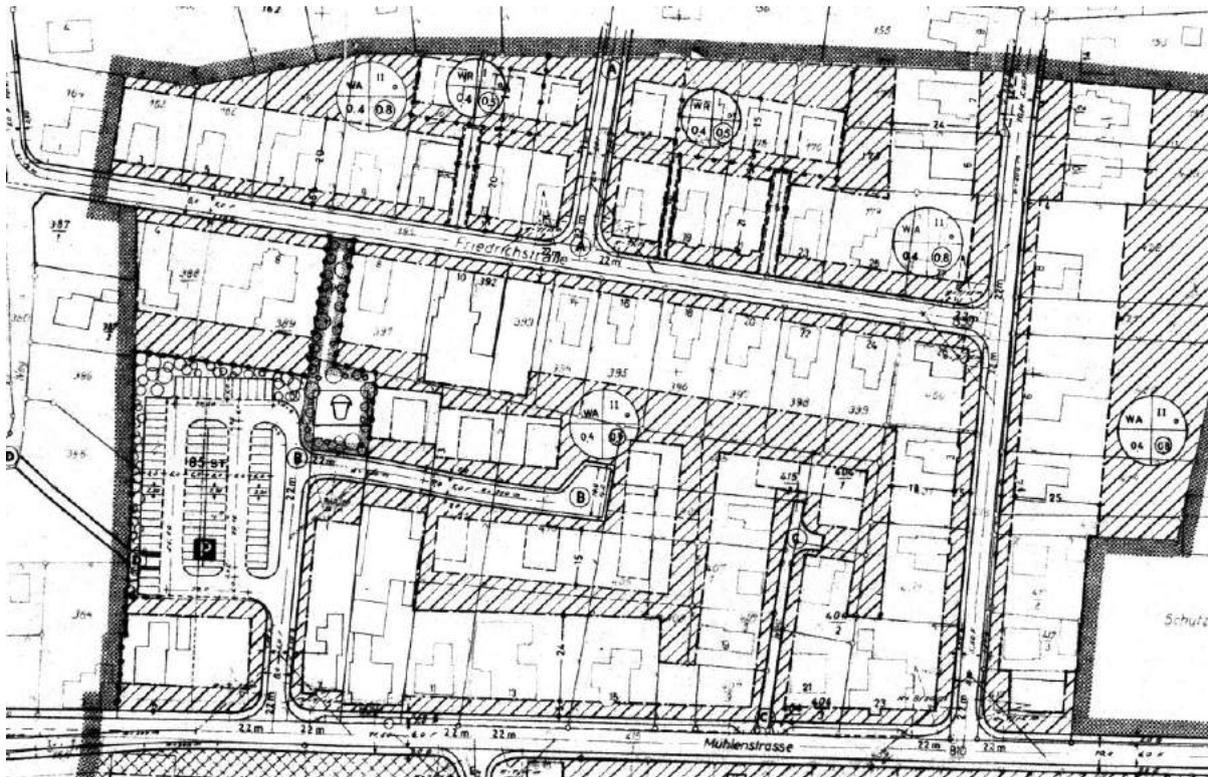
Bebauungspläne

Für das Gebiet dieser 10. Änderung liegt der Bebauungsplan Nr. 6d „Rastede I“ mit mehreren Änderungsverfahren vor.

Der Bebauungsplan Nr. 6d ist bereits seit 1971 rechtskräftig. Er geht in südlicher, südwestlicher und östlicher Richtung über den Geltungsbereich dieser 10. Änderung hinaus.

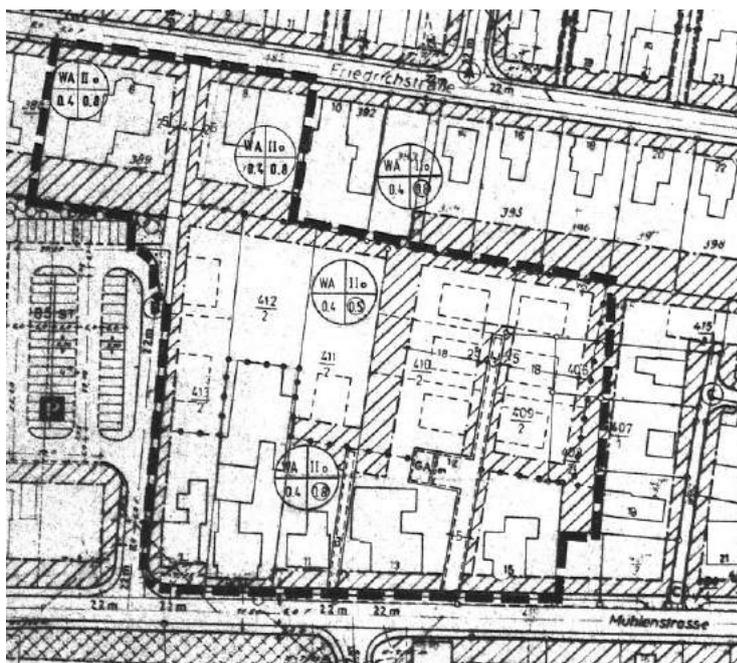
Für den Geltungsbereich dieser 10. Änderung weist der Ursprungsbebauungsplan Allgemeine und Reine Wohngebiete aus. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen wurden in den darauffolgenden Änderungsverfahren zum Teil überplant. Im Ursprungsbebauungsplan waren ein bzw. zwei Vollgeschosse zulässig (s. nachstehenden Ausschnitt). Über textliche Festsetzung war geregelt, dass im Bereich der eingeschossigen Bauweise als Ausnahme zwei Vollgeschosse zulässig sind, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird. Die Mindestgröße der Baugrundstücke wurde mit 400 qm festgesetzt. Ausnahmsweise kann die Mindestgröße unterschritten werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.

Außerdem sind eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 sowie auf den rückwärtigen Flächen nördlich der Friedrichstraße eine Geschossflächenzahl von 0,5 sowie eine offene Bauweise festgesetzt.



Ausschnitt aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 6d, im westlichen Teil durch die 1. Änderung überplant

Im Rahmen einer 1. Änderung wurde das Verkehrskonzept geändert und der Stich zur Erschließung der rückwärtigen Flächen zwischen Friedrichstraße und Mühlenstraße als Allgemeines Wohngebiet überplant. Für diese Flächen wurde eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,5 bei maximal zwei Vollgeschossen und einer offenen Bauweise festgesetzt:



Ausschnitt aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d

Im Rahmen einer 2. und 4. Änderung wurden Festsetzungen zur Zulässigkeit von baulichen Anlagen auf den nicht überbaubaren Flächen getroffen.

In der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d (Sammeländerung A) wurde für den nördlichen und östlichen Teil dieser 10. Änderung u.a. die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse von II auf I und die Geschossflächenzahl auf 0,6 reduziert.



Übersichtsplan aus der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d „Rastede I“ (Sammeländerung A)

Im Zuge der 6. Änderung (Sammeländerung C) wurden für den nördlichen und östlichen Teil dieser 10. Änderung u.a. die folgenden Festsetzungen getroffen:

1. In den von der Satzung betroffenen Baugebieten sind maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB). Besteht ein Baukörper aus zwei selbständig benutzbaren Gebäuden, sind pro Baukörper insgesamt maximal 2 Wohnungen zulässig (je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohnung zulässig)
2. In den von der Satzung betroffenen Baugebieten wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, in der die Länge der zulässigen Hausformen höchstens 20 m betragen darf (§ 22 Abs. 4 BauNVO). Hinsichtlich aller sonstigen Bestimmungen gelten die Vorschriften der offenen Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO).

Von allen vorgenannten Festsetzungen ausgenommen sind Gebäude, die bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Satzung die in den Festsetzungen 1. und 2. genannten zulässigen Höchstmaße überschreiten. Bei Umbau- und Erweiterungsarbeiten dürfen jedoch die Überschreitungen nicht vergrößert werden.



Übersichtsplan aus der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d „Rastede I“ (Sammeländerung C)

Im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d (Sammeländerung D) wurden kleine Beherbergungsbetriebe ohne Restaurantbetrieb in den Reinen Wohngebiete für ausnahmsweise, in den Allgemeinen Wohngebieten für allgemein zulässig erklärt.



Übersichtsplan aus der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d „Rastede I“ (Sammeländerung D)

Die 8. Änderung ist für diese 10. Änderung nicht relevant. Der Geltungsbereich liegt südlich der Mühlenstraße. Auch die 9. Änderung ist nicht relevant, sie liegt westlich des Geltungsbereiches.

Die wesentlichen Festsetzungen für das Gebiet der 10. Änderung können der nachstehenden Übersicht aus dem Konzept zur verträglichen Innenentwicklung entnommen werden:



Außerdem bestehen folgende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung:

Mindestgrundstücksgröße: 400 qm mit ausnahmsweiser Unterschreitung (Ursprungsbebauungsplan)

Erste Bauzeile nördlich und südlich der Friedrichstraße und im Osten der 10. Änd.: GRZ 0,4 (Ursprungsbebauungsplan), GFZ 0,6 (5. Änd.)

Rückwärtig nördlich der Friedrichstraße: GRZ 0,4, GFZ 0,5 (Ursprungsbebauungsplan)

Rückwärtig zwischen Friedrichstraße und Mühlenstraße: GRZ 0,4; GFZ 0,5 (1. Änd.)

Im Süden der 10. Änd.: GRZ 0,4, GFZ 0,8 (Ursprungsbebauungsplan)

Im Norden und Osten der 10. Änd.: Abweichende Bauweise, max. 20 m Gebäudelänge (5. Änd.)

Im Süden der 10. Änd.: Offene Bauweise (Ursprungsbebauungsplan)

2. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Der Geltungsbereich dieser 10. Änderung liegt im zentralen Siedlungsbereich der Gemeinde Rastede, beidseitig der Friedrichstraße, beidseitig der Schützenhofstraße und nördlich der Mühlenstraße. Bei dieser 10. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan. Das Plangebiet ist bereits relativ dicht bebaut. Auch auf den rückwärtigen Flächen ist zum Teil bereits eine Bebauung erfolgt. Die rückwärtige Bebauung ist im südlichen Teil über zusätzliche Stichwege (Töpferweg, Schmaler Weg) oder an der Friedrichstraße über die vordere Grundstückszeile erschlossen.

Das Plangebiet unterliegt einem relativ großen Entwicklungsdruck. In der Vergangenheit wurden im Plangebiet und auf den an den Änderungsbereich angrenzenden Grundstücken einige Wohnhäuser neu errichtet. Dazu war zum Teil der Abriss von älteren Gebäuden erforderlich. Für den Änderungsbereich ist eine bauliche Weiterentwicklung in absehbarer Zeit zu erwarten. Auch vor dem Hintergrund einer angespannten Wohnungsmarktsituation und einer großen Nachfrage nach Wohnnutzungen in der Gemeinde Rastede sind für das Plangebiet

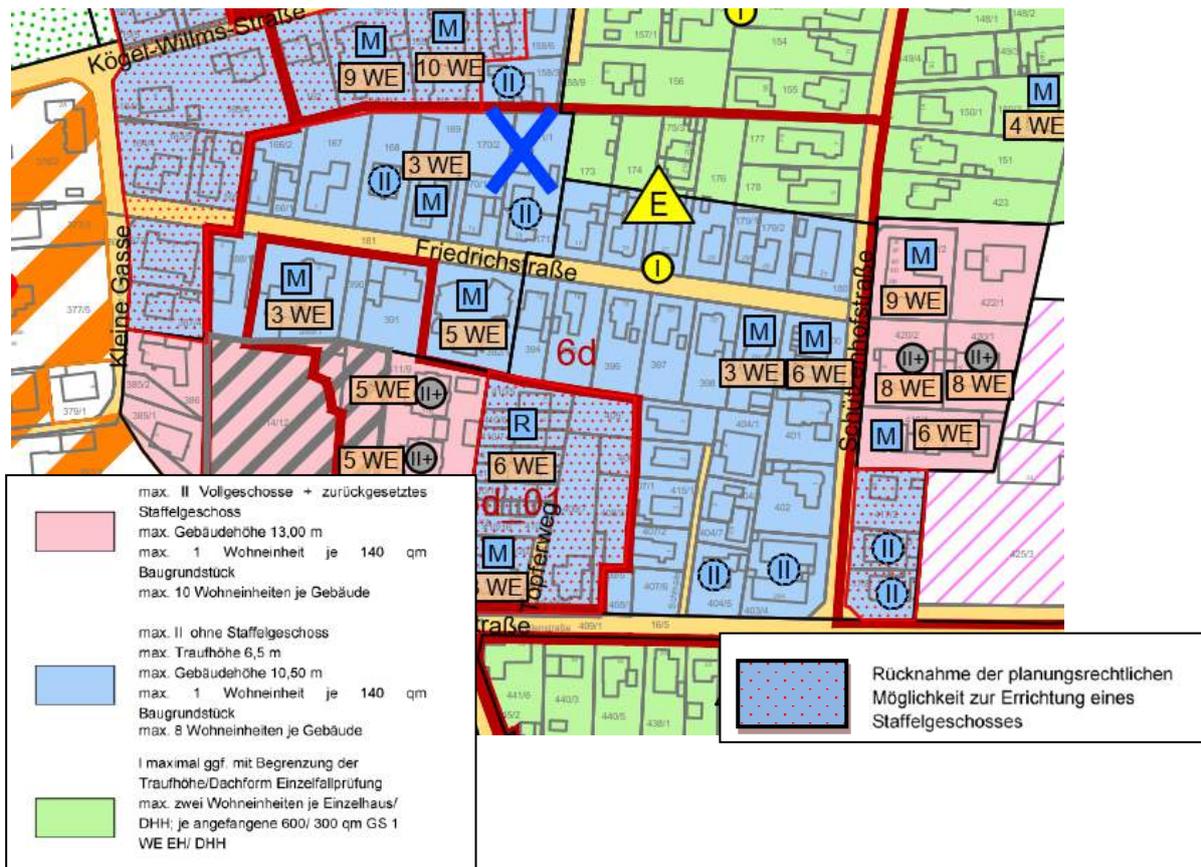
bauliche Veränderungen in nächster Zeit abzusehen. Dies Plangebiet liegt zentral in der Ortslage. Es bietet sich daher für eine weitere bauliche Entwicklung an.

Die Gemeinde Rastede hat ein Konzept zur verträglichen Innenentwicklung beschlossen.¹ Dem Zielkonzept liegen die folgenden Grundsätze zugrunde:

- Schutz vorhandener kleinteiliger Siedlungsstrukturen; ggf. Rücknahme von Baurechten
- maßvolle Verdichtung in einheitlich geprägten Siedlungsgebieten
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung in Bereichen mit Verdichtungsansätzen
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung im Ortskern
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung in Bereichen mit (verkehrlicher) Infrastruktur und Nahversorgung

Städtebauliche Verdichtungen sollen gebietsbezogen in einer dem Ortsbild und der Siedlungsstruktur verträglichen Art und Weise durchgeführt werden, um ungewollten Verdichtungen mit den daraus resultierenden Nachbarschaftskonflikten und negativen Veränderungen des Gebietscharakters vorzubeugen. Die Wohnquartiere wurden unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen und im Hinblick auf eine gewollte und städtebaulich sinnvolle und verträgliche Innenverdichtung in Zonen mit unterschiedlicher Dichte in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Geschosse, die Anzahl der Wohnungen pro Gebäude und die Anzahl der Wohnungen pro qm Baugrundstücksfläche eingeteilt. Als Ergebnis der Bestandsanalyse und der Entwicklungsziele wurden für das Zielkonzept insgesamt 3 Zonen mit unterschiedlichen Dichtestufen ausgearbeitet. Die Kennziffern für die jeweiligen Zonen sind in der nachstehenden Abbildung wiedergegeben.

¹ NWP Planungsgesellschaft mbH: Gemeinde Rastede: Konzept zur verträglichen Innenentwicklung; Oldenburg Mai 2019



Ausschnitt aus der Karte 3 Zielkonzept Rastede Ortskern für den Bereich dieser 10. Änderung

Der Geltungsbereich der 10. Änderung liegt in dem Konzept innerhalb der mittleren Dichtezone (blaue Zone). Für die blaue Zone wurden folgende maximale Kennziffern definiert:

- Maximal zwei Vollgeschosse ohne Staffelgeschoss
- Maximal eine Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück
- Maximal 8 Wohneinheiten
- Begrenzung der Traufhöhe auf maximal 6,50 m
- Begrenzung der Gebäudehöhe auf maximal 10,50 m

Für die blaue Zone im Änderungsbereich wurde zudem zum Teil die Rücknahme der planungsrechtlichen Möglichkeit zur Errichtung eines Staffelgeschosses angeregt.

Das Konzept bildet die Grundlage für die Festsetzungen dieser Änderung. Im Zuge dieser 10. Änderung werden die Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung geändert. Bei dieser Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan. Ein Übersichtsplan ist beigefügt.

Für das Plangebiet werden zwei Vollgeschosse mit einer maximalen Gebäudehöhe (Oberkante baulicher Anlagen) von 10,50 m und einer Traufhöhe von 6,50 m festgesetzt.

Staffelgeschosse werden oberhalb des 2. Vollgeschosses ausgeschlossen, da Gebäudekörper mit Staffelgeschossen insgesamt massiver wirken als Gebäudekörper mit geneigtem Dach. Das gilt auch für eingerückte Staffelgeschosse. Zudem hat der Ausschluss von Staffelgeschossen nachbarschützende Wirkung. Insbesondere von den Dachterrassen ergeben sich häufig Einblicke in die Nachbargrundstücke und Gärten, was zu Konflikten führen kann. Wohnraum ist oberhalb des 2. Vollgeschosses jedoch zulässig. Es sind maximal 1 Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück bzw. maximal 8 Wohneinheiten je Einzelhaus/ Doppelhaus (maximal 4 Wohnungen je Doppelhaushälfte) und maximal 1 Wohneinheit je Reiheneinheit zulässig.

Ergänzend werden örtliche Bauvorschriften zur Dachform und Dachneigung sowie zu den erforderlichen Stellplätzen erlassen: Die obersten Geschosse von Hauptgebäuden sind nur symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig. Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig. Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 NBauO wird festgelegt, dass je Wohneinheit 2 Einstellplätze anzulegen sind. Mit dieser Festsetzung wird sichergestellt, dass auf den Privatgrundstücken ausreichend Parkraum zur Verfügung gestellt wird. Der öffentliche Raum wird von Parksuchverkehren und von parkenden Autos freigehalten bzw. entlastet. Im gesamten Plangebiet und angrenzend sind Mehrfamilienhäuser zulässig. Die Erfahrungen in der Gemeinde Rastede in den letzten Jahren haben gezeigt, dass eine Kennziffer von 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit nicht ausreichend ist, um ausreichend Parkraum auf den Privatgrundstücken vorzuhalten. Gerade im Ortskern sind häufig Parksuchverkehre festzustellen. Insofern geht die Festsetzung nicht über den tatsächlichen Bedarf hinaus.

Insgesamt wird mit den getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften die städtebauliche Dichte im Plangebiet auf ein verträgliches Maß begrenzt.

3. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

Die Belange des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung sowie des Immissionsschutzes werden durch diese Änderung nicht tangiert. Auch die Festsetzungen zur Art der zulässigen baulichen Nutzung sind nicht durch die Änderung berührt. Auf die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 6d und seiner Änderungen wird verwiesen.

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB einstellen zu können, sind gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt worden.

3.1.1 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB

- Ein Bürger hat kritisiert, dass die Abgrenzung des Plangebietes nicht begründet sei. So seien z.B. die Hintergrundstücke nördliche Friedrichstraße Nr. 17 aufwärts nicht erfasst. Die bereits mit Mehrfamilienhäusern bebauten Grundstücke in Mühlen- und Schützenhofstraße ebenfalls nicht. Dieses sei jedoch für eine Abwägung über die bereits erfolgte Verdichtung und die Gesamtentwicklung interessant und wichtig.

Die Gemeinde Rastede verfügt über eine Vielzahl von Bebauungsplänen. Die Ergebnisse des Dichtekonzeptes werden sukzessiv über die Änderung von Bebauungsplänen umgesetzt. Dabei werden prioritär Bebauungspläne für Bereiche umgesetzt, in denen sich ein akuter Handlungsbedarf abzeichnet. Aus Zeit- und Kapazitätsgründen ist es nicht möglich, eine größere Anzahl von Bebauungsplänen zeitgleich zu ändern. Das Vorgehen der sukzessiven Umsetzung hat sich in den vergangenen zwei Jahren bewährt, so dass sich die in jüngster Zeit erstellten Bauvorhaben an dem Konzept zur verträglichen Innenverdichtung orientieren.

Die angesprochenen Hintergrundstücke Friedrichstraße 17 und die östlich daran anschließenden Hintergrundstücke sind in dem Konzept zur verträglichen Innenverdichtung wie auch der gesamte nördlich daran anschließende Bereich der grünen Zone und damit einer Zone mit geringerer Dichte zugeordnet (1 Vollgeschoss). Für den angesprochenen rückwärtigen Bereich liegt ein Bebauungsplan vor, der ein Vollgeschoss und maximal zwei Wohneinheiten festsetzt. Daher besteht hier derzeit aus Sicht der Gemeinde kein Handlungsbedarf. Sollte sich hier zukünftig ein Handlungsbedarf zeigen, wird die Gemeinde entsprechend mit der Änderung des Bebauungsplanes auch für diesen Bereich reagieren.

Der Bebauungsplan für die neuen Häuser an der Mühlenstraße wurde erst vor wenigen Jahren geändert, um die Bauvorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen. Ein Handlungsbedarf für eine erneute Steuerung wurde hier nicht erkannt. Das gilt auch für die Mehrfamilienhäuser an der Schützenhofstraße. Bestehende Häuser genießen Bestandsschutz.

- Bürger fragen nach, wodurch der Handlungsdruck belegt sei.

Der Entwicklungsdruck ergibt sich aus der attraktiven Lage einerseits in direkter Nähe zur Ortsmitte und andererseits abseits der Hauptverkehrsstraßen sowie der Dynamik auf dem Immobilienmarkt. Der Gemeinde ist zudem ein Bauvorhaben an der Friedrichstraße bekannt. Auch in der jüngeren Vergangenheit wurden im Plangebiet neue Häuser errichtet.

- Bürger führten aus, dass für die Schaffung von 8 Wohneinheiten mindestens ein 1.120 m² großes Grundstück erforderlich sei. Das wäre in dem Plangebiet lediglich durch die Zusammenlegung zweier Grundstücke und den Abriss der Bestandsbauten möglich. Das widerspreche aber der Verträglichkeit. Vorgeschlagen werden maximal 4 Wohneinheiten.

Die 8 Wohneinheiten verstehen sich als Höchstwert und stellen nur bei ausreichender Grundstücksfläche eine Verträglichkeit sicher. Das Verhältnis Grundstücksgröße/ Anzahl der zulässigen Wohneinheiten ist über die getroffenen Festsetzungen im Rahmen dieser 10. Änderung abgesichert. Die Höchstgrenzen und auch die Abgrenzung der Zonen wurden auf Ebene des Konzeptes ausführlich diskutiert. In Anbetracht der zentralen Lage des Plangebietes ist in diesem Teil der Gemeinde eine höhere Dichte städtebaulich gewollt. Sie ist auch auf einigen Grundstücken im Plangebiet bereits vorhanden. Der Anregung zur Reduzierung der maximal zulässigen Wohneinheiten wird daher nicht nachgekommen.

- Bürger führten aus, dass keine Lösung sei, sämtliche Stellplätze in einer Tiefgarage einzuplanen. Vielmehr sei es zwingend erforderlich, einen Teil der Stellplätze oberirdisch anzulegen. Ein Verhältnis von 50:50 wird für angebracht gehalten.

Es bleibt den Eigentümern überlassen, ob sie die geforderten 2 Stellplätze oberirdisch oder in einer Tiefgarage nachweisen. Tiefgaragen haben den Vorteil, dass sie das Stadtbild von flächenintensiven Stellplatzflächen entlasten, sind aber relativ teuer. Große Stellplatzflächen können unter stadökologischen Gesichtspunkten problematisch sein (Aufheizung im Sommer). Den Eigentümern sollen hier keine weiteren Vorhaben gemacht werden. Bei 8 Wohneinheiten sind maximal 16 Stellplätze erforderlich.

- Bürger regten an festzusetzen, dass die PKW-Stellplätze über eine Grundstückszufahrt (Anzahl 1 Stück) anzufahren sind. Lösungen, wie in der Friedrichstraße 20, wo die Erschließung von 5 Stellplätzen durch das Absenken des Bordsteins entlang der kompletten Grundstücksfront erreicht wurde, beinhalten Konfliktpotential (Rückwärts- und Rangierbetrieb, SUV's ragen in den Verkehrsraum, Mülltonnen stehen vor dem Nachbarhaus usw.). Hinzu kommt, dass solche Lösungen das Straßen- und Siedlungsbild negativ beeinflussen. Zudem entstünden Entwässerungsprobleme.

Die 10. Änderung zielt darauf ab, die Inhalte des Konzeptes zur verträglichen Innenverdichtung umzusetzen. Andere städtebauliche Fragestellungen wurden nicht thematisiert. Zudem weist der Einwander selbst darauf hin, dass im Plangebiet bereits direkte Stellplatzzufahrten realisiert sind. Das Plangebiet ist entlang der Erschließungsstraßen vollständig bebaut, so dass sich hier keine Veränderungen im größeren Umfang abzeichnen.

Eine ordnungsgemäße Grundstücksentwässerung ist auf nachgelagerter Planungsebene sicherzustellen.

- Bürger regten im Falle der Errichtung von Mehrfamilienhäusern ein Konzept für die Bereitstellung der Müllgefäße an.

Die Anregung bezieht sich nicht auf das Bebauungsplanverfahren, sondern auf die Ausbauplanung/ Hochbauplanung. Im Zuge der Hochbauplanung werden die Müllgefäße verortet. Es sind bereits einige Mehrfamilienhäuser im Plangebiet vorhanden. Probleme bei der Müllabfuhr sind der Gemeinde hier nicht bekannt.

3.1.2 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

- Der Landkreis Ammerland hat kritisiert, dass in der Begründung keine Aussagen zu gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen enthalten seien. Der bestehende Bebauungsplan aus dem Jahr 1971 mit seinen Änderungen enthalte keine Festsetzungen zum passiven Schallschutz. Die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts würden an der Mühlenstraße deutlich überschritten. Es wird empfohlen, die Verkehrslärsituation untersuchen zu lassen. Mindestens sollte jedoch ein Hinweis aufgenommen werden, dass im Zulassungsverfahren die Einhaltung des passiven Schallschutzes durch die Bauherren für das jeweilige Grundstück nachzuweisen ist. Schlafräume sollten abgewandt oder mit schallgedämmten Lüftungssystemen ausgestattet werden. Außenwohnbereiche sollten im Schallschatten der Gebäude angelegt werden oder sind durch entsprechende Maßnahmen so weit zu schützen, dass der Orientierungswert eingehalten werden kann.

Die Begründung enthält aus den folgenden Gründen keine Ausführungen zum Immissionsschutz: Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs in der Gemeinde Rastede und ist weitgehend realisiert. Für das Plangebiet liegt bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6D vor. Anlass für diese 10. Änderung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits. Im Zuge dieser 10. Änderung werden die Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung geändert und örtliche Bauvorschriften erlassen. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6D gelten fort. Bei der 10. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigelegt ist.

Für das Plangebiet sind die Empfehlungen für die blaue Zone des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung in Ansatz gebracht. Entsprechend sind hier zwei Vollgeschosse mit einer maximalen Gesamthöhe von 10,50 m und einer Traufhöhe von 6,50 m zulässig. Staffelgeschosse werden im Zuge dieser 10. Änderung oberhalb des 2. Vollgeschosses ausgeschlossen. Zusätzliche Möglichkeiten für eine Nachverdichtung ergeben sich durch Anbauten, Aufstockungen oder Abriss bestehender Gebäude sowie zum Teil auf den rückwärtigen Grundstücken.

Insgesamt werden im Rahmen dieser 10. Änderung keine grundsätzlich neuen Baumöglichkeiten etwa durch zusätzliche Baufelder geschaffen. Dies gilt insbesondere für die Bauzeile entlang der Mühlenstraße. Es ergeben sich durch die 10. Änderung keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Immissionsschutz oder neue Anforderungen hinsichtlich des Immissionsschutzes durch eine Änderung der Art der zulässigen Nutzung.

Die Gemeinde Rastede sieht derzeit – insbesondere aufgrund der weitgehend bereits erfolgten Bebauung des Plangebietes - keinen Anlass, den Bebauungsplan umfassender zu ändern und auch das „Immissionsschutzthema“ erneut aufzugreifen. Sollte sich zukünftig ein Handlungsbedarf ergeben, wird die Gemeinde Rastede entsprechend reagieren.

Der Anregung zur Ergänzung der Hinweise in den Planunterlagen wurde nachgekommen.

- Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Ammerland hat angemerkt, dass im baurechtlichen Zulassungsverfahren eine Rückhaltung des zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers auf dem jeweiligen Baugrundstück wasserwirtschaftlich nachzuweisen ist.

Der Hinweis wurde in den Planunterlagen ergänzt.

- Das Nds. Landesamt für Denkmalpflege hat angemerkt, dass aus dem Plangebiet bereits 1928 und 1955 bei Bautätigkeiten zwei vorgeschichtliche Siedlungsplätze aus dem 1. - 2. Jh. n. Chr. entdeckt (Rastede, FStNr. 119, 120) entdeckt wurden. In der unmittelbaren Umgebung des Areals befänden sich weitere Fundplätze unterschiedlicher Zeitstellungen. Sämtliche Erdarbeiten bedürften einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG).

Die Ausführungen wurden in einem Kapitel 3.5 „Belange der archäologischen Denkmalpflege“ ergänzt. Die Hinweise in den Planunterlagen wurden um das Erfordernis einer denkmalrechtlichen Genehmigung ergänzt.

- Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen hat angemerkt, dass die alliierten Luftbilder nicht auf Abwurfkampfmittel ausgewertet wurden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs in der Gemeinde Rastede und ist bereits vollständig realisiert. Auf Ebene dieser Bebauungsplanänderung wird daher kein Erfordernis für eine Luftbildauswertung erkannt. In die Planunterlagen wurde der Hinweis ergänzt, dass keine Auswertung der alliierten Luftbilder in Hinblick auf Abwurfkampfmittel stattgefunden hat und daher der allgemeine Verdacht auf Abwurfkampfmittel besteht.

- Der OOWV hat auf seine Leitungen im Plangebiet hingewiesen und Hinweise zur Ausführungsebene vorgebracht.

Die Versorgungsleitungen des OOWV befinden sich gemäß beigefügten Lageplan innerhalb der Verkehrsflächen oder es handelt sich um Hausanschlussleitungen. Bei der 10. Änderung handelt es sich zudem um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigefügt ist.

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat auf die Auswertungsmöglichkeiten im NIBIS Kartenserver zum Baugrund und zum Bergwerkseigentum hingewiesen.

Das Plangebiet ist realisiert. Die Baugrundverhältnisse sind im Zuge einzelner Baumaßnahmen zu erkunden.

- Die EWE Netz GmbH hat auf ihre Leitungen im Plangebiet und die Leitungsabfragemöglichkeit im Internet hingewiesen.

Für das Plangebiet liegt bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6D vor. Bei der 10. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigelegt ist. Eine Leitungsabfrage über die genannte Internetseite erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.

3.2 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz

Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich stellt sich als Wohngebiet mit freistehenden Einfamilienhäusern, Reihenhäusern und Mehrfamilienhäusern dar. Auf den Grundstücksflächen sind neben PKW-Stellplätzen auch Ziergärten angelegt. Zudem umfasst das Plangebiet einen Abschnitt der „Friedrichstraße“ sowie die Stichstraßen „Töpferweg“ und „Schmaler Weg“.

In der Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich weitere Ein- und Mehrfamilienhäuser mit Ziergärten.

Das Landschaftsbild ist durch die Wohnbebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern geprägt. Das Plangebiet unterliegt den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6d „Rastede I“ und dessen Änderungen. Bei den abiotischen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima/Luft) sind weder besondere Wertigkeiten noch besondere Belastungssituationen ersichtlich.

Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung

Mit der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d beabsichtigt die Gemeinde Rastede, die in absehbarer Zeit bauliche Weiterentwicklung des Plangebietes zu lenken. Die städtebauliche Verdichtung soll in einer dem Ortsbild und der Siedlungsstruktur verträglichen Art und Weise durchgeführt werden und dadurch ungewollte Verdichtungen, Nachbarschaftskonflikte und negative Veränderungen des Gebietscharakters vorbeugen. Als Grundlage dient dafür das Konzept zur verträglichen Innenentwicklung der Gemeinde Rastede. Bei der 10. Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 6d werden die Festsetzungen zu den Maßen der baulichen Nutzung geändert. Es werden maximal zwei Vollgeschosse, eine maximale Gebäudehöhe (10,5 m als Oberkante der baulichen Anlage) sowie eine Traufhöhe von 6,5 m festgesetzt. Staffelgeschosse oberhalb des 2. Vollgeschosses werden ausgeschlossen. Weiterhin werden auch Festsetzungen über die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten getroffen. Zudem werden örtliche Bauvorschriften zur Dachform, Dachneigung und zu den erforderlichen Stellplätzen erlassen. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6d und seiner Änderungen bleiben unverändert.

Bei der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d werden keine zusätzlichen Flächen für eine Erstbebauung in Anspruch genommen. Zudem bleibt die Grundflächenzahl unverändert und die Baugrenzen werden weder erweitert noch verlagert. Insgesamt wird keine höherflächige Ausnutzung des Gebietes ermöglicht.

Durch die 10. Änderung des Bebauungsplanes wird im Vergleich zum Planrecht keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme oder zusätzliche Bodenversiegelung ermöglicht. Aufgrund der Bestandssituationen sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Wasser sowie Klima und Luft nicht ersichtlich. Zudem werden keine negativen

Veränderungen des Gebietscharakters vorbereitet, die sich negativ auf das Landschafts- und Ortsbild auswirken.

Ein Eingriff liegt nicht vor, so dass auch keine Eingriffsbilanzierung durchgeführt wird. Auch werden aufgrund der Bestandssituation keine über das bisherige Maß hinausgehenden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erforderlich.

Artenschutz-Verträglichkeit

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG die Umsetzung der Planung absehbar und dauerhaft hindern. Hierbei sind die Europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Blick zu nehmen. Da sich die artenschutzrechtlichen Regelungen auf konkrete Handlungen und Individuen beziehen, bleibt die abschließende Feststellung der Artenschutz-Verträglichkeit auf Umsetzungsebene vorbehalten.

Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Bäume und Gebäude sind gebäude-, und gehölzbrütende Vogelarten nicht ausgeschlossen. Durch die intensive Nutzung des Menschen sind lediglich Vorkommen störungstoleranter Arten zu erwarten. In und an alten Gebäudeteilen und im Bereich von Großgehölzen können auch Baumhöhlen mit Potenzial für höhlenbrütende Vogelarten oder Fledermausquartiere vorhanden sein.

In der Umgebung des Plangebietes sind höhlen-, gebäude-, und gehölzbrütende Vogelarten sowie Quartiere von Fledermäusen nicht gänzlich auszuschließen.

Das Vorkommen von Artgruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, z.B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Amphibien, Libellen, Heuschrecken oder Farn- und Blütenpflanzen können aufgrund des Habitatpotenzials des Plangebietes einerseits und der Lebensraumansprüche der streng geschützten Arten andererseits mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Damit stellt sich die Artenschutz-Verträglichkeit im vorliegenden Planfall wie folgt dar:

1.) *Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen*

Vogeltötungen können grundsätzlich vermieden werden, indem notwendige Gehölzbeseitigungen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung ist unmittelbar vor einer Gehölzfällung oder dem Abriss/ Umbau von Gebäuden von einer fachkundigen Person zu prüfen, ob eine Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Quartierszeit beendet bzw. die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist.

2.) *Verbot der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, oder Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

Im Sinne des Artenschutzes liegen erhebliche Störungen vor, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich verschlechtert.

Durch einen Baubetrieb sind Störungen zu erwarten, die jedoch zeitlich auf die Bauphase begrenzt sind. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der potenziell vorkommenden Tierwelt in die unmittelbare Umgebung ist möglich.

Nach der Fertigstellung des Vorhabens ist durch die geplante Nutzung mit keinem signifikant erhöhten Störpotenzial für die potenziell vorkommende Tierwelt auszugehen. Innerhalb des

Plangebietes ist bereits Wohnbebauung vorhanden. Die im Plangebiet potenziell vorkommende Tierwelt ist somit einen gewissen Störungsgrad durch den Menschen gewöhnt. Eine Verschlechterung der lokalen Population einer Art kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.) Verbot der Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren.

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten kann durch die bauzeitliche Anpassung vermieden werden (s.o.). Der Schutz darüber hinaus bezieht sich nur auf dauerhaft wieder genutzte Lebensstätten.

Es kann angenommen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, da es sich um einen Bestandsbebauungsplan handelt und keine zusätzlichen und weitergehenden Festsetzungen in Bezug auf die maximal zulässige Versiegelung getroffen werden.

Sollten bei Gehölzfällungen oder Gebäudeabriss/-umbau dauerhafte Lebensstätten wie Fledermausquartiere oder Bruthöhlen etc. betroffen sein, sind im räumlichen Zusammenhang geeignete Fledermauskästen oder Nisthilfen zu installieren, um die ökologische Funktion aufrecht erhalten zu können.

Fazit:

Zusammenfassend sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar. Auf Umsetzungsebene sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Natura 2000-Verträglichkeit

Innerhalb des Plangebietes oder direkt angrenzend befindet sich kein Natura 2000-Gebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet *Eichenbruch, Ellernbusch* (EU-Kennzahl: 2715-331) liegt rund 1,75 km südwestlich des Plangebietes. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet *Hunteniederung* (EU-Kennzahl: DE2816-401) befindet sich südlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von etwa 10 km.²

Die Planung verursacht keine schädlichen Fernwirkungen, die sich negativ auf die Schutzziele der Natura 2000-Gebiete auswirken.

Die Natura 2000-Verträglichkeit ist gegeben.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte

Innerhalb des Plangebietes und direkt angrenzend befindet sich kein naturschutzrechtliches Schutzgebiet oder Schutzobjekt. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet *Schloßpark, Park Hagen* (LSG WST 00057) liegt rund 100 m südlich des Änderungsbereiches.³

Innerhalb des Plangebietes besteht bereits Wohnbebauung. Zudem befindet sich zwischen dem Änderungsbereich und dem Landschaftsschutzgebiet weitere Wohnbebauung. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind nicht ersichtlich.

² Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Natur. (Zugriff: Mai 2022)

³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Natur (Zugriff: Mai 2022)

Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil *Gehölzbestände nördlich der Badeanstalt und des Tennisplatzes an der Mühlenstraße* (GLB WST 00004) liegt rund 300 m westlich des Änderungsbereiches. In etwa 5 km Entfernung befindet sich das nächstgelegene Naturschutzgebiet *Hochmoor und Grünland am Heideich* (NSG WE 0028).⁴

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d verursacht keine schädlichen Fernwirkungen, die die Schutzziele und -zwecke beeinträchtigen. Negative Auswirkungen der Planung sind daher nicht ersichtlich.

Darstellung von Landschaftsplänen

In der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Ammerland 2021 werden für das Plangebiet keine besonderen Entwicklungsziele und Maßnahmen herausgestellt.⁵ Konkrete landschaftsplanerische Ziele stehen der Planung demnach nicht entgegen.

3.3 Einfügen der Planung in den städtebaulichen Zusammenhang

Das Plangebiet liegt im Siedlungszusammenhang der Gemeinde Rastede. Das Plangebiet ist bereits realisiert und bebaut.

In ihrem Konzept zur verträglichen Innenentwicklung hat die Gemeinde für den Änderungsbereich eine blaue Zone ausgewiesen. Für den Bereich dieser 10. Änderung werden die Inhalte und Ergebnisse des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung umgesetzt.

Dies beinhaltet zum einen eine Erhöhung der zulässigen Vollgeschosse von einem auf zwei Vollgeschosse für die Bebauung an der Friedrichstraße und an der Schützenhofstraße. An der Mühlenstraße waren bereits zwei Vollgeschosse zulässig. Zum anderen wird eine Begrenzung der Gebäudehöhe auf 10,50 m und der Traufhöhe auf 6,50 m vorgenommen und Staffelgeschosse oberhalb des 2. Vollgeschosses ausgeschlossen. Oberhalb des 2. Vollgeschosses ist ein geneigtes Dach zulässig/ möglich, in dem Wohnnutzungen zulässig sind. Um eine zu hohe Dichte auszuschließen, wird ebenfalls in Anlehnung an das Konzept maximal 1 Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück festgesetzt. Zulässig sind maximal 8 Wohnungen je Wohngebäude (Einzelhaus/ Doppelhaus (maximal 4 Wohnungen je Doppelhaushälfte) und maximal 1 Wohneinheit je Reihenseinheitshaus.

Insgesamt wird durch die Änderung die bauliche Dichte und die Gebäudehöhe ausreichend beschränkt, um sicherzustellen, dass die umgebende Bebauung nicht durch neue Planvorhaben überprägt wird.

Aus städtebaulicher Sicht stellt sich eine Mehrfamilienhausbebauung grundsätzlich als verträglich dar. Zum einen sind auf einigen Grundstücken im Plangebiet bereits Mehrfamilienhäuser realisiert. Auch in der Umgebung des Plangebiets, insbesondere an der Mühlenstraße sind bereits Mehrfamilienhäuser mit bis zu 10 Wohnungen vorhanden. Die Grundstücke liegen zum anderen in fußläufiger Entfernung zu Einkaufsmöglichkeiten und öffentlichen Einrichtungen. Mit den getroffenen Festsetzungen, insbesondere der Trauf- und Gebäudehöhe, der Begrenzung der Anzahl der zulässigen Wohnungen und dem Ausschluss von Staffelgeschossen, kann eine Nachbarschaftsverträglichkeit hergestellt werden.

⁴ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Natur (Zugriff: Mai 2022)

⁵ Landkreis Ammerland (2021): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan 2021

3.4 Belange des Klimaschutzes

Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Bei der Änderung handelt es sich um eine Planung im Bestand. Es werden keine neuen Flächen erstmalig für eine bauliche Entwicklung in Anspruch genommen. Die Planung dient dem Erhalt des bestehenden Siedlungsbildes und der Absicherung eines Nachverdichtungspotenzials. Durch die Nachverdichtung kann die Inanspruchnahme von Flächen jenseits der gewachsenen Ortsränder vermindert werden.

Die bestehende Erschließung ermöglicht eine Süd- oder Westausrichtung der Dachflächen, so dass die Sonnenenergie durch Solaranlagen und Photovoltaik effizient genutzt werden kann. Diese Ausrichtung ermöglicht auch eine gute Belichtung und Besonnung und führt damit zu guten bioklimatischen Bedingungen.

Es wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht empfohlen, im Zuge der Innenverdichtung den Versiegelungsgrad bei Neubauten auf ein Minimum zu beschränken und leichte Arten der Versiegelungen wie z.B. Flachdächer mit Kiesschüttung oder Gründächer sowie Pflaster ohne Fugenverguss, Rasen- und Splittfugenpflaster, Rasengittersteine, Öko-Pflaster, wassergebundene Decken o.ä. zu verwenden.

3.5 Belange der archäologischen Denkmalpflege

Aus dem zur Innenentwicklung vorgesehenen Plangebiet wurden bereits 1928 und 1955 bei Bautätigkeiten zwei vorgeschichtliche Siedlungsplätze aus dem 1.-2. Jh. n. Chr. entdeckt (Rastede, FStNr. 119, 120). In der unmittelbaren Umgebung des Areals befinden sich weitere Fundplätze unterschiedlicher Zeitstellungen.

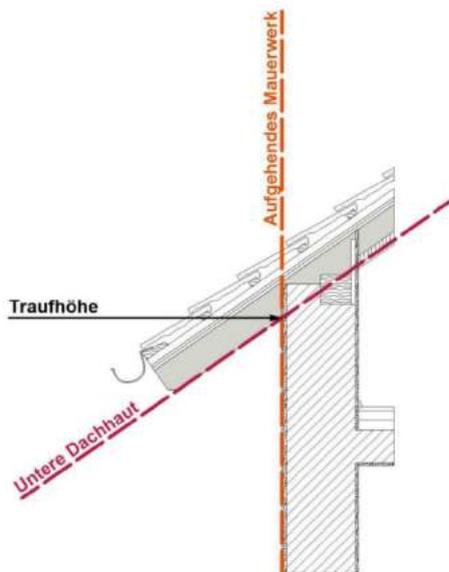
Mit weiteren, bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden muss im Plangebiet gerechnet werden. Dabei handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

4. INHALTE DER FESTSETZUNGEN

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d umfasst Teile der im Bebauungsplan Nr. 6d und seiner Änderungen nach § 3 und § 4 BauNVO festgesetzten Reinen Wohngebiete (WR) und Allgemeinen Wohngebiete (WA) gemäß Übersichtsplan auf Seite 3.

Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig. In Anlehnung an das Konzept zur verträglichen Innenentwicklung sind maximal 1 Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück bzw. maximal 8 Wohneinheiten je Einzelhaus/ Doppelhaus (maximal 4 Wohnungen je Doppelhaushälfte) und maximal 1 Wohneinheit je Reiheneinheit festgesetzt.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (Oberkante baulicher Anlagen) wird auf 10,50 m, die maximal zulässige Traufhöhe auf 6,50 m begrenzt. Nachstehende Skizze veranschaulicht den Bemessungspunkt für die festgesetzten Traufhöhen (Schnittpunkt zwischen dem unteren Punkt der Dachhaut und dem aufgehendem Mauerwerk):



Die Maximalwerte beziehen sich auf die Oberkante der Fahrbahn (in fertig ausgebautem Zustand) der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Bezugsebene), gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. Soweit zwei Erschließungsstraßen angrenzen, ist die Straße mit dem geringeren Abstand zur baulichen Anlage maßgebend. Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Dachgauben, Zwerchhäuser, Zwerchgiebel und Abwalmungen.

In Anlehnung an das Konzept zur verträglichen Innenentwicklung sind in den Allgemeinen Wohngebieten oberhalb des 2. Vollgeschosses Staffelgeschosse unzulässig.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6d gelten fort.

5. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Einstellplätze gemäß § 84 (1) NBauO

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 NBauO wird festgelegt, dass je Wohneinheit 2 Einstellplätze anzulegen sind. Mit dieser Festsetzung wird sichergestellt, dass auf den Privatgrundstücken ausreichend Parkraum zur Verfügung gestellt wird. Der öffentliche Raum wird von Parksuchverkehren und von parkenden Autos freigehalten. Die Erfahrungen in der Gemeinde Rastede in den letzten Jahren haben gezeigt, dass eine Kennziffer von 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit nicht ausreichend ist, um ausreichend Parkraum auf den Privatgrundstücken vorzuhalten. Gerade im Ortskern sind häufig Parksuchverkehre festzustellen. Insofern geht die Festsetzung nicht über den tatsächlichen Bedarf hinaus.

Gestaltungsvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6d. Mit den örtlichen Bauvorschriften soll erreicht werden, dass die Gestaltvielfalt auf ein angemessenes Maß reduziert wird. Die Bau- und Gestaltungsfreiheit des einzelnen bleibt trotz der Festsetzungen weitestgehend erhalten. Konkret werden Gestaltungsvorschriften zur Dachform und zur Dachneigung erlassen.

Aus den Merkmalen, die ein harmonisches Siedlungsbild bestimmen, ragen die beiden Merkmale Trauf- und Gebäudehöhe (s. textliche Festsetzung) und Dachneigung (örtliche Bauvorschrift) besonders hervor. Die Gemeinde Rastede sichert mit den getroffenen Festsetzungen in Verbindung mit den örtlichen Bauvorschriften ein harmonisches Ortsbild ab und erreicht ein geschlossenes Straßen- und Siedlungsbild. Unter Berücksichtigung vorhandener Wohngebiete im Plangebiet und angrenzend soll das geneigte Dach als dominierendes Gestaltelement fortgeführt werden. Die Dächer sollen ausreichende Ansichtsflächen aufweisen.

Dachform und Dachneigung

Die obersten Geschosse von Hauptgebäuden sind nur symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig.

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

6. DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom

Entwurfsbeschluss

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung

Satzungsbeschluss

Rastede, den

Der Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/163

freigegeben am **14.09.2022**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 12.09.2022

Aufstellung einer Außenbereichssatzung in Ipwegermoor - Birkenstraße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.09.2022	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.10.2022	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch wird beschlossen.
2. Dem Entwurf der Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Antragstellern den Entwurf der Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ zu erläutern und über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zur Kostenübernahme zu verhandeln.
4. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, sobald der städtebauliche Vertrag abgeschlossen ist.
5. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeinde liegt ein Antrag von Anliegern der Birkenstraße im Bereich Nordermoordamm bis Huntorfer Damm vor, wonach entlang dieses Teilbereiches an der Birkenstraße eine Außenbereichssatzung zur Bebauung der Lücken aufgestellt werden soll.

Die Zulässigkeit einer Außenbereichssatzung richtet sich nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch. Hiernach ist die Aufstellung dann zulässig, wenn der Bereich nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt und bereits eine Bebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

Im Umfeld des beantragten Bereichs befinden sich insgesamt ca. 17 Wohngebäude. Darunter befindet sich ein Gärtnereibetrieb, aber kein landwirtschaftlicher Betrieb. 3 Wohngebäude befinden sich westlich der Birkenstraße, die übrigen östlich. Viele der bestehenden Gebäude befinden sich seit Jahren in Familienbesitz. Die bestehenden Häuser stehen auf großzügigen Grundstücken und ermöglichen teilweise zwischen den Wohnhäusern eine Lückenbebauung. Folglich bietet sich auch vor diesem Hintergrund unter anderem auch das Zusammenleben mehrerer Generationen an.

Westlich der Birkenstraße befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „078 Rasteder Geestrand“. Schon alleine diese Ausweisung und auch die sehr großen Entfernungen zwischen den drei dort vorhandenen Wohngebäuden sprechen gegen die Aufnahme in den Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung. Aus Sicht der Verwaltung bietet sich daher die Ostseite der Birkenstraße ab Nordermoordamm bis Hunter Damm für einen Lückenschluss an. Daher wird vorgeschlagen, für diesen Geltungsbereich eine Außenbereichssatzung aufzustellen.

Da die Aufstellung einer Außenbereichssatzung lediglich den privaten Eigentümern der Grundstücke einen Vorteil verschafft, wird – wie bei derartigen Planungen üblich – vorgeschlagen, die Übernahme der Kosten des Bauleitplanverfahrens in einem städtebaulichen Vertrag mit den Begünstigten zu regeln.

Die Verwaltung hat im Zuge der Vorprüfung des Antrags der Anlieger bereits einen Satzungsentwurf erarbeiten lassen. Dieser dient insbesondere dazu, die künftigen Zulässigkeitsvoraussetzungen näher zu bestimmen. Hierzu zählt insbesondere die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße, die Anzahl der Vollgeschosse mit einem Vollgeschoss, die Anzahl der Wohneinheiten mit maximal zwei Wohnungen je Gebäude sowie die Aufnahme von örtlichen Bauvorschriften zur Errichtung von symmetrisch geneigten Dachflächen zwischen 30° und 50°.

Als Mindestgrundstücksgröße werden 2.500 m² vorgeschlagen, die vor allem auf die bisherigen, großzügigen Grundstücksgrößen an der Birkenstraße zurückgehen. Bei einer anrechenbaren Tiefe von 60 m (Satzungsbereich) ist eine Mindestbreite von ca. 41 m erforderlich, um einen Neubau als Lückenbebauung realisieren zu können. Hierdurch ist steuerbar, dass keine übermäßige Verdichtung erfolgt. Bei Auswahl einer kleineren Mindestgröße wäre aufgrund der bisherigen Eigentumsverhältnisse nicht auszuschließen, dass sich bei vollständiger Ausnutzung der Außenbereichssatzung eine zu starke, städtebaulich unerwünschte Verdichtung ergibt, die dem Ziel, die weitläufige Siedlungsstruktur zu erhalten, schaden könnte. Auf die Festsetzung von Baufenstern soll dabei explizit verzichtet werden, um den Eigentümern die Entscheidung zu überlassen, ob nördlich oder südlich der vorhandenen Wohngebäude ein weiteres Grundstück abgeteilt wird.

Die Festsetzung einer eingeschossigen Bauweise mit geneigten Dächern sowie maximal 2 Wohneinheiten je Gebäude orientiert sich an der Bestandsbebauung und sichert ein Einfügen in das Ortsbild.

Planungsziel ist insoweit, innerhalb des städtebaulich vorgeprägten Siedlungsbereiches an der Birkenstraße eine Verbesserung der Ausnutzbarkeit bestehender baulicher Strukturen zu ermöglichen, die sich harmonisch in die im Außenbereich gelegenen Siedlungsstrukturen einfügt und somit zur verträglichen baulichen Ergänzung der vorhandenen Siedlungslage beiträgt.

Die im Satzungsentwurf vorgeschlagenen Festsetzungen ermöglichen nicht jedem der antragstellenden Anlieger, auf seinem Grundstück eine Lückenbebauung vorzunehmen. Insoweit ist vorgesehen, dass durch den Beschlussvorschlag zunächst beschlossen wird, welche Festsetzungen in der Außenbereichssatzung getroffen werden sollen und die Verwaltung anschließend auf dieser Basis mit den Antragstellern über die Durchführung des weiteren Bauleitplanverfahrens sowie den Abschluss des städtebaulichen Vertrags zur Kostenübernahme verhandelt.

Soweit die Antragsteller dem Entwurf der Außenbereichssatzung mit den o. g. Festsetzungen zustimmen und einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen bereit sind, kann anschließend die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren, sodass auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet und direkt die öffentliche Auslegung durchgeführt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Aufstellung einer Außenbereichssatzung lediglich den privaten Eigentümern der Grundstücke einen Vorteil verschafft, wird – wie bei derartigen Planungen üblich – vorgeschlagen, die Übernahme der Kosten des Bauleitplanverfahrens in einem städtebaulichen Vertrag mit den Begünstigten zu regeln.

Auswirkungen auf das Klima:

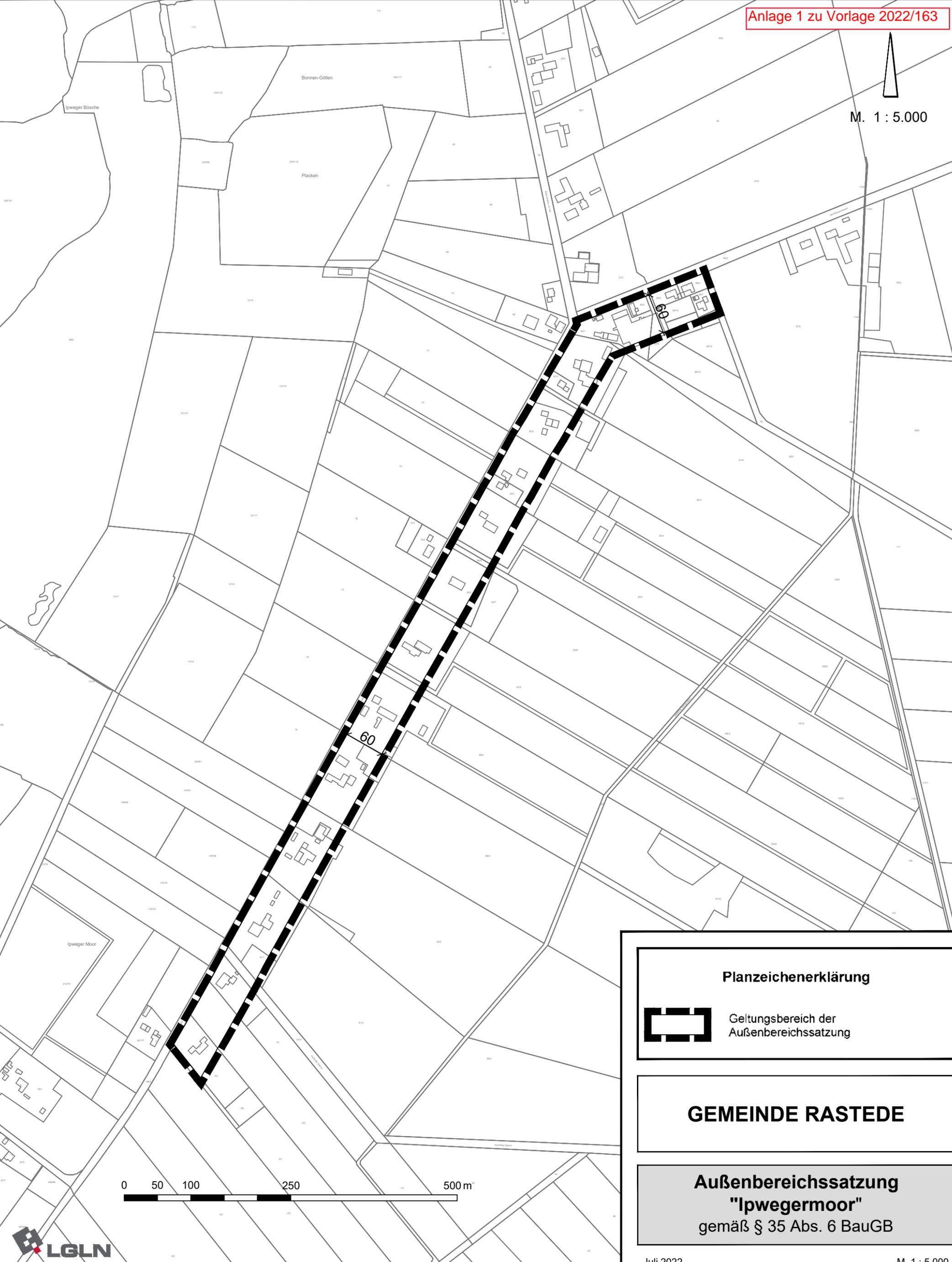
Durch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ würden zusätzliche Baumöglichkeiten in einem Teilbereich an der Birkenstraße innerhalb vorhandener Bebauung geschaffen werden. Klimatische Auswirkungen erfolgen dabei durch Nutzung dieser Baurechte unter anderem durch Versiegelung der beanspruchten Flächen und Inanspruchnahme klima- und energierelevanter Ressourcen.

Anlagen:

1. Geltungsbereich
2. Entwurf Satzung mit Begründung



M. 1 : 5.000



Planzeichenerklärung



Geltungsbereich der Außenbereichssatzung

GEMEINDE RASTEDE

**Außenbereichssatzung
"Ipwegermoor"**
gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Juli 2022

M. 1 : 5.000



Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

für einen Teilbereich in der Ortschaft Ipwegermoor
mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 NBauO



Satzung

Entwurf

August 2022

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Verfahrensvermerke

Planverfasser

NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
26121 Oldenburg
Tel.: 0441 97174-0
Fax: 0441 97174-73

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am den Beschluss zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rastede, den

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ hat mit Begründung gem. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt und war im Internet einsehbar. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede, den

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Beikarte der Satzung wurde ebenfalls beschlossen und ist der Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ beigelegt.

Rastede, den

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ ist damit am in Kraft getreten.

Rastede, den

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei ihrem Zustandekommen nicht geltend gemacht worden.

Rastede, den

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für einen Teilbereich im Ortsteil Ipwegermoor

Präambel

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB sowie § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am die folgende Außenbereichssatzung nebst Begründung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt in der Ortschaft Ipwegermoor an der Birkenstraße im Bereich der Hausnummern 2 bis 71 sowie an der Straße „Nordermoordamm“ im Bereich der Hausnummern 4 bis 10. Der Geltungsbereich schließt ausgehend von den Flurstücksgrenzen der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen der Birkenstraße und der Straße „Nordermoordamm“ einen 60 m breiten Bereich östlich dieser Straßen ein. Die Lage der von dieser Satzung erfassten Grundstücke kann der Beikarte dieser Satzung entnommen werden. Die Beikarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches kann Wohnzwecken sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Im Übrigen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB und den Paragraphen 3 und 4 dieser Satzung.

§ 3

Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit

1. Vorhaben nach § 2 dieser Satzung müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
2. Zulässig ist maximal ein Vollgeschoss.
3. Die Baugrundstücke für Wohnnutzungen müssen eine Mindestgrundstücksgröße von 2.500 m² besitzen.
4. Innerhalb des Geltungsbereiches sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB je Gebäude maximal zwei Wohnungen zulässig. Pro 2.500 m² Baugrundstücksfläche ist eine Wohnung zulässig.
5. Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern oder, soweit eine Versickerung nicht möglich ist, nach Rückhaltung gedrosselt abzuleiten, wobei nicht mehr Oberflächenwasser abgeleitet werden darf als von den derzeit genutzten Flächen.

§ 4 Örtliche Bauvorschriften

Zur Sicherung der örtlichen Gestaltungsmerkmale werden folgende Vorschriften erlassen:

Dachneigung

Die Gebäude sind mit symmetrisch geneigten Dachflächen zu errichten. Die Dachneigung darf nicht weniger als 30° und nicht mehr als 50° betragen. Davon ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile sowie Wintergärten, Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO, Dachgauben und Erker sowie Krüppelwalme und Grasdächer. Die Dächer der landwirtschaftlichen Gebäude sind in einer Mindestdachneigung von 15° zu errichten.

Die Vorschriften gelten nur für Neubauten, neue Dachstühle und bauliche Änderungen, die einem Neubau gleichkommen. Sie gelten nicht bei baulichen Änderungen und Umnutzungen im Bestand.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 6 Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Altablagerungen

Sollten sich bei den weiteren Planungen oder den Baumaßnahmen vor Ort Hinweise auf Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen ergeben, ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Leitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Leitungsplänen der Versorgungsträger zu entnehmen; bei Baumaßnahmen und Bepflanzungen ist Kontakt mit den Versorgungsträgern aufzunehmen. Der Schutz vorhandener Leitungen ist zu beachten.

Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle; Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung mit örtlichen Bauvorschriften tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rastede, den

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister -

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

für einen Teilbereich in der Ortschaft Ipwegermoor
mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 NBauO



Begründung

Entwurf

August 2022

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung	1
1 Einleitung	1
1.1 Planungsanlass	1
1.2 Rechtsgrundlagen	1
1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches	1
1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung.....	1
2 Kommunale Planungsgrundlagen	2
2.1 Flächennutzungsplan.....	2
2.2 Bebauungspläne.....	2
3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	2
4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung	3
4.1 Belange der Raumordnung	6
4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel.....	7
4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	8
4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.....	9
4.5 Wohnbedürfnisse, Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, Eigentumsbildung und Anforderungen kostensparendes Bauen, Bevölkerungsentwicklung	9
4.6 Belange sozialer und kultureller Bedürfnisse, Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	9
4.7 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes.....	9
4.8 Belange des Orts- und Landschaftsbildes	10
4.9 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung.....	10
4.10 Belange der Landwirtschaft	13
4.11 Sicherung von Rohstoffvorkommen	13
4.12 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung.....	13
4.13 Oberflächenentwässerung	14
4.14 Belange des Verkehrs.....	14
4.15 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	14
4.16 Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden.....	15
4.17 Belange der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen.....	16
4.18 Kampfmittel	16

4.19	Altlasten	16
4.20	Belange des Waldes	16
5	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	16
5.1	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	16
5.2	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	16
6	Inhalte der Planung.....	17
6.1	Zulässigkeit von Vorhaben.....	17
6.2	Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit	17
7	Örtliche Bauvorschriften	18
8	Ergänzende Angaben	18
8.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	18
8.2	Daten zum Verfahrensablauf	18

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt den Erhalt sowie die Verbesserung der Nutzbarkeit der vorhandenen Siedlungsstrukturen in dem Ortsteil Ipwegermoor und stellt zu diesem Zweck die vorliegende Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB auf. Mit der Satzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle, den örtlichen Gegebenheiten angepasste Nachverdichtung ermöglicht werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für einen Teilbereich in der Ortschaft Ipwegermoor sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ befindet sich in dem Ortsteil Ipwegermoor der Gemeinde Rastede und umfasst den Siedlungsbereich südlich der Straße „Nordermoordamm“ und östlich der Birkenstraße. Der Geltungsbereich schließt ausgehend von der Flurstücksgrenze der jeweilig angrenzenden Verkehrsfläche einen 60 m tiefen Bereich ein.

Die genaue Abgrenzung und Lage des Satzungsgebietes kann der beigefügten Beikarte zu dieser Satzung entnommen werden, welche Bestandteil der vorliegenden Außenbereichssatzung ist.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich entlang der Birkenstraße überwiegend Gebäude mit Wohnnutzungen. Vereinzelt sind ehemalige landwirtschaftliche Hofstellen vorhanden, dessen Wohngebäude weiterhin wohnbaulich genutzt werden. Vereinzelt befinden sich im Plangebiet ebenso die Zufahrten zu den rückwärtig gelegenen landwirtschaftlichen Flächen. Ebenso befindet sich im Plangebiet eine Anlage zur Pferdehaltung. An der Straße „Nordermoordamm“ sind neben zwei Wohngebäuden ebenso gewerbliche Gebäude vorhanden. Im Plangebiet befinden sich neben kleineren Grundstücken mit einer Grundstücksgröße von ca. 942 m² überwiegend größere Grundstücke mit bis zu ca. 8.000 m². An den seitlichen Randbereichen der Grundstücke befinden sich Grünstrukturen, teilweise in Form von Großbäumen. Die Grundstücke im Plangebiet sind, mit vereinzelten Ausnahmen an der Straße „Nordermoordamm“, durch lebende Hecken eingefriedet.

Die westliche Umgebung des Geltungsbereiches wird überwiegend durch landwirtschaftliche Grün- und Ackerflächen sowie durch ein Wohngebäude mit einer Ferienwohnung geprägt.

2 Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auch die angrenzenden Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

2.2 Bebauungspläne

Für das Plangebiet selbst sowie deren Umgebung existiert derzeit kein verbindlicher Bauleitplan.

3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Rastede hat im Zuge des Erhalts von Siedlungsstrukturen in den vergangenen Jahren verschiedentlich Außenbereichssatzungen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt. Dies ist nun auch für den Ortsteil Ipwegermoor der Gemeinde Rastede geplant.

Es ist Ziel der Gemeinde Rastede, einer Überalterung der Einwohnerstruktur in den alten Ortslagen vorzubeugen und auch der jüngeren Generation Perspektive für ein Verbleiben in den Ortslagen zu bieten. Ein für den ländlichen Raum wichtiges lebendiges und zukunftsweisendes Dorfgemeinschafts- und Vereinsleben ist nur durch eine Einwohnerstruktur möglich, welche alle Altersgruppen beinhaltet. Die Schaffung von Wohnbaugrundstücken ist ein wichtiger Faktor, um eine nachwachsende Generation in der Ortschaft Ipwegermoor halten zu können. Die Gemeinde Rastede erachtet es vor diesem Hintergrund als sinnvoll, Wohnbaugrundstücke in dem Ortsteil Ipwegermoor in einem moderaten Umfang und unter Berücksichtigung der vorhandenen dörflichen und ländlich geprägten Struktur zur Verfügung zu stellen.

Im Allgemeinen können Gemeinden auf Grundlage von § 35 Abs. 6 BauGB für bebaute Bereiche im Außenbereich sogenannte Außenbereichssatzungen erlassen. Die Außenbereichssatzung hat den Zweck, dass in dem Geltungsbereich der Satzung Wohnzwecken dienenden Vorhaben künftig nicht entgegengehalten werden kann, dass sie den Darstellungen im Flächennutzungsplan von Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben wird innerhalb des Satzungsgebietes weiterhin nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung beabsichtigt eine Erleichterung der Zulassungsfähigkeit bestimmter sonstiger Vorhaben im Außenbereich.

Voraussetzung für die Aufstellung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB ist, dass die bebauten Bereiche nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und dass eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Für die vorliegende Außenbereichssatzung wurde der Geltungsbereich zwischen den Grundstücken Birkenstraße 117 und Nordermoordamm 10 gefasst. Mittels dieser Abgrenzung wird die Nutzung von Baulücken zwischen den bereits bestehenden Baukörpern ermöglicht. Im Sinne des § 35 BauGB wird mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches jedoch keine darüberhinausgehende Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen durch die vorliegende Außenbereichssatzung zugelassen. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird gegenwärtig überwiegend durch Wohnnutzungen, ehemalige landwirtschaftliche Hofstellen und Gewerbebetriebe (Holzverarbeitung) geprägt. Aktive landwirtschaftliche Hofstellen sind im Geltungsbereich und den angrenzenden Bereichen nicht vorhanden, sodass keine landwirtschaftliche Prägung festzustellen ist.

Die vorhandene Siedlungsstruktur zeichnet sich durch großzügig geschnittene Grundstücke mit einer Größe von bis zu ca. 8.000 m² aus. Größere Baulücken, die derzeit als Garten genutzt oder durch Baumbestände geprägt werden, sind teilweise ebenso zwischen den Wohnhäusern vorhanden. Die Siedlungsstruktur lässt eine Lückenschließung zu und bietet die Chance, eine geschlossene Siedlungsstruktur zu erzielen.

In der Außenbereichssatzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit der durch die Satzung begünstigt zulassungsfähigen Vorhaben getroffen werden. Die Gemeinde Rastede macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und trifft Festsetzungen zur Mindestgrundstücksgröße (2.500 m²), der maximalen Anzahl der Vollgeschosse (ein Vollgeschoss) sowie zur maximal zulässigen Anzahl der Wohnungen in einem Gebäude (maximal 2 Wohnungen pro Gebäude). Die entwickelten Grundsätze sind für Neubauten zu beachten. Bestehende Nutzungen genießen Bestandsschutz. Hierdurch wird erreicht, dass sich die neue Bebauung in die bestehenden Strukturen einfügt und der gewachsene Ortsteil nicht durch die neue Bebauung überprägt wird.

Insgesamt ist aus Sicht der Gemeinde Rastede vor dem Hintergrund der vorhandenen Siedlungsstruktur, aber auch unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Regelungen eine moderate Verdichtung der Bebauung in dem Satzungsgebiet städtebaulich sinnvoll und mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, sind gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt worden. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen ist der Begründung beigefügt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung	
X siehe Kapitel 4.1	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	
siehe Kapitel 4.4	
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiterer Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung	
siehe Kapitel 4.5	
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	



Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
siehe Kapitel 4.6	
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	
siehe Kapitel 4.7	
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	
	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Schaffung weiterer Wohnbauflächen im Außenbereich ohne Bezug zur Kirche oder Religionsgesellschaften.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	
siehe Kapitel 4.9	
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	
siehe Kapitel 4.9	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	
siehe Kapitel 4.9	
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,	
siehe Kapitel 4.9	
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	
siehe Kapitel 4.9	
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	
siehe Kapitel 4.3	
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	
siehe Kapitel 4.9	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	
siehe Kapitel 4.9	
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	
siehe Kapitel 4.9	
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,	
siehe Kapitel 4.9	
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange	
a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,	
	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Schaffung weiterer Wohnbauflächen im Außenbereich.
b) der Land- und Forstwirtschaft,	
Landwirtschaft: siehe Kapitel 4.10	Forstwirtschaft: von der vorliegenden Planung nicht betroffen.
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,	
siehe Kapitel	Bei vorliegender Planung handelt es sich um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Bau weiterer Wohngebäude.
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,	
siehe Kapitel 4.12	
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,	
siehe Kapitel 4.12	
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen	
siehe Kapitel 4.11	
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung	
siehe Kapitel 4.14	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Schaffung weiterer Wohnbauflächen im Außenbereich ohne Bezug zu militärischen Einrichtungen oder ähnlichem.
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung	Im Plangebiet existieren keine beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepte.
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden	
siehe Kapitel 4.15	
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung	
siehe Kapitel 4.16	
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen	
siehe Kapitel 4.17	
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	
siehe Kapitel 4.2	
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung	
siehe Kapitel 4.9	
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	
siehe Kapitel 4.3	

Weitere Belange sind nicht betroffen.

4.1 Belange der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) mit Rechtskraft vom 17. Februar 2017) enthält keine plangebietsbezogenen Aussagen. Der Gemeinde Rastede wird im LROP Niedersachsen die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland von 1996 stellt das Plangebiet als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials dar. Die Gemeinde Rastede gewichtet die Schaffung weiterer Baumöglichkeiten zu Wohnzwecken innerhalb des Geltungsbereiches höher als die Darstellung eines Vorsorgegebietes für die Landwirtschaft. Der Landwirtschaft werden mit vorliegender Planung nur vereinzelte Baulücken entzogen, für eine Bewirtschaftung stehen im Gemeindegebiet weiterhin

ausreichend große zusammenhängende Flächen zur Verfügung. Ferner befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorsorgegebietes für Trinkwassergewinnung. Die vorliegende Planung widerspricht den Vorgaben des Vorsorgegebietes für Trinkwassergewinnung nicht. Weiterhin wird die Birkenstraße sowie der Nordermoordamm als regional bedeutsamer Wanderweg dargestellt.

Die östliche Umgebung des Plangebietes ist als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt.

In westlicher Lage zum Plangebiet werden ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie ein Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt.



Abbildung 1: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des RROP des Landkreises Ammerland

4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

In dem Ortsteil Ipwegermoor sind keine weiteren Außenbereichssatzungen oder Bebauungspläne vorhanden, sodass keine Alternative Inanspruchnahme von Wohnbauflächen besteht. In dem Satzungsgebiet selbst existieren keine landwirtschaftlichen Hofstellen mehr. Ein Verzicht auf diese Satzung würde in der Konsequenz einen Verzicht auf eine bauliche Entwicklung in dem Ortsteil Ipwegermoor bedeuten. Die Gemeinde Rastede gewichtet die bauliche Entwicklung höher als die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung. Es wird an dieser Stelle ebenso darauf hingewiesen, dass

die vorhandenen Baulücken im Plangebiet bereits größtenteils als Gartenstrukturen und nicht als landwirtschaftliche Acker- oder Grünfläche genutzt werden.

4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimafolgenanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizsystemen. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien wird empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) und die Dachneigung zu optimieren. Auf der nachgelagerten Umsetzungsebene ist bei der Anordnung der Gebäude auf die Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung zu achten, sodass solare Gewinne nutzbar sind. Die Entwicklung von energetisch günstigen Gebäudeformen (günstiges Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu beheizbarem Gebäudevolumen) beinhaltet ein großes Reduktionspotential. Aus diesem Grund ist auf der Umsetzungsebene der Verzicht auf Dachgauben, Erker, Nischen und Winkel in der wärmedämmenden Gebäudehülle sinnvoll. Um die Grundstückseigentümer/innen nicht zu stark einzuschränken, werden diese allerdings bewusst durch örtliche Bauvorschriften nicht ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Südorientierung der Gebäude in Verbindung mit einer großflächigen Verglasung nach Süden und einer kleinen Verglasung nach Norden eine weitere Möglichkeit zur Reduktion des Energieverbrauchs und somit eine gute Maßnahme zum Klimaschutz bietet. Mit der örtlichen Bauvorschrift eines Dachneigungswinkels zwischen 30° und 40° wird die Planung den Voraussetzungen für die Anforderungen einer aktiven Sonnenenergienutzung durch Anordnung von Solarthermie und Photovoltaikerelementen auf dem Dach gerecht.

4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Hierfür werden städtebauliche Aspekte sowie Lärm- und Geruchsimmissionen und -emissionen in die Abwägung eingestellt.

Von der Birkenstraße und dem Nordermoordamm können durch den Durchgangsverkehr Geräuschemissionen entstehen. Diese werden jedoch aufgrund der Klassifizierung der Straßen als Gemeindestraßen sowie der geringen Verkehrsdichte als sehr gering eingestuft, sodass die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet gewahrt werden können.

Im Plangebiet befindet sich an dem Nordermoordamm ein produzierendes Möbelgeschäft. Für Außenbereiche werden in der TA Lärm die Immissionsrichtwerte für Dorfgebiete angenommen. Somit liegen die Immissionsrichtwerte für die Beurteilungspegel im Plangebiet bei 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Aufgrund der Tatsache, dass diese gewerbliche Nutzung bereits im Bestand vorhanden ist und von umliegender Wohnnutzung geprägt ist, ist davon auszugehen, dass der hier entstehende Gewerbelärm mit den in der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerten vereinbar ist.

Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Grün- und Ackerflächen können bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung Emissionen (Geruch, Lärm, Staub) ausgehen. Diese sind für den ländlichen Raum jedoch typisch und als Vorbelastung hinzunehmen.

4.5 Wohnbedürfnisse, Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, Eigentumsbildung und Anforderungen kostensparendes Bauen, Bevölkerungsentwicklung

Die Gemeinde Rastede verzeichnet eine hohe Nachfrage nach Baugrundstücken für Einfamilienhäusern. Dies ist ebenso in der Ortschaft Ipwegermoor der Fall. Bislang wurden die vorhandenen Baulücken planungsrechtlich nach § 35 BauGB beurteilt, sodass eine Bebauung zu Wohnzwecken erschwerenden Bedingungen ausgesetzt war. Mit der vorliegenden Planung wird den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen, indem die Bebauung dieser Baulücken auf Ebene der Baugenehmigung vereinfacht wird. Die Anforderungen an kostensparendes Bauen werden durch die vorliegende Planung nicht gesteuert, können aber auf Umsetzungsebene beachtet werden, da die Grundstückspreise im Außenbereich günstiger sind, als im Innenbereich der Gemeinde Rastede und somit der Bevölkerung eine Chance auf kostensparendes Bauen eröffnen.

Die Bevölkerungsentwicklung wird durch die Möglichkeit der Schaffung weiterer Bauplätze zu Wohnzwecken ebenso positiv beeinflusst.

4.6 Belange sozialer und kultureller Bedürfnisse, Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung

Es sind vielfältige Angebote in der Gemeinde Rastede für die unterschiedlichen Bedürfnisse vorhanden. Die Stärkung der Wohnfunktion kommt auch dem Erhalt der sozialen Infrastruktur zugute.

4.7 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes

Der Gemeinde Rastede sind im Plangebiet selbst keine Baudenkmäler bekannt. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und

Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

4.8 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Ein Einfluss der Planung auf das vorhandene Orts- und Landschaftsbild wird durch die getroffenen Festsetzungen zur näheren Bestimmung der Zulässigkeit minimiert.

4.9 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Bestand

Das Satzungsgebiet der Ortschaft Ipwegermoor in der Gemeinde Rastede liegt östlich entlang der Birkenstraße (K144) und der Straße Nordermoordamm. Das Gebiet ist mit unterschiedlichen Biotopstrukturen heterogen geprägt. Es wechseln sich Siedlungsstrukturen unterschiedlicher Art mit flächigen Baum-Strauch-Strukturen ab. Die Siedlungsstrukturen stellen sich unterschiedlich dar. Es befinden sich ältere Gehöfte und Hofstellen ebenso wie modernere Einfamilienhäuser mit Nebengebäuden im Plangebiet. Auf den Grundstücken der älteren Hofstellen befinden sich einheimische Baumarten (Eiche, Birke, Tannen und Kiefern) des Siedlungsbereiches. Die Freiflächen der Einfamilienhäuser sind hauptsächlich durch Scherrasen, Ziergärten und Zier- bzw. Strauchhecken (Rhododendron) geprägt. Im nördlichen Plangebietsrand befindet sich an der Straße Nordermoordamm eine kleine Gewerbefläche (Röma Rögenger Massivholzmöbel Inh. Jürgen Rögenger).

Im südlichen Planbereich befindet sich eine artenarme, landwirtschaftlich intensive genutzte Grünfläche. Weiterhin befinden sich zwischen den Grundstücken, vor allem im südlichen Planbereich, teilweise Gehölz- und Baumbestände, welche von der Zusammensetzung und Flächengröße Charakteristika von kleinen Waldbiotoptypen aufweisen. Die AK5 (Amtliche Karte 5 für den Maßstab 1 : 5 000 [Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen] stellt diese Bereiche teilweise als Siedlungsbereich, teilweise als Baumschulflächen dar. Waldbiotope werden nicht dargestellt. Entlang der Birkenstraße befinden sich vereinzelt nährstoffreiche und geradlinig verlaufende Entwässerungsgräben mit Strauch- und Baumbeständen.



Ältere Hofstelle mit Nebengebäuden und Altbäumen



Einzelgebäude mit Scherrasenflächen



Der Boden wird als sehr tiefes Erdhochmoor in der Bodenlandschaft Moore und lagunäre Ablagerungen beschrieben. Das Plangebiet liegt in einem schutzwürdigen Bodenbereich (Mächtige Hochmoore). Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist gering. Lufthygienische oder lokalklimatische Besonderheiten sind nicht gegeben¹. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland (2021, Karte 1 – 6) als Siedlungsgebiet dargestellt.

Eingriffsregelung

Auf die Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB ist die Eingriffsregelung nach BauGB nicht anzuwenden. Vielmehr gilt die Eingriffsregelung nach den Naturschutzgesetzen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren. Daher werden umweltbezogene Auswirkungen welche möglicherweise eine Erheblichkeitsschwelle überschreiten, im Zuge der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren herausgestellt und bearbeitet. Dies betrifft die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Umweltbezogene Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter werden ebenfalls als Teil der Eingriffsregelung in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren bearbeitet. Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser wird im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens dargestellt.

Natura 2000 und Schutzgebiete nach NAGBNatSchG

Ca. 650 m östlich des Plangebietes befindet sich das FFH Gebiet „Ipwegermoor, Gellener Torfmöörte“ (EU-Kennzahlen 2715-301)². Es handelt sich bei dem Gebiete ebenfalls um das Naturschutzgebiet „Barkenkuhlen im Ipwegermoor“ (Kennzeichen NSG WE 00172)³.

Ca. 540 m westlich des Plangebietes befindet sich das FFH Gebiet „Funchsbüsche, Ipwegermoor“ (EU-Kennzahlen 2715-332)⁴.

¹ NIBIS® Kartenserver (2022): Bodenkunde, Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50), Suchräume für schutzwürdige Böden, Hydrogeologie, Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff 08/2022

² Umweltkarten Niedersachsen (2022): Natura 2000; FFH Gebiete. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Hannover. Zugriff 08/2022.

³ Umweltkarten Niedersachsen (2022): Schutzgebiete NAGBNatSchG. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Hannover. Zugriff 08/2022.

⁴ Umweltkarten Niedersachsen (2022): Natura 2000; FFH Gebiete. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Hannover. Zugriff 08/2022.

Im westlich angrenzenden Bereich direkt an der Birkenstraße befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Rasteder Geestrand“ (Kennzeichen LSG WST 00078)⁵. Das Landschaftsschutzgebiet dient hauptsächlich dem Schutz des FFH Gebietes "Funchsbüsche, Ipweger Büsche" und umfasst großflächige Laub-Mischwälder mit Arten des Eichen-Hainbuchenwaldes, des Erlen- und Eschen-Quellwaldes und Übergängen zum mesophilen Buchenwald. Das Gebiet wird außerhalb der Waldstrukturen unterschiedlich intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch Wallhecken gegliedert.

Durch die Neuplanung der Außenbereichssatzung sind nach derzeitigen Erkenntnissen aufgrund der Art der Planung und der Entfernung zwischen dem Satzungsgebiet und den FFH Gebieten keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der beiden Natura-2000-Gebiete gegeben. Ebenfalls werden keine Beeinträchtigungen auf das Naturschutzgebiet prognostiziert. Erhebliche Störwirkungen auf das direkt angrenzende Landschaftsschutzgebiet, werden aufgrund der langjährig bestehenden Siedlungsstrukturen an der Birkenstraße sowie der Art der Planung (Verbesserung der Nutzbarkeit der vorhandenen Siedlungsstrukturen) ebenfalls nicht gesehen.

Artenschutz

Das Plangebiet tangiert den für Gastvögel wertvollen Bereich „Hunteniederung Nord“ (Gebietsnummer 1.9.08)⁶. Das siedlungsnah artenarme Grünland im südlichen Planbereich bietet aufgrund der Kleinflächigkeit kein Potential für Brut- oder Rastvögel des Offenlandes. Die Gehölzstrukturen und Hofstellen entlang der Birkenstraße können ein Potential als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vogel- und Fledermausarten bieten.

Unmittelbar vor Baumfällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vor Sanierungsmaßnahmen oder Abrissarbeiten sind die Gebäude auf Fledermausvorkommen und Vogelniststätten zu überprüfen. Eine Baumfällung oder ein Gebäudeabriss ist nur nach Ausschluss eines aktuellen Besatzes zulässig (ggf. fachgerechte Bergung).

Von einer erheblichen Störung durch die Vergrößerung der Siedlung bzw. durch die dafür erforderlichen Arbeiten wird nicht ausgegangen, da das Gebiet bereits besiedelt ist und die unmittelbare Umgebung stark bewirtschaftet wird.

Für die Prüfung des Eintretens des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG maßgeblich, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, d.h. ob die jeweiligen Brutpaare auf geeignete Strukturen in der näheren Umgebung ausweichen können. Durch die Überplanung von Gehölzstrukturen werden ggf. Quartiere/Niststätten zerstört. Es ist vor einer Entnahme in jedem Falle zu prüfen, ob die entsprechenden Bäume zu erhalten sind, ansonsten sind Nisthilfen anzubringen. In Neubauten müssen ggf. potentielle Quartiere/Niststätten vorgesehen werden.

Durch die Einhaltung der oben genannten Maßnahmen stehen artenschutzrechtliche Belange der Planung zum jetzigen Zeitpunkt nicht entgegen.

⁵ Umweltkarten Niedersachsen (2022): Schutzgebiete NAGBNatSchG. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Hannover. Zugriff 08/2022.

⁶ Umweltkarten Niedersachsen (2022): Wertvolle Bereiche-Gastvögel. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Hannover. Zugriff 08/2022.

4.10 Belange der Landwirtschaft

Bei der Siedlungsentwicklung sind aufgrund der ländlich bzw. dörflich geprägten Lage des Plangebietes die Belange der in der näheren Umgebung existierenden landwirtschaftlichen Betriebe und Geruchsaufkommen zu beachten. Im Plangebiet selbst existieren keine landwirtschaftlichen Betriebe. Die nächstgelegene landwirtschaftliche Hofstelle befindet sich in östlicher Lage und einer Entfernung von 200 m zum Plangebiet. Weiterhin befindet sich in südwestlicher Lage und einer Entfernung von ca. 950 m zum Satzungsgebiet ein landwirtschaftlicher Betrieb. Die von den landwirtschaftlichen Hofstellen ausgehenden Geruchsimmissionen werden aufgrund der ländlichen Lage als Vorbelastung eingestuft und sind als solche im Plangebiet hinzunehmen. Selbes gilt für die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen hervorgerufenen Geruchsemissionen. Das Entwicklungspotential der landwirtschaftlichen Betriebe sollte nicht eingeschränkt werden.

4.11 Sicherung von Rohstoffvorkommen

Das Plangebiet befindet sich gemäß Auskunft des NIBIS Kartenservers innerhalb des Bergwerksfeldes Oldenburg, in welchem der OEG die Rechte für den Bodenschatz Kohlenwasserstoffe zugeschrieben werden. Die Lage des Plangebietes innerhalb des Bergwerksfeldes hat jedoch keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Plangebiet bereits bebaut ist und weite Teile der Landkreise Oldenburg und Ammerland in dem Bergwerksfeld liegen.

4.12 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung

Die Wasserversorgung des Gebietes wird durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet. Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Kleinkläranlagen, da im Satzungsgebiet keine Schmutzwasserleitung vorhanden ist.

Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Strom- und Gasversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom und Gas kann über die Anbindung an die bestehenden Netze sichergestellt werden.

Post- und Telekommunikationswesen

Das Plangebiet ist bereits größtenteils an das Post- und Telekommunikationsnetz angeschlossen, das Netz kann bei Bedarf erweitert werden.

Löschwasserversorgung

Die Belange der Löschwasserversorgung werden im weiteren Verfahren geklärt.

Die Versorgungssicherheit des Plangebietes kann somit gewährleistet werden.

4.13 Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser soll über die vorhandenen Gräben abgeleitet werden. Eine Versickerung ist aufgrund der anstehenden Moorböden nicht möglich. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung ist im Zuge der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

4.14 Belange des Verkehrs

Die vorhandenen Grundstücke im Plangebiet sind über die Birkenstraße oder die Straße „Nordermoordamm“ erschlossen. Die zukünftigen Baugrundstücke sollen ebenfalls über die Birkenstraße erschlossen werden. Die Birkenstraße stellt mit Nord-Süd-Verlauf eine Wegeverbindung zu den Ortsteilen Loy und Wahnbek dar. Im Norden trifft die Birkenstraße auf die B 211, welche eine Anbindung zum Autobahnkreuz der A 29 „Kreuz Oldenburg-Nord“ sowie zur Stadt Brake ermöglicht. Die Straße „Nordermoordamm“ verläuft in nordöstliche Richtung und stellt eine Anbindung an den Ortsteil Eckfleth der Stadt Elsfleth dar. Das Plangebiet ist somit an das regionale und überregionale Straßennetz angeschlossen.

ÖPNV

Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich in nördlicher Lage zum Plangebiet an der Birkenstraße. Diese Bushaltestelle wird von Buslinien zur Beförderung von Schülern bedient.

Elektromobilität

Die nächstgelegenen öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität befinden sich in der Gemeinde Rastede. Es wird an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass private Ladesäulen für Elektromobilität auf dem Grundstück selbst möglich sind, die Genehmigung obliegt der Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Ammerland.

Verkehrliche Belange stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.

4.15 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Im Zuge der Planung wurden überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Risikogebiet für Hochwasser außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Die Überprüfung erfolgte für drei Hochwasserszenarien:

- 1) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von weniger 200 Jahren (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) sowie sogenanntes Extremereignis; HQ_{extrem}
- 2) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; HQ₁₀₀)

- 3) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall i.d.R. in Niedersachsen von 20 bzw. 25 Jahren (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit; HQ_{häufig})

Die Überprüfung der Risikogebiete unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten ergibt, dass das Plangebiet innerhalb eines HQ_{extrem} Gebietes liegt. Die Tideeweser stellt das Risikogewässer dar.

Nach § 78 b WHG (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Das Plangebiet ist größtenteils bebaut. Zudem liegen weitere Teile der Gemeinde Rastede und der gesamte Küstenbereich im Risikogebiet. Aufgrund der Großflächigkeit und der Tatsache, dass es sich um ein seltenes Extremereignis handelt geht die Gemeinde Rastede davon aus, dass die Aufstellung einer Außenbereichssatzung an dieser Stelle mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar ist. Die Gemeinde Rastede geht ebenso davon aus, dass bauliche Maßnahmen mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind und die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigen.

Auf Genehmigungsebene ist sicherzustellen, dass die Vorhaben die Belange des Hochwasserschutzes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Im Rahmen der Objektplanung ist eine hochwasserangepasste Bauweise zur Vermeidung von erheblichen Sachschäden oder zum Schutz von Leben und Gesundheit zu berücksichtigen. Gebäude sollten hochwasserangepasst geplant und gebaut werden. Aspekte, die hier in Frage kommen, sind: Die Anpassung der Höhenlage im Hinblick auf die zu erwartenden Hochwasserspiegel und die Wahl geeigneter Baumaterialien. Auch eine hochwasserangepasste Gründung und Gebäudeausstattung, die Abdichtung von Ver- und Entsorgungswegen und die Sicherung der Installationen sollen dazu beitragen, spätere Schäden und Gefahren zu vermeiden.

Die Gemeinde Rastede geht davon aus, dass Belange des Hochwasserschutzes der Planung nicht entgegenstehen. Auf Genehmigungsebene ist sicherzustellen, dass Vorhaben die Belange des Hochwasserschutzes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

Bei starker Grundwasserneubildung, wie z.B. Starkregenereignissen oder langanhaltenden Regenfällen, kann es sein, dass sich Schichtwasser auf Schichten des Oberbodens bildet und zu Stauässe (Schichtenwasser) führt.

4.16 Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden

Es werden keine Regelungen für die Schaffung von z. B. Flüchtlingsunterkünften oder vergleichbaren Einrichtungen getroffen, auch sind im Plangebiet keine konkreten Projekte vorgesehen.

4.17 Belange der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen

Im Ortsteil Ipwegermoor befindet sich kein öffentlicher Kinderspielplatz. Die nächstgelegenen öffentlichen Kinderspielplätze sind in der Gemeinde Rastede anzufinden. Aufgrund der ländlichen Lage sowie der großen Grundstücke in dem Ortsteil Ipwegermoor wird davon ausgegangen, dass den Belangen der Kinder durch Spielgeräte auf dem Privatgrundstück Rechnung getragen wird. Selbes gilt für öffentliche Grünflächen. Durch die vorhandenen großen Gartenstrukturen in der Ortschaft Ipwegermoor wird der Bevölkerung eine Erholungsmöglichkeit zugeschrieben.

4.18 Kampfmittel

Der Gemeinde Rastede sind in dem vorliegenden Geltungsbereich und dessen unmittelbaren Umgebung keine Kampfmittelfunde bekannt. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle; Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

4.19 Altlasten

Gemäß dem NIBIS Kartenserver (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) befinden sich im Plangebiet selbst und in dessen Umgebung keine Altlasten.

Sollten sich bei den weiteren Planungen oder den Baumaßnahmen vor Ort Hinweise auf Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen ergeben, ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

4.20 Belange des Waldes

In westlicher Lage zum Satzungsgebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m ein großflächiges Waldgebiet. Dieses wird von der vorliegenden Planung in seiner Struktur nicht beeinflusst. Der im LROP und RROP vorgeschriebene Mindestabstand zwischen Waldgebieten und Bebauung von 100 m wird in der vorliegenden Planung eingehalten.

5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Rastede führt im Zuge dieser Außenbereichssatzung Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.2 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6 Inhalte der Planung

6.1 Zulässigkeit von Vorhaben

Das kommunale Planungsziel der vorliegenden Außenbereichssatzung besteht darin, innerhalb des städtebaulich vorgeprägten Siedlungszusammenhangs der Ortschaft Ipwegermoor eine bestmögliche Ausnutzbarkeit der bestehenden baulichen Strukturen zu ermöglichen. Diese sollen sich harmonisch in die städtebauliche Struktur einfügen und somit zur verträglichen baulichen Ergänzung der vorhandenen Siedlungslage beitragen. Dafür werden auf der Grundlage des § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB innerhalb dieser Außenbereichssatzung entsprechende Zulässigkeitsvoraussetzungen bestimmt.

Innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Außenbereichssatzung kann Wohnzwecken sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Im Übrigen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB und den Paragraphen 2 bis 4 dieser Außenbereichssatzung.

Die Anwendung der § 35 Abs. 1 BauGB für privilegierte Vorhaben im Außenbereich sowie § 35 Abs. 4 BauGB bleiben von der vorliegenden Außenbereichssatzung unberührt.

6.2 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit

Damit das Einfügen von neuen Bauvorhaben in die städtebauliche Struktur des Satzungsgebietes sichergestellt werden kann, werden im Rahmen der vorliegenden Außenbereichssatzung nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben getroffen.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich überwiegend eingeschossige Bestandsgebäude. In Anlehnung an diesen Bestand wird die maximale Anzahl der Vollgeschosse des Gebäudes im Geltungsbereich gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO auf ein Vollgeschoss begrenzt. Somit wird einer übermäßigen Höhenentwicklung bzw. die Entstehung überdimensionaler Baukörper vorgebeugt.

Im Plangebiet befinden sich größtenteils große Grundstücke. Um diese städtebauliche Struktur zu erhalten und die Entstehung einer kleinteiligen Siedlungsstruktur zu verhindern, wird die Grundstücksgröße gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB auf mindestens 2.500 m² festgesetzt. Die Grundstücksgröße bezieht sich dabei grundsätzlich nur auf die Fläche innerhalb des Satzungsgebietes. Soweit sich das Flurstück auch außerhalb des Satzungsgebietes erstreckt, ist dieser Anteil nicht mitzurechnen.

Unter Berücksichtigung der Bestandsstruktur und um eine verdichtete Bauform zu vermeiden, wird die zulässige Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude begrenzt. Weiterhin sind für eine Wohneinheit mindestens 2.500 m² Baugrundstücksfläche notwendig.

Damit die Oberflächenentwässerung im Plangebiet gesichert ist wird zudem festgesetzt, dass das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern oder, soweit eine Versickerung nicht möglich ist, nach Rückhaltung gedrosselt abzuleiten ist, wobei nicht mehr Oberflächenwasser abgeleitet werden darf, als von den derzeit genutzten Flächen.

7 Örtliche Bauvorschriften

Gemäß § 84 Abs. 3 NBauO können die Kommunen besondere Anforderungen unter anderem an die Gestaltung von Gebäuden stellen, wenn damit bestimmte städtebauliche, siedlungsstrukturelle, baugestalterische oder ökologische Absichten verwirklicht werden sollen. Die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) erlaubt außerdem die Übernahme solcher Bauvorschriften als Bestandteil des Bauleitplanes. Die Gemeinde Rastede möchte das bestehende Siedlungsbild erhalten und entsprechend gestalterisch bei Neubauten lenkend eingreifen.

Daher werden Vorgaben zur Dachneigung gemacht, um den ortstypischen Baustil in der umgebenden Siedlungsstruktur zu entsprechen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bereits bebauten Außenbereich. Die vorhandenen Gebäude im Plangebiet sind durch geneigte Dächer geprägt.

Die Gebäude sind mit symmetrisch geneigten Dachflächen zu errichten. Die Dachneigung darf nicht weniger als 30° und nicht mehr als 50° betragen. Davon ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile sowie Wintergärten, Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO, Dachgauben und Erker sowie Krüppelwalm und Grasdächer. Die Dächer der landwirtschaftlichen Gebäude sind in einer Mindestdachneigung von 15° zu errichten. Die Vorschriften gelten nur für Neubauten, neue Dachstühle und bauliche Änderungen, die einem Neubau gleichkommen. Sie gelten nicht bei baulichen Änderungen und Umnutzungen im Bestand.

8 Ergänzende Angaben

8.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Der Geltungsbereich weist insgesamt eine Größe von 85.563 m² auf.

8.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung:

Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
und Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss durch den Rat

Die Begründung ist der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für einen Teilbereich in der Ortschaft Ipwegermoor beigelegt.

Rastede, den

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/157

freigegeben am **13.09.2022**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 08.09.2022

81. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Kleibrok

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.09.2022	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.10.2022	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung der 81. Flächennutzungsplanänderung wird beschlossen.
2. Dem Vorentwurf zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes - Solarpark Kleibrok einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Mit der vorliegenden 81. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks im Ortsteil Kleibrok geschaffen werden. Diese Bauleitplanung geht zurück auf einen Antrag des Landwirts Christian Meyer-Hullmann, dem bereits im März 2022 in öffentlicher Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen grundsätzlich zugestimmt wurde. Auf die Vorlage 2022/010 wird insoweit verwiesen.

Herr Meyer-Hullmann ist Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen nördlich des Strothwegs und südlich der Rehorner Bäke, welche bisher als Intensivgrünland- und Ackerflächen genutzt werden. Auf 42 ha soll nunmehr ein Solarpark entstehen, dessen Photovoltaikanlagen etwa 45-51 Mio. kWh pro Jahr produzieren können. Hierdurch kann ein wesentlicher Beitrag geleistet werden, um das Ziel der Gemeinde Rastede, bis 2040 klimaneutral zu sein, zu erreichen.

Anders als Windenergieanlagen sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich nicht nach § 35 BauGB privilegiert, sondern bedürfen einer bauleitplanerischen Festsetzung.

Als Entscheidungshilfe für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeitet die Gemeinde derzeit ein Standortkonzept, dessen Entwurf in der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz am 20.09.2022 vorgestellt wird, s. Vorlage 2022/147.

Das Standortkonzept stellt einen 16,5 ha großen Teilbereich des Plangebiets des Solarparks Kleibrok als sogenannte Gunstflächen dar, die sich besonders für die Photovoltaiknutzung eignen. Soweit keine Gunstflächen ermittelt wurden, liegt das übrige Plangebiet innerhalb der sogenannten Weißflächen, ist also weder als Gunst-, noch als Ausschluss- oder Restriktionsfläche erkannt worden.

Im konkreten Fall wurden Gunstflächen ermittelt, da der Teilbereich des Plangebietes gemäß Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie als Boden mit äußerst geringer Fruchtbarkeit gekennzeichnet und insoweit ohnehin nur beschränkt landwirtschaftlich nutzbar ist. Die sogenannten Weißflächen im Plangebiet stehen in direktem räumlichen Zusammenhang mit den o. g. Gunstflächen. Damit entspricht das Plangebiet den im Zuge des Standortkonzeptes beschlossenen Entscheidungskriterien für eine Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Ferner wurde im Zuge des Standortkonzeptes eine Checkliste erarbeitet, die weitere Voraussetzungen für die Beurteilung einer Photovoltaik-Freiflächenplanung definiert. Die dort genannten Kriterien konnten mit positivem Ergebnis geprüft werden. Die Übersicht ist als Anlage 4 beigelegt.

Der derzeitige Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Flächen für die Landwirtschaft dar. Für die Nutzung als Solarpark soll im Zuge der 81. Änderung des Flächennutzungsplans die Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage übernommen werden. Parallel dazu wird das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 119 durchgeführt.

Die Belange von Natur und Landschaft werden in einem gemeinsamen Umweltbericht zu den beiden Planverfahren näher betrachtet. Im Ergebnis ergibt sich durch die Planverfahren kein externer Kompensationsbedarf, da mit der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen weniger die Versiegelung des Bodens, sondern nur die Überdeckung erfolgt. Zudem wurden die Flächen künftig nicht mehr intensiv, sondern nur noch extensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet, indem innerhalb des Plangebietes eine Neuansaat von Grünlandflächen und Blühstreifen erfolgt.

Derzeit werden im Plangebiet noch die Vorkommen von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien erfasst, sodass noch keine abschließenden Aussagen vorliegen. Dies wird bis zur öffentlichen Auslegung nachgeholt. Möglicherweise ergibt sich hierdurch noch ein externer Kompensationsbedarf. Innerhalb des Plangebietes sind bereits die Anlage von Lesesteinhaufen sowie von Totholzhaufen für Reptilien und andere Kleintiere vorgesehen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch wurden Gewerbelärm und Blendwirkungen durch die Photovoltaik-Freiflächenanlagen betrachtet. Aufgrund des Abstands zu den nächstgelegenen Wohnhäusern sind keine Überschreitungen der zulässigen Lärmwerte zu erwarten. Die Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden umseitig neu eingegrünt beziehungsweise vorhandene Gehölze zum Erhalt festgesetzt, sodass die Sichtbeziehungen zwischen den umliegenden Wohnhäusern und den Photovoltaik-Freiflächenanlagen unterbrochen werden und Blendwirkungen nicht zu erwarten sind.

Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 26.09.2022 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags durch den Investor getragen.

Auswirkungen auf das Klima:

Bei Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ergibt sich ein Energieertrag aus erneuerbaren Energien von 45 bis 51 Mio. kWh jährlich.

Anlagen:

1. Vorentwurf Planzeichnung
2. Vorentwurf Begründung
3. Vorentwurf Umweltbericht
4. Checkliste gem. Standortkonzept Photovoltaik

Gemeinde Rastede

81. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Rastede"

Es ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), anzuwenden.

Planzeichenerklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung**
 - Sonderbaufläche
 - Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage
- 2. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
 - oberirdisch; hier: Hochspannungsleitung
 - unterirdisch; hier: Wasserfernleitung
- 3. Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



M 1 : 5.000

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK5)
Maßstab: 1:5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2022



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rastede,
Bürgermeister (Siegel)

Verfahrensvermerke

Der Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Diekmann • Mosebach & Partner, Rastede.

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede,
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und war auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Rastede,
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Rastede,
Bürgermeister

Genehmigung

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Westerstede,.....

Beitriffsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben wegen der Maßgaben/Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.

Rastede,
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Rastede,
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede,
Bürgermeister

Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

81. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Rastede"

Vorentwurf 31.08.2022

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



81. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Kleibrok"

Begründung

Vorentwurf

31.08.2022

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
1.1	Standortwahl	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	3
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	3
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	3
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	3
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	4
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	4
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	4
4.1	Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung	4
4.2	Belange des Immissionsschutzes	5
4.2.1	Gewerbelärm	5
4.2.2	Blendwirkung	5
4.3	Belange der Wasserwirtschaft	6
4.4	Belange des Denkmalschutzes	6
4.5	Altablagerungen / Kampfmittel	6
4.6	Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes	7
5.0	INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	7
5.1	Art der baulichen Nutzung	7
5.2	Hauptversorgungsleitungen	7
6.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	8
7.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE	8
7.1	Rechtsgrundlagen	8
7.2	Planverfasser	9

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Der Rat der Gemeinde Rastede hat am 09.06.2020 beschlossen bis 2040 die Klimaneutralität der Gemeinde anzustreben. Bisher liegt allein beim Stromverbrauch in der Gemeinde der Anteil regenerativer Energien erst bei etwa 30 %. Es bedürfte einer zusätzlichen Leistung von rd. 54,5 Mio. kWh Energieproduktion, um nur im Strombereich Klimaneutralität für die Gemeinde zu erreichen. Nördlich des Ortsteils Kleibrok und östlich des Ortsteils Liethe möchte der Eigentümer einer 42 ha großen Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten. Mit dem Ziel der Energiewende stellt die Gemeinde Rastede die 81. Flächennutzungsplanänderung "Solarpark Kleibrok" auf.

Das Plangebiet besteht aus vier Teilflächen nördlich des Strothweges und südlich der Rehorner Bäke. Es umfasst ein 8,8 ha und ein 5,2 ha großes Gebiet östlich des Geestrandtiefs sowie ein 14 ha und ein 13,2 ha großes Gebiet westlich des Geestrandtiefs.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind anders als Windenergieanlagen keine im Außenbereich privilegierten Anlagen, sodass diese zur Erteilung einer Baugenehmigung einer entsprechenden Bauleitplanung bedürfen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1993 wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Anpassung an die geänderten Entwicklungsvorstellungen erfolgt die vorliegende Planung mit der Darstellung von Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage". Im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 119 zur konkreten Gebietsentwicklung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes können etwa 49 MW Leistung installiert werden. Der erzeugte Strom soll entweder direkt über einen Anschluss an das bestehende Stromnetz in das Versorgungsnetz eingespeist oder direkt zu bestehenden Gewerbebetrieben in Liethe geliefert werden. Energierechtliche Voraussetzung für eine direkte Lieferung des Stromes an einen Betrieb ist die Beteiligung des Gewerbebetriebes am Solarpark. Beide Möglichkeiten werden derzeit geprüft.

Mit der vorliegenden Planung werden damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen. Mit einer erzeugten Strommenge von etwa 45 - 51 Mio kWh pro Jahr, kann diese Anlage einen wesentlichen Beitrag zur klimafreundlichen Energieproduktion in Rastede leisten.

Die durch das Planvorhaben berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert.

1.1 Standortwahl

Da die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen kaum spezifische Standorteigenschaften erfordert, ist ihre Errichtung grundsätzlich in vielen Teilen des Gemeindegebietes denkbar. Die Gemeinde Rastede hat aufgrund der Vielzahl angefragter Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen, ein Konzept aufzustellen, welche Räume für diese Nutzung geeignet sind und welche nicht.

Vor Abschluss dieses Konzeptes hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede bereits am 08.03.2022 den Beschluss zur Einleitung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung gefasst. Aufgrund einer Vorab-Prüfung war absehbar, dass die Fläche innerhalb der für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeigneten Räume liegen würde. Dies

lässt sich anhand der bisher durchgeführten Analysen im Rahmen des Standortkonzeptes bestätigen. Die Fläche liegt außerhalb der im Konzept angesetzten Ausschlussflächen. Etwa 16,5 ha des Plangebietes liegen innerhalb von Gunstflächen. Der übrige Geltungsbereich liegt im Bereich von Weißflächen, also ohne überlagernde Gunst, Ausschluss- oder Restriktionsflächen.

Die Gunstflächen stellen die für Photovoltaik-Freiflächenanlagen besonders geeigneten Gebiete dar. Im Plangebiet begründet sich dies in der gemäß LBEG 2022 äußerst geringen Fruchtbarkeit des Bodens. Diese Flächen sind ohnehin nur beschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Auch die Weißflächen sind grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet. Diese sollen nach Konzeption der Gemeinde Rastede aber nur in begründeten Einzelfällen in Anspruch genommen werden.

Die Weißflächen des Plangebietes stehen im direkten räumlichen Zusammenhang mit Gunstflächen. Bei drei der vier Flächen umfassen die Weißflächen die Teile des Flurstückes, die nicht mit Gunstflächen überlagert sind. Zudem erfüllen die Flächen bzw. dessen Eigentümer weitere von der Gemeinde angesetzte Kriterien zur Nutzung von Weißflächen.

Die Flächen stehen derzeit alle im Eigentum des Vorhabenträgers und werden von seinem Betrieb teils als Ackerflächen und teils als intensives Grünland bewirtschaftet. Es gehen dem Betrieb mit der Belegung der Flächen als Photovoltaik-Freiflächenanlagen weniger als 15 % der bewirtschafteten Flächen verloren. Der Betrieb ist damit nicht gefährdet. Dadurch, dass die Flächen bisher bereits im Eigentum und der Bewirtschaftung des Vorhabenträgers waren, ändert sich durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage nichts für die in der Umgebung des Plangebietes befindlichen Hofstellen. Im Vergleich zu der bisherigen Flächennutzung erfolgt durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage eine ökologische Aufwertung der Acker- und Intensivgrünlandflächen.

Diese homogene Eigentums- und Bewirtschaftungssituation für eine größere Flächenkulisse kommt in Rastede eher selten vor. Es bietet sich daher nicht an vielen Stellen die Möglichkeit in einer für die Landwirtschaft derart verträglichen Weise eine größere Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu nutzen und damit einer ungewollten gemeindeweiten „Briefmarkenplanung“ entgegen zu wirken.

Die Nutzung der Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist aus Sicht der Gemeinde daher raumverträglich und abgewogen.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 81. Flächennutzungsplanänderung wurde unter Verwendung der digitalen Kartengrundlage des Vermessungsbüro Wegner Maßstab 1 : 5000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst eine 42 ha große Fläche nördlich des Ortsteils Kleibrok und östlich des Ortsteils Liethe. Das Plangebiet besteht aus vier Teilflächen nördlich des Strothweges und südlich der Rehorner Bäke. Es umfasst ein 8,8 ha und ein 5,2 ha großes Gebiet östlich des Geestrandtiefs sowie ein 14 ha und ein 13,2 ha großes Gebiet westlich des Geestrandtiefs. Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

3.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Rastede beidseitig des Geestrandtiefs. Der Geltungsbereich wird von den vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Intensivgrünland- und Ackerflächen geprägt. Innerhalb des Plangebietes sowie direkt angrenzend verlaufen Gräben. Darüber hinaus sind angrenzend an das Plangebiet Waldstrukturen und Gehölze vorhanden. In etwa 500 m Entfernung zum Plangebiet liegt der Windpark Lehmden-Lichte, der das Landschaftsbild beeinflusst.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die Aufstellung der 81. Flächennutzungsplanänderung, einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen.

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)

Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008, zuletzt geändert 2017, ist der Gemeinde Rastede als Mittelzentrum, neben dem Oberzentrum Oldenburg, eine Bedeutung hinsichtlich einer kommunalen sowie regionalen Entwicklung zuzuschreiben.

Das LROP enthält in den zeichnerischen Darstellungen für die Untersuchungsgebiete selbst keine Darstellungen. Das Geestrandtief ist als linienförmiger Biotopverbund dargestellt. Durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird dieser Biotopverbund nicht beeinträchtigt, da das Geestrandtief bleibt und beidseitig ein 10 m Räumstreifen freigehalten wird.

Hinsichtlich der Photovoltaiknutzung wird im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO) aus dem Jahr 2017 festgelegt, dass der raumverträgliche Ausbau auf Ebene der Regionalplanung gefördert werden soll. Grundsätzlich sollen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen und nicht landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, in Anspruch genommen werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines im LROP 2017 als Ausschlussfläche definierten Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Aus den im Kapitel 1.1 benannten Gründen wird diese Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen. Aus landesplanerischer Sicht ist die Planung damit verträglich. Die geplanten Änderungen im Zuge der derzeitigen Überarbeitung des LROP stimmen mit der Planung ebenfalls überein.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des RROP wurde nach einer Prüfung der Aktualität mit Bekanntmachung vom 07.06.2007 für weitere 10 Jahre verlängert. Aufgrund der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes im Mai 2017 ist die Fassung aus dem Jahre 1996 weiterhin gültig.

Das RROP enthält für den Großteil des Plangebietes keine Darstellungen. Die Teilfläche 5 liegt teilweise innerhalb des Vorsorgegebietes für Erholung. Das Plangebiet schneidet damit randlich das weiträumig im Rasteder Moor ausgewiesene Erholungsgebiet. Bei

der Erstellung des RROP wurde das Erholungsgebiet bis an das Geestrandtief gezogen. Durch die Straßenführung des Dwoweges und der Weidenstraße kann die Landschaft aber nur aus einiger Entfernung zum Geestrandtief erlebt werden. Da eine Eingrünung des Solarparks geplant ist, wird das Landschaftserleben auch zukünftig kaum beeinflusst sein.

Im gültigen RROP Ammerland wird betont, dass die Nutzung regionaler Potentiale an erneuerbaren und alternativen Energien, darunter auch Sonnenenergie, geprüft, genutzt und gefördert werden sollen.

Das Planvorhaben ist mit dem regionalen Raumordnungsprogramm vereinbar. Die Inhalte der Änderung des RROP sind noch nicht veröffentlicht.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde aus dem Jahr 1993 wird das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Teilfläche 2 ist eine Fläche für Wald dargestellt. Diese ist in der Örtlichkeit jedoch nicht vorhanden. Zudem werden zwei Leitungstrassen dargestellt. Im Rahmen der 81. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Es liegt im planerischen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind anders als Windenergieanlagen keine im Außenbereich privilegierten Anlagen, sodass diese zur Erteilung einer Baugenehmigung eines entsprechenden Bebauungsplanes bedürfen. Im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 119 zur konkreten Gebietsentwicklung aufgestellt.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen auf das Planvorhaben gem. § 1 (6) Nr. 7 i. V. m. § 1a BauGB werden im Rahmen eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB zur 81. Flächennutzungsplanänderung "Solarpark Kleibrok" bewertet. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege sind so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbunden sind, sofern möglich vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.

Da mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage weniger die Versiegelung als die Überdeckung von Boden verbunden ist und die Flächen bisher überwiegend intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, ergibt sich durch die geplanten Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kein externer Kompensationsbedarf für das Vorhaben. Aufgrund der vorkommenden Landschaftsbestandteile und Strukturen sind neben dem aktuellen Bestand der Biotoptypen zusätzlich die im Planungsraum vorliegenden faunistischen Wertigkeiten zu ermitteln und darzustellen. Daher werden im Geltungsbereich Brutvögel erfasst sowie Aussagen zu Amphibien und Reptilien getroffen. Die Untersuchungen werden über das Büro Sinning durchgeführt. Bisher liegen nur die wesentlichen Aussagen vor, die im Umweltbericht berücksichtigt werden. Die vollständigen Ergebnisse zur Fauna werden bis zur öffentlichen Auslegung in den Umweltbericht eingestellt. Abhängig von den Ergebnissen kann sich hieraus noch ein externer Kompensationsbedarf ergeben.

4.2 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden werden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG).

4.2.1 Gewerbelärm

Im Regelbetrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehen von den Solarmodulen keine Geräuschbelastungen aus. Die Wechselrichter und Trafos sind hingegen eine Geräuschquelle. Bei einem Abstand von 20 m zwischen Wechselrichter bzw. Trafo und Wohnhaus wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 50 dB(A) in reinen Wohngebieten bereits sicher eingehalten¹. In der Nachtzeit sind Wechselrichter bzw. Trafo nicht aktiv. Das Wohnhaus Strothweg Nr. 52 liegt am nächsten an den geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Nebenanlagen, wie Trafostationen, sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche innerhalb des sonstigen Sondergebietes zulässig. Zum Schutz der Bewohner wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt, dass die Anlagen angrenzend an das Wohnhaus nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden dürfen. Geräuschemittierende Anlagen können damit in minimal 19 m bzw. 21 m Entfernung zum Wohnhaus entstehen. Das Wohnhaus Strothweg Nr. 52 liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die TA Lärm enthält für Nutzungen im Außenbereich keine verbindlichen Lärmimmissionswerte vorhält. Regelmäßig wird der für Dorf- und Mischgebiete geltende Wert von 60 dB(A) tags herangezogen. Angesichts der berechneten Unterschreitung von 50 dB(A), kann davon ausgegangen werden, dass der Richtwert von 60 dB(A) bei einer Entfernung von 19 m eingehalten wird.

4.2.2 Blendwirkung

Photovoltaikmodule können abhängig von der Modulstellung, der Jahres- und Tageszeit durch die Sonnenreflektion potentiell eine Blendwirkung auf umliegende Nutzungen haben. Eine Beeinträchtigung dieser Nutzungen ist zu vermeiden.

Es existieren noch keine rechtlichen oder normativen Methoden zur Bewertung von Lichtimmissionen durch von Solaranlagen gespiegeltes Sonnenlicht. Als Orientierungswert wird für Reflexionen durch PV-Anlagen in der Licht-Leitlinie ein Immissionsrichtwert von maximal 30 Minuten pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr an einem Immissionsort angegeben. Als kritisch hinsichtlich einer möglichen Blendung gelten Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage sind und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt liegen.

Innerhalb dieses Bereiches liegen die Wohnhäuser Strothweg Nr. 52, Dwoweg Nr. 190, Dwoweg Nr. 110 sowie Grüner Weg Nr. 9. Bereits im Bestand umgibt die Wohnhäuser Strothweg Nr. 52 und Dwoweg Nr. 190 ein üppiger Gehölzbestand, der die Sichtbeziehung zum neu entstehenden Solarpark unterbricht. Zusätzlich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung innerhalb des Geltungsbereiches eine Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt. Zwischen dem Wohnhaus am Dwoweg Nr. 110 und dem Solarpark liegen Gehölze entlang des Logemanns Damm sowie die Gehölze am Wirtschaftsweg und damit der zukünftigen Zuwegung des Solarparks. Der Gehölzbestand am Wirtschaftsweg ist zu erhalten und zu ergänzen, sodass die Sichtbeziehung zum Wohnhaus Dwoweg Nr. 110 unterbrochen wird. Zwischen dem Wohnhaus Grüner

¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Weg Nr. 9 und dem Solarpark gibt es schon aufgrund des dazwischenliegenden Wohnhaus Dwoweg Nr. 110 keine Sichtbeziehung.

Von der Gefährdung der Verkehrssicherheit des Straßen-, Bahn- oder Flugverkehrs kann nicht ausgegangen werden.

4.3 Belange der Wasserwirtschaft

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen. Die Bodenfunktion im Plangebiet wird durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kaum beeinflusst, da nur ein geringer Flächenanteil versiegelt werden darf. Aufgrund der anstehenden Moorböden ist eine Versickerung des gesamten Niederschlagswassers auch ohne Errichtung der Photovoltaikanlage durch die geringe Durchlässigkeit des Bodens nicht möglich. Das aufgestaute Wasser verteilt sich oberhalb der Geländeoberkante und fließt aufgrund der sehr geringen Neigung langsam ab oder versickert im Laufe der Zeit. Auch nach dem Bau der Photovoltaikanlage kann das Wasser sich auf der Geländeoberfläche verteilen. Die nicht versickernde, von der Geländeoberfläche ablaufende Wasser kann langsam in die umgebenen Gräben sickern. Die einstauende Wassermenge bleibt im Vergleich zum Ursprungszustand fast unverändert. Die Wasserführung der Gräben wird durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage daher nicht beeinflusst.

Die im Plangebiet vorhandenen Gräben werden zum Erhalt festgesetzt. Die ordnungsgemäße Räumung der umgebenen Gewässer II. Ordnung wird durch die festgesetzten Gewässerräumstreifen sichergestellt. Den Belangen der Wasserwirtschaft wird damit Rechnung getragen.

4.4 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird nachrichtlich auf die Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.5 Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen für das Plangebiet nicht vor. Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten jedoch Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten,

Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

4.6 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen und Aussagen zum Umgang mit anfallenden Abfällen zu treffen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB).

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG). Wie im Kapitel Altlasten/Alttablagerungen beschrieben, ist im Plangebiet kein Bodenaushub oder -abtrag ist zulässig. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Bodenbehörde des Landkreises Ammerland zulässig. Für gegebenenfalls gestattete Ausnahmen unterliegt die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallsorgung im Landkreis Ammerland in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit dem Landkreis Ammerland bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA Richtlinie M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“).

5.0 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend des eingangs formulierten Planungszieles die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage planungsrechtlich vorzubereiten, wird das Plangebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO dargestellt.

5.2 Hauptversorgungsleitungen

Innerhalb des Plangebietes verlaufen eine unterirdische Wasserfernleitung des OOWV sowie eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung. Ihre Darstellung als Hauptversorgungsleitungen gem. § 5 (2) Nr. 4 BauGB wird aus dem Ursprungsplan übernommen.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Verkehrerschließung**
Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt über den Strothweg.
- **Gas- und Stromversorgung**
Eine Gasversorgung der geplanten Anlagen ist nicht erforderlich. Den Strom für den Eigenbedarf kann die Anlage selbst erzeugen.
- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**
Eine Schmutz- und Abwasserentsorgung für das Gebiet ist nicht erforderlich.
- **Wasserversorgung**
Eine Wasserversorgung des Gebietes nicht erforderlich.
- **Abfallbeseitigung**
Eine Abfallentsorgung für das Gebiet ist nicht erforderlich.
- **Oberflächenentwässerung**
Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Versickerung vor Ort und Einstau in die angrenzenden Gräben.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Eine fernmeldetechnische Versorgung des Gebietes ist nicht erforderlich.
- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird gemäß den entsprechenden Anforderungen sichergestellt.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der Flächennutzungsplanänderung erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede vom Planungsbüro:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner**



**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de*

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland



**Bebauungsplan Nr. 119 und
81. Änderung des
Flächennutzungsplanes
„Solarpark Kleibrok“**

Umweltbericht
(Teil II der Begründung)

Vorentwurf

30.08.2022

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2	Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1	Landschaftsprogramm 2021	2
2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	3
2.3	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	4
2.4	Artenschutzrechtliche Belange	4
3.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	5
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	5
3.1.1	Schutzgut Mensch	6
3.1.2	Schutzgut Pflanzen	8
3.1.3	Schutzgut Tiere	11
3.1.4	Biologische Vielfalt	11
3.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	12
3.1.6	Schutzgut Wasser	13
3.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	14
3.1.8	Schutzgut Landschaft	14
3.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15
3.2	Wechselwirkungen	15
3.3	Kumulierende Wirkungen	15
3.4	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	16
4.0	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	17
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	17
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	17
5.0	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	17
5.1	Vermeidung / Minimierung	18
5.1.1	Schutzgut Mensch	18
5.1.2	Schutzgut Pflanzen	18
5.1.3	Schutzgut Tiere	18
5.1.4	Biologische Vielfalt	19
5.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	19
5.1.6	Schutzgut Wasser	19
5.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	20

5.1.8	Schutzgut Landschaft	20
5.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	20
5.2	Eingriffsbilanzierung	21
5.2.1	Schutzgut Pflanzen	21
5.2.2	Schutzgüter Boden und Fläche	23
5.3	Maßnahmen zur Kompensation	23
5.3.1	Ausgleichsmaßnahmen	23
5.3.2	Ersatzmaßnahmen	27
6.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	28
6.1	Standort	28
6.2	Planinhalt	29
7.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	29
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	29
7.1.1	Analysemethoden und -modelle	29
7.1.2	Fachgutachten	29
7.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	29
7.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	29
8.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	30
9.0	QUELLENVERZEICHNIS	31

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Steinhäufen der idealen Bauweise. Die Maßangaben sind als Richtwerte zu betrachten (unmaßstäblich), Quelle: KARCH 2011 b	26
Abbildung 2: Möglicher Aufbau einer reptilienfreundlichen Holzbeige. Der Fantasie sind beim Bau von Holzhaufen und Holzbeigen aber keine Grenzen gesetzt (unmaßstäblich), Quelle: KARCH 2011	27

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste und geplante Biotoptypen und deren Bewertung	9
Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	16
Tabelle 3: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs	21

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 119 wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zur 81. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des gesamten Planvorhabens erstellt. Da somit bereits zeitgleich für den Änderungsbereich der 81. Flächennutzungsplanänderung eine ausführliche Ermittlung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB stattgefunden hat, kann die Umweltprüfung im Flächennutzungsplanverfahren gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 119 aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 119 gilt daher gleichermaßen für die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich des Ortsteiles Kleibrok am Strothweg zu ermöglichen.

Das rd. 42^oha große Plangebiet befindet sich westlich und östlich des Geestrandtiefs und umfasst sechs Teilflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Im Süden und Westen werden die Sondergebiete zudem durch den Strothweg und im Norden durch die Rehorer Bäke begrenzt.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede wird das Gebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Anpassung der Darstellung an die geänderten Entwicklungsvorstellungen erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes, in der eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage dargestellt wird.

Genauere Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 119, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 42 ha. Durch die Festsetzung von einem Sondergebiet in sechs Teilflächen sowie Verkehrsflächen wird ein größtenteils unbebauter Bereich einer möglichen baulichen Nutzung zugeführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:	
Sondergebiet (SO)	ca.356.618 m ²
Öffentliche Verkehrsflächen	ca. 3.530 m ²
Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung	ca. 9.120 m ²
Wasserfläche	ca. 1.295 m ²
Private Grünflächen	ca. 52.070 m ²
davon Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 7.385 m ²
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen	ca. 14.367 m ²
davon Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	ca. 2.972 m ²
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	ca. 3.321 m ²
davon Gewässerräumstreifen	ca. 23.912 m ²

Durch die im Bebauungsplan vorbereiteten Überbaumöglichkeiten innerhalb des festgesetzten Sondergebietes können bis zu ca. 0,71 ha dauerhaft neu versiegelt werden.

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden spätestens zum Entwurf unter Kap.3.0 „Planerische Vorgaben“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange) dargestellt.

2.1 Landschaftsprogramm 2021

Das Plangebiet befindet sich gemäß dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm in der Endfassung aus Oktober 2021 nahezu vollständig in der naturräumlichen Region der Watten und Marschen. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind im Bereich der Marschen alle naturnahen Gewässer, spezifisch ausgeprägte Hochmoore und Moorheiden, Bruch- und Auwälder, Sümpfe, feuchte Grünlandflächen mit floristischer und/oder faunistischer Bedeutung. Insbesondere im Bereich der intensiv landwirtschaftlich genutzten Marsch bedarf es der Vermehrung naturschutzfachlich relevanter Flächen wie Gewässer, Moore und artenreiches Feuchtgrünland. Landschaftsprägende Elemente und Strukturen wie beispielsweise Weiträumigkeit (Gehölzarmut) oder überwiegende Grünlandnutzung mit dichtem Graben- und Grüppennetz sind zu erhalten. Die potenzielle natürliche Vegetation im Plangebiet sind Eichen-, Eschen- und Erlen-Marschenwälder. Schwerpunkträume für die landschaftsgebundene Erholung bilden in der naturräumlichen Region der Watten und Marschen der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, die Küstengebiete und die Nordseeinseln.

Entlang des Geltungsbereiches des Plangebietes verläuft das „Geestrandtief“, welches als ein prioritäres Gewässer zur Umsetzung der WRRL gilt (landesweit bedeutsame Gewässer) (Karte 2).

Das Plangebiet liegt auf der Grenze der beiden Kulturlandschaftsräume „Oldenburger Geest mit Ammerland“ (K06) und „Wesermarschen“ (K07) und zählt zu den Landschaftsbildräumen mit mittlerer Bewertung (Karte 3 und Textkarte 3.5-2).

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan als ein informelles Fachgutachten liegt mit dem Stand von 2021 (LANDKREIS AMMERLAND 2021) vor und trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

- Das Plangebiet befindet sich in der Landschaftseinheit „Delfshausen-Ipwegermoor“. Den vorkommenden Biotoptypen wird eine geringe oder sehr geringe Bedeutung zugesprochen. Durchquert werden die Flächen durch das „Geestrandtief“, welches ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tierschutz (Fische) darstellt. Im Norden befindet sich das Plangebiet in einem Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz (Brutvögel) (Karte 1: Arten und Biotope).
- Dem Großteil des Plangebietes wird eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben durch die weiträumige offene Hochmoorlandschaft zugewiesen. Kleinteilig wird eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben zugesprochen, da dort vor allem ackerbaulich durch Baumschulen geprägte Niederungen und teileräumlich durch Hecken und Feldgehölze gegliederte Acker-Grünlandschaft vorliegen. Eine Freileitung ab 110 kV durchquert das Gebiet. Im Westen liegt eine Allee / Baumreihe vor (Karte 2: Landschaftsbild).
- Die vorkommenden Böden gehören zum einen den Sonderstandorten Moorböden außerhalb von Extremstandorten mit potentiellen Retentionsräumen an. Außerdem kommen auch Böden auf feuchten und nassen Extremstandorten für Moorböden vor (Karte 3.1: Besondere Werte von Böden).
- Das Plangebiet befindet sich in einem Hoch- / Niedermoorbereich, welcher eine besondere Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention aufweist. Größtenteils sind potenzielle Retentionsräume mit Dauervegetation dargestellt, kleinflächig auch potenzielle Retentionsräume ohne Dauervegetation. Das „Geestrandtief“ wird als naturnaher Bach / Fluss abgebildet (Karte 3.2: Wasser- und Stoffretention).
- Im Großteil des Plangebietes treten sehr hohe, teilweise aber auch hohe Treibhausgasemissionen von Moorböden auf (Karte 4: Klima und Luft).
- Als Biotop- und Nutzungskomplex sind im Plangebiet Niederungsgebiete der Bächen (Rippenlandschaft) und Grünlandgebiete mit störungsarmen erlebniswerten Landschaftsbildräumen sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaften und Siedlungsstrukturen dargestellt. Teilweise kommen Moorstandorte der Nieder- und Hochmoorböden mit Torfmächtigkeiten > 80 cm vor. Das Zielkonzept stellt die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft und die Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete dar, dazu zählt auch das „Geestrandtief“ (Karte 5.1: Zielkonzept).
- Gemäß Karte 5.2 (Biotopverbundkonzept) hat der Großteil des Plangebietes als Offenland die Funktion als Verbindungsflächen (Sicherung und Verbesserung). Das „Geestrandtief“ als Fließgewässer fungiert als Kerngebiet. Kleinflächig tritt ein Wald als Verbindungsfläche (Entwicklung) auf. Südlich des Geltungsbereiches grenzt eine Kompensationsfläche an.
- Der östliche Teil des Plangebietes soll prioritär dem Moorschutz dienen. Das „Geestrandtief“ soll prioritär entwickelt werden, da es sich in einem guten chemischen Zustand befindet sowie ein gutes ökologisches Potenzial besitzt. Es ist außerdem als Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen eingezeichnet. (Karte 6: Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft).
- Die vorkommenden Biotope im Plangebiet sind Acker und Gartenbaubiotope (Acker) und Grünland (Textkarte 5: Übersicht Biotope). Dem Grünland wird eine mittlere bis sehr geringe Bedeutung zugesprochen (Textkarte 6: Grünland).

- Gemäß Textkarte 8 (Moore und Sümpfe) sind im Plangebiet Moorböden (ohne Sanddeckkulturen) mit > 80 cm aber auch <80 cm Torfmächtigkeit dargestellt.
- Das Plangebiet liegt in dem Kulturlandschaftsraum „Wesermarsch“ (K07).
- Der Großteil des Plangebietes befindet sich auf Hochmoor mit einer Moormächtigkeit > 1,3 m. Ein kleinerer Teil befindet sich auf Niedermoorböden. Beide Moorböden gehören der Niedersächsischen Moorlandschaft an (Textkarte 13: Moorlandschaft).
- Das Plangebiet liegt in einem Bereich sulfatsaurer Böden. (Textkarte 15: Sulfatsaure Böden).
- Im Plangebiet kommen potentielle Retentionsräume sowohl mit als auch ohne Dauervegetation vor (Textkarte 17: Potentieller Retentionsraum).
- Das angrenzende „Geestrandtief“ ist ein Gewässer II. und III. Ordnung und gemäß WRRL ein Prioritätsgewässer. Das Plangebiet befindet sich ebenfalls in einem Hochwassergefahrengbiet (geschützt) von >4 m und > 2- 4 m (Textkarte 18: Gewässer).
- Kleinflächig ist für das Plangebiet die Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkungen mit sehr hoch dargestellt (Textkarte 21: Klima).

2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (NMU 2022) befinden sich in 2 km Radius zum Plangebiet keine ausgewiesenen Schutzgebiete nationalen oder internationalen Rechts bzw. naturschutzfachliche Programme.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden im Rahmen der durchgeführten Biotoptypenkartierung keine geschützten Biotope / geschützten Landschaftsbestandteile festgestellt.

2.4 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 – bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 – aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist, was bei diesem Projekt der Fall ist.

Zwar ist die planende Kommune nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden im Kapitel 3.1.2 für das Schutzgut Pflanzen dargelegt und berücksichtigt. Bis zur öffentlichen Auslegung dieser Bauleitplanung werden auch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Fauna berücksichtigt und in die Planung eingestellt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der

„Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt bis auf die Einstufung der Biotopstrukturen beim Schutzgut Pflanzen, bei denen das Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Städtetages (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) verwendet wird, in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die, durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 119, verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 wird ein sonstiges Sondergebiet mit den Teilflächen 1 bis 6 mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt. Zudem werden öffentliche Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung für die private Erschließung sowie private Grünflächen und zwei Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt.

Die privaten Grünflächen werden wie folgt unterteilt festgesetzt:

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB,
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB,
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sowie
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB.
- Flächen mit besonderen Nutzungszweck: Gewässerräumstreifen.

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. 19 BauNVO bestimmt den Anteil der SO Photovoltaik-Freiflächenanlage, der durch die Grundfläche der Solarmodule, Fundamente, Wege oder sonstiger Nebenanlagen überdeckt werden darf. Die von den Solarmodulen überdeckte Fläche ist, soweit sie nicht für Fundamente, Wege, Leitungstrassen oder Nebenanlagen benötigt wird, als offene Vegetationsfläche anzulegen bzw. zu erhalten. Die zulässige Bodenversiegelung beträgt maximal 2 % des Sondergebietes. Dies entspricht einer maximalen Versiegelung von rd. 0,7 ha. Die Versiegelung wird für die notwendige Einrichtung des Trafos sowie eines Energiespeichers und der Pfosten für die Modultische benötigt. Weitere mögliche Versiegelungen sind nicht vorgesehen.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt das Untersuchungsgebiet landwirtschaftlich genutzte Acker- und Intensivgrünlandflächen dar. Ausgebaute Wegebeziehungen, die der Erholung dienen könnten, existieren innerhalb des Plangebietes nicht. Entlang des südlichen und östlichen Geltungsbereiches verläuft der Strothweg. In etwa 500 m nordwestlicher Entfernung befinden sich die Windenergieanlagen des Windparks Lehmden-Liethe.

Im Regelbetrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehen von den Solarmodulen keine Geräuschbelastungen aus. Die Wechselrichter und Trafos sind hingegen eine Geräuschquelle. Es kann, wie in der Begründung beschrieben, davon ausgegangen werden, dass die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Photovoltaikmodule können abhängig von der Modulstellung, der Jahres- und Tageszeit durch die Sonnenreflektion potentiell eine Blendwirkung auf umliegende Nutzungen haben. Eine Beeinträchtigung dieser Nutzungen ist zu vermeiden.

Es existieren noch keine rechtlichen oder normativen Methoden zur Bewertung von Lichtimmissionen durch von Solaranlagen gespiegeltes Sonnenlicht. Als Orientierungswert wird für Reflexionen durch PV-Anlagen in der Licht-Leitlinie ein Immissionsrichtwert von maximal 30 Minuten pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr an einem Immissionsort angegeben. Als kritisch hinsichtlich einer möglichen Blendung gelten Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage sind und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt liegen.

Innerhalb dieses Bereiches liegen die Wohnhäuser Strothweg Nr. 52, Dwoweg Nr. 190, Dwoweg Nr. 110 sowie Grüner Weg Nr. 9. Bereits im Bestand umgibt die Wohnhäuser Strothweg Nr. 52 und Dwoweg Nr. 190 ein üppiger Gehölzbestand, der die Sichtbeziehung zum neu entstehenden Solarpark unterbricht. Zusätzlich ist innerhalb des Geltungsbereiches eine Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt. Zwischen dem Wohnhaus am Dwoweg Nr. 110 und dem Solarpark liegen Gehölze entlang des Logemanns Damm sowie die Gehölze am Wirtschaftsweg und damit der zukünftigen Zuwegung des Solarparks. Der Gehölzbestand am Wirtschaftsweg ist zu erhalten und zu ergänzen, sodass die Sichtbeziehung zum Wohnhaus Dwoweg Nr. 110 unterbrochen wird. Zwischen dem

Wohnhaus Grüner Weg Nr. 9 und dem Solarpark gibt es schon aufgrund des dazwischenliegenden Wohnhaus Dwoweg Nr. 110 keine Sichtbeziehung.

Von der Gefährdung der Verkehrssicherheit des Straßen-, Bahn- oder Flugverkehrs kann nicht ausgegangen werden.

Bewertung

Dem Geltungsbereich wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch aufgrund der derzeitigen Nutzung als Intensivgrünland und Acker sowie o. g. sonstiger Vorbelastungen der Umgebung eine geringe Bedeutung zugewiesen. Beeinträchtigungen für Anwohner, wie Reflektionen durch die PV-Anlagen können aufgrund der geplanten Anpflanzungen oder bereits vorhandener Gehölze entlang des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden. Die Wohngebäude, die sich östlich des Plangebietes befinden, sind ebenfalls von Gehölzen umgeben oder es werden Strauchanpflanzungen vorgenommen. Eine Beeinträchtigung für Anwohner bzw. für schutzwürdige Räume im Sinne der Licht-Leitlinie ist nicht gegeben. Des Weiteren sind mögliche Emissionen wie Schall, Stäube, elektrische und magnetische Felder durch die Einhaltung gängiger aktueller Richtlinien wie u. a. zum Lärmschutz bei Umsetzung des Projektes nicht in dem Umfang zu erwarten, dass erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch verursacht werden könnten. Für das Schutzgut Mensch werden **keine erheblichen** umweltrelevanten Auswirkungen, welche die gesundheitlichen Aspekte nachteilig beeinflussen können, erwartet.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass:

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
 - a. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
 - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
 - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft machen zu können, wurde im Jahr 2022 im Geltungsbereich eine flächendeckende Bestandserfassung in Form einer Biotoptypenkartierung durch das Büro Sinning durchgeführt. Durch die Informationen zum Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen können Aussagen über schutzwürdige Bereiche getroffen werden (v. DRACHENFELS 2021).

Der Bericht zu den Biotoptypen und die Biotoptypenkarte mit der zeichnerischen Darstellung wird zur Entwurfsfassung dem Umweltbericht angehängt. Im Zuge des Vorentwurfs standen die digitalen Daten der Standorte und der räumlichen Ausdehnung der vorkommenden Biotoptypen vorab zur Verfügung.

Geschützte Biotope im Untersuchungsgebiet

Gesetzlich geschützte Biotope nach den Kriterien von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG kommen im Plangebiet nicht vor.

Gefährdete und besonders geschützte Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet

Pflanzenarten der Roten Liste, der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen geführte oder nach BNatSchG besonders geschützte Arten und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt und sind aufgrund der vorkommenden Strukturen auch nicht zu erwarten.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist entsprechend nicht erforderlich.

Bewertung

Zur Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft wird das Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) angewendet.

In diesem Modell werden Eingriffsflächenwert und Kompensationsflächenwert ermittelt und gegenübergestellt. Zur Berechnung des Eingriffsflächenwertes werden zunächst Wertfaktoren für die vorhandenen Biotoptypen vergeben und mit der Größe der Fläche multipliziert. Analog werden die Wertfaktoren der Biotoptypen der Planungsfläche mit der Flächengröße multipliziert und anschließend wird die Differenz der beiden Werte gebildet.

Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

Wertfaktor	Beispiele Biotoptypen
5 = sehr hohe Bedeutung	naturnaher Wald; geschütztes Biotop
4 = hohe Bedeutung	Baum-Wallhecke
3 = mittlere Bedeutung	Strauch-Baumhecke
2 = geringe Bedeutung	Intensiv-Grünland
1 = sehr geringe Bedeutung	Acker
0 = weitgehend ohne Bedeutung	versiegelte Fläche

In der Liste II des Bilanzierungsmodells (Übersicht über die Biotoptypen in Niedersachsen) sind den einzelnen Biotoptypen entsprechende Wertfaktoren zugeordnet. Für die im Plangebiet vorhandenen bzw. geplanten Biotope ergeben sich folgende Wertstufen:

Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste und geplante Biotoptypen und deren Bewertung

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Naturnahes Feldgehölz [HN]	4	hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe [HBE]	4-2	hohe bis geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Nährstoffreicher Graben [FGR]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Nährstoffreicher Graben mit halbruderaler Grasflur feuchter Standorte [FGR/UHF]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Nährstoffreicher Graben mit halbruderaler Grasflur mittlerer Standorte [FGR/UHM]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Allee/Baumreihe [HBA]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Strauch-Baumhecke [HFM]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten [HSE]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Baumhecke [HFB]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Baumhecke mit halbruderaler Grasflur [HFB/UHF]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand [HPS]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand mit halbruderaler Grasflur [HPS/UHM]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte [UHF]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte [UHM]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderaler Gras und Staudenflur mittlerer Standorte mit sonstigem Offenbodenbereich [UHM/DOZ]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderaler Gras und Staudenflur mittlerer und feuchter Standorte [UHM/UHF]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Artenarme Brennesselflur [UHB]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Intensivgrünland auf Moorböden [GIM]	2	geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Sonstiger Acker [AZ]	1	sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Grünland-Einsaat [GA]	1	sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Trittrassen [GRT]	1	sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Weg [OVW]	0	weitgehend ohne Bedeutung
Straße [OVS]	0	weitgehend ohne Bedeutung
Hochsitz/jagdliche Einrichtung [OYJ]	0	weitgehend ohne Bedeutung
Sonstiges Bauwerk [OYS]	0	weitgehend ohne Bedeutung

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass der Geltungsbereich flächenmäßig vorrangig von Intensivgrünland, Grünland-Einsaaten Acker sowie halbruderalen Gras und Staudenflur mittlerer Standorte mit sonstigem Offenbodenbereich eingenommen wird.

Entlang der Grenzen und innerhalb der Teilflächen kommen auch vereinzelt naturschutzfachlich wertvollere Gehölzstrukturen in Form von Baumgruppen, Einzelbäumen und Einzelsträuchern vor. Außerdem verlaufen entlang des Geltungsbereiches und zum Teil innerhalb des Plangebietes nährstoffreiche Gräben. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Entwicklung intensiver Grünländer auf einer zuvor genutzten Ackerfläche, flächige Strauchpflanzungen, Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie die Anlage eines Blühstreifens führen insgesamt zu einer naturschutzfachlichen Gesamtaufwertung des Schutzgutes Pflanze.

Somit werden auf das Schutzgut Pflanzen **weniger erhebliche** Umweltauswirkungen erwartet

3.1.3 Schutzgut Tiere

Aufgrund der vorkommenden Landschaftsbestandteile und Strukturen sind neben dem aktuellen Bestand der Biotoptypen zusätzlich die im Planungsraum vorliegenden faunistischen Wertigkeiten zu ermitteln und darzustellen. Daher werden im Geltungsbereich Brutvögel erfasst. Die Untersuchungen werden über das Büro Sinning durchgeführt; der Bericht liegt noch nicht abschließend vor. Die Ergebnisse zur Fauna werden bis zur öffentlichen Auslegung in den Umweltbericht eingestellt.

Unabhängig von den Ergebnissen der faunistischen Untersuchung werden Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelung festgesetzt.

In diesem Zuge kann dann ebenfalls eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt von Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften kann nach derzeitigem Planungszustand (nur) für das Schutzgut Pflanzen erfolgen, da die notwendigen faunistischen Erfassungen noch durchzuführen sind und erst dann die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere betrachtet und bewertet werden können.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens und der getroffenen Flächenfestsetzungen werden nach derzeitigem Kenntnisstand für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung des geplanten Bauvorhabens erwartet.

Eine Verringerung der Artenvielfalt wird durch den weitestgehenden Erhalt der bestehenden Populationen sowie die Kompensation der prognostizierten erheblichen negativen Umweltauswirkungen vermieden, wobei einzelne Exemplare verschiedener Arten im Rahmen bau-, betriebs- und anlagebedingter Auswirkungen für den Genpool verloren gehen können. Die Auswirkungen können dennoch als nicht erheblich betrachtet werden, da stabile sich reproduzierende Populationen im Sinne der biologischen Vielfalt erhalten bleiben und durch die vielfältigen Maßnahmen gefördert werden. Außerdem handelt es sich bei den vorherrschenden Biotoptypen um teilweise artenarme Bestände. Die Planung sieht eine teilweise Aufwertung dieser Biotoptypen vor und trägt somit zu einer Erhöhung der Artenvielfalt und der biologischen Vielfalt bei.

Die geplante Realisierung des Sondergebietes ist damit mit den Kernzielen der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der gerechten, nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile und Ressourcen der Biodiversitätskonvention (UN 1992) vereinbar und beeinflusst die biologische Vielfalt im positiven Sinne.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2022) überwiegend von mittlerem Erdniedermoor, sehr tiefen Erdniedermoor sowie einem kleinen Teil von mittlerem Gley-Podsol, mittlerem Tiefumbruchboden aus Moorgley und tiefem Gley eingenommen.

In einem kleinen Teilgebiet im Nordwesten werden Suchräume für schutzwürdige Böden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit im Bereich des tiefen Gleys dargestellt.

Für den größten Teil des Plangebietes werden sulfatsaure Böden im Tiefenbereich bis unterhalb von 2,0 m dargestellt. Das Gefährdungspotenzial sulfatsaurer Böden ergibt sich

- durch extreme Versauerung (pH <4,0–2,5) des Bodens bzw. Baggergutes mit der Folge von Pflanzenschäden,
- deutlich erhöhte Sulfatkonzentrationen im Bodenwasser bzw. Sickerwasser,
- erhöhte Schwermetallverfügbarkeit bzw. -löslichkeit und erhöhte Schwermetallkonzentrationen im Sickerwasser,
- hohe Gehalte an betonschädlichen Stoffen (SO₄-, Säuren),
- hohe Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen.

Insgesamt führen diese Eigenschaften bei entsprechendem Auftreten zu Problemen bei der Behandlung von Bodenmaterial in den betroffenen Regionen. Eine Bewertung von Böden vor einer Baumaßnahme dient der Abschätzung des Versauerungspotenzials des umzulagernden Materials. Es sind im Rahmen der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen die Säureneutralisationskapazitäten sowie die Puffermöglichkeiten zur Vermeidung eines Absenkens des pH-Wertes über die Beprobung des Bodens zu ermitteln. Es wird geraten, dass vor Beginn der Baumaßnahmen u. a. mittels Feldmethoden der Kalkgehalt des Bodens geprüft werden sollte. Es sind bei Umsetzung des Vorhabens die vorgeschlagenen Maßnahmen gem. Geofakten 25 des LBEG zu beachten, sofern Bodenarbeiten anfallen.

Bewertung

Insgesamt wird dem Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen aufgrund o. g. Erläuterungen eine allgemeine und in Teilbereichen eine hohe Bedeutung zugewiesen.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Größenordnung von insgesamt ca. 0,71 ha. Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und Wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Ferner gehen sämtliche Bodenfunktionen in diesen Bereichen irreversibel verloren.

Weiterhin kommt es auch zu positiven Veränderungen des Bodenhaushaltes. Die Entwicklung Grünländer auf einer zuvor genutzten Ackerfläche und der Verzicht von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln haben einen positiven Effekt auf den Bodenhaushalt und das Bodenleben.

Insgesamt sind **erhebliche Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen.

Oberflächenwasser

Das Geestrandtief verläuft entlang des Geltungsbereiches und trennt die beiden Teilgebiete (Gewässerkennzahl: 9421) (NMU 2022). Südwestlich des Plangebietes verläuft die Moorbäke, die in das Geestrandtief fließt (Gewässerkennzahl 9421118) (NMU 2022). Entlang des nördlichen Geltungsbereiches fließt die Rehorner Bäke, die ebenfalls in das Geestrandtief einmündet (Gewässerkennzahl 94211192) (NMU 2022). Innerhalb des westlichen Plangebietes sowie entlang des westlichen Geltungsbereiches befinden sich kleinere Gräben, die teilweise wasserführend sind. Ansonsten befinden sich keine weiteren Fließ- oder Stillgewässer in oder um das Plangebiet.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG (2022) ist die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung größtenteils $> 0 - 100$ mm/a. Teilweise kann es an einigen Stellen auch zu einer Grundwasserzehrung kommen. Das Schutzz Potenzial der Grundwasserüberdeckung wird im südöstlichen Plangebiet (Teilfläche 6) mit hoch bewertet, die restlichen Bereiche werden mit gering beurteilt.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Sowohl im Plangebiet als auch in dessen Umgebung befindet sich kein Wasserschutzgebiet. Bei dem geplanten Bauvorhaben wird eine verhältnismäßig geringe punktuelle Neuversiegelung vorbereitet. Innerhalb eines bestehenden Grabens, der die Teilfläche 1 und 2 trennt, sind zwei Verrohrungen oder Überbrückungen mit einer Breite von jeweils 4 m zulässig. Die restlichen Gräben des Plangebietes bleiben vollständig erhalten. Die Nutzungsänderung der Flächen und der damit verbundene Verzicht von Pflanzen- und Dün-

gemittelt auf zuvor intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und Ackerflächen verbessert den Zustand des Grundwassers durch Verringerung des Nährstoffeintrags sowie von Pflanzenschutzmitteln. Insgesamt sind somit **keine erheblichen** negativen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt zu prognostizieren.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Das Klima hat Einfluss auf alle Lebensvorgänge und bestimmt wesentliche Abläufe im Naturhaushalt.

Das Klima der Gemeinde Rastede und somit auch des Plangebietes ist maritim geprägt. Das Küstenklima ist bestimmt durch relativ kühle Sommer, reiche Niederschläge, verhältnismäßig milde, schneearme Winter, geringe Temperaturschwankungen, hohe Luftfeuchtigkeit und vorwiegend ostwärts wandernde atlantische Störungen. Ebenso verhält es sich mit den weiträumigen Weiden- und Wiesenflächen im Landkreis Wesermarsch. Die weiträumigen Weiden- und Wiesenflächen und auch die umgebenden Siele / Gräben wirken ausgleichend, besonders auf die Temperatur, da sich die tiefliegenden und feuchten Marsch- und Mooregebiete nur sehr langsam erwärmen. Aufgrund der geringen topographischen Unterschiede (flache Geländeoberfläche) und der seltenen Windstille ist das Geländeklima jedoch nicht sehr stark ausgeprägt.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2022) mit einer mittleren Niederschlagsmenge von 770 mm/Jahr und 775 mm/Jahr dargestellt.

Bewertung

Dem Schutzgut Klima und Luft wird eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Das Klein-klima im Planbereich ist durch die landwirtschaftlichen Flächen als Kaltluftproduktionsraum zu charakterisieren. Durch das geplante Bauvorhaben mit den sehr geringen Versiegelungsmöglichkeiten sind insgesamt **keine erheblichen** Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Zudem leitet die Nutzung der Sonnenenergie einen Beitrag zur Einsparung fossiler Brennstoffe und zur Vermeidung klimaschädlicher Emissionen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, dass hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild wird sowohl von den vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Intensivgrünland- und Ackerflächen geprägt. Angrenzend an das Plangebiet befinden sich bereits einige Waldstrukturen und Gehölze. In etwa 500 m Entfernung zum Plangebiet liegt der Windpark Lehmden-Liethe, welcher das Landschaftsbild zusätzlich über vertikale Strukturen beeinflusst.

Bewertung

Die Bedeutung des Geltungsbereiches für das Landschaftsbild wird als gering eingestuft. Durch den Bau der Photovoltaikmodulen kommt es zwar zu einer deutlich wahrnehmbaren Veränderung der bisher in weiten Teilen als Intensivgrünland oder Ackerland genutzten Flächen, allerdings bestehen bereits auch unterschiedliche Vorbelastungen. Durch gezielte Anpflanzungen an den Geltungsbereichsgrenzen kommt es neben den teilweise

vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der Geltungsbereichsgrenze zu eingrenzenden und sichtschtzenden Wirkungen. Die Umweltauswirkungen werden als **weniger erheblich** eingestuft.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist kein Vorkommen von Kultur- und Sachgütern bekannt.

Es wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

Bewertung

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Es sind **keine erheblichen** Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.3 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 119 kommt es zu einer kleinflächigen Versiegelung. Die Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden sind als erheblich zu beurteilen. Für die Schutzgüter Landschaft und Pflanze sind die Beeinträchtigungen als weniger erheblich zu beurteilen. Für die übrigen zu betrachtenden Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden könnten wobei negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind nicht zu erwarten. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt.

Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Keine bzw. geringe Erholungsfunktion Vorbelastungen durch die in der Nähe befindlichen Windkraftanlagen Bereits vorhandene bzw. geplante Strauchanpflanzungen schließen Blendung aus Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	-
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> Erhebliche Beeinträchtigungen durch mögliche Verluste von Teillebensräumen Größtmöglicher Erhalt bestehender Gehölzstrukturen 	•
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> Mögliche Umweltauswirkungen können erst bei Vorliegen der faunistischen Untersuchungen (Brutvögel) ermittelt werden Erhalt von Gehölzstrukturen sowie sämtlicher Gräben Verlust von einigen Einzelbäumen Neuanpflanzung von Gehölzstrukturen und Entwicklung von Grünland 	Wird zum Entwurf ergänzt
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	-
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> negative Auswirkungen durch Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelungen. Verringerung von Nährstoffeinträgen 	••
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Zwei Verrohrungen oder Überbrückungen des Grabens im Norden Verringerung von Nährstoffeinträgen keine erheblichen Auswirkungen 	-
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die kleinklimatischen Gegebenheiten und auf die Luftqualität 	-
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Vorprägung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen in räumlicher Umgebung Erhalt prägender Gehölzstrukturen und Schaffung neuer Gehölzanpflanzung Veränderung des Landschaftsbildes durch geplante Photovoltaikmodule 	•

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Keine erheblichen Beeinträchtigungen ersichtlich 	-
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern 	-

*** sehr erheblich/ ** erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

(Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Bestimmungen des Bebauungsplanes wird es ermöglicht auf einer rd. 40 ha großen, derzeit als Intensivgrünland und Acker genutzten Fläche, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Eine großflächige Versiegelung findet nicht statt. Die Flächen unterhalb und randlich der geplanten Solarmodule werden außerhalb versiegelter Bereiche als Grünlandflächen hergerichtet und über entsprechende Auflagen genutzt. Weitere Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität wie die Anlage von Totholz- und die Anlage eines Blühstreifens werden vorgesehen. Die in geringer Anzahl vorhandenen prägenden Gehölzstrukturen und Gräben werden größtenteils erhalten und durch weitere Anpflanzungen ergänzt, sodass Strukturelemente miteinander verknüpft werden.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Das Plangebiet würde weiterhin einer landwirtschaftlichen Intensivgrünland- und Sandackernutzung unterliegen. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß § 15 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

In Kap. 5.1 werden die durchzuführenden Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen dargestellt. In Kap. 5.2 wird die Eingriffsbilanzierung durchgeführt und in Kap. 5.3 werden die Kompensationsmaßnahmen dargelegt.

5.1 Vermeidung / Minimierung

5.1.1 Schutzgut Mensch

Entsprechend dem Kap. 3.1.1 erläuterten Sachverhalt werden durch die vorgesehene Planung keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet, die die gesundheitlichen Aspekte nachteilig beeinflussen können.

5.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkung werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a+b BauGB sind die vorhandenen Gehölzstrukturen zu erhalten und durch standortgerechte, heimische Gehölzanpflanzungen mit Sträuchern zu ergänzen und auf Dauer zu erhalten. Die vorgeschlagenen Pflanzenarten und Gehölzqualitäten sind der textlichen Festsetzung Nr. 9 zu entnehmen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neupflanzungen adäquat vom Eingriffsverursacher zu ersetzen.
- Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a+b BauGB sind die vorhandenen Gehölze sowie das Gewässer auf Dauer zu erhalten. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP und DIN 18920 vorzusehen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen. Die zu verwendenden Pflanzarten und Gehölzqualitäten sind der textlichen Festsetzung Nr. 9 zu entnehmen.
- Innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie der Straßenverkehrsfläche vorhandenen Gehölzbestände und Gräben dürfen gem. § 9 (1) Nr. 25 b) BauGB außer zum Zweck der Erschließung nicht beschädigt oder beseitigt werden. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP4 und DIN 18920 vorzusehen. Zulässig sind notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, fachgerechte Pflegemaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und der Erneuerung vorhandener Leitungen, Wege und andere Anlagen. Abgänge des festgesetzten Gehölzbestandes sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durch gleichwertige Neuanpflanzungen auszugleichen.
- Die vorhandenen Gräben werden bis auf zwei Verrohrungen oder Überbrückung in einer Breite von jeweils 4 m vollständig erhalten.

Es verbleiben weniger erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

5.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume

abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist in den o. g. Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen und Röhrichten im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung für das Schutzgut Tiere können erst bei Vorliegen der laufenden Erfassungen vollständig beschrieben werden. Dies erfolgt im weiteren Verfahren bis zur öffentlichen Auslegung.

5.1.4 Biologische Vielfalt

Es werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf die Biologische Vielfalt erreicht werden.

5.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Die maximal zulässige Versiegelung in dem festgesetzten Sondergebiet wird mit einer Grundflächenzahl von 0,8 definiert, wobei die zulässige Bodenversiegelung maximal 2 % beträgt.

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen.

- Es werden keine Modulfundamente verwendet, da die Pfähle in den Boden gerammt bzw. gepresst werden, sodass ein Auskoffern von Bodenmaterial nicht erforderlich ist. Auch für die Zaunanlagen sind keine Fundamente vorgesehen.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 werden beachtet.
- Es werden aufgrund der Bodenverhältnisse Geräte mit breiteren Ketten für eine geringere Belastung des Untergrundes eingesetzt.
- Bei ungünstigen Bodenverhältnissen und Witterungsbedingungen (länger anhaltende Regenfälle, Starkregen oder starke Schneefälle) sind die Arbeiten einzustellen.
- Aufgrund der sulfatsauren Böden ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen.

Es verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, die kompensiert werden müssen

5.1.6 Schutzgut Wasser

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Die maximal zulässige Versiegelung in dem festgesetzten Sondergebiet wird mit einer Grundflächenzahl von 0,8 definiert, wobei die zulässige Bodenversiegelung maximal 2 % beträgt.

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen.

- Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes versickert.
- Der Flächenverbrauch wird auf das Mindestmaß reduziert.

5.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, da mit dem Betrieb der Photovoltaikanlagen keine lufthygienischen Belastungen verbunden sind. Die Nutzung der Sonnenenergie leistet einen Beitrag zur Einsparung fossiler Brennstoffe und zur Vermeidung klimaschädlicher Emissionen.

5.1.8 Schutzgut Landschaft

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkung werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf 3,50 m begrenzt.
- Erhalt von prägenden Gehölzstrukturen und Eingrünungen entlang der Grenzen des Geltungsbereiches durch die textlichen Festsetzungen Nr.10 und Nr.11.

Es verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft.

5.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofe-ner Straße 15, 26121 Oldenburg als verantwortliche Stellen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter oder der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind gem. § 14 (1) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

5.2 Eingriffsbilanzierung

5.2.1 Schutzgut Pflanzen

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt mit dem Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG: Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung). Der Eingriffsumfang wird dabei durch einen Flächenwert ausgedrückt, der sich nach der folgenden Formel errechnet:

- a) Flächenwert des Ist-Zustandes: $\text{Größe der Eingriffsfläche in m}^2 \times \text{Wertfaktor des vorhandenen Biotoptyps}$
- b) Flächenwert des Planungszustandes: $\text{Größe der Planungsfläche in m}^2 \times \text{Wertfaktor des geplanten Biotoptyps}$
- c) $\text{Flächenwert des Planungszustandes}$
 $- \text{Flächenwert des Ist-Zustandes}$
 $= \text{Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung)}$

Mit Hilfe dieses Wertes wird die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht. Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs:

Tabelle 3: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs

Ist-Zustand				Planung			
Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
HBE	640	4	2.560	HBE	320	4	1.280
HN	353	4	1.414	UH ^{*1}	23.912	3	71.737
HBE	180	3	540	HFS ^{*2}	14.367	3	43.102
FGR	968	3	2.903	HFM ^{*3}	2.972	3	8.917
FGR/UHF	2.262	3	6787	HFS ^{*4}	3.433	3	10.299
FGR/UHM	375	3	1.126	UH ^{*5}	7.385	3	22.155
HBA	209	3	627	FG	1.295	3	3.885
HSE	38	3	114	HBA ^{*7}	209	3	627
HFB	212	3	637	FGR/UHF ^{*7}	271	3	813
HFB/UHF	120	3	360	HPS ^{*7}	3.203	3	9.610
HFM	264	3	793	HPS/UHM ^{*7}	1070	3	3.209
HPS	9.453	3	28.360	UHM ^{*7}	1.142	3	3.425
HPS/UHM	1.603	3	4.811	UHM/UHF ^{*7}	115	3	344
UHF	1.255	3	3.766	HBE	60	3	180
UHM	3.648	3	10.943	HBE	10	2	20
UHM/BRR	957	3	2.870	GI ^{*6}	349.486	2	698.972
UHM/DOZ	50.727	3	152.180	X ^{*8}	6.630	0	0
UHM/UHF	453	3	1.359	X ^{*9}	7.132	0	0
UHB	475	3	1.425	X ^{*10}	40	0	0
GIM	238.658	2	477.316				
HBE	10	2	20				
AZ	19.222	1	19.222				

Ist-Zustand				Planung			
Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
GA	84.306	1	84.306				
GRT	257	1	257				
OJY	16	0	0				
OYS	12	0	0				
OVS	11	0	0				
OVW	6.305	0	0				
Gesamt	423.492*			Gesamt	422.822*		
Flächenwert Ist-Zustand			804.698	Flächenwert Planungs-Zustand			878.454

- * Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) werden Einzelbäume / Einzelsträucher zusätzlich zur Grundfläche erfasst. Weiterhin sind vorhandene Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronendurchmesser zu bestimmen. Dieser Flächenwert ist dem Wert der Grundfläche zuzuzählen. Aus diesem Grund ist bei einem Vorhandensein von Einzelbäumen die Gesamtfläche größer als die Geltungsbereichsgröße. Die Größe des Geltungsbereiches ergibt sich indem die Flächen der Einzelbäume von der Gesamtfläche abgezogen werden. Die Fläche und die Wertstufe sind von dem Stammdurchmesser der Einzelbäume abhängig.
- *1 Halbruderale Gras- und Staudenflur innerhalb der festgesetzten Gewässerräumstreifen.
- *2 Festgesetzte Fläche zur Anpflanzung ist mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen und wird zu einer Strauchhecke entwickelt.
- *3 Festgesetzte Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
- *4 Festgesetzte Fläche für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
- *5 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
- *6 Grünland unterhalb und zwischen den geplanten Photovoltaikanlagen. Aufgrund der tiefen Modulische und der Grundflächenzahl von 0,8 ist die Entwicklung von extensivem Grünland (Wertfaktor 3) nicht möglich. Ausgehend davon, wird die Fläche mit einem Wertfaktor von 2 bewertet.
- *7 Die Gehölzbestände und Gräben sind durch die Textliche Festsetzung Nr.13 innerhalb der Verkehrsflächen festgesetzt.
- *8 Straßenverkehrsfläche und Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung hier: private Erschließung
- *9 Zulässige Versiegelung im Bereich der festgesetzten Sondergebietsfläche. Die zulässige Bodenversiegelung des Sondergebietes beträgt maximal 2%.
- *10 Zulässige Verrohrung oder Überbrückung des Grabens an zwei Stellen mit einer Breite von jeweils 4 m innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft (MF1)

Flächenwert Planung	=	878.454
- Flächenwert Ist-Zustand	=	804.698
= Flächenwert des Eingriffs	=	73.756 = > 0

Es ergibt sich somit ein Flächenwert von **73.756** für den Eingriff in Natur und Landschaft. Demnach liegt ein Überschuss an Werteeinheiten vor, weshalb keine Kompensation auf externen Flächen erfolgen muss.

Der Kompensationsüberschuss kann als Kompensation für andere kompensationspflichtige Eingriffe herangezogen werden.

5.2.2 Schutzgüter Boden und Fläche

Auf einer Fläche von rd. 0,71 ha erfolgt die Neuversiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut Boden und Fläche stellt dies einen erheblichen Eingriff dar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können gem. Eingriffsmodell nach dem Nds. Städtetag (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) zusammen mit den Wertverlusten für das Schutzgut Pflanzen ausgeglichen werden, da die Kompensationsmaßnahmen, welche eine Verbesserung der Biotoptypen mit sich bringen multifunktional ebenfalls eine Verbesserung der Bodenfunktionen über bspw. eine Verringerung von Nährstoffeinträgen oder Bodenbearbeitung mit sich bringen. Weiterhin kommt es auch zu positiven Veränderungen des Bodenhaushaltes. Die Entwicklung von Grünland auf der zuvor genutzten ca. 1.9 ha großen Ackerfläche und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Bodenbearbeitung durch die Änderung der Nutzungsbedingungen haben einen positiven Effekt auf den Bodenhaushalt und das Bodenleben. Es verbleiben somit **keine erheblichen** Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden.

5.3 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Die hier vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sorgen in ihrer vorgesehenen Ausprägung sowie der Vielfalt und Kombination für eine hochwertige Aufwertung der gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

5.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Ansaat und Entwicklung von Grünland (ca. 34,9 ha)

In der geplanten Fläche für PV-Freiflächenanlagen befinden sich zurzeit intensiv genutzte Grünlandflächen, eine Ackerfläche, eine Grünlandeinsaاتfläche und eine halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit sonstigem Offenbodenbereichen, welche in Grünländer entwickelt werden können.

Zur weiteren Aufwertung und zur Erzielung eines höheren Artenreichtums, vor allem auch an Kräutern, ist die Fläche nach der erstmaligen Aushagerung (vollständiger Verzicht auf Düngung in den ersten 2-3 Jahren) mit einer Nachsaat (Schlitzsaat) mit regional angepasstem Saatgut mit einem Kräuteranteil von mindestens 30% anzureichern. Hierbei sind die die „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ der FLL (Forschungsgemeinschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) zu beachten

Die Firma Rieger-Hofmann GmbH bietet verschiedene artenreiche und ökologisch wertvolle Mischungen an. Für die Flächen im Plangebiet empfehlen sich die Mischungen aus

den Bereichen „Wiesen und Säume für die freie Landschaft“ oder „Mischungen für die Land- und Forstwirtschaft“. Es kann auch eine Kombination auf den Flächen vorgesehen werden, um abwechslungsreichere Bestände zu erzielen.

Auf allen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches ist der aktive Grundwasserschutz durch den fehlenden Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unabdingbar. Mehr als die Hälfte der Gefäßpflanzen sind lediglich unter nährstoffarmen Bedingungen konkurrenzfähig und sind somit durch hohe Eutrophierungsraten in ihrem Bestand gefährdet. Durch den Verzicht eines höheren Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden werden diese Arten und das Grundwasser geschützt. Es muss daher gänzlich auf Totalherbizide verzichtet werden, da diese u.a. die natürliche Pflanzendecke vernichten (SANDER UND FRANZ 2013).

Strauchanpflanzungen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen sowie Erhalt bestehender Gehölze im Bereich der festgesetzten Anpflanz- und Erhaltflächen (20.773 m²)

Zur Eingrünung und zum Sichtschutz der geplanten Photovoltaikanlagen werden bestehende Gehölzbestände erhalten und durch standortgerechte Anpflanzungen ergänzt.

Bei der Auswahl der Gehölze wird in Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation auf standortgerechte, landschaftstypische / gebietseigene Gehölzarten zurückgegriffen. Neben der landschaftlichen Einbindung und der Schutz- bzw. Begrenzungsfunktionen weist die standortheimische Gehölzvegetation einen hohen faunistischen Wert auf. Sie dient einer Vielzahl von biotoptypischen Vogelarten als Ansitz- und Singwarte, wie ferner als Brutmöglichkeit. Viele Wirbellose und auch Amphibienarten haben ihren Haupt- oder Teillebensraum im Bereich von Gehölzen und Gebüsch, und Fledermäuse können die Strukturen als Leitlinien verwenden. Neben der Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt besitzen diese Biotope ebenfalls eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Auch bei Anpflanzungen in Sonderfällen der Straßenbegleitung müssen gebietseigene Herkünfte berücksichtigt werden. Bei Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen an Verkehrswegen (Straßenbegleitgrün, Kompensationsmaßnahmen) ist grundsätzlich gebiets-eigenes Pflanzgut aus dem betreffenden Vorkommens- bzw. Herkunftsgebiet zu verwenden und auf keinen Fall gebietsfremde, invasive Gehölze zu pflanzen (BMU 2012).

Folgende Gehölzarten (Sträucher) sind zu verwenden:

Brombeere	<i>Rubus sect. rubus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>
Hanfweide	<i>Salix viminalis</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Europäische Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus sanguinea</i>

Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>

Zu verwendende Gehölzqualitäten:

Leichte Sträucher, 1x verpflanzt, Höhe 70 – 90 cm

Die Anpflanzungen sind in der, auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen, folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Der Pflanzabstand in der Reihe sowie der Reihenabstand haben in einem Abstand von bis zu einem Meter lochversetzt zu erfolgen. Die Gehölzanpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge oder Beseitigungen sind adäquat an gleicher Stelle zu ersetzen.

Diese Anpflanzungen dienen neben der landschaftlichen Eingliederung außerdem als Vernetzungselemente und als Leitstrukturen für z.B. Fledermäuse sowie als Wildtierkorridore. Dabei sollte sich an bereits vorhandenen Leitstrukturen bzw. linearen Landschaftselementen wie z.B. Heckenstreifen, Alleen, Waldsäumen, Feldrainen mit Staudenfluren, Uferrandstreifen und Fließgewässern orientiert werden (BRINKMANN et al. 2012). Das Pflanzgut sollte standortheimisch aus der Region oder dem Naturraum und an die Standort- und Bodenverhältnisse angepasst sein (BUND 2016).

Innerhalb des Geltungsbereiches werden durch neue Strauchanpflanzungen neue Leitstrukturen und Wildtierkorridore geschaffen bzw. bereits bestehende erweitert und Gehölzbereiche miteinander verknüpft.

Anlage eines überjährigen strukturreichen Blühstreifens (5.612 m²)

Innerhalb der im Geltungsbereich festgesetzten Maßnahmenfläche MF2 ist die Anlage eines überjährigen strukturreichen Blühstreifens vorzusehen. Die hierfür vorgesehene Fläche hat mindestens eine Breite von 10 m und ist an einigen Stellen sogar breiter. Um die Mindestbreite von 10 m für den mehrjährigen Blühstreifen einzuhalten, ist daher ein längsgeteilter Blühstreifen anzulegen. Das Nebeneinander von vorjähriger und frisch gesäter Vegetation schafft ein reiches Nahrungsangebot und Lebensräume für Feldvögel, Feldhasen, Amphibien, Bestäuber und andere Insekten.

Blühflächen in der Landschaft haben viele Vorteile. Einen besonders positiven Einfluss haben sie auf das örtliche Landschaftsbild. Dies kann den ländlichen Raum grundlegend attraktiver gestalten. Doch neben einer bunten Landschaft leisten Blühstreifen auch einen Beitrag zur Biotopvernetzung und fördern Nützlinge.

Der Anbau des längsgeteilten Blühstreifens soll im Verhältnis von 50:50 wie folgt angelegt werden:

- Hälfte A:
 - Im 1. Jahr: Einsaat Blümmischung Frühjahr oder Herbst
 - Im 2. Jahr Stehenlassen Aufwuchs
 - Im 3. Jahr Umbruch und Neueinsaat
 - Im 4. Jahr Stehenlassen und Aufwuchs
 - Im 5. Jahr Umbruch und Neueinsaat

- Hälfte B:
 - Im 1. Jahr Schwarzbrache mit Selbstbegrünung
 - Im 2. Jahr Umbruch und Einsaat Blümmischung im Februar
 - Im 3. Jahr Stehenlassen Aufwuchs
 - Im 4. Jahr Umbruch und Neueinsaat
 - Im 5. Jahr Stehenlassen Aufwuchs

- bis Mitte Februar des Folgejahres Winterruhe auf 30 % der Gesamtfläche, danach Umbruch möglich
- keine Düngung
- keine Pflanzenschutzmittel

Um besonders attraktive Blühstreifen zu errichten, wird regional angepasstes Saatgut aus dem Bereich für die Entwicklung von Wiesen und Säumen für die freie Landschaft mit einem reichhaltigen Blühaspekt empfohlen.

Anlage von Gewässerräumstreifen (23.912 m²)

Die besonders gekennzeichneten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Gewässerräumstreifen" sind Anpflanzungen, Einzäunungen und Nebenanlagen jeglicher Art freizuhalten (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB). Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Gewässerräumstreifen sind als halbruderale Gras- und Staudenflur zu entwickeln.

Anlage von Lesesteinhaufen

Innerhalb der im Geltungsbereich festgesetzten Maßnahmenflächen ist die Anlage von Lesesteinhaufen vorzusehen. Die Anzahl wird zur Entwurfsfassung festgelegt.

Steinhaufen und -wälle bieten vielen Reptilienarten und anderen Kleintieren wichtige und attraktive Versteckmöglichkeiten, mikroklimatisch günstige Sonnenplätze, Eiablagestellen sowie Winterquartiere. Sie sollten vor allem an sonnigen und windgeschützten angelegt werden. Idealerweise sollten sie in Gruppen mit unterschiedlichen Größen und im Abstand von 20 – 30 m gesetzt werden. Die einzelnen Lesesteine sollten ortstypisch aus benachbarten Äckern, Wiesen oder Weiden stammen. Wichtig ist, dass rund 80 % des Materials eine Korngröße von 20 – 40 cm aufweisen. Bei der idealen Bauweise wird eine Mulde von minimal 80 – 100 cm ausgehoben, wodurch der Haufen ebenfalls als Winterquartier genutzt werden kann. Ausgepolstert wird die Mulde mit einer 10 cm hohen Schicht aus Sand und Kies, und wird anschließend mit Steinen aufgefüllt. Ein zusätzlicher Wind- und Feindschutz kann durch die Anpflanzung von geeigneten Gebüsch (Wildrosen, Berberitze etc.) geboten werden.

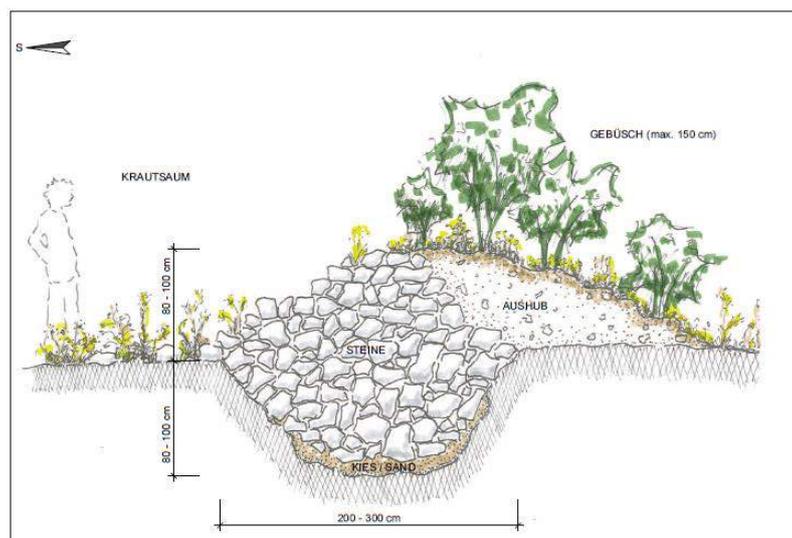


Abbildung 1: Steinhaufen der idealen Bauweise. Die Maßangaben sind als Richtwerte zu betrachten (unmaßstäblich), Quelle: KARCH 2011 b

Das Volumen des Steinhaufens sollte mindestens 2 – 3 m³ (idealerweise 5 m³) betragen. Es genügt eine Höhe von 80 – 120 cm. Steinhaufen können das ganze Jahr über angelegt

werden. Ein Zeitraum zwischen November bis März gilt jedoch als ideal. Steinhaufen erfordern kaum Unterhaltsarbeiten. Lediglich ein extensiver Kraut- oder Altgrassaum ist nötig, wie er in den Maßnahmenflächen im Geltungsbereich auch vorgesehen ist. Weiterhin ist ein buschiger Bewuchs auf der sonnenabgewandten Seite wünschenswert. Kommt es zu einer Beschattung des Steinhaufens durch umstehende Gehölze, sollten diese zurückgeschnitten werden (KARCH 2011b).

Anlage von Totholzhaufen

Innerhalb der im Geltungsbereich festgesetzten Maßnahmenflächen ist die Anlage von Totholzhaufen vorzusehen. Die Anzahl wird zur Entwurfsfassung festgelegt. Für die Aufwertung des Gebietes für Reptilien sind neben Steinhaufen auch Totholzhaufen anzulegen. Diese gelten auch als wertbestimmendes Element für den Insektenschutz, da kein Substrat mehr Insektenarten auf kleinstem Raum beherbergt (ADELMANN 2019).

Die (Tot-) Holzhaufen sollten für Reptilien in halbschattigen bis sonnigen und windgeschützten Standorten angelegt werden. Als Material eignet sich Totholz aller Art: Vor allem dickere und dünnere Äste, aber auch größere Holzscheite, Teile von Stämmen, Schwemmholz oder Baumstrünke sowie Wurzelteller sind geeignet. Bei der Bauweise ist darauf zu achten, dass die Holzhaufen nicht zu kompakt werden und ausreichend viele und große Zwischenräume entstehen. Gegebenenfalls muss gröberes Material eingebaut werden. Dornige Äste oder Ranken können falls vorhanden locker obenauf gelegt werden. Sogar kleine Haufen von 1 m³ können Eidechsen und Blindschleichen Unterschlupf und Sonnenplätze bieten. Besser sind aber größere Haufen ab 3 m³. Je nach Standort und verwendetem Material verrotten die Haufen schneller und müssen gegebenenfalls neu aufgefüllt bzw. ganz neu angelegt werden. Kommt es zu einer Beschattung des Holzhaufens durch umstehende Gehölze oder Bäume, müssen diese zurückgeschnitten werden (KARCH 2011).

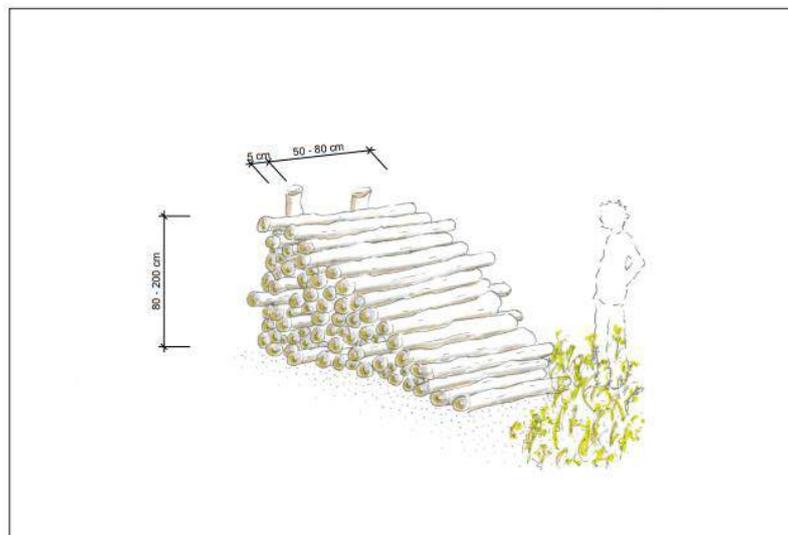


Abbildung 2: Möglicher Aufbau einer reptilienfreundlichen Holzbeige. Der Fantasie sind beim Bau von Holzhaufen und Holzbeigen aber keine Grenzen gesetzt (unmaßstäblich), Quelle: KARCH 2011

5.3.2 Ersatzmaßnahmen

Ohne die Berücksichtigung des Schutzgutes Fauna, sind keine Ersatzmaßnahmen erforderlich, da der Eingriff vollständig innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden kann.

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

6.1 Standort

Die Standortwahl ist im Kapitel 1.1 der Begründung erläutert und wird im Folgenden erneut aufgeführt.

Da die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlage kaum spezifische Standorteigenschaften erfordert, ist ihre Errichtung grundsätzlich in vielen Teilen des Gemeindegebietes denkbar. Die Gemeinde Rastede hat aufgrund der Vielzahl angefragter Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen, ein Konzept für die Nutzung geeigneter Räume aufzustellen.

Vor Abschluss dieses Konzeptes hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede bereits am 08.03.2022 den Beschluss zur Einleitung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung gefasst. Aufgrund einer Vorab-Prüfung war absehbar, dass die Fläche innerhalb der für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeigneten Räume liegen würde. Dies lässt sich anhand der bisher durchgeführten Analysen im Rahmen des Standortkonzeptes bestätigen. Die Fläche liegt außerhalb der im Konzept angesetzten Ausschlussflächen. Etwa 16,5 ha des Plangebietes liegen innerhalb von Gunstflächen. Der übrige Geltungsbereich liegt im Bereich von Weißflächen, also ohne überlagernde Gunst, Ausschluss- oder Restriktionsflächen.

Die Gunstflächen stellen die für Photovoltaik-Freiflächenanlagen besonders geeigneten Gebiete dar. Im Plangebiet begründet sich dies in der gemäß LBEG 2022 äußerst geringen Fruchtbarkeit des Bodens. Diese Flächen sind ohnehin nur beschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Auch die Weißflächen sind grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet. Diese sollen nach Konzeption der Gemeinde Rastede aber nur in begründeten Einzelfällen in Anspruch genommen werden.

Die Weißflächen des Plangebietes stehen im direkten räumlichen Zusammenhang mit Gunstflächen. Bei drei der vier Flächen umfassen die Weißflächen die Teile des Flurstückes, die nicht mit Gunstflächen überlagert sind. Zudem erfüllen die Flächen bzw. dessen Eigentümer weitere von der Gemeinde angesetzte Kriterien zur Nutzung von Weißflächen.

Die Flächen stehen derzeit alle im Eigentum des Vorhabenträgers und werden von seinem Betrieb teils als Ackerflächen und teils als intensives Grünland bewirtschaftet. Es gehen dem Betrieb mit der Belegung der Flächen als Photovoltaik-Freiflächenanlagen weniger als 15 % der bewirtschafteten Flächen verloren. Der Betrieb ist damit nicht gefährdet. Dadurch, dass die Flächen bisher bereits im Eigentum und der Bewirtschaftung des Vorhabenträgers waren, ändert sich durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage nichts für die in der Umgebung des Plangebietes befindlichen Hofstellen. Im Vergleich zu der bisherigen Flächennutzung erfolgt durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage eine ökologische Aufwertung der Acker- und Intensivgrünlandflächen.

Diese homogene Eigentums- und Bewirtschaftungssituation für eine größere Flächenkulisse kommt in Rastede eher selten vor. Es bietet sich daher nicht an vielen Stellen die Möglichkeit in einer für die Landwirtschaft derart verträglichen Weise eine größere Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu nutzen und damit einer ungewollten gemeindeweiten „Briefmarkenplanung“ entgegen zu wirken.

Die Nutzung der Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist aus Sicht der Gemeinde daher raumverträglich und abgewogen.

6.2 Planinhalt

Entsprechend des Eingangs formulierten Planungszieles, der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, wird das Plangebiet überwiegend als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt. Für das Sondergebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO festgesetzt. Die zulässige Bodenversiegelung beträgt maximal 2 % des Sondergebietes. Die Versiegelungen werden notwendig für die Auflastfundamente der Modultische, Wege, Leitungstrassen oder Nebenanlagen wie Trafostationen. Innerhalb des Sondergebietes sind auf den unversiegelten Flächen Grünland durch Ansaat von regionalangepasstem Saatgut (u.a. Nutzung als Dauergrünland, Festlegung der Mahd außerhalb der Brutzeit, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) zu pflegen.

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Zur Eingrünung der geplanten Module werden in Teilbereichen Gehölzanpflanzungen mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB vorgenommen. Die vorhandenen Gräben und bestehenden Gehölzstrukturen werden größtenteils erhalten. Diese Maßnahmen dienen zum Ausgleich des vorbereiteten Eingriffs.

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Analysemethoden und -modelle

Die Eingriffsregelung wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

7.1.2 Fachgutachten

Es wurde durch das Büro Sinning die Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen, welche das Büro ebenfalls durchführt, stehen noch aus und werden zur Entwurfsfassung zusammen mit dem Bericht und der Karte der Biotoptypenkartierung den Unterlagen beigelegt.

7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassung zu den Biotoptypen erhoben, sodass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss bzw. Feststellungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Rastede stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig wird die Durchführung der festgelegten Ausgleichsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig kontrolliert. Nach weiteren drei Jahren wird eine erneute Überprüfung stattfinden. Sollte diese nicht durchgeführt worden sein, wird die Gemeinde deren Realisierung über geeignete Maßnahmen sicherstellen.

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt im Gemeindegebiet den Bebauungsplan Nr. 119 aufzustellen, mit dem Ziel hier eine Photovoltaikfreiflächenanlage errichten zu können. Zur Realisierung des dargelegten Entwicklungsziels wird im Bebauungsplan ein Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Ferner werden öffentliche sowie private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie Grünflächen festgesetzt. Letztere sind überlagert mit Flächen zum Erhalt prägender Gehölzstrukturen und Gräben, mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Im Parallelverfahren wird gleichzeitig auch die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sowie von Boden, die durch die zulässige Versiegelung bzw. die geplanten Photovoltaikanlagen entstehen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden ist als erheblich zu beurteilen. Die Umweltauswirkungen können durch die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere kann, aufgrund der noch fehlenden Untersuchungsergebnisse der laufenden Kartierungen, noch nicht abschließend beurteilt werden. Die Umweltauswirkungen auf alle weiteren Schutzgüter sind als weniger oder nicht erheblich zu beurteilen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht dargestellt. Es kommt zu einem Überschuss an Werteinheiten, weshalb keine externe Kompensation erforderlich wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückbleiben.

9.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

BAUCKLOH, M., KIEL, E.F., STEIN, W. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Eine Arbeitshilfe des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Naturschutz und Landschaftsplanung 39,(1), 13-16

ADELMANN (2019): Wie können wir unseren einheimischen Insekten helfen? – ANLiegen Natur 41(1): 7-16, Laufen.

BMU (2012) – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, Berlin.

BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- Aula Verlag, Wiesbaden

BUND (2016) – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (2016): Praxisbericht Wildtierkorridore & Waldaufwertung – Ergebnisse und Erfahrungen des Projekts „Wildkatzensprung“, Berlin.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTERMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4: 1-331.

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

HERDEN, CHRISTOPH; RASSMUS, JÖRG; GHARADJEDAGHI, BAHRAM (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. In: BFN-Skripten (247)

KARCH (2011A) – KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ: Praxismerkblatt Kleinstrukturen Holzhaufen und Holzbeigen, Neuenburg.

KARCH (2011B) – KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ: Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhaufen und Steinwälle, Neuenburg.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.

LANDKREIS AMMERLAND (2021): Landschaftsrahmenplan Fortschreibung. Herausgeber und Planungsträger: Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft, Wildeshausen.

LBEG (2022) - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2022): Kartenserver des LBEG - Bodenübersichtskarte (1:50 000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>.

LFU BAYERN (2014) – BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

NAGBNATSchG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm (Endfassung: Oktober 2021), Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. Hannover.

NMU (2022) - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2022): Umweltkarten Niedersachsen. - Im Internet: www.umwelt.niedersachsen.de.

NMU (2021) - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm - Endfassung Oktober 2021, Hannover.

NMU (2020) NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ : Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE).

SANDER, A., FRANZ, K. (2013): Ex-post-Bewertung PROFIL 2007 bis 2013 – Beitrag des Programms zur Umkehrung des Biodiversitätsverlustes, Hannover/Hamburg.

SCHRÖDTER, HABERMANN-NIESSE & LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung, vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung / Niedersächsischer Städtetag, Bonn.

STMI BAYERN - BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, OBERSTE BAUBEHÖRDE (2011): Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung. Anpassung an die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 03.2011.

CHECKLISTE FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

Gemäß dem Entwurf zum Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Rastede sollen die nachfolgenden Kriterien bei Vorlage eines Projektantrages zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage seitens des Projektierers als erfüllt nachgewiesen werden.

Gemäß dem Antragsteller, Herrn Christian Meyer-Hullmann, treffen folgende Aussagen für den Solarpark Kleibrok zu:

1) Anteil der für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen Flächen liegt unterhalb von 15% der von dem/n betroffenen Betrieb(en) bewirtschafteten Flächen.

Durch die vorliegende Planung werden etwa 42 ha landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Dies sind knapp 7 % der betriebseigenen Flächen.

2) Der zukünftige Flächenbedarf der bewirtschaftenden Betriebe wird berücksichtigt.

Die verbliebende bewirtschaftete Grünlandfläche ist als Futtergrundlage für den Betrieb ausreichend. Zum einen, weil der Betrieb über viele Flächen verfügt. Zum anderen geben die im Betrieb vorhandenen Schafe andere Flächen frei.

3) Bei einer erheblichen Beeinträchtigung eines bewirtschaftenden Betriebes muss der Antragssteller Kompensationsmöglichkeiten anbieten (einvernehmliche Pachtaufhebungsentschädigungen, geeignete Ersatzflächen bereitstellen, Wertschöpfungsalternativen z.B. durch Beteiligung).

Durch die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für den Solarpark Kleibrok kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung eines Betriebes. Die Flächen werden derzeit alle vom Eigentümer bewirtschaftet. Gemäß 2) verfügt der Eigentümer über ausreichend weitere Flächen für seinen Betrieb.

4) Die Entwicklung von bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsstandorten wird durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht beeinträchtigt (Bei Wechsel des Bewirtschafters und/oder Eigentümers relevantes Kriterium).

Durch die Realisierung der vorliegenden Planung ändern sich der Bewirtschafter und Eigentümer der Fläche nicht. Das bedeutet für Betriebe in räumlicher Nähe zum geplanten Solarpark keine Änderung der bisherigen Verfügbarkeit/Bewirtschaftung von Flächen. Ihre Entwicklungsmöglichkeit wird damit nicht eingeschränkt.

5) Im Vergleich zu der bisherigen Flächennutzung erfolgt durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage eine ökologische Aufwertung der Fläche.

Im Vergleich zu der bisherigen Flächennutzung erfolgt durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage eine ökologische Aufwertung der Acker- und Intensivgrünlandflächen zu extensivem Grünland.

6) Mindestgröße der Photovoltaik-Freiflächenanlage 5 ha (Vorbeugung „Briefmarken-Planung“).

Sowohl der Solarpark umfasst etwa 42 ha.

7) Eingrünung der Anlage

Der Solarpark wird vollständig eingegrünt. Bestehend Gehölze werden ergänzt. Durch angrenzende Waldflächen besteht stellenweise bereits eine dichte Eingrünung.

8) Erhalt von Gräben (Ausnahme Wiedervernässungskonzept)

Die im Plangebiet vorhandenen Gräben werden erhalten.

9) Erhalt prägender Gehölze

Die prägenden Gehölze werden erhalten.

10) Anbringung von Nistkästen für Vögel und Insekten im Plangebiet

Als Maßnahme zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden Nistkästen für Vögel und Insekten im Plangebiet angebracht.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/159

freigegeben am **13.09.2022**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 09.09.2022

Bebauungsplan 119 - Solarpark Kleibrok

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.09.2022	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.10.2022	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 - Solarpark Kleibrok wird beschlossen.
2. Dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 119 – Solarpark Kleibrok einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 119 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks im Ortsteil Kleibrok geschaffen werden. Diese Bauleitplanung geht zurück auf einen Antrag des Landwirts Christian Meyer-Hullmann, dem bereits im März 2022 in öffentlicher Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen grundsätzlich zugestimmt wurde. Auf die Vorlage 2022/010 wird insoweit verwiesen.

Der Bebauungsplan 119 soll im Parallelverfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt werden und 42 ha Flächen nördlich des Strothwegs und südlich der Rehorner Bäke für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen planungsrechtlich bereitstellen. Die Standortwahl und Umweltauswirkungen der Planung werden in der Vorlage 2022/157 zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans umfassend erläutert.

Die Solarmodule der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen nach Osten und Westen ausgerichtet werden. Hierdurch wird eine gleichmäßige Stromerzeugung am Morgen und Nachmittag erzielt und gegenseitige Verschattung vermieden. Die Modulreihen sollen in einem Abstand von 4 m zueinander errichtet werden, sodass in der Mittagszeit ein etwa 2 m breiter Streifen des Bodens noch besonnt wird. Auf den 42 ha werden bei dieser Aufstellungsvariante ca. 49 MW Leistung installiert werden können, die eine Strommenge von 45 bis 51 Mio. kWh jährlich erzeugen können. Im südlichen Teil ist die Errichtung einer Informationsstelle geplant, um interessierte Bürgerinnen und Bürgern über die Funktionsweise des Solarparks aufzuklären.

Der erzeugte Strom soll entweder direkt über Anschluss an das bestehende Stromnetz in das Versorgungsnetz eingespeist oder direkt zu bestehenden Gewerbebetrieben in Liethe geliefert werden. Energierechtliche Voraussetzung für eine direkte Lieferung des Stromes an einen Betrieb ist die Beteiligung des Gewerbebetriebes am Solarpark. Beide Möglichkeiten werden derzeit geprüft.

Um die Zulässigkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlagen näher zu definieren werden im Bebauungsplan 119 folgende Festsetzungen getroffen.

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt. Dabei werden 6 Teilflächen unterschieden, die der Berücksichtigung der Höhenfestsetzung bezogen auf die derzeitige Geländehöhe dienen. Neben der Errichtung und dem Betrieb von Solaranlagen sowie deren erforderlichen Nebenanlagen sind dort weiterhin Viehhaltung zur Grünpflege, Mahd und Verwertung des Grünlandproduktes und Unterstände für Tiere, die der Grünpflege dienen, zulässig.

Zum Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, die als Anteil der Sondergebietsfläche definiert wird, der durch die Solarmodule überdeckt werden darf. Die zulässige Bodenversiegelung (durch die Fundamente der Solarmodule, Wege und Leitungstrassen sowie Nebenanlagen wie Trafostationen) wird auf 2 % des Sondergebietes begrenzt. Die zulässige Höhe der Solarmodule und Nebenanlagen wird auf maximal 3,50 m begrenzt.

Zur Erschließung des Solarparks werden Teilbereiche des Strohwegs als öffentliche Verkehrsfläche und weitere landwirtschaftliche Wege als private Erschließungswege festgesetzt.

Private Grünflächen mit unterschiedlichen Maßnahmenflächen sichern die Erhaltung und Neuanlage von Gehölzen und von Gewässerräumstreifen entlang des Geestrandtiefs und der Rehorner Bäke. Innerhalb der Maßnahmenflächen sind halbruderale Gras- und Staudenflure und Blühstreifen zu entwickeln sowie Lesestein- und Totholzhaufen anzulegen. Zur Eingrünung des Plangebietes gegenüber der offenen Landschaft werden Anpflanz- und Erhaltungsflächen für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen festgesetzt.

Zudem werden zwei Einzelbäume im Plangebiet zum Erhalt vorgesehen, für die eine Nutzung als Quartiersbaum durch Vögel vermutet werden muss. Die Kartierung von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien ist noch nicht abgeschlossen, sodass genauere Aussagen zur Entwurfsfassung getroffen werden können.

Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 26.09.2022 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags durch den Investor getragen.

Auswirkungen auf das Klima:

Bei Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ergibt sich ein Energieertrag aus erneuerbaren Energien von 45 bis 51 Mio. kWh jährlich.

Anlagen:

1. Vorentwurf Planzeichnung
2. Vorentwurf Begründung
3. Vorentwurf Umweltbericht
4. Lageplan auf Luftbild

Gemeinde Rastede

Bebauungsplan Nr. 119 "Solarpark Kleibrok"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete "Photovoltaik-Freiflächenanlage" (Teilfläche 1 bis 6) gem. § 11 BauNVO ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zulässig.

Zulässig sind somit die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) sowie für die betrieblichen Zwecke erforderliche Nebenanlagen (wie z.B. Erschließungswege in wasserdurchlässigen Materialien, Wechsellichter- und Trafostationen, Anlagen zur Energiespeicherung und -verteilung, Kabeltrassen, Masten, Zäune). Auch bauliche Anlagen zur Information über die Photovoltaik-Freiflächenanlage sind zulässig.

Bauliche Anlagen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, sind unzulässig.

Weiterhin sind zulässig:

- Viehhaltung zur Grünpflege,
- Mahd und Verwertung des Grünlandproduktes,
- Unterstände für Tiere, die der Grünpflege des Gebietes dienen.

2. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. 19 BauNVO bestimmt den Anteil der Sondergebiete SO Photovoltaik-Freiflächenanlage, der durch die Grundfläche der Solarmodule, Fundamente, Wege oder sonstiger Nebenanlagen überdeckt werden darf. Die von den Solarmodulen überdeckte Fläche ist, soweit sie nicht für Fundamente, Wege, Leitungsstrassen oder Nebenanlagen benötigt wird, als offene Vegetationsfläche anzulegen bzw. zu erhalten. Die zulässige Bodenversiegelung beträgt maximal 2 % des Sondergebietes.

3. Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf 3,50 m begrenzt (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO). Innerhalb des Geltungsbereiches gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (gem. § 18 (1) BauNVO):

Oberer Bezugspunkt:	Oberer Gebäude- oder Modulkante
Unterer Bezugspunkt:	Teilfläche 1: + 1,5 m über NHN Teilfläche 2: + 1,6 m über NHN Teilfläche 3: + 2,2 m über NHN Teilfläche 4: + 1,4 m über NHN Teilfläche 5: + 1,2 m über NHN Teilfläche 6: + 1,0 m über NHN

4. Die als Gewässeräumtrefen gekennzeichneten privaten Grünflächen sind von Anpflanzungen, Einzerrückungen und Nebenanlagen jeglicher Art freizuhalten. Die Verwendung von Düngen- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Gewässeräumtrefen sind als halbruderaler Gras- und Staudenflur zu entwickeln. (§ 9 (1) Nr. 9 und Nr. 20 BauGB).

5. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB ist von jeglicher Bebauung (Gebäude, Nebenanlagen, Einfriedungen, usw.), Bepflanzungen und Ablagerungen freizuhalten.

6. Innerhalb des Sondergebietes sind auf den unversiegelten Flächen als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB der vorhandene Acker durch Ansaat von regionalangepasstem Saatgut und das vorhandene Grünland unter Berücksichtigung bestimmter Bewirtschaftungsauflagen (u.a. Nutzung als Dauergrünland, Festlegung der Mahd außerhalb der Brutzelt, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) zu extensivieren. Weiterhin sind auf den Flächen folgende zusätzliche Maßnahmen durchzuführen: Anlage von Wildbienenquartieren, Anlage von Schmetterlings- und Wildbienenblühstreifen, Anlage von Lesestein- oder Totholzhaufen und Anlagen naturnaher Senken.

7. Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Nr. 1 (MF 1) ist sind zwei Verrohrungen oder Überleitungen des vorhandenen Grabens mit einer Breite von jeweils 4 m zulässig. Erlang des zu existierenden Grabens eine halbruderaler Gras- und Staudenflur zu entwickeln. Maßnahmen zur Aufreinigung des Gewässers sind zulässig.

8. Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Nr. 2 (MF 2) ist die Anlage eines Blühstreifens durchzuführen. Als weitere Maßnahme ist innerhalb der Fläche ein Lesestein- oder Totholzhaufen anzulegen.

9. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind standortgerechte, heimische Gehölzpflanzen mit Sträuchern vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Die Anpflanzungen sind locker gesetzt mit einem Reihenabstand von max. 1,00 m und einem Pflanzabstand von ebenfalls max. 1,00 m vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen.

Zu verwendende Pflanzenarten:
Brombeere, Faulbaum, Gewöhnlicher Schneeball, Grauweide, Hanfweide, Roter Hartiegel, Haselnuss, Rote Heckenkirsche, Himbeere, Europäische Stechpalme, Hundrose, Ohrweide, Pfaffenhütchen, Salweide, Schlehe, Schwarzer Holunder, Trauben-Holunder, Rote Johannisbeere, Zweigiffliger Weißdorn

10. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen sowie zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB sind die vorhandenen Gehölze auf Dauer zu erhalten. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzunehmen. Ergänzend sind standortgerechte, heimische Gehölzpflanzen mit Sträuchern vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Die Anpflanzungen sind locker gesetzt mit einem Reihenabstand von max. 1,00 m und einem Pflanzabstand von ebenfalls max. 1,00 m vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen. Die zu verwendenden Pflanzenarten und Gehölzqualitäten sind der textlichen Festsetzung Nr. 9 zu entnehmen.

11. Innerhalb der festgesetzten Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB sind die vorhandenen Gehölze sowie das Gewässer auf Dauer zu erhalten. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzunehmen. Bei Abgang oder Beseitigung ist eine entsprechende Ersatzpflanzung auf dem Grundstück vorzunehmen.

12. Die gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzten Einzelbäume sind zu pflegen, zu schützen und auf Dauer zu erhalten. Im Radius von 5,00 m, ausgehend von der Stammmitte des Einzelbaumes, sind Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Während der Bauarbeiten und Arbeiten, die der Baufeldräumung der Grundstücke dienen, sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzunehmen. Bei Abgang oder Beseitigung ist eine entsprechende Ersatzpflanzung auf dem Grundstück vorzunehmen.

13. Die innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie der Straßenverkehrsfläche vorhandenen Gehölzbestände und Gräben dürfen gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB außer zum Zweck der Erschließung nicht beschädigt oder beseitigt werden. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzunehmen. Zulässig sind notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, fachgerechte Pflegemaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und der Erneuerung vorhandener Leitungen, Wege und anderer Anlagen. Abgänge des festgesetzten Gehölzbestandes sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durch gleichwertige Neuanpflanzungen auszugleichen.

HINWEISE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Sollten bei den geplanten Bauarbeiten oder erforderlichen Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schläcken sowie auffällige Bodenverfärbungen, u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Offener Straße 15, 26121 Oldenburg, als verantwortliche Stellen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodentunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist in den o.g. Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen und Röhrichten im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

3. Bei Ausbringung von Saatgut auf Flächen innerhalb des Plangebietes ist regional angepasstes Saatgut zu verwenden.

4. Die den textlichen Festsetzungen zugrunde liegenden und genannten DIN-Normen und technischen Regelwerke liegen zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Rastede während der üblichen Öffnungszeiten aus.

5. Es ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I, S. 674) geändert worden ist, anzuwenden.

6. Es ist die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802) geändert worden ist, anzuwenden.

7. Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802).

8. Es ist die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388), anzuwenden.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG Anlage 1 zu Vorlage 2022/159

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG), in den jeweils aktuellen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Rastede den Bebauungsplan Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Rastede,

Bürgermeister (Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2022 **LGLN**
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Oldenburg
Katasteramt Oldenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.
Westerstede, den

ÖbVI (Siegel)

(Unterschrift)

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner.

Rastede, Unterschrift

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rastede, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am ortsüblich durch die Tagessetzung bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 119 "Solarpark Kleibrok", hat mit Begründung vom bis zum öffentlich ausliegen.

Rastede, Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den Bebauungsplan Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gemäß § 10 BauGB und als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Rastede, Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Rastede, Bürgermeister

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" ist gemäß § 215 BauGB die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, Bürgermeister

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

SO Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage"

2. Maß der baulichen Nutzung

0,9 zulässige Grundflächenzahl (GRZ) bzw. mit baulichen Anlagen überdeckte Fläche
2 % zulässige Versiegelung
H ≤ 3,50 m Höhe baulicher Anlagen (H) als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: private Erschließung

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

unterirdisch hier: Wasserfernleitung
oberirdisch hier: 110 kV-Freileitung

6. Grünflächen

private Grünflächen

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
Zu erhaltener Einzelbaum

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Besonderer Nutzungszweck von Flächen: Gewässeräumtrefen
Besonderer Nutzungszweck von Flächen: Nebenanlagen unzulässig
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Leitungsträgers zu belastende Fläche

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 119 "Solarpark Kleibrok"

Übersichtsplan unmaßstäblich

Vorentwurf 31.08.2022

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



Bebauungsplan Nr. 119

"Solarpark Kleibrok"

Begründung

Vorentwurf

31.08.2022

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	2
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	3
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	3
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	3
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	4
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	4
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	4
4.1	Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung	4
4.2	Belange des Immissionsschutzes	4
4.2.1	Gewerbelärm	5
4.2.2	Blendwirkung	5
4.3	Belange der Wasserwirtschaft	6
4.4	Belange des Denkmalschutzes	6
4.5	Altablagerungen / Kampfmittel	6
4.6	Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes	7
5.0	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	7
5.1	Art der baulichen Nutzung	7
5.2	Maß der baulichen Nutzung	8
5.3	Überbaubare und nicht überbaubare Fläche	8
5.4	Besonderer Nutzungszweck von Flächen	8
5.4.1	Gewässerräumstreifen	8
5.4.2	Nebenanlagen unzulässig	8
5.5	Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	8
5.6	Private Grünfläche	9
5.7	Hauptversorgungsleitungen	9
5.8	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	9
5.9	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	9
5.10	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	10
5.11	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	10
5.12	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	10
5.13	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	11
5.14	Erhalt von Einzelbäumen	11
6.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	11

7.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE	12
7.1	Rechtsgrundlagen	12
7.2	Planverfasser	12

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Der Rat der Gemeinde Rastede hat am 09.06.2020 beschlossen bis 2040 die Klimaneutralität der Gemeinde anzustreben. Bisher liegt allein beim Stromverbrauch in der Gemeinde der Anteil regenerativer Energien erst bei etwa 30 %. Es bedürfte also einer zusätzlichen Leistung von rd. 54,5 Mio. kWh Energieproduktion, um nur im Strombereich Klimaneutralität für die Gemeinde zu erreichen. Nördlich des Ortsteils Kleibrok und östlich des Ortsteils Liethe möchte der Eigentümer einer 42 ha großen Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten. Mit dem Ziel der Energiewende stellt die Gemeinde Rastede den Bebauungsplan Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" auf.

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilflächen nördlich des Strothweges und südlich der Rehorner Bäke. Es umfasst ein 27,8 ha großes Gebiet westlich des Geestrandtiefs und ein 14,4 ha großes Gebiet östlich des Geestrandtiefs.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind anders als Windenergieanlagen keine im Außenbereich privilegierten Anlagen, sodass diese zur Erteilung einer Baugenehmigung eines entsprechenden Bebauungsplanes bedürfen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1993 wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die geänderten Entwicklungsvorstellungen erfolgt im Zuge der 81. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB mit der Darstellung des Gebietes als Sonderbaufläche.

Die Solarmodule der geplanten Anlage sollen nach Osten und Westen ausgerichtet werden. Dadurch wird, im Gegensatz zu einer nach Süden ausgerichteten Anlage, anstelle der maximalen Stromausbeute durch Nutzung der Mittagszeit eine gleichmäßige Stromerzeugung am Morgen und am Nachmittag erreicht. Zudem können mehr Module auf der Fläche untergebracht werden, da eine gegenseitige Verschattung der Module vermieden werden kann. Insgesamt können bei der planungsrechtlichen Festsetzung von maximal 2 % Versiegelung und maximal 80 % überdeckter Fläche etwa 49 MW Leistung installiert werden. Der erzeugte Strom soll entweder direkt über Anschluss an das bestehende Stromnetz in das Versorgungsnetz eingespeist oder direkt zu bestehenden Gewerbebetrieben in Liethe geliefert werden. Energierechtliche Voraussetzung für eine direkte Lieferung des Stromes an einen Betrieb ist die Beteiligung des Gewerbebetriebes am Solarpark. Beide Möglichkeiten werden derzeit geprüft. Bis zum Satzungsbeschluss muss die technische Erschließung des Solarparks und damit die Stromabnahme gesichert sein.

Bei nach Osten und Westen ausgerichteten Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden die Module wie ein Dach auf ein Modulstisch installiert. Da es dadurch kaum zu seitlichen Schattenschlägen kommt, können die Modulreihen nah aneinander errichtet werden. Es gilt: Je größer der Reihenabstand, desto größer der zwischen den Modulflächen besonnte Streifen, was mit einer signifikanten Steigerung der Artenvielfalt im Solarpark einhergeht. Andererseits sinkt mit größerem Reihenabstand die erzeugbare Energiemenge. Bei der geplanten Anlage wird sich unter den Festsetzungen des Bebauungsplanes ein Reihenabstand von 4 m ergeben, sodass ein etwa 2 m breiter Streifen um die Mittagszeit besonnt wird. In diesem Bereich können sich die regionalangepassten Grünlandaussaaten entwickeln. Das Plangebiet liegt in der relativ offenen Landschaft des Rasteder Moors. Bisher ist das Landschaftsbild dort durch die vorhandenen Gewäs-

ser, die landwirtschaftlichen Flächen sowie kleinere Waldflächen geprägt. Um die technischen Anlagen gegenüber der offenen Landschaft zu verdecken, ist eine Eingrünung der Anlage vorgesehen.

Mit der vorliegenden Planung werden damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen. Mit einer erzeugten Strommenge von etwa 45 - 51 Mio kWh pro Jahr, kann diese Anlage einen wesentlichen Beitrag zur klimafreundlichen Energieproduktion in Rastede leisten.

Die durch das Planvorhaben berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Da mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage weniger die Versiegelung als die Überdeckung von Boden verbunden ist und die Flächen bisher überwiegend intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, ergibt sich durch die geplanten Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kein externer Kompensationsbedarf für das Vorhaben. Aufgrund der vorkommenden Landschaftsbestandteile und Strukturen sind neben dem aktuellen Bestand der Biotoptypen zusätzlich die im Planungsraum vorliegenden faunistischen Wertigkeiten zu ermitteln und darzustellen. Daher werden im Geltungsbereich Brutvögel erfasst sowie Aussagen zu Amphibien und Reptilien getroffen. Die Untersuchungen werden über das Büro Sinning durchgeführt. Bisher liegen nur die wesentlichen Aussagen vor, die im Umweltbericht berücksichtigt werden. Die vollständigen Ergebnisse zur Fauna werden bis zur öffentlichen Auslegung in den Umweltbericht eingestellt. Abhängig von den Ergebnissen kann sich hieraus noch ein externer Kompensationsbedarf ergeben.

Unabhängig von den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes ist südlich des Solarparks die Einrichtung einer Informationsstelle für interessierte BürgerInnen geplant. Hier soll die Erzeugung erneuerbarer Energien für BürgerInnen erlebbar werden, indem sie Informationen über die Funktionsweise und Leistungsfähigkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage erhalten.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" wurde unter Verwendung der digitalen Kartengrundlage des Vermessungsbüro Wegner Maßstab 1 : 2000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst eine 42 ha große Fläche nördlich des Ortsteils Kleibrok und östlich des Ortsteils Lieth. Das Plangebiet besteht aus zwei Teilflächen nördlich des Strothweges und südlich der Rehorner Bäke. Es umfasst ein 27,8 ha großes Gebiet westlich des Geestrandtiefs und ein 14,4 ha großes Gebiet östlich des Geestrandtiefs. Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Rastede beidseitig des Geestrandtiefs. Der Geltungsbereich wird von den vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Intensivgrünland- und Ackerflächen geprägt. Innerhalb des Plangebietes sowie direkt angrenzend verlaufen Gräben. Darüber hinaus sind angrenzend an das Plangebiet Waldstrukturen und Gehölze vorhanden. In etwa 500 m Entfernung zum Plangebiet liegt der Windpark Lehmden-Lichte, der das Landschaftsbild beeinflusst.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119, einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen.

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)

Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008, zuletzt geändert 2017, ist der Gemeinde Rastede als Mittelzentrum, neben dem Oberzentrum Oldenburg, eine Bedeutung hinsichtlich einer kommunalen sowie regionalen Entwicklung zuzuschreiben.

Das LROP enthält in den zeichnerischen Darstellungen für die Untersuchungsgebiete selbst keine Darstellungen. Das Geestrandtief ist als linienförmiger Biotopverbund dargestellt. Durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird dieser Biotopverbund nicht beeinträchtigt, da das Geestrandtief bleibt und beidseitig ein 10 m Räumstreifen freigehalten wird.

Hinsichtlich der Photovoltaiknutzung wird im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO) aus dem Jahr 2017 festgelegt, dass der raumverträgliche Ausbau auf Ebene der Regionalplanung gefördert werden soll. Grundsätzlich sollen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen und nicht landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, in Anspruch genommen werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines im LROP 2017 als Ausschlussfläche definierten Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Die Standort- und Alternativenprüfung erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplanes. Aus landesplanerischer Sicht ist die Planung damit verträglich. Die geplanten Änderungen im Zuge der derzeitigen Überarbeitung des LROP stimmen mit der Planung ebenfalls überein.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des RROP wurde nach einer Prüfung der Aktualität mit Bekanntmachung vom 07.06.2007 für weitere 10 Jahre verlängert. Aufgrund der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes im Mai 2017 ist die Fassung aus dem Jahre 1996 weiterhin gültig.

Das RROP enthält für den Großteil des Plangebietes keine Darstellungen. Die Teilfläche 5 liegt teilweise innerhalb des Vorsorgegebietes für Erholung. Das Plangebiet schneidet damit randlich das weiträumig im Rasteder Moor ausgewiesene Erholungsgebiet. Bei der Erstellung des RROP wurde das Erholungsgebiet bis an das Geestrandtief gezogen. Durch die Straßenführung des Dwoweges und der Weidenstraße kann die Landschaft aber nur aus einiger Entfernung zum Geestrandtief erlebt werden. Da eine Eingrünung des Solarparks geplant ist, wird das Landschaftserleben auch zukünftig kaum beeinflusst sein.

Im gültigen RROP Ammerland wird betont, dass die Nutzung regionaler Potentiale an erneuerbaren und alternativen Energien, darunter auch Sonnenenergie, geprüft, genutzt und gefördert werden sollen.

Das Planvorhaben ist mit dem regionalen Raumordnungsprogramm vereinbar. Die Inhalte der Änderung des RROP sind noch nicht veröffentlicht.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde aus dem Jahr 1993 wird das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Teilfläche 2 ist eine Fläche für Wald dargestellt. Diese ist in der Örtlichkeit jedoch nicht vorhanden. Im Rahmen der 81. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Es liegt im planerischen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind anders als Windenergieanlagen keine im Außenbereich privilegierten Anlagen, sodass diese zur Erteilung einer Baugenehmigung eines entsprechenden Bebauungsplanes bedürfen.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft / Umweltprüfung

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen auf das Planvorhaben gem. § 1 (6) Nr. 7 i. V. m. § 1a BauGB werden im Rahmen eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" bewertet. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege sind so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbunden sind, sofern möglich vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.

Da mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage weniger die Versiegelung als die Überdeckung von Boden verbunden ist und die Flächen bisher überwiegend intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, ergibt sich durch die geplanten Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kein externer Kompensationsbedarf für das Vorhaben. Aufgrund der vorkommenden Landschaftsbestandteile und Strukturen sind neben dem aktuellen Bestand der Biotoptypen zusätzlich die im Planungsraum vorliegenden faunistischen Wertigkeiten zu ermitteln und darzustellen. Daher werden im Geltungsbereich Brutvögel erfasst sowie Aussagen zu Amphibien und Reptilien getroffen. Die Untersuchungen werden über das Büro Sinning durchgeführt. Bisher liegen nur die wesentlichen Aussagen vor, die im Umweltbericht berücksichtigt werden. Die vollständigen Ergebnisse zur Fauna werden bis zur öffentlichen Auslegung in den Umweltbericht eingestellt. Abhängig von den Ergebnissen kann sich hieraus noch ein externer Kompensationsbedarf ergeben.

4.2 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden werden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG).

4.2.1 Gewerbelärm

Im Regelbetrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehen von den Solarmodulen keine Geräuschbelastungen aus. Die Wechselrichter und Trafos sind hingegen eine Geräuschquelle. Bei einem Abstand von 20 m zwischen Wechselrichter bzw. Trafo und Wohnhaus wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 50 dB(A) in reinen Wohngebieten bereits sicher eingehalten¹. In der Nachtzeit sind Wechselrichter bzw. Trafo nicht aktiv. Das Wohnhaus Strothweg Nr. 52 liegt am nächsten an den geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Nebenanlagen, wie Trafostationen, sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche innerhalb des sonstigen Sondergebietes zulässig. Zum Schutz der Bewohner wird festgesetzt, dass die Anlagen angrenzend an das Wohnhaus nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden dürfen. Geräuschemittierende Anlagen können damit in minimal 19 m bzw. 21 m Entfernung zum Wohnhaus entstehen. Das Wohnhaus Strothweg Nr. 52 liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die TA Lärm enthält für Nutzungen im Außenbereich keine verbindlichen Lärmimmissionswerte. Regelmäßig wird der für Dorf- und Mischgebiete geltende Wert von 60 dB(A) tags herangezogen. Angesichts der berechneten Unterschreitung von 50 dB(A), kann davon ausgegangen werden, dass der Richtwert von 60 dB(A) bei einer Entfernung von 19 m eingehalten wird.

4.2.2 Blendwirkung

Photovoltaikmodule können abhängig von der Modulstellung, der Jahres- und Tageszeit durch die Sonnenreflektion potentiell eine Blendwirkung auf umliegende Nutzungen haben. Eine Beeinträchtigung dieser Nutzungen ist zu vermeiden.

Es existieren noch keine rechtlichen oder normativen Methoden zur Bewertung von Lichtimmissionen durch von Solaranlagen gespiegeltes Sonnenlicht. Als Orientierungswert wird für Reflexionen durch PV-Anlagen in der Licht-Leitlinie ein Immissionsrichtwert von maximal 30 Minuten pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr an einem Immissionsort angegeben. Als kritisch hinsichtlich einer möglichen Blendung gelten Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage sind und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt liegen.

Innerhalb dieses Bereiches liegen die Wohnhäuser Strothweg Nr. 52, Dwoweg Nr. 190, Dwoweg Nr. 110 sowie Grüner Weg Nr. 9. Bereits im Bestand umgibt die Wohnhäuser Strothweg Nr. 52 und Dwoweg Nr. 190 ein üppiger Gehölzbestand, der die Sichtbeziehung zum neu entstehenden Solarpark unterbricht. Zusätzlich ist innerhalb des Geltungsbereiches eine Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt. Zwischen dem Wohnhaus am Dwoweg Nr. 110 und dem Solarpark liegen Gehölze entlang des Logemanns Damm sowie die Gehölze am Wirtschaftsweg und damit der zukünftigen Zuwegung des Solarparks. Der Gehölzbestand am Wirtschaftsweg ist zu erhalten und zu ergänzen, sodass die Sichtbeziehung zum Wohnhaus Dwoweg Nr. 110 unterbrochen wird. Zwischen dem Wohnhaus Grüner Weg Nr. 9 und dem Solarpark gibt es schon aufgrund des dazwischenliegenden Wohnhaus Dwoweg Nr. 110 keine Sichtbeziehung.

Von der Gefährdung der Verkehrssicherheit des Straßen-, Bahn- oder Flugverkehrs kann nicht ausgegangen werden.

¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

4.3 Belange der Wasserwirtschaft

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen. Die Bodenfunktion im Plangebiet wird durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kaum beeinflusst, da nur 2 % der Fläche versiegelt werden dürfen. Aufgrund der anstehenden Moorböden ist eine Versickerung des gesamten Niederschlagswassers auch ohne Errichtung der Photovoltaikanlage durch die geringe Durchlässigkeit des Bodens nicht möglich. Das aufgestaute Wasser verteilt sich oberhalb der Geländeoberkante und fließt aufgrund der sehr geringen Neigung langsam ab oder versickert im Laufe der Zeit. Auch nach dem Bau der Photovoltaikanlage kann das Wasser sich auf der Geländeoberfläche verteilen. Die nicht versickernde, von der Geländeoberfläche ablaufende Wasser kann langsam in die umgebenen Gräben sickern. Die einstauende Wassermenge bleibt im Vergleich zum Ursprungszustand fast unverändert. Die Wasserführung der Gräben wird durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage daher nicht beeinflusst.

Die im Plangebiet vorhandenen Gräben werden zum Erhalt festgesetzt. Die ordnungsgemäße Räumung der umgebenen Gewässer II. Ordnung wird durch die festgesetzten Gewässerräumstreifen sichergestellt. Den Belangen der Wasserwirtschaft wird damit Rechnung getragen.

4.4 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird nachrichtlich auf die Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.5 Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln liegen für das Plangebiet nicht vor. Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten jedoch Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

4.6 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachzuweisen und Aussagen zum Umgang mit anfallenden Abfällen zu treffen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB).

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG). Wie im Kapitel Altlasten/Alttablagerungen beschrieben, ist im Plangebiet kein Bodenaushub oder -abtrag ist zulässig. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Bodenbehörde des Landkreises Ammerland zulässig. Für gegebenenfalls gestattete Ausnahmen unterliegt die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ammerland in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit dem Landkreis Ammerland bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA Richtlinie M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“).

5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend des eingangs formulierten Planungszieles, der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, wird das Plangebiet überwiegend als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (Teilfläche 1 bis 6) festgesetzt.

Innerhalb dieser Flächen sind die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und damit die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) sowie für die betrieblichen Zwecke erforderliche Nebenanlagen (wie z.B. Erschließungswege in wasserdurchlässigen Materialien, Wechselrichter- und Trafostationen, Kabeltrassen, Anlagen zur Energiespeicherung und -verarbeitung, Masten, Zäune) zulässig. Auch bauliche Anlagen zur Information über die Photovoltaik-Freiflächenanlage sind zulässig. Bauliche Anlagen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, sind hingegen unzulässig.

Zur Nutzung der Fläche unterhalb der Solarmodule sind als landwirtschaftliche Nutzung die Viehhaltung zur Grünpflege sowie die Mahd und Verwertung des Grünlandproduktes zulässig. Weiterhin können hier Unterstände für Tiere, die der Grünpflege des Gebietes dienen, errichtet werden.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das Sondergebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO festgesetzt. Zu unterscheiden sind in diesem Fall die GRZ und die zulässige Bodenversiegelung. Photovoltaikmodule werden in der Regel aufgeständert auf Tischgestellen montiert, sodass die Fläche unterhalb der Module unversiegelt bleibt. Insgesamt wird bei einer Photovoltaikfreiflächenanlage damit ein großer Anteil der Fläche überdeckt, jedoch nur ein geringer Anteil versiegelt. Um dieser Besonderheit Rechnung zu tragen, ist die GRZ definiert als der Anteil der Sondergebietsfläche SO Photovoltaik-Freiflächenanlage, der durch die Grundfläche der Solarmodule, Fundamente, Wege oder sonstiger Nebenanlagen überdeckt werden darf. Die von den Solarmodulen überdeckte Fläche ist, soweit sie nicht für Fundamente, Wege, Leitungstrassen oder Nebenanlagen benötigt wird, als offene Vegetationsfläche anzulegen bzw. zu erhalten. Die zulässige Bodenversiegelung beträgt maximal 2 % des Sondergebietes. Die Versiegelungen werden notwendig für die Auflastfundamente der Modultische, Wege, Leitungstrassen oder Nebenanlagen wie Trafostationen.

Ergänzend dazu wird das Maß der baulichen Nutzung über die Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO gesteuert. Um einer unverträglichen Höhenentwicklung innerhalb des Plangebietes vorzubeugen gilt für Solarmodule und zugehörige Nebenanlagen bzw. Unterstände für Tiere eine maximale Höhe von 3,50 m. Oberer Bezugspunkt ist der oberste Punkt der Module bzw. der oberste Punkt der Nebenanlage. Der untere Bezugspunkt für die jeweilige Teilfläche ist der Planzeichnung zu entnehmen. (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 (1) BauNVO)

5.3 Überbaubare und nicht überbaubare Fläche

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen sind durch eine Baugrenze gem. § 23 BauNVO festgesetzt und der Planzeichnung zu entnehmen. Innerhalb der besonders gekennzeichneten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen auf den Teilflächen 3 und 4 wird zum Schutz des angrenzenden Wohngebäudes festgesetzt, dass dort keine Geräuschemittierenden Nebenanlagen zulässig sind.

5.4 Besonderer Nutzungszweck von Flächen

5.4.1 Gewässerräumstreifen

Die besonders gekennzeichnete Fläche als "Gewässerräumstreifen" ist von jeglicher Bebauung, Bepflanzungen, Bodenaufschüttungen sowie von Ablagerungen dauerhaft freizuhalten, um die Räumung der angrenzenden Gewässer sicherzustellen. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Gewässerräumstreifen sind als halbruderale Gras- und Staudenflur zu entwickeln.

5.4.2 Nebenanlagen unzulässig

Innerhalb der besonders gekennzeichneten Fläche als "Nebenanlagen unzulässig" sind geräuschemittierende Nebenanlagen (wie Wechselrichter und Trafostationen) zum Schutz der angrenzenden Wohnnutzung unzulässig.

5.5 Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die Erschließung der Teilflächen 1, 2, 3 und 4 erfolgt über den Strothweg, der in diesem Teilbereich als Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt wird. Die

Zuwegung zu den Teilflächen 3 und 4 soll abgehend vom Strothweg über die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Private Erschließung" erfolgen. Die Zuwegung zu den Teilflächen 1 und 2 erfolgt abgehend vom Strothweg über einen Wirtschaftsweg, der als Sondergebietsfläche ausgewiesen ist.

Die Erschließung der Teilflächen 5 und 6 erfolgt über einen anderen Abschnitt des Strothweg, der ebenfalls als Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt wird. Abgehend davon kann die Teilfläche 5 über die bestehende und als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Private Erschließung" festgesetzte Fläche erreicht werden.

5.6 Private Grünfläche

Die festgesetzten sonstiges Sondergebiete werden durch private Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB mit verschiedenen Zweckbestimmungen festgesetzt. Angrenzend an die vorhandenen Gräben werden zur Sicherstellung der Räumung überlagernd Gewässerräumstreifen gem. § 9 (1) Nr. 9 BauGB festgesetzt. Zudem werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zum Erhalt und zur Entwicklung vorhandener Gräben festgesetzt. Zur Eingrünung der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden zudem in Bereichen, wo bereits Gehölze vorhanden sind Flächen zum Erhalt dieser Gehölze festgesetzt, wo lückenweise Gehölze vorhanden sind Flächen zum Erhalt und zur Ergänzung dieser Gehölze festgesetzt sowie wo noch keine Eingrünung vorhanden ist, Anpflanzungen vorgeschrieben.

5.7 Hauptversorgungsleitungen

Im Süden der Teilfläche 2 verläuft unterirdisch eine Wasserfernleitung des OOWV, die gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB festgesetzt wird. Über die Teilfläche 6 verläuft eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung, die ebenfalls gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB festgesetzt wird.

5.8 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Die im Plangebiet vorhandenen Gräben werden zur Erhaltung ihrer Entwässerungsfunktion sowie zum Schutz ihrer ökologischen Funktion als Wasserfläche gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB festgesetzt.

5.9 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Bereich der Teilflächen 1 und 2 werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die Flächen dienen der innergebietslichen Kompensation der durch die Realisierung der vorliegenden Planung unvermeidbaren zulässigen Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Innerhalb der festgesetzten Fläche (MF1) für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist entlang des zu erhaltenden Grabens eine halbruderale Gras- und Staudenflur zu entwickeln.

Innerhalb der festgesetzten Fläche (MF2) für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist die Anlage eines Blühstreifens durchzuführen. Als weitere Maßnahme wird innerhalb der Fläche ein Lesestein- oder Totholzhaufen angelegt.

5.10 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Beidseitig 2 m der festgesetzten Wasserleitung sowie beidseitig 3 m der festgesetzten Hochspannungsleitung werden zugunsten der Leitungsträger mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt. Die Flächen sind von jeglicher Bebauung (Gebäude, Nebenanlagen, Einfriedungen, usw.), Bepflanzungen und Ablagerungen freizuhalten.

5.11 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur Eingrünung des Plangebietes gegenüber der anschließenden offenen Landschaft werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt. Diese Flächen befinden sich im Norden der Teilfläche 1, im Westen der Teilflächen 2, 3, 4 und 5 sowie im Süden der Teilfläche 4 in den Bereichen, wo kein Wald anschließt. Zudem sind im Bereich der Teilflächen 3 und 4 um das Wohnhaus Strothweg Nr. 52 Anpflanzflächen festgesetzt. Nördlich und westlich der Teilfläche 5 sind ebenfalls Anpflanzungen durchzuführen, auch um die Photovoltaik-Anlage gegenüber den angrenzenden Wohngebäuden abzugrenzen.

Innerhalb dieser Flächen sind standortgerechte, heimische Gehölzanpflanzungen mit Sträuchern vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Die Anpflanzungen sind lochversetzt mit einem Reihenabstand von max. 1,00 m und einem Pflanzabstand von ebenfalls max. 1,00 m vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen. Die zu verwendenden Pflanzarten und Qualitäten sind der textlichen Festsetzung zu entnehmen. Die Sträucher werden etwa bis 5 m hoch, sodass zum einen eine Eingrünung gegeben ist, eine Verschattung der Module aber vermieden wird. Unter den zu verwendenden Pflanzarten sind auch viele Blüh- und Beerensträucher, als Nahrungsquelle für Insekten.

5.12 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Östlich der Teilfläche 6 sind bereits Gehölze entlang der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung vorhanden. Diese sollen durch weitere Anpflanzungen ergänzt werden, um die Eingrünung des Plangebietes zu den angrenzenden Nutzungen zu vervollständigen. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen sowie zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a und 25b BauGB sind daher die vorhandenen Gehölze auf Dauer zu erhalten. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen. Ergänzend sind standortgerechte, gebietseigene Gehölzanpflanzungen mit Sträuchern vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Die Anpflanzungen sind lochversetzt mit einem Reihenabstand von max. 1,00 m und einem Pflanzabstand von ebenfalls max. 1,00 m vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen. Die zu verwendenden Pflanzarten und Gehölzqualitäten sind der textlichen Festsetzung zu der Anpflanzfläche zu entnehmen.

5.13 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Östlich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung neben der Teilfläche 6 wird überlagernd mit der privaten Grünfläche eine Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzt. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind adäquat zu ersetzen. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen.

Die innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie der Straßenverkehrsfläche vorhandenen Gehölzbestände und Gräben dürfen gem. § 9 (1) Nr. 25 b) BauGB außer zum Zweck der Erschließung nicht beschädigt oder beseitigt werden. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen. Zulässig sind notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, fachgerechte Pflegemaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und der Erneuerung vorhandener Leitungen, Wege und anderer Anlagen. Abgänge des festgesetzten Gehölzbestandes sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durch gleichwertige Neuanpflanzungen auszugleichen.

5.14 Erhalt von Einzelbäumen

Innerhalb der Teilflächen 1 und 2 befindet sich ein Einzelbaum, der zum Erhalt festgesetzt wird. Die Einzelbäume sind zu pflegen, zu schützen und auf Dauer zu erhalten. Im Radius von 5,00 m, ausgehend von der Stammmitte des Einzelbaumes, sind Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Während der Bauarbeiten und Arbeiten, die der Baureifmachung der Grundstücke dienen, sind Schutzmaßnahmen gem. RAS - LP 4 und DIN 18920 vorzusehen. Bei Abgang oder Beseitigung ist eine entsprechende Ersatzpflanzung auf dem Grundstück vorzunehmen.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Verkehrerschließung**
Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt über den Strothweg.
- **Gas- und Stromversorgung**
Eine Gasversorgung der geplanten Anlagen ist nicht erforderlich. Den Strom für den Eigenbedarf kann die Anlage selbst erzeugen.
- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**
Eine Schmutz- und Abwasserentsorgung für das Gebiet ist nicht erforderlich.
- **Wasserversorgung**
Eine Wasserversorgung des Gebietes nicht erforderlich.
- **Abfallbeseitigung**
Eine Abfallentsorgung für das Gebiet ist nicht erforderlich.
- **Oberflächenentwässerung**
Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Versickerung vor Ort und Einstau in die angrenzenden Gräben.

- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Eine fernmeldetechnische Versorgung des Gebietes ist nicht erforderlich.
- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird gemäß den entsprechenden Anforderungen sichergestellt.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede vom Planungsbüro:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner** 

**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de*

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland



**Bebauungsplan Nr. 119 und
81. Änderung des
Flächennutzungsplanes
„Solarpark Kleibrok“**

**Umweltbericht
(Teil II der Begründung)**

Vorentwurf

30.08.2022

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2	Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1	Landschaftsprogramm 2021	2
2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	3
2.3	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	4
2.4	Artenschutzrechtliche Belange	4
3.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	5
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	5
3.1.1	Schutzgut Mensch	6
3.1.2	Schutzgut Pflanzen	8
3.1.3	Schutzgut Tiere	11
3.1.4	Biologische Vielfalt	11
3.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	12
3.1.6	Schutzgut Wasser	13
3.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	14
3.1.8	Schutzgut Landschaft	14
3.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15
3.2	Wechselwirkungen	15
3.3	Kumulierende Wirkungen	15
3.4	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	16
4.0	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	17
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	17
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	17
5.0	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	17
5.1	Vermeidung / Minimierung	18
5.1.1	Schutzgut Mensch	18
5.1.2	Schutzgut Pflanzen	18
5.1.3	Schutzgut Tiere	18
5.1.4	Biologische Vielfalt	19
5.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	19
5.1.6	Schutzgut Wasser	19
5.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	20

5.1.8	Schutzgut Landschaft	20
5.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	20
5.2	Eingriffsbilanzierung	21
5.2.1	Schutzgut Pflanzen	21
5.2.2	Schutzgüter Boden und Fläche	23
5.3	Maßnahmen zur Kompensation	23
5.3.1	Ausgleichsmaßnahmen	23
5.3.2	Ersatzmaßnahmen	27
6.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	28
6.1	Standort	28
6.2	Planinhalt	29
7.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	29
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	29
7.1.1	Analysemethoden und -modelle	29
7.1.2	Fachgutachten	29
7.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	29
7.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	29
8.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	30
9.0	QUELLENVERZEICHNIS	31

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Steinhäufen der idealen Bauweise. Die Maßangaben sind als Richtwerte zu betrachten (unmaßstäblich), Quelle: KARCH 2011 b	26
Abbildung 2: Möglicher Aufbau einer reptilienfreundlichen Holzbeige. Der Fantasie sind beim Bau von Holzhaufen und Holzbeigen aber keine Grenzen gesetzt (unmaßstäblich), Quelle: KARCH 2011	27

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste und geplante Biotoptypen und deren Bewertung	9
Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	16
Tabelle 3: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs	21

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 119 wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zur 81. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des gesamten Planvorhabens erstellt. Da somit bereits zeitgleich für den Änderungsbereich der 81. Flächennutzungsplanänderung eine ausführliche Ermittlung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB stattgefunden hat, kann die Umweltprüfung im Flächennutzungsplanverfahren gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 119 aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 119 gilt daher gleichermaßen für die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich des Ortsteiles Kleibrok am Strothweg zu ermöglichen.

Das rd. 42^oha große Plangebiet befindet sich westlich und östlich des Geestrandtiefs und umfasst sechs Teilflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Im Süden und Westen werden die Sondergebiete zudem durch den Strothweg und im Norden durch die Rehorer Bäke begrenzt.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede wird das Gebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Anpassung der Darstellung an die geänderten Entwicklungsvorstellungen erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes, in der eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage dargestellt wird.

Genauere Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 119, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 42 ha. Durch die Festsetzung von einem Sondergebiet in sechs Teilflächen sowie Verkehrsflächen wird ein größtenteils unbebauter Bereich einer möglichen baulichen Nutzung zugeführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:	
Sondergebiet (SO)	ca.356.618 m ²
Öffentliche Verkehrsflächen	ca. 3.530 m ²
Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung	ca. 9.120 m ²
Wasserfläche	ca. 1.295 m ²
Private Grünflächen	ca. 52.070 m ²
davon Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 7.385 m ²
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen	ca. 14.367 m ²
davon Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	ca. 2.972 m ²
davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	ca. 3.321 m ²
davon Gewässerräumstreifen	ca. 23.912 m ²

Durch die im Bebauungsplan vorbereiteten Überbaumöglichkeiten innerhalb des festgesetzten Sondergebietes können bis zu ca. 0,71 ha dauerhaft neu versiegelt werden.

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden spätestens zum Entwurf unter Kap.3.0 „Planerische Vorgaben“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange) dargestellt.

2.1 Landschaftsprogramm 2021

Das Plangebiet befindet sich gemäß dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm in der Endfassung aus Oktober 2021 nahezu vollständig in der naturräumlichen Region der Watten und Marschen. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind im Bereich der Marschen alle naturnahen Gewässer, spezifisch ausgeprägte Hochmoore und Moorheiden, Bruch- und Auwälder, Sümpfe, feuchte Grünlandflächen mit floristischer und/oder faunistischer Bedeutung. Insbesondere im Bereich der intensiv landwirtschaftlich genutzten Marsch bedarf es der Vermehrung naturschutzfachlich relevanter Flächen wie Gewässer, Moore und artenreiches Feuchtgrünland. Landschaftsprägende Elemente und Strukturen wie beispielsweise Weiträumigkeit (Gehölzarmut) oder überwiegende Grünlandnutzung mit dichtem Graben- und Grüppennetz sind zu erhalten. Die potenzielle natürliche Vegetation im Plangebiet sind Eichen-, Eschen- und Erlen-Marschenwälder. Schwerpunkträume für die landschaftsgebundene Erholung bilden in der naturräumlichen Region der Watten und Marschen der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, die Küstengebiete und die Nordseeinseln.

Entlang des Geltungsbereiches des Plangebietes verläuft das „Geestrandtief“, welches als ein prioritäres Gewässer zur Umsetzung der WRRL gilt (landesweit bedeutsame Gewässer) (Karte 2).

Das Plangebiet liegt auf der Grenze der beiden Kulturlandschaftsräume „Oldenburger Geest mit Ammerland“ (K06) und „Wesermarschen“ (K07) und zählt zu den Landschaftsbildräumen mit mittlerer Bewertung (Karte 3 und Textkarte 3.5-2).

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan als ein informelles Fachgutachten liegt mit dem Stand von 2021 (LANDKREIS AMMERLAND 2021) vor und trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

- Das Plangebiet befindet sich in der Landschaftseinheit „Delfshausen-Ipwegermoor“. Den vorkommenden Biotoptypen wird eine geringe oder sehr geringe Bedeutung zugesprochen. Durchquert werden die Flächen durch das „Geestrandtief“, welches ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tierschutz (Fische) darstellt. Im Norden befindet sich das Plangebiet in einem Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz (Brutvögel) (Karte 1: Arten und Biotope).
- Dem Großteil des Plangebietes wird eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben durch die weiträumige offene Hochmoorlandschaft zugewiesen. Kleinteilig wird eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben zugesprochen, da dort vor allem ackerbaulich durch Baumschulen geprägte Niederungen und teilträumlich durch Hecken und Feldgehölze gegliederte Acker-Grünlandschaft vorliegen. Eine Freileitung ab 110 kV durchquert das Gebiet. Im Westen liegt eine Allee / Baumreihe vor (Karte 2: Landschaftsbild).
- Die vorkommenden Böden gehören zum einen den Sonderstandorten Moorböden außerhalb von Extremstandorten mit potentiellen Retentionsräumen an. Außerdem kommen auch Böden auf feuchten und nassen Extremstandorten für Moorböden vor (Karte 3.1: Besondere Werte von Böden).
- Das Plangebiet befindet sich in einem Hoch- / Niedermoorbereich, welcher eine besondere Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention aufweist. Größtenteils sind potenzielle Retentionsräume mit Dauervegetation dargestellt, kleinflächig auch potenzielle Retentionsräume ohne Dauervegetation. Das „Geestrandtief“ wird als naturnaher Bach / Fluss abgebildet (Karte 3.2: Wasser- und Stoffretention).
- Im Großteil des Plangebietes treten sehr hohe, teilweise aber auch hohe Treibhausgasemissionen von Moorböden auf (Karte 4: Klima und Luft).
- Als Biotop- und Nutzungskomplex sind im Plangebiet Niederungsgebiete der Bänken (Rippenlandschaft) und Grünlandgebiete mit störungsarmen erlebniswerten Landschaftsbildräumen sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaften und Siedlungsstrukturen dargestellt. Teilweise kommen Moorstandorte der Nieder- und Hochmoorböden mit Torfmächtigkeiten > 80 cm vor. Das Zielkonzept stellt die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft und die Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete dar, dazu zählt auch das „Geestrandtief“ (Karte 5.1: Zielkonzept).
- Gemäß Karte 5.2 (Biotopverbundkonzept) hat der Großteil des Plangebietes als Offenland die Funktion als Verbindungsflächen (Sicherung und Verbesserung). Das „Geestrandtief“ als Fließgewässer fungiert als Kerngebiet. Kleinflächig tritt ein Wald als Verbindungsfläche (Entwicklung) auf. Südlich des Geltungsbereiches grenzt eine Kompensationsfläche an.
- Der östliche Teil des Plangebietes soll prioritär dem Moorschutz dienen. Das „Geestrandtief“ soll prioritär entwickelt werden, da es sich in einem guten chemischen Zustand befindet sowie ein gutes ökologisches Potenzial besitzt. Es ist außerdem als Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen eingezeichnet. (Karte 6: Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft).
- Die vorkommenden Biotope im Plangebiet sind Acker und Gartenbaubiotope (Acker) und Grünland (Textkarte 5: Übersicht Biotope). Dem Grünland wird eine mittlere bis sehr geringe Bedeutung zugesprochen (Textkarte 6: Grünland).

- Gemäß Textkarte 8 (Moore und Sümpfe) sind im Plangebiet Moorböden (ohne Sanddeckkulturen) mit > 80 cm aber auch <80 cm Torfmächtigkeit dargestellt.
- Das Plangebiet liegt in dem Kulturlandschaftsraum „Wesermarsch“ (K07).
- Der Großteil des Plangebietes befindet sich auf Hochmoor mit einer Moormächtigkeit > 1,3 m. Ein kleinerer Teil befindet sich auf Niedermoorböden. Beide Moorböden gehören der Niedersächsischen Moorlandschaft an (Textkarte 13: Moorlandschaft).
- Das Plangebiet liegt in einem Bereich sulfatsaurer Böden. (Textkarte 15: Sulfatsaure Böden).
- Im Plangebiet kommen potentielle Retentionsräume sowohl mit als auch ohne Dauervegetation vor (Textkarte 17: Potentieller Retentionsraum).
- Das angrenzende „Geestrandtief“ ist ein Gewässer II. und III. Ordnung und gemäß WRRL ein Prioritätsgewässer. Das Plangebiet befindet sich ebenfalls in einem Hochwassergefahrengbiet (geschützt) von >4 m und > 2- 4 m (Textkarte 18: Gewässer).
- Kleinflächig ist für das Plangebiet die Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkungen mit sehr hoch dargestellt (Textkarte 21: Klima).

2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (NMU 2022) befinden sich in 2 km Radius zum Plangebiet keine ausgewiesenen Schutzgebiete nationalen oder internationalen Rechts bzw. naturschutzfachliche Programme.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden im Rahmen der durchgeführten Biotoptypenkartierung keine geschützten Biotope / geschützten Landschaftsbestandteile festgestellt.

2.4 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 – bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 – aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist, was bei diesem Projekt der Fall ist.

Zwar ist die planende Kommune nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden im Kapitel 3.1.2 für das Schutzgut Pflanzen dargelegt und berücksichtigt. Bis zur öffentlichen Auslegung dieser Bauleitplanung werden auch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Fauna berücksichtigt und in die Planung eingestellt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der

„Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt bis auf die Einstufung der Biotopstrukturen beim Schutzgut Pflanzen, bei denen das Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Städtetages (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) verwendet wird, in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die, durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 119, verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 wird ein sonstiges Sondergebiet mit den Teilflächen 1 bis 6 mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt. Zudem werden öffentliche Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung für die private Erschließung sowie private Grünflächen und zwei Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt.

Die privaten Grünflächen werden wie folgt unterteilt festgesetzt:

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB,
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB,
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sowie
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB.
- Flächen mit besonderen Nutzungszweck: Gewässerräumstreifen.

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. 19 BauNVO bestimmt den Anteil der SO Photovoltaik-Freiflächenanlage, der durch die Grundfläche der Solarmodule, Fundamente, Wege oder sonstiger Nebenanlagen überdeckt werden darf. Die von den Solarmodulen überdeckte Fläche ist, soweit sie nicht für Fundamente, Wege, Leitungstrassen oder Nebenanlagen benötigt wird, als offene Vegetationsfläche anzulegen bzw. zu erhalten. Die zulässige Bodenversiegelung beträgt maximal 2 % des Sondergebietes. Dies entspricht einer maximalen Versiegelung von rd. 0,7 ha. Die Versiegelung wird für die notwendige Einrichtung des Trafos sowie eines Energiespeichers und der Pfosten für die Modultische benötigt. Weitere mögliche Versiegelungen sind nicht vorgesehen.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt das Untersuchungsgebiet landwirtschaftlich genutzte Acker- und Intensivgrünlandflächen dar. Ausgebaute Wegebeziehungen, die der Erholung dienen könnten, existieren innerhalb des Plangebietes nicht. Entlang des südlichen und östlichen Geltungsbereiches verläuft der Strothweg. In etwa 500 m nordwestlicher Entfernung befinden sich die Windenergieanlagen des Windparks Lehmden-Liethe.

Im Regelbetrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehen von den Solarmodulen keine Geräuschbelastungen aus. Die Wechselrichter und Trafos sind hingegen eine Geräuschquelle. Es kann, wie in der Begründung beschrieben, davon ausgegangen werden, dass die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Photovoltaikmodule können abhängig von der Modulstellung, der Jahres- und Tageszeit durch die Sonnenreflektion potentiell eine Blendwirkung auf umliegende Nutzungen haben. Eine Beeinträchtigung dieser Nutzungen ist zu vermeiden.

Es existieren noch keine rechtlichen oder normativen Methoden zur Bewertung von Lichtimmissionen durch von Solaranlagen gespiegeltes Sonnenlicht. Als Orientierungswert wird für Reflexionen durch PV-Anlagen in der Licht-Leitlinie ein Immissionsrichtwert von maximal 30 Minuten pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr an einem Immissionsort angegeben. Als kritisch hinsichtlich einer möglichen Blendung gelten Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage sind und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt liegen.

Innerhalb dieses Bereiches liegen die Wohnhäuser Strothweg Nr. 52, Dwoweg Nr. 190, Dwoweg Nr. 110 sowie Grüner Weg Nr. 9. Bereits im Bestand umgibt die Wohnhäuser Strothweg Nr. 52 und Dwoweg Nr. 190 ein üppiger Gehölzbestand, der die Sichtbeziehung zum neu entstehenden Solarpark unterbricht. Zusätzlich ist innerhalb des Geltungsbereiches eine Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt. Zwischen dem Wohnhaus am Dwoweg Nr. 110 und dem Solarpark liegen Gehölze entlang des Logemanns Damm sowie die Gehölze am Wirtschaftsweg und damit der zukünftigen Zuwegung des Solarparks. Der Gehölzbestand am Wirtschaftsweg ist zu erhalten und zu ergänzen, sodass die Sichtbeziehung zum Wohnhaus Dwoweg Nr. 110 unterbrochen wird. Zwischen dem

Wohnhaus Grüner Weg Nr. 9 und dem Solarpark gibt es schon aufgrund des dazwischenliegenden Wohnhaus Dwoweg Nr. 110 keine Sichtbeziehung.

Von der Gefährdung der Verkehrssicherheit des Straßen-, Bahn- oder Flugverkehrs kann nicht ausgegangen werden.

Bewertung

Dem Geltungsbereich wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch aufgrund der derzeitigen Nutzung als Intensivgrünland und Acker sowie o. g. sonstiger Vorbelastungen der Umgebung eine geringe Bedeutung zugewiesen. Beeinträchtigungen für Anwohner, wie Reflektionen durch die PV-Anlagen können aufgrund der geplanten Anpflanzungen oder bereits vorhandener Gehölze entlang des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden. Die Wohngebäude, die sich östlich des Plangebietes befinden, sind ebenfalls von Gehölzen umgeben oder es werden Strauchanpflanzungen vorgenommen. Eine Beeinträchtigung für Anwohner bzw. für schutzwürdige Räume im Sinne der Licht-Leitlinie ist nicht gegeben. Des Weiteren sind mögliche Emissionen wie Schall, Stäube, elektrische und magnetische Felder durch die Einhaltung gängiger aktueller Richtlinien wie u. a. zum Lärmschutz bei Umsetzung des Projektes nicht in dem Umfang zu erwarten, dass erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch verursacht werden könnten. Für das Schutzgut Mensch werden **keine erheblichen** umweltrelevanten Auswirkungen, welche die gesundheitlichen Aspekte nachteilig beeinflussen können, erwartet.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass:

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
 - a. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
 - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
 - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft machen zu können, wurde im Jahr 2022 im Geltungsbereich eine flächendeckende Bestandserfassung in Form einer Biotoptypenkartierung durch das Büro Sinning durchgeführt. Durch die Informationen zum Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen können Aussagen über schutzwürdige Bereiche getroffen werden (v. DRACHENFELS 2021).

Der Bericht zu den Biotoptypen und die Biotoptypenkarte mit der zeichnerischen Darstellung wird zur Entwurfsfassung dem Umweltbericht angehängt. Im Zuge des Vorentwurfs standen die digitalen Daten der Standorte und der räumlichen Ausdehnung der vorkommenden Biotoptypen vorab zur Verfügung.

Geschützte Biotope im Untersuchungsgebiet

Gesetzlich geschützte Biotope nach den Kriterien von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG kommen im Plangebiet nicht vor.

Gefährdete und besonders geschützte Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet

Pflanzenarten der Roten Liste, der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen geführte oder nach BNatSchG besonders geschützte Arten und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt und sind aufgrund der vorkommenden Strukturen auch nicht zu erwarten.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist entsprechend nicht erforderlich.

Bewertung

Zur Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft wird das Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) angewendet.

In diesem Modell werden Eingriffsflächenwert und Kompensationsflächenwert ermittelt und gegenübergestellt. Zur Berechnung des Eingriffsflächenwertes werden zunächst Wertfaktoren für die vorhandenen Biotoptypen vergeben und mit der Größe der Fläche multipliziert. Analog werden die Wertfaktoren der Biotoptypen der Planungsfläche mit der Flächengröße multipliziert und anschließend wird die Differenz der beiden Werte gebildet.

Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

Wertfaktor	Beispiele Biotoptypen
5 = sehr hohe Bedeutung	naturnaher Wald; geschütztes Biotop
4 = hohe Bedeutung	Baum-Wallhecke
3 = mittlere Bedeutung	Strauch-Baumhecke
2 = geringe Bedeutung	Intensiv-Grünland
1 = sehr geringe Bedeutung	Acker
0 = weitgehend ohne Bedeutung	versiegelte Fläche

In der Liste II des Bilanzierungsmodells (Übersicht über die Biotoptypen in Niedersachsen) sind den einzelnen Biotoptypen entsprechende Wertfaktoren zugeordnet. Für die im Plangebiet vorhandenen bzw. geplanten Biotope ergeben sich folgende Wertstufen:

Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste und geplante Biotoptypen und deren Bewertung

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Naturnahes Feldgehölz [HN]	4	hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe [HBE]	4-2	hohe bis geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Nährstoffreicher Graben [FGR]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Nährstoffreicher Graben mit halbruderaler Grasflur feuchter Standorte [FGR/UHF]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Nährstoffreicher Graben mit halbruderaler Grasflur mittlerer Standorte [FGR/UHM]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Allee/Baumreihe [HBA]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Strauch-Baumhecke [HFM]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten [HSE]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Baumhecke [HFB]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Baumhecke mit halbruderaler Grasflur [HFB/UHF]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand [HPS]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand mit halbruderaler Grasflur [HPS/UHM]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte [UHF]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte [UHM]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderaler Gras und Staudenflur mittlerer Standorte mit sonstigem Offenbodenbereich [UHM/DOZ]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderaler Gras und Staudenflur mittlerer und feuchter Standorte [UHM/UHF]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Artenarme Brennesselflur [UHB]	3	mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Intensivgrünland auf Moorböden [GIM]	2	geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Sonstiger Acker [AZ]	1	sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Grünland-Einsaat [GA]	1	sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Trittrassen [GRT]	1	sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Weg [OVW]	0	weitgehend ohne Bedeutung
Straße [OVS]	0	weitgehend ohne Bedeutung
Hochsitz/jagdliche Einrichtung [OYJ]	0	weitgehend ohne Bedeutung
Sonstiges Bauwerk [OYS]	0	weitgehend ohne Bedeutung

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass der Geltungsbereich flächenmäßig vorrangig von Intensivgrünland, Grünland-Einsaaten Acker sowie halbruderalen Gras und Staudenflur mittlerer Standorte mit sonstigem Offenbodenbereich eingenommen wird.

Entlang der Grenzen und innerhalb der Teilflächen kommen auch vereinzelt naturschutzfachlich wertvollere Gehölzstrukturen in Form von Baumgruppen, Einzelbäumen und Einzelsträuchern vor. Außerdem verlaufen entlang des Geltungsbereiches und zum Teil innerhalb des Plangebietes nährstoffreiche Gräben. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Entwicklung intensiver Grünländer auf einer zuvor genutzten Ackerfläche, flächige Strauchpflanzungen, Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie die Anlage eines Blühstreifens führen insgesamt zu einer naturschutzfachlichen Gesamtaufwertung des Schutzgutes Pflanze.

Somit werden auf das Schutzgut Pflanzen **weniger erhebliche** Umweltauswirkungen erwartet

3.1.3 Schutzgut Tiere

Aufgrund der vorkommenden Landschaftsbestandteile und Strukturen sind neben dem aktuellen Bestand der Biotoptypen zusätzlich die im Planungsraum vorliegenden faunistischen Wertigkeiten zu ermitteln und darzustellen. Daher werden im Geltungsbereich Brutvögel erfasst. Die Untersuchungen werden über das Büro Sinning durchgeführt; der Bericht liegt noch nicht abschließend vor. Die Ergebnisse zur Fauna werden bis zur öffentlichen Auslegung in den Umweltbericht eingestellt.

Unabhängig von den Ergebnissen der faunistischen Untersuchung werden Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelung festgesetzt.

In diesem Zuge kann dann ebenfalls eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt von Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften kann nach derzeitigem Planungszustand (nur) für das Schutzgut Pflanzen erfolgen, da die notwendigen faunistischen Erfassungen noch durchzuführen sind und erst dann die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere betrachtet und bewertet werden können.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens und der getroffenen Flächenfestsetzungen werden nach derzeitigem Kenntnisstand für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung des geplanten Bauvorhabens erwartet.

Eine Verringerung der Artenvielfalt wird durch den weitestgehenden Erhalt der bestehenden Populationen sowie die Kompensation der prognostizierten erheblichen negativen Umweltauswirkungen vermieden, wobei einzelne Exemplare verschiedener Arten im Rahmen bau-, betriebs- und anlagebedingter Auswirkungen für den Genpool verloren gehen können. Die Auswirkungen können dennoch als nicht erheblich betrachtet werden, da stabile sich reproduzierende Populationen im Sinne der biologischen Vielfalt erhalten bleiben und durch die vielfältigen Maßnahmen gefördert werden. Außerdem handelt es sich bei den vorherrschenden Biotoptypen um teilweise artenarme Bestände. Die Planung sieht eine teilweise Aufwertung dieser Biotoptypen vor und trägt somit zu einer Erhöhung der Artenvielfalt und der biologischen Vielfalt bei.

Die geplante Realisierung des Sondergebietes ist damit mit den Kernzielen der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der gerechten, nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile und Ressourcen der Biodiversitätskonvention (UN 1992) vereinbar und beeinflusst die biologische Vielfalt im positiven Sinne.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2022) überwiegend von mittlerem Erdniedermoor, sehr tiefen Erdniedermoor sowie einem kleinen Teil von mittlerem Gley-Podsol, mittlerem Tiefumbruchboden aus Moorgley und tiefem Gley eingenommen.

In einem kleinen Teilgebiet im Nordwesten werden Suchräume für schutzwürdige Böden aufgrund hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit im Bereich des tiefen Gleys dargestellt.

Für den größten Teil des Plangebietes werden sulfatsaure Böden im Tiefenbereich bis unterhalb von 2,0 m dargestellt. Das Gefährdungspotenzial sulfatsaurer Böden ergibt sich

- durch extreme Versauerung (pH <4,0–2,5) des Bodens bzw. Baggergutes mit der Folge von Pflanzenschäden,
- deutlich erhöhte Sulfatkonzentrationen im Bodenwasser bzw. Sickerwasser,
- erhöhte Schwermetallverfügbarkeit bzw. -löslichkeit und erhöhte Schwermetallkonzentrationen im Sickerwasser,
- hohe Gehalte an betonschädlichen Stoffen (SO₄-, Säuren),
- hohe Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen.

Insgesamt führen diese Eigenschaften bei entsprechendem Auftreten zu Problemen bei der Behandlung von Bodenmaterial in den betroffenen Regionen. Eine Bewertung von Böden vor einer Baumaßnahme dient der Abschätzung des Versauerungspotenzials des umzulagernden Materials. Es sind im Rahmen der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen die Säureneutralisationskapazitäten sowie die Puffermöglichkeiten zur Vermeidung eines Absenkens des pH-Wertes über die Beprobung des Bodens zu ermitteln. Es wird geraten, dass vor Beginn der Baumaßnahmen u. a. mittels Feldmethoden der Kalkgehalt des Bodens geprüft werden sollte. Es sind bei Umsetzung des Vorhabens die vorgeschlagenen Maßnahmen gem. Geofakten 25 des LBEG zu beachten, sofern Bodenarbeiten anfallen.

Bewertung

Insgesamt wird dem Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen aufgrund o. g. Erläuterungen eine allgemeine und in Teilbereichen eine hohe Bedeutung zugewiesen.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Größenordnung von insgesamt ca. 0,71 ha. Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und Wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Ferner gehen sämtliche Bodenfunktionen in diesen Bereichen irreversibel verloren.

Weiterhin kommt es auch zu positiven Veränderungen des Bodenhaushaltes. Die Entwicklung Grünländer auf einer zuvor genutzten Ackerfläche und der Verzicht von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln haben einen positiven Effekt auf den Bodenhaushalt und das Bodenleben.

Insgesamt sind **erhebliche Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen.

Oberflächenwasser

Das Geestrandtief verläuft entlang des Geltungsbereiches und trennt die beiden Teilgebiete (Gewässerkennzahl: 9421) (NMU 2022). Südwestlich des Plangebietes verläuft die Moorbäke, die in das Geestrandtief fließt (Gewässerkennzahl 9421118) (NMU 2022). Entlang des nördlichen Geltungsbereiches fließt die Rehorner Bäke, die ebenfalls in das Geestrandtief einmündet (Gewässerkennzahl 94211192) (NMU 2022). Innerhalb des westlichen Plangebietes sowie entlang des westlichen Geltungsbereiches befinden sich kleinere Gräben, die teilweise wasserführend sind. Ansonsten befinden sich keine weiteren Fließ- oder Stillgewässer in oder um das Plangebiet.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG (2022) ist die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung größtenteils $> 0 - 100$ mm/a. Teilweise kann es an einigen Stellen auch zu einer Grundwasserzehrung kommen. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird im südöstlichen Plangebiet (Teilfläche 6) mit hoch bewertet, die restlichen Bereiche werden mit gering beurteilt.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Sowohl im Plangebiet als auch in dessen Umgebung befindet sich kein Wasserschutzgebiet. Bei dem geplanten Bauvorhaben wird eine verhältnismäßig geringe punktuelle Neuversiegelung vorbereitet. Innerhalb eines bestehenden Grabens, der die Teilfläche 1 und 2 trennt, sind zwei Verrohrungen oder Überbrückungen mit einer Breite von jeweils 4 m zulässig. Die restlichen Gräben des Plangebietes bleiben vollständig erhalten. Die Nutzungsänderung der Flächen und der damit verbundene Verzicht von Pflanzen- und Dün-

gemittelt auf zuvor intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und Ackerflächen verbessert den Zustand des Grundwassers durch Verringerung des Nährstoffeintrags sowie von Pflanzenschutzmitteln. Insgesamt sind somit **keine erheblichen** negativen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt zu prognostizieren.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Das Klima hat Einfluss auf alle Lebensvorgänge und bestimmt wesentliche Abläufe im Naturhaushalt.

Das Klima der Gemeinde Rastede und somit auch des Plangebietes ist maritim geprägt. Das Küstenklima ist bestimmt durch relativ kühle Sommer, reiche Niederschläge, verhältnismäßig milde, schneearme Winter, geringe Temperaturschwankungen, hohe Luftfeuchtigkeit und vorwiegend ostwärts wandernde atlantische Störungen. Ebenso verhält es sich mit den weiträumigen Weiden- und Wiesenflächen im Landkreis Wesermarsch. Die weiträumigen Weiden- und Wiesenflächen und auch die umgebenden Siele / Gräben wirken ausgleichend, besonders auf die Temperatur, da sich die tiefliegenden und feuchten Marsch- und Mooregebiete nur sehr langsam erwärmen. Aufgrund der geringen topographischen Unterschiede (flache Geländeoberfläche) und der seltenen Windstille ist das Geländeklima jedoch nicht sehr stark ausgeprägt.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2022) mit einer mittleren Niederschlagsmenge von 770 mm/Jahr und 775 mm/Jahr dargestellt.

Bewertung

Dem Schutzgut Klima und Luft wird eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Das Klein-klima im Planbereich ist durch die landwirtschaftlichen Flächen als Kaltluftproduktionsraum zu charakterisieren. Durch das geplante Bauvorhaben mit den sehr geringen Versiegelungsmöglichkeiten sind insgesamt **keine erheblichen** Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Zudem leitet die Nutzung der Sonnenenergie einen Beitrag zur Einsparung fossiler Brennstoffe und zur Vermeidung klimaschädlicher Emissionen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, dass hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild wird sowohl von den vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Intensivgrünland- und Ackerflächen geprägt. Angrenzend an das Plangebiet befinden sich bereits einige Waldstrukturen und Gehölze. In etwa 500 m Entfernung zum Plangebiet liegt der Windpark Lehmden-Liethe, welcher das Landschaftsbild zusätzlich über vertikale Strukturen beeinflusst.

Bewertung

Die Bedeutung des Geltungsbereiches für das Landschaftsbild wird als gering eingestuft. Durch den Bau der Photovoltaikmodulen kommt es zwar zu einer deutlich wahrnehmbaren Veränderung der bisher in weiten Teilen als Intensivgrünland oder Ackerland genutzten Flächen, allerdings bestehen bereits auch unterschiedliche Vorbelastungen. Durch gezielte Anpflanzungen an den Geltungsbereichsgrenzen kommt es neben den teilweise

vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der Geltungsbereichsgrenze zu eingrenzenden und sichtschtzenden Wirkungen. Die Umweltauswirkungen werden als **weniger erheblich** eingestuft.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist kein Vorkommen von Kultur- und Sachgütern bekannt.

Es wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

Bewertung

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Es sind **keine erheblichen** Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.3 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 119 kommt es zu einer kleinflächigen Versiegelung. Die Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden sind als erheblich zu beurteilen. Für die Schutzgüter Landschaft und Pflanze sind die Beeinträchtigungen als weniger erheblich zu beurteilen. Für die übrigen zu betrachtenden Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden könnten wobei negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind nicht zu erwarten. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt.

Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Keine bzw. geringe Erholungsfunktion Vorbelastungen durch die in der Nähe befindlichen Windkraftanlagen Bereits vorhandene bzw. geplante Strauchanpflanzungen schließen Blendung aus Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	-
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> Erhebliche Beeinträchtigungen durch mögliche Verluste von Teillebensräumen Größtmöglicher Erhalt bestehender Gehölzstrukturen 	•
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> Mögliche Umweltauswirkungen können erst bei Vorliegen der faunistischen Untersuchungen (Brutvögel) ermittelt werden Erhalt von Gehölzstrukturen sowie sämtlicher Gräben Verlust von einigen Einzelbäumen Neuanpflanzung von Gehölzstrukturen und Entwicklung von Grünland 	Wird zum Entwurf ergänzt
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	-
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> negative Auswirkungen durch Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelungen. Verringerung von Nährstoffeinträgen 	••
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Zwei Verrohrungen oder Überbrückungen des Grabens im Norden Verringerung von Nährstoffeinträgen keine erheblichen Auswirkungen 	-
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die kleinklimatischen Gegebenheiten und auf die Luftqualität 	-
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Vorprägung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen in räumlicher Umgebung Erhalt prägender Gehölzstrukturen und Schaffung neuer Gehölzanpflanzung Veränderung des Landschaftsbildes durch geplante Photovoltaikmodule 	•

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Keine erheblichen Beeinträchtigungen ersichtlich 	-
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern 	-

*** sehr erheblich/ ** erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

(Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Bestimmungen des Bebauungsplanes wird es ermöglicht auf einer rd. 40 ha großen, derzeit als Intensivgrünland und Acker genutzten Fläche, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Eine großflächige Versiegelung findet nicht statt. Die Flächen unterhalb und randlich der geplanten Solarmodule werden außerhalb versiegelter Bereiche als Grünlandflächen hergerichtet und über entsprechende Auflagen genutzt. Weitere Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität wie die Anlage von Totholz- und die Anlage eines Blühstreifens werden vorgesehen. Die in geringer Anzahl vorhandenen prägenden Gehölzstrukturen und Gräben werden größtenteils erhalten und durch weitere Anpflanzungen ergänzt, sodass Strukturelemente miteinander verknüpft werden.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Das Plangebiet würde weiterhin einer landwirtschaftlichen Intensivgrünland- und Sandackernutzung unterliegen. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß § 15 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

In Kap. 5.1 werden die durchzuführenden Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen dargestellt. In Kap. 5.2 wird die Eingriffsbilanzierung durchgeführt und in Kap. 5.3 werden die Kompensationsmaßnahmen dargelegt.

5.1 Vermeidung / Minimierung

5.1.1 Schutzgut Mensch

Entsprechend dem Kap. 3.1.1 erläuterten Sachverhalt werden durch die vorgesehene Planung keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet, die die gesundheitlichen Aspekte nachteilig beeinflussen können.

5.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkung werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a+b BauGB sind die vorhandenen Gehölzstrukturen zu erhalten und durch standortgerechte, heimische Gehölzanpflanzungen mit Sträuchern zu ergänzen und auf Dauer zu erhalten. Die vorgeschlagenen Pflanzenarten und Gehölzqualitäten sind der textlichen Festsetzung Nr. 9 zu entnehmen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neupflanzungen adäquat vom Eingriffsverursacher zu ersetzen.
- Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a+b BauGB sind die vorhandenen Gehölze sowie das Gewässer auf Dauer zu erhalten. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP und DIN 18920 vorzusehen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen. Die zu verwendenden Pflanzarten und Gehölzqualitäten sind der textlichen Festsetzung Nr. 9 zu entnehmen.
- Innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie der Straßenverkehrsfläche vorhandenen Gehölzbestände und Gräben dürfen gem. § 9 (1) Nr.25 b) BauGB außer zum Zweck der Erschließung nicht beschädigt oder beseitigt werden. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP4 und DIN 18920 vorzusehen. Zulässig sind notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, fachgerechte Pflegemaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und der Erneuerung vorhandener Leitungen, Wege und andere Anlagen. Abgänge des festgesetzten Gehölzbestandes sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durch gleichwertige Neuanpflanzungen auszugleichen.
- Die vorhandenen Gräben werden bis auf zwei Verrohrungen oder Überbrückung in einer Breite von jeweils 4 m vollständig erhalten.

Es verbleiben weniger erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

5.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume

abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist in den o. g. Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen und Röhrichten im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung für das Schutzgut Tiere können erst bei Vorliegen der laufenden Erfassungen vollständig beschrieben werden. Dies erfolgt im weiteren Verfahren bis zur öffentlichen Auslegung.

5.1.4 Biologische Vielfalt

Es werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf die Biologische Vielfalt erreicht werden.

5.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Die maximal zulässige Versiegelung in dem festgesetzten Sondergebiet wird mit einer Grundflächenzahl von 0,8 definiert, wobei die zulässige Bodenversiegelung maximal 2 % beträgt.

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen.

- Es werden keine Modulfundamente verwendet, da die Pfähle in den Boden gerammt bzw. gepresst werden, sodass ein Auskoffern von Bodenmaterial nicht erforderlich ist. Auch für die Zaunanlagen sind keine Fundamente vorgesehen.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 werden beachtet.
- Es werden aufgrund der Bodenverhältnisse Geräte mit breiteren Ketten für eine geringere Belastung des Untergrundes eingesetzt.
- Bei ungünstigen Bodenverhältnissen und Witterungsbedingungen (länger anhaltende Regenfälle, Starkregen oder starke Schneefälle) sind die Arbeiten einzustellen.
- Aufgrund der sulfatsauren Böden ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen.

Es verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, die kompensiert werden müssen

5.1.6 Schutzgut Wasser

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Die maximal zulässige Versiegelung in dem festgesetzten Sondergebiet wird mit einer Grundflächenzahl von 0,8 definiert, wobei die zulässige Bodenversiegelung maximal 2 % beträgt.

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen.

- Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes versickert.
- Der Flächenverbrauch wird auf das Mindestmaß reduziert.

5.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, da mit dem Betrieb der Photovoltaikanlagen keine lufthygienischen Belastungen verbunden sind. Die Nutzung der Sonnenenergie leistet einen Beitrag zur Einsparung fossiler Brennstoffe und zur Vermeidung klimaschädlicher Emissionen.

5.1.8 Schutzgut Landschaft

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkung werden im Rahmen textlicher Festsetzungen gesichert.

- Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf 3,50 m begrenzt.
- Erhalt von prägenden Gehölzstrukturen und Eingrünungen entlang der Grenzen des Geltungsbereiches durch die textlichen Festsetzungen Nr.10 und Nr.11.

Es verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft.

5.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofe-ner Straße 15, 26121 Oldenburg als verantwortliche Stellen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter oder der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind gem. § 14 (1) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

5.2 Eingriffsbilanzierung

5.2.1 Schutzgut Pflanzen

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt mit dem Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG: Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung). Der Eingriffsumfang wird dabei durch einen Flächenwert ausgedrückt, der sich nach der folgenden Formel errechnet:

- a) Flächenwert des Ist-Zustandes: $\text{Größe der Eingriffsfläche in m}^2 \times \text{Wertfaktor des vorhandenen Biotoptyps}$
- b) Flächenwert des Planungszustandes: $\text{Größe der Planungsfläche in m}^2 \times \text{Wertfaktor des geplanten Biotoptyps}$
- c) $\text{Flächenwert des Planungszustandes}$
 $- \text{Flächenwert des Ist-Zustandes}$
 $= \text{Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung)}$

Mit Hilfe dieses Wertes wird die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht. Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs:

Tabelle 3: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs

Ist-Zustand				Planung			
Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
HBE	640	4	2.560	HBE	320	4	1.280
HN	353	4	1.414	UH ^{*1}	23.912	3	71.737
HBE	180	3	540	HFS ^{*2}	14.367	3	43.102
FGR	968	3	2.903	HFM ^{*3}	2.972	3	8.917
FGR/UHF	2.262	3	6787	HFS ^{*4}	3.433	3	10.299
FGR/UHM	375	3	1.126	UH ^{*5}	7.385	3	22.155
HBA	209	3	627	FG	1.295	3	3.885
HSE	38	3	114	HBA ^{*7}	209	3	627
HFB	212	3	637	FGR/UHF ^{*7}	271	3	813
HFB/UHF	120	3	360	HPS ^{*7}	3.203	3	9.610
HFM	264	3	793	HPS/UHM ^{*7}	1070	3	3.209
HPS	9.453	3	28.360	UHM ^{*7}	1.142	3	3.425
HPS/UHM	1.603	3	4.811	UHM/UHF ^{*7}	115	3	344
UHF	1.255	3	3.766	HBE	60	3	180
UHM	3.648	3	10.943	HBE	10	2	20
UHM/BRR	957	3	2.870	GI ^{*6}	349.486	2	698.972
UHM/DOZ	50.727	3	152.180	X ^{*8}	6.630	0	0
UHM/UHF	453	3	1.359	X ^{*9}	7.132	0	0
UHB	475	3	1.425	X ^{*10}	40	0	0
GIM	238.658	2	477.316				
HBE	10	2	20				
AZ	19.222	1	19.222				

Ist-Zustand				Planung			
Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
GA	84.306	1	84.306				
GRT	257	1	257				
OJY	16	0	0				
OYS	12	0	0				
OVS	11	0	0				
OVW	6.305	0	0				
Gesamt	423.492*			Gesamt	422.822*		
Flächenwert Ist-Zustand			804.698	Flächenwert Planungs-Zustand			878.454

- * Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) werden Einzelbäume / Einzelsträucher zusätzlich zur Grundfläche erfasst. Weiterhin sind vorhandene Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronendurchmesser zu bestimmen. Dieser Flächenwert ist dem Wert der Grundfläche zuzuzählen. Aus diesem Grund ist bei einem Vorhandensein von Einzelbäumen die Gesamtfläche größer als die Geltungsbereichsgröße. Die Größe des Geltungsbereiches ergibt sich indem die Flächen der Einzelbäume von der Gesamtfläche abgezogen werden. Die Fläche und die Wertstufe sind von dem Stammdurchmesser der Einzelbäume abhängig.
- *1 Halbruderale Gras- und Staudenflur innerhalb der festgesetzten Gewässerräumstreifen.
- *2 Festgesetzte Fläche zur Anpflanzung ist mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen und wird zu einer Strauchhecke entwickelt.
- *3 Festgesetzte Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
- *4 Festgesetzte Fläche für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
- *5 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
- *6 Grünland unterhalb und zwischen den geplanten Photovoltaikanlagen. Aufgrund der tiefen Modultische und der Grundflächenzahl von 0,8 ist die Entwicklung von extensivem Grünland (Wertfaktor 3) nicht möglich. Ausgehend davon, wird die Fläche mit einem Wertfaktor von 2 bewertet.
- *7 Die Gehölzbestände und Gräben sind durch die Textliche Festsetzung Nr.13 innerhalb der Verkehrsflächen festgesetzt.
- *8 Straßenverkehrsfläche und Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung hier: private Erschließung
- *9 Zulässige Versiegelung im Bereich der festgesetzten Sondergebietsfläche. Die zulässige Bodenversiegelung des Sondergebietes beträgt maximal 2%.
- *10 Zulässige Verrohrung oder Überbrückung des Grabens an zwei Stellen mit einer Breite von jeweils 4 m innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft (MF1)

Flächenwert Planung	=	878.454
- Flächenwert Ist-Zustand	=	804.698
= Flächenwert des Eingriffs	=	73.756 = > 0

Es ergibt sich somit ein Flächenwert von **73.756** für den Eingriff in Natur und Landschaft. Demnach liegt ein Überschuss an Werteeinheiten vor, weshalb keine Kompensation auf externen Flächen erfolgen muss.

Der Kompensationsüberschuss kann als Kompensation für andere kompensationspflichtige Eingriffe herangezogen werden.

5.2.2 Schutzgüter Boden und Fläche

Auf einer Fläche von rd. 0,71 ha erfolgt die Neuversiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut Boden und Fläche stellt dies einen erheblichen Eingriff dar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können gem. Eingriffsmodell nach dem Nds. Städtetag (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) zusammen mit den Wertverlusten für das Schutzgut Pflanzen ausgeglichen werden, da die Kompensationsmaßnahmen, welche eine Verbesserung der Biotoptypen mit sich bringen multifunktional ebenfalls eine Verbesserung der Bodenfunktionen über bspw. eine Verringerung von Nährstoffeinträgen oder Bodenbearbeitung mit sich bringen. Weiterhin kommt es auch zu positiven Veränderungen des Bodenhaushaltes. Die Entwicklung von Grünland auf der zuvor genutzten ca. 1.9 ha großen Ackerfläche und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Bodenbearbeitung durch die Änderung der Nutzungsbedingungen haben einen positiven Effekt auf den Bodenhaushalt und das Bodenleben. Es verbleiben somit **keine erheblichen** Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden.

5.3 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Die hier vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sorgen in ihrer vorgesehenen Ausprägung sowie der Vielfalt und Kombination für eine hochwertige Aufwertung der gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

5.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Ansaat und Entwicklung von Grünland (ca. 34,9 ha)

In der geplanten Fläche für PV-Freiflächenanlagen befinden sich zurzeit intensiv genutzte Grünlandflächen, eine Ackerfläche, eine Grünlandeinsaاتfläche und eine halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit sonstigem Offenbodenbereichen, welche in Grünländer entwickelt werden können.

Zur weiteren Aufwertung und zur Erzielung eines höheren Artenreichtums, vor allem auch an Kräutern, ist die Fläche nach der erstmaligen Aushagerung (vollständiger Verzicht auf Düngung in den ersten 2-3 Jahren) mit einer Nachsaat (Schlitzsaat) mit regional angepasstem Saatgut mit einem Kräuteranteil von mindestens 30% anzureichern. Hierbei sind die die „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ der FLL (Forschungsgemeinschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) zu beachten

Die Firma Rieger-Hofmann GmbH bietet verschiedene artenreiche und ökologisch wertvolle Mischungen an. Für die Flächen im Plangebiet empfehlen sich die Mischungen aus

den Bereichen „Wiesen und Säume für die freie Landschaft“ oder „Mischungen für die Land- und Forstwirtschaft“. Es kann auch eine Kombination auf den Flächen vorgesehen werden, um abwechslungsreichere Bestände zu erzielen.

Auf allen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches ist der aktive Grundwasserschutz durch den fehlenden Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unabdingbar. Mehr als die Hälfte der Gefäßpflanzen sind lediglich unter nährstoffarmen Bedingungen konkurrenzfähig und sind somit durch hohe Eutrophierungsraten in ihrem Bestand gefährdet. Durch den Verzicht eines höheren Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden werden diese Arten und das Grundwasser geschützt. Es muss daher gänzlich auf Totalherbizide verzichtet werden, da diese u.a. die natürliche Pflanzendecke vernichten (SANDER UND FRANZ 2013).

Strauchanpflanzungen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen sowie Erhalt bestehender Gehölze im Bereich der festgesetzten Anpflanz- und Erhaltflächen (20.773 m²)

Zur Eingrünung und zum Sichtschutz der geplanten Photovoltaikanlagen werden bestehende Gehölzbestände erhalten und durch standortgerechte Anpflanzungen ergänzt.

Bei der Auswahl der Gehölze wird in Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation auf standortgerechte, landschaftstypische / gebietseigene Gehölzarten zurückgegriffen. Neben der landschaftlichen Einbindung und der Schutz- bzw. Begrenzungsfunktionen weist die standortheimische Gehölzvegetation einen hohen faunistischen Wert auf. Sie dient einer Vielzahl von biotoptypischen Vogelarten als Ansitz- und Singwarte, wie ferner als Brutmöglichkeit. Viele Wirbellose und auch Amphibienarten haben ihren Haupt- oder Teillebensraum im Bereich von Gehölzen und Gebüsch, und Fledermäuse können die Strukturen als Leitlinien verwenden. Neben der Bedeutung für die Tierwelt und den Naturhaushalt besitzen diese Biotope ebenfalls eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Auch bei Anpflanzungen in Sonderfällen der Straßenbegleitung müssen gebietseigene Herkünfte berücksichtigt werden. Bei Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen an Verkehrswegen (Straßenbegleitgrün, Kompensationsmaßnahmen) ist grundsätzlich gebiets-eigenes Pflanzgut aus dem betreffenden Vorkommens- bzw. Herkunftsgebiet zu verwenden und auf keinen Fall gebietsfremde, invasive Gehölze zu pflanzen (BMU 2012).

Folgende Gehölzarten (Sträucher) sind zu verwenden:

Brombeere	<i>Rubus sect. rubus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>
Hanfweide	<i>Salix viminalis</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Europäische Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus sanguinea</i>

Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>

Zu verwendende Gehölzqualitäten:

Leichte Sträucher, 1x verpflanzt, Höhe 70 – 90 cm

Die Anpflanzungen sind in der, auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen, folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Der Pflanzabstand in der Reihe sowie der Reihenabstand haben in einem Abstand von bis zu einem Meter lochversetzt zu erfolgen. Die Gehölzanpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge oder Beseitigungen sind adäquat an gleicher Stelle zu ersetzen.

Diese Anpflanzungen dienen neben der landschaftlichen Eingliederung außerdem als Vernetzungselemente und als Leitstrukturen für z.B. Fledermäuse sowie als Wildtierkorridore. Dabei sollte sich an bereits vorhandenen Leitstrukturen bzw. linearen Landschaftselementen wie z.B. Heckenstreifen, Alleen, Waldsäumen, Feldrainen mit Staudenfluren, Uferrandstreifen und Fließgewässern orientiert werden (BRINKMANN et al. 2012). Das Pflanzgut sollte standortheimisch aus der Region oder dem Naturraum und an die Standort- und Bodenverhältnisse angepasst sein (BUND 2016).

Innerhalb des Geltungsbereiches werden durch neue Strauchanpflanzungen neue Leitstrukturen und Wildtierkorridore geschaffen bzw. bereits bestehende erweitert und Gehölzbereiche miteinander verknüpft.

Anlage eines überjährigen strukturreichen Blühstreifens (5.612 m²)

Innerhalb der im Geltungsbereich festgesetzten Maßnahmenfläche MF2 ist die Anlage eines überjährigen strukturreichen Blühstreifens vorzusehen. Die hierfür vorgesehene Fläche hat mindestens eine Breite von 10 m und ist an einigen Stellen sogar breiter. Um die Mindestbreite von 10 m für den mehrjährigen Blühstreifen einzuhalten, ist daher ein längsgeteilter Blühstreifen anzulegen. Das Nebeneinander von vorjähriger und frisch gesäter Vegetation schafft ein reiches Nahrungsangebot und Lebensräume für Feldvögel, Feldhasen, Amphibien, Bestäuber und andere Insekten.

Blühflächen in der Landschaft haben viele Vorteile. Einen besonders positiven Einfluss haben sie auf das örtliche Landschaftsbild. Dies kann den ländlichen Raum grundlegend attraktiver gestalten. Doch neben einer bunten Landschaft leisten Blühstreifen auch einen Beitrag zur Biotopvernetzung und fördern Nützlinge.

Der Anbau des längsgeteilten Blühstreifens soll im Verhältnis von 50:50 wie folgt angelegt werden:

- Hälfte A:
 - Im 1. Jahr: Einsaat Blümmischung Frühjahr oder Herbst
 - Im 2. Jahr Stehenlassen Aufwuchs
 - Im 3. Jahr Umbruch und Neueinsaat
 - Im 4. Jahr Stehenlassen und Aufwuchs
 - Im 5. Jahr Umbruch und Neueinsaat

- Hälfte B:
 - Im 1. Jahr Schwarzbrache mit Selbstbegrünung
 - Im 2. Jahr Umbruch und Einsaat Blümmischung im Februar
 - Im 3. Jahr Stehenlassen Aufwuchs
 - Im 4. Jahr Umbruch und Neueinsaat
 - Im 5. Jahr Stehenlassen Aufwuchs

- bis Mitte Februar des Folgejahres Winterruhe auf 30 % der Gesamtfläche, danach Umbruch möglich
- keine Düngung
- keine Pflanzenschutzmittel

Um besonders attraktive Blühstreifen zu errichten, wird regional angepasstes Saatgut aus dem Bereich für die Entwicklung von Wiesen und Säumen für die freie Landschaft mit einem reichhaltigen Blühaspekt empfohlen.

Anlage von Gewässerräumstreifen (23.912 m²)

Die besonders gekennzeichneten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Gewässerräumstreifen" sind Anpflanzungen, Einzäunungen und Nebenanlagen jeglicher Art freizuhalten (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB). Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Gewässerräumstreifen sind als halbruderale Gras- und Staudenflur zu entwickeln.

Anlage von Lesesteinhaufen

Innerhalb der im Geltungsbereich festgesetzten Maßnahmenflächen ist die Anlage von Lesesteinhaufen vorzusehen. Die Anzahl wird zur Entwurfsfassung festgelegt.

Steinhaufen und -wälle bieten vielen Reptilienarten und anderen Kleintieren wichtige und attraktive Versteckmöglichkeiten, mikroklimatisch günstige Sonnenplätze, Eiablagestellen sowie Winterquartiere. Sie sollten vor allem an sonnigen und windgeschützten angelegt werden. Idealerweise sollten sie in Gruppen mit unterschiedlichen Größen und im Abstand von 20 – 30 m gesetzt werden. Die einzelnen Lesesteine sollten ortstypisch aus benachbarten Äckern, Wiesen oder Weiden stammen. Wichtig ist, dass rund 80 % des Materials eine Korngröße von 20 – 40 cm aufweisen. Bei der idealen Bauweise wird eine Mulde von minimal 80 – 100 cm ausgehoben, wodurch der Haufen ebenfalls als Winterquartier genutzt werden kann. Ausgepolstert wird die Mulde mit einer 10 cm hohen Schicht aus Sand und Kies, und wird anschließend mit Steinen aufgefüllt. Ein zusätzlicher Wind- und Feindschutz kann durch die Anpflanzung von geeigneten Gebüsch (Wildrosen, Berberitze etc.) geboten werden.

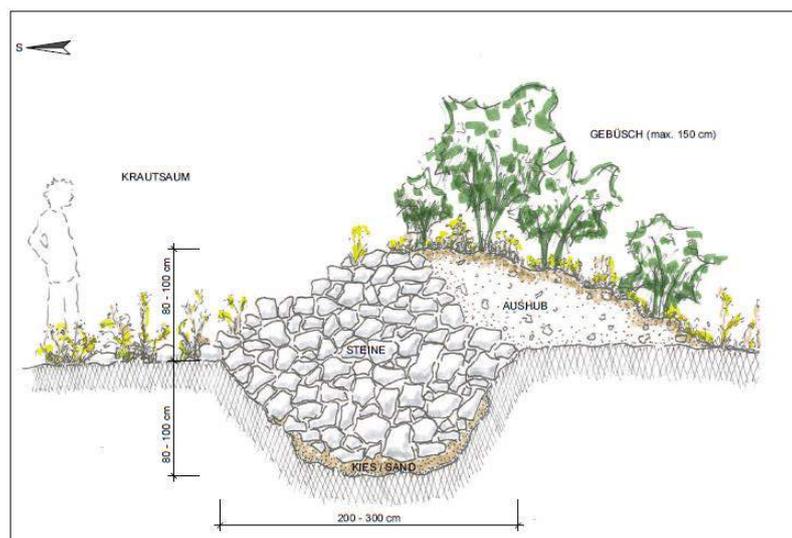


Abbildung 1: Steinhaufen der idealen Bauweise. Die Maßangaben sind als Richtwerte zu betrachten (unmaßstäblich), Quelle: KARCH 2011 b

Das Volumen des Steinhaufens sollte mindestens 2 – 3 m³ (idealerweise 5 m³) betragen. Es genügt eine Höhe von 80 – 120 cm. Steinhaufen können das ganze Jahr über angelegt

werden. Ein Zeitraum zwischen November bis März gilt jedoch als ideal. Steinhaufen erfordern kaum Unterhaltsarbeiten. Lediglich ein extensiver Kraut- oder Altgrassaum ist nötig, wie er in den Maßnahmenflächen im Geltungsbereich auch vorgesehen ist. Weiterhin ist ein buschiger Bewuchs auf der sonnenabgewandten Seite wünschenswert. Kommt es zu einer Beschattung des Steinhaufens durch umstehende Gehölze, sollten diese zurückgeschnitten werden (KARCH 2011b).

Anlage von Totholzhaufen

Innerhalb der im Geltungsbereich festgesetzten Maßnahmenflächen ist die Anlage von Totholzhaufen vorzusehen. Die Anzahl wird zur Entwurfsfassung festgelegt. Für die Aufwertung des Gebietes für Reptilien sind neben Steinhaufen auch Totholzhaufen anzulegen. Diese gelten auch als wertbestimmendes Element für den Insektenschutz, da kein Substrat mehr Insektenarten auf kleinstem Raum beherbergt (ADELMANN 2019).

Die (Tot-) Holzhaufen sollten für Reptilien in halbschattigen bis sonnigen und windgeschützten Standorten angelegt werden. Als Material eignet sich Totholz aller Art: Vor allem dickere und dünnere Äste, aber auch größere Holzscheite, Teile von Stämmen, Schwemmholz oder Baumstrünke sowie Wurzelteller sind geeignet. Bei der Bauweise ist darauf zu achten, dass die Holzhaufen nicht zu kompakt werden und ausreichend viele und große Zwischenräume entstehen. Gegebenenfalls muss gröberes Material eingebaut werden. Dornige Äste oder Ranken können falls vorhanden locker obenauf gelegt werden. Sogar kleine Haufen von 1 m³ können Eidechsen und Blindschleichen Unterschlupf und Sonnenplätze bieten. Besser sind aber größere Haufen ab 3 m³. Je nach Standort und verwendetem Material verrotten die Haufen schneller und müssen gegebenenfalls neu aufgefüllt bzw. ganz neu angelegt werden. Kommt es zu einer Beschattung des Holzhaufens durch umstehende Gehölze oder Bäume, müssen diese zurückgeschnitten werden (KARCH 2011).

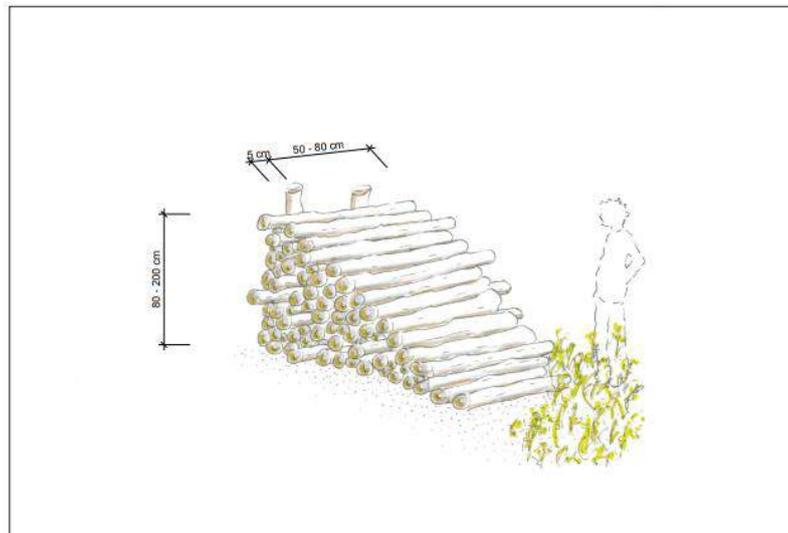


Abbildung 2: Möglicher Aufbau einer reptilienfreundlichen Holzbeige. Der Fantasie sind beim Bau von Holzhaufen und Holzbeigen aber keine Grenzen gesetzt (unmaßstäblich), Quelle: KARCH 2011

5.3.2 Ersatzmaßnahmen

Ohne die Berücksichtigung des Schutzgutes Fauna, sind keine Ersatzmaßnahmen erforderlich, da der Eingriff vollständig innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden kann.

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

6.1 Standort

Die Standortwahl ist im Kapitel 1.1 der Begründung erläutert und wird im Folgenden erneut aufgeführt.

Da die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlage kaum spezifische Standorteigenschaften erfordert, ist ihre Errichtung grundsätzlich in vielen Teilen des Gemeindegebietes denkbar. Die Gemeinde Rastede hat aufgrund der Vielzahl angefragter Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen, ein Konzept für die Nutzung geeigneter Räume aufzustellen.

Vor Abschluss dieses Konzeptes hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede bereits am 08.03.2022 den Beschluss zur Einleitung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung gefasst. Aufgrund einer Vorab-Prüfung war absehbar, dass die Fläche innerhalb der für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeigneten Räume liegen würde. Dies lässt sich anhand der bisher durchgeführten Analysen im Rahmen des Standortkonzeptes bestätigen. Die Fläche liegt außerhalb der im Konzept angesetzten Ausschlussflächen. Etwa 16,5 ha des Plangebietes liegen innerhalb von Gunstflächen. Der übrige Geltungsbereich liegt im Bereich von Weißflächen, also ohne überlagernde Gunst, Ausschluss- oder Restriktionsflächen.

Die Gunstflächen stellen die für Photovoltaik-Freiflächenanlagen besonders geeigneten Gebiete dar. Im Plangebiet begründet sich dies in der gemäß LBEG 2022 äußerst geringen Fruchtbarkeit des Bodens. Diese Flächen sind ohnehin nur beschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Auch die Weißflächen sind grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet. Diese sollen nach Konzeption der Gemeinde Rastede aber nur in begründeten Einzelfällen in Anspruch genommen werden.

Die Weißflächen des Plangebietes stehen im direkten räumlichen Zusammenhang mit Gunstflächen. Bei drei der vier Flächen umfassen die Weißflächen die Teile des Flurstückes, die nicht mit Gunstflächen überlagert sind. Zudem erfüllen die Flächen bzw. dessen Eigentümer weitere von der Gemeinde angesetzte Kriterien zur Nutzung von Weißflächen.

Die Flächen stehen derzeit alle im Eigentum des Vorhabenträgers und werden von seinem Betrieb teils als Ackerflächen und teils als intensives Grünland bewirtschaftet. Es gehen dem Betrieb mit der Belegung der Flächen als Photovoltaik-Freiflächenanlagen weniger als 15 % der bewirtschafteten Flächen verloren. Der Betrieb ist damit nicht gefährdet. Dadurch, dass die Flächen bisher bereits im Eigentum und der Bewirtschaftung des Vorhabenträgers waren, ändert sich durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage nichts für die in der Umgebung des Plangebietes befindlichen Hofstellen. Im Vergleich zu der bisherigen Flächennutzung erfolgt durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage eine ökologische Aufwertung der Acker- und Intensivgrünlandflächen.

Diese homogene Eigentums- und Bewirtschaftungssituation für eine größere Flächenkulisse kommt in Rastede eher selten vor. Es bietet sich daher nicht an vielen Stellen die Möglichkeit in einer für die Landwirtschaft derart verträglichen Weise eine größere Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu nutzen und damit einer ungewollten gemeindeweiten „Briefmarkenplanung“ entgegen zu wirken.

Die Nutzung der Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist aus Sicht der Gemeinde daher raumverträglich und abgewogen.

6.2 Planinhalt

Entsprechend des Eingangs formulierten Planungszieles, der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, wird das Plangebiet überwiegend als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt. Für das Sondergebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 gem. § 16 (2) Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO festgesetzt. Die zulässige Bodenversiegelung beträgt maximal 2 % des Sondergebietes. Die Versiegelungen werden notwendig für die Auflastfundamente der Modultische, Wege, Leitungstrassen oder Nebenanlagen wie Trafostationen. Innerhalb des Sondergebietes sind auf den unversiegelten Flächen Grünland durch Ansaat von regionalangepasstem Saatgut (u.a. Nutzung als Dauergrünland, Festlegung der Mahd außerhalb der Brutzeit, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) zu pflegen.

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind gem. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Zur Eingrünung der geplanten Module werden in Teilbereichen Gehölzanpflanzungen mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB vorgenommen. Die vorhandenen Gräben und bestehenden Gehölzstrukturen werden größtenteils erhalten. Diese Maßnahmen dienen zum Ausgleich des vorbereiteten Eingriffs.

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Analysemethoden und -modelle

Die Eingriffsregelung wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

7.1.2 Fachgutachten

Es wurde durch das Büro Sinning die Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen, welche das Büro ebenfalls durchführt, stehen noch aus und werden zur Entwurfsfassung zusammen mit dem Bericht und der Karte der Biotoptypenkartierung den Unterlagen beigelegt.

7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassung zu den Biotoptypen erhoben, sodass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss bzw. Feststellungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Rastede stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig wird die Durchführung der festgelegten Ausgleichsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig kontrolliert. Nach weiteren drei Jahren wird eine erneute Überprüfung stattfinden. Sollte diese nicht durchgeführt worden sein, wird die Gemeinde deren Realisierung über geeignete Maßnahmen sicherstellen.

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt im Gemeindegebiet den Bebauungsplan Nr. 119 aufzustellen, mit dem Ziel hier eine Photovoltaikfreiflächenanlage errichten zu können. Zur Realisierung des dargelegten Entwicklungsziels wird im Bebauungsplan ein Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Ferner werden öffentliche sowie private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie Grünflächen festgesetzt. Letztere sind überlagert mit Flächen zum Erhalt prägender Gehölzstrukturen und Gräben, mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Im Parallelverfahren wird gleichzeitig auch die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sowie von Boden, die durch die zulässige Versiegelung bzw. die geplanten Photovoltaikanlagen entstehen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden ist als erheblich zu beurteilen. Die Umweltauswirkungen können durch die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere kann, aufgrund der noch fehlenden Untersuchungsergebnisse der laufenden Kartierungen, noch nicht abschließend beurteilt werden. Die Umweltauswirkungen auf alle weiteren Schutzgüter sind als weniger oder nicht erheblich zu beurteilen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht dargestellt. Es kommt zu einem Überschuss an Werteinheiten, weshalb keine externe Kompensation erforderlich wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückbleiben.

9.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

BAUCKLOH, M., KIEL, E.F., STEIN, W. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Eine Arbeitshilfe des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Naturschutz und Landschaftsplanung 39,(1), 13-16

ADELMANN (2019): Wie können wir unseren einheimischen Insekten helfen? – ANLiegen Natur 41(1): 7-16, Laufen.

BMU (2012) – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, Berlin.

BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- Aula Verlag, Wiesbaden

BUND (2016) – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (2016): Praxisbericht Wildtierkorridore & Waldaufwertung – Ergebnisse und Erfahrungen des Projekts „Wildkatzensprung“, Berlin.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTERMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4: 1-331.

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

HERDEN, CHRISTOPH; RASSMUS, JÖRG; GHARADJEDAGHI, BAHRAM (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. In: BFN-Skripten (247)

KARCH (2011A) – KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ: Praxismerkblatt Kleinstrukturen Holzhaufen und Holzbeigen, Neuenburg.

KARCH (2011B) – KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ: Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhaufen und Steinwälle, Neuenburg.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.

LANDKREIS AMMERLAND (2021): Landschaftsrahmenplan Fortschreibung. Herausgeber und Planungsträger: Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft, Wildeshausen.

LBEG (2022) - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2022): Kartenserver des LBEG - Bodenübersichtskarte (1:50 000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>.

LFU BAYERN (2014) – BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

NAGBNATSchG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm (Endfassung: Oktober 2021), Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. Hannover.

NMU (2022) - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2022): Umweltkarten Niedersachsen. - Im Internet: www.umwelt.niedersachsen.de.

NMU (2021) - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm - Endfassung Oktober 2021, Hannover.

NMU (2020) NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ : Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE).

SANDER, A., FRANZ, K. (2013): Ex-post-Bewertung PROFIL 2007 bis 2013 – Beitrag des Programms zur Umkehrung des Biodiversitätsverlustes, Hannover/Hamburg.

SCHRÖDTER, HABERMANN-NIESSE & LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung, vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung / Niedersächsischer Städtetag, Bonn.

STMI BAYERN - BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, OBERSTE BAUBEHÖRDE (2011): Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung. Anpassung an die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 03.2011.

Gemeinde Rastede

Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 119 "Solarpark Kleibrok" auf Luftbild

Quelle Luftbild: [Anlage 4 zu Vorlage 20227159](#)
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes
für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen, © 2022 LGLN



M 1 : 2.000

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/156

freigegeben am **13.09.2022**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 07.09.2022

Antrag auf Errichtung einer Floating-Photovoltaik-Anlage auf den Nethener Seen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.09.2022	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.10.2022	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer Floating-Photovoltaik-Anlage auf den Nethener Seen wird grundsätzlich zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeinde liegt ein Auftrag zur Aufstellung eines Bebauungsplans für die Errichtung einer schwimmenden Photovoltaik-Anlage (Floating PVA) auf den Nethener Seen von der W/O Energiesysteme GmbH vor. Diese beabsichtigt zusammen mit der Firmengruppe Bohmann die Errichtung einer ca. 5,2 ha großen Floating PVA auf einem Teilbereich der Wasserfläche, die nicht mehr für den Sandabbau genutzt wird. Die Errichtung im nordwestlichen Teilbereich umfasst ca. 11,5 % der Wasserfläche und hält zum Ufer einen Mindestabstand von 50 m ein. Durch Verankerungen werden die PV-Module an ihrer Position gesichert.

Mit der beantragten Floating PVA soll ein Ertrag von 8.185.938 kWh/Jahr erzielt werden, was einer Einsparung von jährlich 3.844.355 kg CO²-Emissionen entspricht. Der erzeugte Strom soll sowohl in das öffentliche Netz eingespeist werden als auch durch den Abschluss eines Stromlieferungsvertrags unmittelbar an die Rasteder Sandkontor GmbH & Co.KG geliefert werden. Dem Abschluss weiterer Stromlieferverträge mit ortsansässigen Unternehmen steht der Antragsteller offen gegenüber.

Der Antragsteller wird seine Planung in der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 26.09.2022 näher erläutern.

Für die Errichtung einer Floating PVA sind eine Baugenehmigung und wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich. Hierfür ist zunächst die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan erforderlich.

Als Entscheidungshilfe für die Zulassung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erarbeitet die Gemeinde aktuell ein Standortkonzept, dessen Entwurf in der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz am 20.09.2022 vorgestellt wird, sh. Vorlage 2022/147.

Stillgewässer, zu denen neben den Seen im Bereich Nethen auch der Ellernteich, der Tannenkrugsee und diverse Seen auf Privatgrundstücken gehören, werden dort als Ausschlussflächen angesehen, da sie wegen der Erholungsfunktion und des im Gemeindegebiet seltenen Biotoptyps nicht großräumig für PV-Anlagen genutzt werden sollen. Räumlich untergeordnete Anlagen können hingegen im Einzelfall zulässig sein, sofern die Gewässerfauna und -flora nicht beeinträchtigt werden.

Insoweit ist hinsichtlich des vorliegenden Antrags eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Wie bereits ausgeführt, umfasst die beantragte Floating PVA ca. 11,5 % der Wasserfläche der Nethener Seen und soll in einem Teilbereich realisiert werden, der hinsichtlich des Sandabbaus vorgeprägt ist.

Da die Errichtung von Floating PVA in Deutschland erst seit vergleichsweise kurzer Zeit erfolgt, werden die Auswirkungen auf die Wasserqualität und Tierwelt in verschiedenen Studien beobachtet. Bisher konnten überwiegend positive Ergebnisse gewonnen werden, beispielsweise die Reduzierung von Verdunstung durch die Überdeckung der Wasserfläche durch die Module. Wasservögel scheinen sich an die Floating PVA zu gewöhnen und nutzen die umliegenden Wasserflächen weiterhin. Eine umfängliche Betrachtung der Umweltauswirkungen würde im Falle einer Bauleitplanung im Zuge des Umweltberichts erfolgen.

Die Errichtung von Floating PVA steht nicht in Konkurrenz zu anderweitigen Nutzungen, insbesondere werden der Landwirtschaft keine Flächen für die Bewirtschaftung entzogen. Darüber hinaus sind Floating PV sogar geringfügig effektiver, da die Wasserfläche die PV-Module kühlt und eine Verschattung, beispielsweise durch umliegende Gehölze, aufgrund des Abstands von mindestens 50 m zum Ufer nicht möglich ist.

Im Zuge einer Gesamtbetrachtung sind für den beantragten Standort auf dem durch Sandabbau geprägten Teil des Nethener Sees keine Gründe erkennbar, die die Zulassung von Floating PV für diesen Standort grundsätzlich ausschließen würden. Vielmehr bietet sich hier die Möglichkeit, eine bisher gewerblich genutzte Wasserfläche einer regenerativen Nutzung zuzuführen, ohne eine Flächenkonkurrenz zu anderen Nutzern zu erzeugen. Bei einer Größe von 5 ha entsteht ein durchaus relevanter Anteil an erneuerbaren Energien, der dem Ziel der Gemeinde, bis 2040 klimaneutral zu werden, zuträglich ist.

Daher wird empfohlen, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen und die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens in Aussicht zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sämtliche im Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstehenden Aufwendungen wären durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrags vom Antragsteller zu tragen.

Auswirkungen auf das Klima:

Die Möglichkeit der Realisierung unterstellt, würde sich ein Energieertrag aus erneuerbaren Energien von 8 Mio. kWh jährlich ergeben können.

Anlagen:

1. Antrag mit Lageplan



W/O Energiesysteme GmbH • Hafenstr. 15 • 26789 Leer

Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27
26180 Rastede

05.09.2022

Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir, die W/O Energiesysteme GmbH gemeinsam mit der Firmengruppe Bohmann, die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung einer Floating PV-Anlage auf dem Nethener See, 26180 Rastede, Rastede Flur 8 Flurstücke 155/63, 165/64, 1/6, 1/5, 2/1 sowie 3/2. Die Wasserflächen sind im Besitz der Rasteder Sandkontor GmbH & Co. KG. Die Liegenschaftsgrafik befindet sich im Anhang 1. Die Wasserfläche wird nicht mehr von der Rasteder Sandkontor GmbH & Co. KG für Abbauarbeiten genutzt und steht somit zur Verfügung.

Die Floating PV-Anlage soll eine Generatorenleistung von 9.214,56 kWp fassen. Dies entspricht einer PV-Generatorfläche von 52.433,53 m². Die geplante Modulauslegung befindet sich im Anhang 2.

Der spezifische Jahresertrag beträgt 888,37 kWh/ kWp – dementsprechend liegt der Ertrag bei 8.185.938 kWh/ Jahr. Dadurch werden jährlich 3.844.355 kg CO₂-Emissionen vermieden. Der erzeugte Strom soll ins Netz eingespeist werden. Zusätzlich soll ein On-site PPA, also ein Stromliefervertrag über die direkte Stromlieferung, mit der Rasteder Sandkontor GmbH & Co. KG geschlossen werden. Auch der Abschluss von weiteren Off-site PPAs mit ansässigen Betrieben der Gemeinde Rastede ist durchaus möglich.

Eine Präsentation mit weiteren Daten und Fakten legen wir dem Antrag bei.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Maja Pape

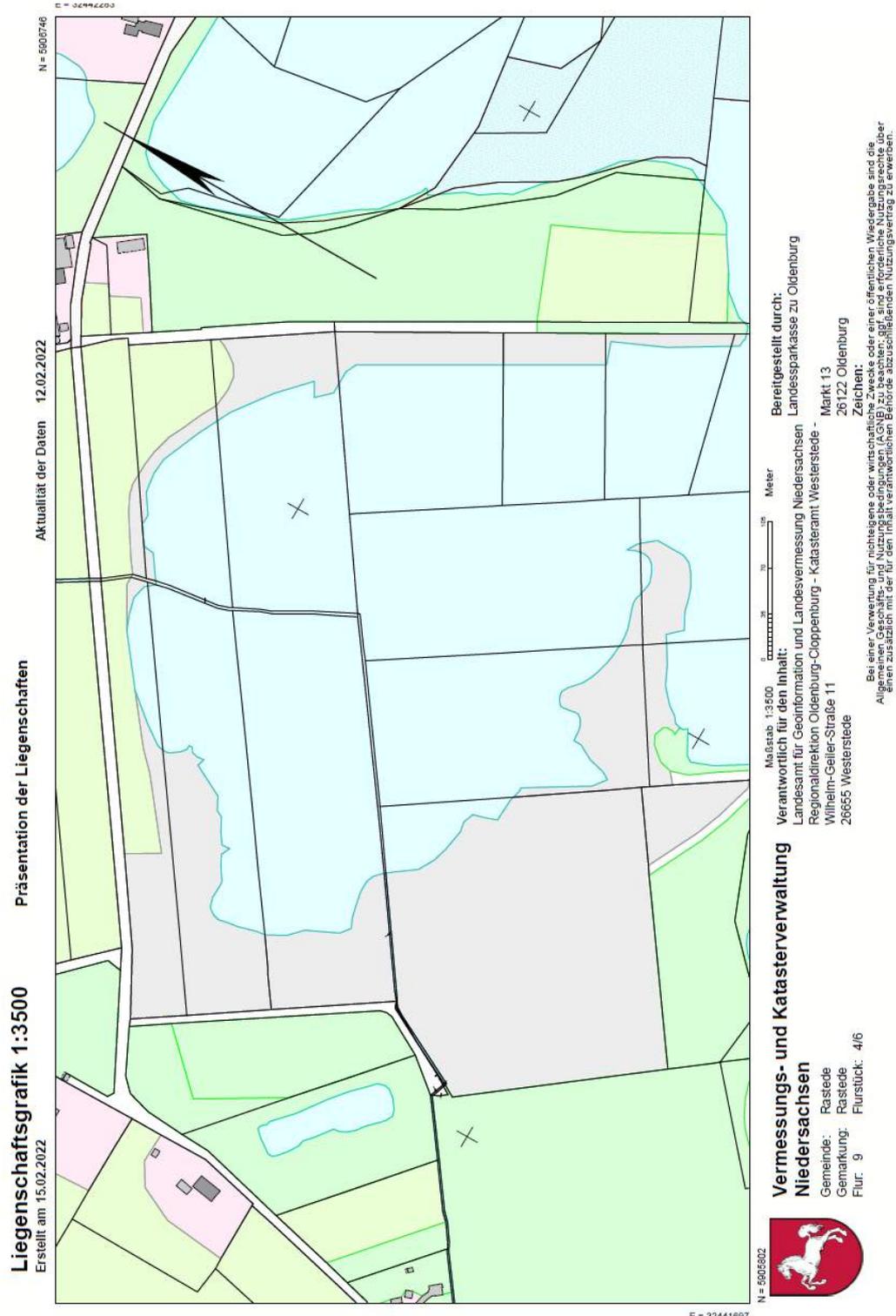
B.A., Assistenz der Geschäftsleitung

W/O Energiesysteme GmbH
Hafenstr. 15
26789 Leer

Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN DE87 2805 0100 0094 2998 49
BIC SLZODE22XXX

HRB 206186, Amtsgericht Aurich
GF: Matthias Wißmann, Tobias Orthmann
USt-ID: DE350725540

Anhang 1: Liegenschaftsgrafik Bebauungsplanes



Anhang 2: Geplante Modulauslegung



W/O Energiesysteme GmbH
Hafenstr. 15
26789 Leer

Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN DE87 2805 0100 0094 2998 49
BIC SLZODE22XXX

HRB 206186, Amtsgericht Aurich
GF: Matthias Wißmann, Tobias Orthmann
USt-ID: DE350725540

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/122

freigegeben am **24.08.2022**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

Datum: 20.07.2022

Errichtung eines Spielplatzes im Schlosspark - Antrag der FDP-Fraktion

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.09.2022	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.10.2022	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Errichtung eines Spielplatzes im Schlosspark wird nicht weiter verfolgt.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben von Dezember 2020 hatte die FDP einen Antrag auf Einrichtung eines Spielplatzes im Schlosspark gestellt. Die Begründung kann dem als Anlage 1 beige-fügten Antrag entnommen werden.

Um den Antrag entsprechend fachlich würdigen und gegebenenfalls bewerten zu können, hatte die Verwaltung bereits im Mai 2021 eine Bauvoranfrage an den Landkreis Ammerland gerichtet. Mit Schreiben vom 01.06.2022 hat der Landkreis Ammerland mitgeteilt, dass ein positiver Bauvorbescheid nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Dazu wurden folgende Ausführungen gegeben:

Nach Auffassung des vom Landkreis zu beteiligenden Landesamtes für Denkmalpflege handelt es sich bei Spielplätzen in der Regel nicht um unauffällige und sich in die Umgebung einpassende bauliche Anlagen. Daher muss von damit verbundenen Störungen beziehungsweise Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals ausgegangen werden. Gerade bei historisch relevanter Substanz ist jede Beeinträchtigung auf ein Minimum zu reduzieren und Gefährdungen alter Gehölze sind zu vermeiden. Spielplätze erfüllen diese Vorgaben im Zusammenhang mit Denkmälern typischerweise nicht.

Die Voraussetzung für den Bau eines Spielplatzes würde insoweit auch die (nicht in Aussicht gestellte) Erteilung einer Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung erforderlich machen.

Es wird deshalb verwaltungsseitig keine Möglichkeit gesehen, unter den genannten Voraussetzungen einen geeigneten Standort in diesem Bereich zu finden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 – FDP-Antrag

, diese. diese FDP Rastede Sophienstrasse 6 26180 Rastede

An den Bürgermeister
Lars Krause
Sophienstrasse 27
26180 Rastede



Rastede, Dezember 2020

Betrifft: Errichtung eines Spielplatzes im Schlosspark

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Besonders an den Wochenenden wird der Schlosspark von vielen Bürgern der Gemeinde und des Umlands als Naherholungsgebiet genutzt. Dazu gehören auch junge Familien, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad den Park besuchen.

Obwohl es zu jeder Jahreszeit viel Natur im Schlosspark zu entdecken gibt, fehlt ein für Kinder attraktives Ziel im Park.

Begründung:

Unsere Gemeinde ist zu Recht eine Kinder freundliche Gemeinde und da dürfen wir auch stolz drauf sein.

Wir haben viel Geld in die Ausstattung von Spielplätzen investiert, die in Baugebieten liegen. Diese Plätze sind für die Parkbesucher nicht auffindbar.

Nach der nicht repräsentativen Umfrage der NWZ hat sich eine überzeugende Mehrheit für eine Spielfläche im Schlosspark ausgesprochen, es gab Leserbriefe und Bürger haben mir geschrieben und ihre Unterstützung angeboten.

Wie die Rasteder Rundschau richtig recherchiert hat, habe ich den letzten Antrag auf Einrichtung eines Spielplatzes im Schlosspark 2014 gestellt. Hintergrund war und ist, dass es vor 30 Jahren drei Spielplätze an verschiedenen Stellen im Schlosspark gab, die im Laufe der Jahre verrottet und nicht wiederhergestellt worden sind.

Dass englische Landschaftsgärten und Spielplätze sich nicht ausschließen, sieht man in England und in München. Dort gibt es 12 Spielplätze im Englischen Garten. Auch Oldenburg hat Spielplätze in Naherholungsgebieten wie zum Beispiel im Wildenloh, Eversten Holz und Bürgerbusch.

Wir brauchen nicht nur Freilauffläche für Hunde, wir brauchen auch Bewegungsmöglichkeiten und Spielfläche für unsere Kinder im Schlosspark.

Die FDP und RFF bitten die Verwaltung den Antrag zeitnah in den entsprechenden Fachausschuss weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Evelyn Fisbeck
FDP

Rainer Zörgiebel
FFR

Evelyn Fisbeck

Sophienstrasse 6
26180 Rastede
Telefon: 04402 81045
Telefax: 04402 598155
Mail: e.fisbeck@t-online.de

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/136

freigegeben am **16.08.2022**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 15.08.2022

Gemeindeentwicklungskonzept 2030+ - Antrag der CDU-Fraktion

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.09.2022	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.10.2022	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Entscheidung über die Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes wird zurückgestellt, bis die Fortschreibung des Flächennutzungsplans abgeschlossen ist.

Sach- und Rechtslage:

Die Fraktion der CDU hat den als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Antrag gestellt.

Ein Gemeindeentwicklungskonzept zeigt auf, wie sich die Gemeinde in städtebaulicher, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht weiterentwickeln soll. Dabei werden üblicherweise mindestens die Themenfelder Ortsentwicklung, Verkehr und Mobilität, Schule, Bildung und Betreuung, Freizeitgestaltung, umgebende Natur, Wirtschaft, Tourismus und technische Infrastruktur betrachtet.

Viele dieser Themen stehen in Wechselwirkung zueinander oder bauen aufeinander auf. Aus Sicht der Verwaltung sollte zunächst die Fortschreibung des Flächennutzungsplans abgeschlossen sein, um die Zielsetzungen in der Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung in das Gemeindeentwicklungskonzept einfließen lassen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Antrag der CDU-Fraktion

28. Juni 2022
WP21-26/A-003

Antrag

gemäß §4 der Geschäftsordnung des Rates

Gemeindeentwicklungskonzept 2030+

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt ein „Gemeindeentwicklungskonzept 2030+“ aufzulegen, in dem mittel- und langfristige gemeindliche Entwicklungsziele festgelegt werden. Ein begleitender Bürgerbeteiligungsprozess ist zu initiieren.

Begründung:

Ende 1999 wurde seitens des Rates letztmalig die Aufstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes beschlossen, mit dem Ziel, gemeindliche Entwicklungsziele zu definieren. 2018 wurde ergänzend ein Siedlungskonzept beauftragt. Seither haben sich die Anforderungen an die Gemeinde bzw. die Rahmenbedingungen innerhalb der Gemeinde verändert. Exemplarisch zu nennen sind

- fehlende Perspektiven für Bauwillige, oft junge Familien, die ein Eigenheim in der Gemeinde errichten bzw. erwerben möchten, dies aber auf Grund fehlender Wohnbauflächen sowie oft zu hoher Preise nicht können und in der Folge abwandern.
- ein Mangel an bezahlbaren Mietwohnungen und damit einhergehend eine fehlende städtebauliche Planung zur Schaffung von neuen, bezahlbaren Wohnungen für Alt und Jung.
- der steigende Bedarf an Pflege- und Tagespflegeplätzen in der gesamten Gemeinde.
- die Sicherstellung attraktiver Einkaufsmöglichkeiten und der dafür notwendigen Kaufkraft.
- ein zeitgemäßer Aus- und Umbau der verkehrlichen Infrastruktur und des ÖPNV.
- die Zielsetzung der Gemeinde Rastede bis 2040 klimaneutral zu sein.

Vor diesem Hintergrund ist eine generelle Neubewertung der gemeindlichen Entwicklungsziele aus Sicht der CDU-Fraktion notwendig, um Rastede zukunftsfest aufzustellen und zu entwickeln. Das beantragte „Gemeindeentwicklungskonzept 2030+“ soll im Zusammenspiel von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Politik und Verwaltung erarbeitet werden und ein Leitbild für alle notwendigen und wichtigen Weichenstellungen der kommenden Jahre in der Gemeinde Rastede sein.



Alexander von Essen
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/123

freigegeben am **08.09.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 20.07.2022

Haushalt 2023 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.09.2022	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
Ö	26.09.2022	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
Ö	27.09.2022	Kultur- und Sportausschuss
Ö	04.10.2022	Schulausschuss
Ö	01.11.2022	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
Ö	07.11.2022	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
Ö	08.11.2022	Feuerschutzausschuss
Ö	28.11.2022	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

1. *Für den Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales zur ersten Beratung:*

Dem Entwurf der Haushaltsplanung 2023 wird unter Berücksichtigung der Beratung zugestimmt. Zur weiteren Beratung wird der Entwurf in die nachfolgenden Fachausschüsse verwiesen.

2. *Für die Beratung in den Fachausschüssen:*

Der Fachausschuss stimmt dem Haushaltsplanentwurf 2023 unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse zu.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 112 Abs. 1 NKomVG hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Festsetzungen des Haushaltsplans sind dabei Bestandteil der Haushaltssatzung. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde.

Das Ergebnis der Haushaltsplanung für 2023 ist im Entwurf der Haushaltssatzung und im Entwurf des Haushaltsplans dargestellt (siehe Anlage 1 und Anlage 2). Die Entwürfe und die nachstehenden Ausführungen basieren auf dem Stand vom 01.09.2022.

Der vorliegende Entwurf des Haushaltsplans 2023 weist im geplanten kumulierten Jahresergebnis einen voraussichtlichen Fehlbetrag in Höhe von (i. H. v.) 224.360 Euro aus. Gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG gilt der Haushalt als ausgeglichen. Das Volumen der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen umfasst 13.810.500 Euro. Die eingeplante Kreditaufnahme für 2023 liegt bei 5.251.200 Euro.

Im Folgenden werden die Eckdaten des Haushalts 2023 dargestellt:

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Bereich einen voraussichtlichen Fehlbetrag i. H. v. 5.292.660 Euro aus. Im außerordentlichen Bereich kann ein Überschuss i. H. v. 5.068.300 Euro ausgewiesen werden. Somit ergibt sich in der Planung für 2023 ein kumuliertes Jahresergebnis i. H. v. - 224.360 Euro (voraussichtlicher Fehlbetrag).

Ordentlicher Bereich

Die für 2023 eingeplanten ordentlichen Erträge belaufen sich auf insgesamt 48.208.360 Euro. Gegenüber 2022 (= 46.392.239 Euro) erhöht sich das Ertragsvolumen um 1.816.121 Euro.

Bei Aufstellung des vorliegenden Haushaltsentwurfes wurden im Bereich der Aufwendungen nur die absolut notwendigen Ansätze aufgenommen. Trotz dieser Vorgehensweise steigen die Aufwendungen gegenüber 2022 (= 48.412.518 Euro) um 5.088.502 Euro. Das Volumen der ordentlichen Aufwendungen beläuft sich für 2023 auf insgesamt 53.501.020 Euro.

Erträge

Der Ansatz für die Grundsteuer A und B beläuft sich für 2023 auf insgesamt 3.599.000 Euro (2022 = 3.558.000 Euro).

Die Gewerbesteuer hat sich in den letzten Jahren durchaus positiv entwickelt. Lag das Ergebnis 2017 noch bei rund 8.800.000 Euro, wird für 2022 erneut ein Ergebnis von über 16.000.000 Euro erwartet. Die Höhe der jährlich zu erwartenden Vorauszahlungen liegt zwischenzeitlich bei über 13.000.000 Euro. Dieser Betrag kann relativ sicher für die Gewerbesteuer eingeplant werden. Darüber hinaus konnten in den letzten Jahren hohe Gewerbesteuernachzahlungen für zurückliegende Veranlagungszeiträume vereinnahmt werden. Wie hoch diese für 2023 im Ergebnis ausfallen, kann allerdings im Rahmen der Haushaltsplanung nicht sicher prognostiziert werden.

Von der Annahme ausgehend, dass auch für 2023 hohe Gewerbesteuernachzahlungen vereinnahmt werden können, wurde für die Gewerbesteuer ein Ansatz i. H. v. insgesamt 16.300.000 Euro gebildet.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzungen vom Mai 2022 ist bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und der Umsatzsteuer von folgenden Ansätzen für 2023 auszugehen:

Gemeindeanteil an der	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Differenz
Einkommensteuer	11.070.300 €	12.152.700 €	+ 1.082.400 €
Umsatzsteuer	1.486.200 €	1.583.800 €	+ 97.600 €
			+ 1.180.000 €

Das Finanzministerium hat allerdings darauf hingewiesen, dass die im Mai 2022 geschätzten Einnahmeverbesserungen auch in erheblichem Maße durch eine sichtbar höhere Inflation getrieben werden und die Steuerschätzung von einer außergewöhnlich hohen Unsicherheit geprägt ist, insbesondere durch die Auswirkungen der weiteren Entwicklung des Russland-Ukraine-Krieges sowie der Corona-Pandemie. Die Ansätze sind gegebenenfalls im Hinblick auf die Ergebnisse der Steuerschätzung im November 2022 noch anzupassen.

Nachdem für 2022 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs noch eine Schlüsselzuweisung i. H. v. 862.760 Euro festgesetzt wurde, ist nach aktueller Prognose davon auszugehen, dass die Gemeinde Rastede 2023 in den Finanzausgleich einzahlen muss. Zwar ist im kommunalen Finanzausgleich für 2023 von einer Erhöhung der Zuweisungsmasse auszugehen, doch aufgrund der hohen Steuerkraft (begründet durch ein hohes Gewerbesteueraufkommen im maßgeblichen Berechnungszeitraum) ist für 2023 von einem Wegfall der Schlüsselzuweisung und mit der Festsetzung einer Finanzausgleichsumlage auszugehen.

In der Vergangenheit war bei den allgemeinen Deckungsmitteln ein kontinuierlicher Anstieg der Erträge zu verzeichnen. Hierdurch konnte ein Großteil der stetig steigenden Aufwendungen kompensiert werden. Die Erträge im Bereich der allgemeinen Deckungsmittel werden für 2023 mit einem Volumen i. H. v. 34.319.800 Euro kalkuliert. Gegenüber dem Ansatz 2022 wird aktuell von einem Plus i. H. v. 509.300 Euro ausgegangen. Dies ist vorrangig auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zurückzuführen.

Der für 2023 ausgewiesene Ansatz für die Gewerbesteuerumlage beträgt in Abhängigkeit zum gebildeten Gewerbesteueransatz bei einem aktuellen Landesvervielfältiger von 35 % insgesamt 1.584.800 Euro (2022 = 1.565.300 Euro).

Die für 2023 zu erwartende Finanzausgleichsumlage im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wird mit 540.100 Euro veranschlagt.

Die Kreisumlage erhöht sich gegenüber dem Ansatz für 2022 um 1.552.000 Euro und ist 2023 bei einem unveränderten Umlagesatz von 34 Prozentpunkten zum jetzigen Zeitpunkt in einer Höhe von 11.994.100 Euro zu veranschlagen. Auch hier schlägt sich die hohe Steuerkraft, begründet durch das hohe Gewerbesteueraufkommen im maßgeblichen Berechnungszeitraum, nieder.

Allgemeine Deckungsmittel			
	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Differenz
Erträge gesamt	33.810.500 €	34.319.800 €	+ 509.300 €
Aufwendungen gesamt	12.059.800 €	14.172.400 €	+ 2.112.600 €
Saldo	21.750.700 €	20.147.400 €	- 1.603.300 €

Bei den allgemeinen Deckungsmitteln für 2023 ergibt sich unter Berücksichtigung der Umlagen ein Saldo i. H. v. 20.147.400 Euro. Gegenüber den Planansätzen für 2022 verringert sich der Saldo allerdings um 1.603.300 Euro. Im Ergebnis fehlt dieser Betrag zur Finanzierung der steigenden Aufwendungen in 2023.

Die Ansätze der allgemeinen Deckungsmittel für 2023 im Einzelnen und deren Entwicklung ab 2021 können der als Anlage 5 beigefügten Übersicht entnommen werden.

Aufwendungen

Die Personalaufwendungen (einschließlich Rückstellungen) werden 2023 mit insgesamt 13.454.200 Euro veranschlagt. Gegenüber 2022 steigen sie somit um 1.405.600 Euro. Der Planansatz beinhaltet die bereits umgesetzten und die für das nächste Jahr geplanten personellen Aufstockungen und Einstellungen, sowie bereits erfolgte beziehungsweise noch voraussichtlich für 2023 anstehende Tariferhöhungen. Weitere Informationen sind dem beigefügten Stellenplan (Anlage 4) zu entnehmen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden für 2023 mit 11.027.270 Euro veranschlagt (2022 = 10.539.990 Euro). Vorrangig im Bereich der baulichen Unterhaltung und im Bereich der Bewirtschaftung ist aktuell von deutlichen Preissteigerungen auszugehen. Um im Finanzhaushalt („laufende Verwaltungstätigkeit“) noch eine liquide Absicherung des Haushalts zu gewährleisten, sind nur die absolut notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen in den Ergebnishaushalt aufgenommen worden.

Die Aufwendungen für die Unterhaltung der baulichen Anlagen und Grundstücke werden für 2023 mit 1.579.160 Euro kalkuliert. Gegenüber 2022 (= 1.780.370 Euro) verringert sich der Ansatz um 201.210 Euro. Eingeplant sind unter anderem Unterhaltungsmaßnahmen an der Grundschule Kleibrok (Austausch BHKW 75.000 Euro und die Sanierung der sanitären Einrichtungen 45.000 Euro), die Sanierung des Bodenbelags im Forum der KGS (Gebäude Feldbreite, 50.000 Euro), ein teilweiser Austausch der Heizungsanlage bei der Grundschule Hahn-Lehmden (40.000 Euro) und Unterhaltungsmaßnahmen am Turnierplatz (30.000 Euro). Die wesentlichen Unterhaltungsmaßnahmen werden im Rahmen der weiteren Haushaltsberatungen vorgestellt.

Für die Straßenunterhaltung sind 2023 insgesamt 518.000 Euro veranschlagt. Auf das Deckenprogramm entfällt dabei eine Summe i. H. v. 150.000 Euro.

Die Veranschlagung der Bewirtschaftungskosten für die gemeindlichen Liegenschaften erfolgt für 2023 in Höhe von 2.718.390 Euro. Die Ansätze erhöhen sich gegenüber 2022 (Ansatz i. H. v. 2.142.810 Euro) um 575.580 Euro. Die erhöhte Veranschlagung für 2023 ist vorrangig auf die zu erwartenden Preissteigerungen bei den Energiekosten zurückzuführen. Inwieweit die vorgenommene Anpassung der Ansätze tatsächlich ausreicht, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden, da noch keine Ausschreibungsergebnisse für die Energielieferungen ab dem 01.01.2023 vorliegen. Hier wird gegebenenfalls noch eine Anpassung der Ansätze erforderlich.

Für den Bereich der Schulen wurden für 2023 insgesamt 1.360.700 Euro an Sach- und Dienstleistungen veranschlagt (2022 = 1.260.600 Euro). Der Schwerpunkt liegt bei der Ausstattung der Schulen mit 1.144.900 Euro, wobei hier allein 605.000 Euro auf die EDV-Ausstattung im Rahmen des „Digitalpaktes“ entfallen. Diese Aufwendungen sind zu 100 % durch entsprechende Zuschüsse des Landes gedeckt.

Die für 2023 veranschlagten Transferaufwendungen belaufen sich auf 20.404.750 Euro (2022 = 17.434.980 Euro). Der Ansatz erhöht sich hier um insgesamt 2.969.770 Euro. Die Transferaufwendungen beinhalten unter anderem die Ansätze für folgende Umlagen:

	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Differenz
Gewerbesteuerumlage	1.565.300 €	1.584.800 €	+ 19.500 €
Finanzausgleichsumlage	0 €	540.100 €	+ 540.100 €
Entschuldungsumlage	52.400 €	53.400 €	+ 1.000 €
Kreisumlage	10.442.100 €	11.994.100 €	+ 1.552.000 €
	12.059.800 €	14.172.400 €	+ 2.112.600 €

Alleine für die oben aufgeführten Umlagen mussten die Ansätze nach aktuellem Planungsstand für 2023 gegenüber dem Vorjahr deutlich um 2.112.600 Euro erhöht werden.

Der Ansatz für Zuwendungen an Kindertagesstätten in anderer Trägerschaft umfasst für 2023 insgesamt 5.024.000 Euro. Der Ansatz erhöht sich gegenüber 2022 (4.279.000 Euro) um 745.000 Euro. Die Erhöhung des Zuwendungsvolumens ist hier vorrangig auf die steigenden Personalkosten und auf allgemeine Preissteigerungen (unter anderem bei den Energie- und Unterhaltungskosten) zurückzuführen.

Ergebnis

Bei ordentlichen Erträgen i. H. v. insgesamt 48.208.360 Euro und ordentlichen Aufwendungen i. H. v. 53.501.020 Euro ergibt sich ein negativer Saldo i. H. v. 5.292.660 Euro. Gegenüber dem im Haushalt 2022 ausgewiesenen Ergebnis mit einem voraussichtlichen Fehlbetrag i. H. v. 2.020.279 Euro vergrößert sich das negative Saldo im kommenden Jahr auf 3.272.381 Euro.

Haushaltsausgleich

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Bereich einen voraussichtlichen Fehlbetrag i. H. v. 5.292.660 Euro aus. Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 110 NKomVG ist der Haushalt in der Planung auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, soweit die Summe der ordentlichen Erträge größer oder gleich der Summe der ordentlichen Aufwendungen ist. Trifft dies nicht zu, gilt der ordentliche Haushalt auch als ausgeglichen, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag mit vorhandenen Überschussrücklagen verrechnet werden kann.

Die Überschussrücklage für den ordentlichen Bereich weist aktuell einen Bestand von weit über 20.000.000 Euro aus. Ein Rückgriff auf Überschüsse der vergangenen Jahre ist somit in erforderlicher Höhe möglich. Der Haushalt gilt somit gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG als ausgeglichen.

Außerordentlicher Bereich

Der Überschuss im außerordentlichen Bereich i. H. v. 5.068.300 Euro stellt einen nicht liquiden Ertrag dar. Dieser ist auf die Vermarktung der Wohnbaugrundstücke zurückzuführen.

Jahresergebnis

In der Planung ergibt sich für 2023 ein kumuliertes negatives Jahresergebnis i. H. v. 224.360 Euro (voraussichtlicher Fehlbetrag).

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt umfasst für 2023 ein geplantes Auszahlungsvolumen i. H. v. 62.399.590 Euro (2022 = 58.705.250 Euro). Dem gegenüber stehen geplante Einzahlungen i. H. v. 58.371.420 Euro (2022 = 57.610.190 Euro).

Laufende Verwaltungstätigkeit

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit weist der Finanzhaushalt im Saldo einen Fehlbedarf i. H. v. 4.028.170 Euro aus. Grundsätzlich muss der Überschuss mindestens so hoch sein, dass damit der eing geplante ordentliche Tilgungsbetrag gedeckt werden kann. Die Höhe der eing geplanten ordentlichen Tilgung beläuft sich für 2023 auf 660.000 Euro. Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung des Haushalts 2022 kann zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass der liquide Fehlbetrag i. H. v. rund 4.690.000 Euro an dieser Stelle durch liquide Überschüsse aus den Vorjahren abgesichert werden kann.

Eine Eigenfinanzierungskraft zur Finanzierung der geplanten Investitionen steht im Haushalt 2023 allerdings nicht zur Verfügung.

Investitionstätigkeit

Für den Bereich der Investitionstätigkeit ist voranzustellen, dass die Aufstellung des aktuell vorliegenden Investitionsprogramms erneut unter der Prämisse erfolgte, dass vorrangig die bereits in Vorjahren begonnenen Investitionsmaßnahmen in 2023 fortgeführt beziehungsweise abgeschlossen werden sollen. Teilweise wurden in 2023 Maßnahmen neu veranschlagt, die bereits für 2022 eing geplant wurden, aber in diesem Jahr nicht mehr begonnen werden. Neue Maßnahmen wurden darüber hinaus nur in das Investitionsprogramm aufgenommen, soweit sich deren Umsetzung bereits zum jetzigen Zeitpunkt, beispielsweise aufgrund eines entsprechenden politischen Beschlusses, deutlich abzeichnet.

Das Volumen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen umfasst 2023 insgesamt 13.810.500 Euro. Den geplanten Auszahlungen stehen zu erwartende Einzahlungen i. H. v. 9.219.300 Euro gegenüber. Im Saldo ergibt sich im Bereich der Investitionstätigkeit ein Finanzierungssaldo i. H. v. 4.591.200 Euro.

Da im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit keine Eigenfinanzierungskraft generiert werden kann und zudem die liquiden Überschüsse aus Vorjahren hier zur liquiden Absicherung herangezogen werden müssen, kann das ausgewiesene Finanzierungssaldo im investiven Bereich nur durch eine entsprechende Kreditaufnahme finanziert werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen eingeplanten Investitionsmaßnahmen der nächsten Jahre:

Investitionsmaßnahme		2023	Finanzplanungszeitraum (2024 bis 2026)
Breitbandversorgung Gewerbebetriebe, Zuschuss an Landkreis	Auszahlungen	0 €	1.000.000 €
BPl. 86 Am Autobahnkreuz	Einzahlungen	570.700 €	0 €
Entwicklung Flächen Moorweg	Auszahlungen	820.000 €	0 €
BPl.100 Im Göhlen	Auszahlungen	320.000 €	1.805.000 €
	Einzahlungen	4.807.100 €	7.609.800 €
BPl. 114 Nördlich Feldstraße	Auszahlungen	300.000 €	603.000 €
	Einzahlungen	2.021.500 €	0 €
BPl. 115 Roggenmoorweg	Auszahlungen	0 €	5.072.000 €
Ortsfeuerwehr Hahn (Gerätehaus)	Auszahlungen	500.000 €	600.000 €
Ortsfeuerwehr Ipwege- Wahnbek (Gerätehaus)	Auszahlungen	500.000 €	600.000 €
Erweiterungsbau KGS Wilhelmstraße	Auszahlungen	1.900.000 €	0 €
Neugestaltung Freibad	Auszahlungen	3.260.000 €	1.000.000 €
	Einzahlungen	960.000 €	1.500.000 €
Hallenbad, Sanierung Heizzentrale	Auszahlungen	45.000 €	500.000 €
Kläranlage Bauliche Anpassung Schlammentwässerung	Auszahlungen	670.000 €	0 €
Umgestaltung OD Hahn-Lehmnden	Auszahlungen	1.400.000 €	600.000 €
SAB An der Bleiche/ Peterstraße	Auszahlungen	0 €	1.298.000 €
ÖPNV Bushaltestelle GS Feldbreite	Auszahlungen	320.000 €	320.000 €
	Einzahlungen	0 €	560.000 €
Bauhof (Fahrzeuge/Ausstattung)	Auszahlungen	247.000	808.000 €

Nach aktuellem Planungsstand weist das Investitionsprogramm im Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2026 weitere Auszahlungen für Investitionstätigkeiten i. H. v. rund 20.000.000 Euro aus.

Dem gegenüber stehen im gleichen Zeitraum Einzahlungen für Investitionstätigkeiten i. H. v. rund 11.800.000 Euro. Alleine aus der Vermarktung von Wohnbaugrundstücken können insgesamt Einzahlungen i. H. v. 6.982.600 Euro (Verkauf und Beiträge) generiert werden.

Das Investitionsprogramm 2023 ist als Anlage 3 beigefügt. Die einzelnen Investitionsmaßnahmen werden im Rahmen der weiteren Haushaltsberatungen in den jeweiligen Fachausschüssen vorgestellt.

Finanzierungstätigkeit

Für 2023 ist eine Kreditaufnahme i. H. v. 5.251.200 Euro eingeplant (2022 = 1.905.480 Euro). Unter Berücksichtigung der eingeplanten ordentlichen Tilgung i. H. v. 660.000 Euro ergibt sich für 2023 eine geplante Nettokreditaufnahme i. H. v. 4.591.200 Euro.

Entwicklung der Schulden

Die Höhe der Kreditschulden (einschließlich Kreisschulbaukasse) zum 01.01.2022 betrug 7.539.299 Euro.

In Verbindung mit der Baumaßnahme „Erweiterungsbau KGS Wilhelmstraße“ ist ein Rückgriff auf den von der KfW Bankengruppe zur Verfügung gestellten Kredit in Höhe von 1.905.480 Euro vorgesehen. Die Kreditgewährung erfolgt im Rahmen des Programms „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ und ist mit der Gewährung eines Tilgungszuschusses verbunden (Fördersatz = 22,5 %). Die Aufnahme des Kredites über die KfW ist für das vierte Quartal 2022 eingeplant.

Weitere Kreditaufnahmen sind in 2022 nicht vorgesehen. Zum 31.12.2022 ergibt sich somit ein Schuldenstand i. H. v. voraussichtlich 8.821.930 Euro (davon Kreisschulbaukasse i. H. v. 816.435 Euro).

Unter Einbeziehung der ausgewiesenen Kreditaufnahme und der eingeplanten Tilgung für 2023 ergibt sich zum 31.12.2023 ein voraussichtlicher Stand der Kreditschulden i. H. v. 13.413.130 Euro.

Haushaltsdarstellung und -beratung

Seit dem Haushaltsjahr 2019 werden nur noch die wesentlichen Produkte (31 von insgesamt 94 Produkten) im Haushaltsplan abgebildet und beschrieben. Im Rahmen der Produktbeschreibung erfolgen zudem die Aufnahme der zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen sowie die Festlegung von Kennzahlen zur Zielerreichung.

Seit dem Haushaltsplan 2021 werden zudem bei den wesentlichen Produkten kurze Erläuterungen zu den ausgewiesenen zusammengefassten Ansätzen aufgenommen. Aus den Erläuterungen kann die Zusammensetzung dieser Ansätze abgeleitet werden.

Nach Vorgabe des Landesamtes für Statistik sind im Rahmen einer ressourcenorientierten Darstellung die bauliche Unterhaltung und die Bewirtschaftung der Gebäude / Grundstücke verursachungsgerecht den entsprechenden Produkten zuzuordnen.

Daher erfolgt die Darstellung dieser Finanzvorfälle ab dem Haushaltsjahr 2022 direkt bei den entsprechenden Produkten (Rathaus, Kindertagesstätten, Schulen, Sportstätten/Bäder, etc.) und nicht mehr beim Produkt Liegenschaftsverwaltung. Im Produkt Liegenschaftsverwaltung werden zukünftig nur noch die Finanzvorfälle abgebildet, die keinem anderen Produkt direkt zugeordnet werden können.

Die Haushaltsberatungen werden in den nachfolgenden Fachausschüssen fortgesetzt. Hier erfolgen weitere Ausführungen zum Haushalt 2023.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe hierzu die Ausführungen in der Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

- Anlage 1: Haushaltssatzung 2023
- Anlage 2: Haushaltsplan 2023
- Anlage 3: Investitionsprogramm 2023
- Anlage 4: Stellenplan 2023 mit Erläuterungen
- Anlage 5: Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel zum Haushalt 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) wurde vom Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	48.208.360 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	53.501.020 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	5.068.300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.900.920 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.929.090 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.219.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.810.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.251.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	660.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	58.371.420 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	62.399.590 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.251.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.049.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

Rastede, den 13.12.2022

Krause

Bürgermeister



Haushaltsplan 2023

Gesamtergebnishaushalt
Gesamtfinanzhaushalt

- Entwurf -

Stand 31.08.2022

Ergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-34.693.303,97	-32.393.500	-33.813.500	-34.644.800	-35.405.700	-36.267.700
02. Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	-6.469.259,35	-4.234.900	-3.257.800	-6.067.000	-5.082.600	-5.388.100
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-662.365,09	-1.937.799	-2.075.440	-2.049.180	-1.998.020	-1.919.950
04. sonstige Transfererträge	-257.320,06	-268.000	-273.000	-273.000	-273.000	-273.000
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.293.737,92	-3.745.180	-3.806.050	-3.799.550	-3.799.550	-3.799.650
06. privatrechtliche Entgelte	-733.466,10	-1.128.900	-1.102.120	-1.163.720	-1.163.720	-1.163.720
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-878.589,57	-655.260	-746.350	-647.730	-655.730	-617.730
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-162.315,52	-155.000	-170.000	-165.000	-165.000	-165.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-797.485,68	-1.873.700	-2.964.100	-876.300	-901.800	-900.300
12.= Summe ordentliche Erträge	-47.947.843,26	-46.392.239	-48.208.360	-49.686.280	-49.445.120	-50.495.150
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	11.208.109,45	12.048.600	13.454.200	13.870.700	14.122.600	14.400.300
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.956.639,92	10.539.990	11.027.270	10.214.610	9.881.690	9.923.910
16. Abschreibungen	1.586.161,14	5.417.418	5.431.430	5.417.520	5.365.480	5.183.260
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	105.634,27	132.000	151.000	155.700	151.700	147.600
18. Transferaufwendungen	16.107.488,92	17.434.980	20.404.750	19.084.750	19.055.550	19.389.150
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	2.221.556,39	2.839.530	3.032.370	2.929.410	2.770.930	2.729.510
20.= Summe ordentliche Aufwendungen	39.185.590,09	48.412.518	53.501.020	51.672.690	51.347.950	51.773.730
21. ordentliches Ergebnis	-8.762.253,17	2.020.279	5.292.660	1.986.410	1.902.830	1.278.580
22. außerordentliche Erträge	-271.138,97	-6.480.500	-5.068.300	-1.390.410	-1.586.800	-1.914.300
23. außerordentliche Aufwendungen	0,00					
24. außerordentliches Ergebnis	-271.138,97	-6.480.500	-5.068.300	-1.390.410	-1.586.800	-1.914.300
25. Jahresergebnis	-9.033.392,14	-4.460.221	224.360	596.000	316.030	-635.720
26. Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 KomHKVO						
Fortgeschriebenenes Jahresergebnis	-9.033.392,14	-4.460.221	224.360	596.000	316.030	-635.720

Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-32.973.742,11	-32.393.500	-33.813.500	-34.644.800	-35.405.700	-36.267.700
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-6.248.135,47	-4.234.900	-3.257.800	-6.067.000	-5.082.600	-5.388.100
03. sonstige Transfereinzahlungen	-253.979,16	-268.000	-273.000	-273.000	-273.000	-273.000
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.317.370,66	-3.745.180	-3.806.050	-3.799.550	-3.799.550	-3.799.650
05. privatrechtliche Entgelte	-721.705,73	-1.128.900	-1.102.120	-1.163.720	-1.163.720	-1.163.720
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-837.291,80	-655.260	-746.350	-647.730	-655.730	-617.730
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-191.508,44	-155.000	-170.000	-165.000	-165.000	-165.000
08. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-844.318,38	-739.100	-732.100	-727.100	-727.100	-727.100
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-45.388.051,75	-43.319.840	-43.900.920	-47.487.900	-47.272.400	-48.402.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10. Personalauszahlungen	11.198.657,63	11.949.700	13.313.700	13.720.700	13.987.800	14.260.300
11. Versorgungsauszahlungen						
12. Auszahl. f. Sach- u. Dienstl. u. GVG	7.928.300,40	10.539.990	11.027.270	10.214.610	9.881.690	9.923.910
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	103.127,34	132.000	151.000	155.700	151.700	147.600
14. Transferauszahlungen	15.943.014,48	17.434.980	20.404.750	19.084.750	19.055.550	19.389.150
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	2.427.301,06	2.839.530	3.032.370	2.929.410	2.770.930	2.729.510
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	37.600.400,91	42.896.200	47.929.090	46.105.170	45.847.670	46.450.470
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.787.650,84	-423.640	4.028.170	-1.382.730	-1.424.730	-1.951.530

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-818.097,39	-640.000	-1.331.500	-2.560.000		
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-2.384.512,04	-2.245.800	-1.641.700	-543.700	-640.800	-582.100
20. Veräußerung von Sachvermögen	-3.039.149,50	-8.846.500	-6.131.400	-1.747.000	-2.137.300	-2.339.600
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen						
22. sonstige Investitionstätigkeit	-145.410,09	-155.100	-114.700	-107.100	-102.400	-97.000
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-6.387.169,02	-11.887.400	-9.219.300	-4.957.800	-2.880.500	-3.018.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	708.430,62	3.018.000	1.074.700	3.135.300	1.297.800	1.299.400
25. Baumaßnahmen	5.464.300,00	11.263.850	10.842.600	6.828.000	2.359.000	1.504.000
26. Erwerb von beweglichen Sachvermögen	1.040.862,37	1.371.000	1.123.600	928.000	346.000	540.000
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen		9.000	8.000	8.200	8.400	8.600
28. Aktivierbare Zuwendungen	247.271,75	1.450.300	761.600	934.800	341.100	91.300
29. Sonstige Investitionstätigkeit	8.176,70					
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.469.041,44	17.112.150	13.810.500	11.834.300	4.352.300	3.443.300
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	1.081.872,42	5.224.750	4.591.200	6.876.500	1.471.800	424.600
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-6.705.778,42	4.801.110	8.619.370	5.493.770	47.070	-1.526.930
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit		-1.905.480	-5.251.200	-6.043.770	-697.070	
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	636.404,87	640.000	660.000	550.000	650.000	715.000
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	636.404,87	-1.265.480	-4.591.200	-5.493.770	-47.070	715.000
36. Finanzmittelveränderung (Summe der Zeilen 32 und 35)	-6.069.373,55	3.535.630	4.028.170	0	0	-811.930



Haushaltsplan 2023

Teilhaushalt 1_01

Gemeindeorgane

Teilhaushalt 1_01 - Gemeindeorgane

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- 111100 - Gemeindeorgane

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 111100 – Gemeindeorgane

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Gemeindeorgane (2023TH1_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge						
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	389.085,68	385.700	416.400	424.800	433.200	441.600
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.758,44	54.000	46.000	44.500	44.500	44.500
16. Abschreibungen	21,00					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	6.841,91	10.000	11.500	8.500	8.500	8.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	175.058,19	181.900	189.300	188.300	188.300	188.300
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	585.765,22	631.600	663.200	666.100	674.500	682.900
21. ordentliches Ergebnis	585.765,22	631.600	663.200	666.100	674.500	682.900
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	585.765,22	631.600	663.200	666.100	674.500	682.900
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-631.600				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-631.600				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	585.765,22	0	663.200	666.100	674.500	682.900

Teilhaushalt Gemeindeorgane (2023TH1_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungser- mächtigungen -Euro-	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte							
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit							
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	388.755,44	385.700	416.400		424.800	433.200	441.600
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	13.821,12	54.000	46.000		44.500	44.500	44.500
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	6.841,91	10.000	11.500		8.500	8.500	8.500
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	175.136,79	181.900	189.300		188.300	188.300	188.300
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	584.555,26	631.600	663.200		666.100	674.500	682.900
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	584.555,26	631.600	663.200		666.100	674.500	682.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit							
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	584.555,26	631.600	663.200		666.100	674.500	682.900
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	584.555,26	631.600	663.200		666.100	674.500	682.900



Haushaltsplan 2023

Teilhaushalt 2_01

Gleichstellungsbeauftragte

Teilhaushalt 2_01 - Gleichstellung von Mann und Frau

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- 111200 - Gleichstellung von Mann und Frau

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 111200 – Gleichstellung von Mann und Frau

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Gleichstellung von Mann und Frau (2023TH2_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-40.891,50	-22.100	-52.300	-22.300	-22.300	-22.300
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-40.891,50	-22.100	-52.300	-22.300	-22.300	-22.300
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	54.861,35	55.600	57.400	58.500	59.600	60.700
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.552,50	10.500	36.500	2.500	2.500	2.500
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	1.320,00					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	435,16	2.500	5.500	6.500	6.500	6.500
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	58.169,01	68.600	99.400	67.500	68.600	69.700
21. ordentliches Ergebnis	17.277,51	46.500	47.100	45.200	46.300	47.400
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	17.277,51	46.500	47.100	45.200	46.300	47.400
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-46.500				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-46.500				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	17.277,51	0	47.100	45.200	46.300	47.400

Teilhaushalt Gleichstellung von Mann und Frau (2023TH2_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-40.891,50	-22.100	-52.300		-22.300	-22.300	-22.300
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte							
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-40.891,50	-22.100	-52.300		-22.300	-22.300	-22.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	54.861,35	55.600	57.400		58.500	59.600	60.700
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	1.132,04	10.500	36.500		2.500	2.500	2.500
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	1.320,00						
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	375,04	2.500	5.500		6.500	6.500	6.500
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	57.688,43	68.600	99.400		67.500	68.600	69.700
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.796,93	46.500	47.100		45.200	46.300	47.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit							
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	16.796,93	46.500	47.100		45.200	46.300	47.400
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	16.796,93	46.500	47.100		45.200	46.300	47.400



Haushaltsplan 2023

Teilhaushalt 3_01

Stabstelle
Personal und Organisation

Teilhaushalt 3_01 - Innere Verwaltung

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 111210 - Personalangelegenheiten
- 111230 - Organisation und Einrichtungen für die gesamte Verwaltung

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte

- 111210 – Personalangelegenheiten
- 111230 – Organisation und Einrichtungen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Innere Verwaltung (2023TH3_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-18.367,50					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-28	-29	-28	-29	-28
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-15.214,47	-13.800	-10.200	-10.200	-10.200	-10.200
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-17.789,60	-40.900	-39.900	-39.900	-39.900	-39.900
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-15.974,56	-634.800	-146.200	-149.200	-174.700	-173.200
12. =Summe ordentliche Erträge	-67.346,13	-689.528	-196.329	-199.328	-224.829	-223.328
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	780.841,67	1.049.500	1.258.000	1.427.100	1.433.400	1.463.600
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	205.081,30	401.450	375.720	367.120	349.670	354.170
16. Abschreibungen	9.049,00	48.607	42.577	32.990	25.693	23.926
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	349.918,81	446.210	413.240	435.350	437.350	439.350
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.344.890,78	1.945.767	2.089.537	2.262.560	2.246.113	2.281.046
21. ordentliches Ergebnis	1.277.544,65	1.256.239	1.893.208	2.063.232	2.021.284	2.057.718
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.277.544,65	1.256.239	1.893.208	2.063.232	2.021.284	2.057.718
26a Erträge aus ILV 3811*		-9.000		-12.000	-12.000	-12.000
26b Ertrag aus Umlage 91*		-1.550.678				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		8.750	7.600	7.600	7.600	7.600
27b Aufwand aus Umlage 91*		270.200				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		24.489				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-1.256.239	7.600	-4.400	-4.400	-4.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.277.544,65	0	1.900.808	2.058.832	2.016.884	2.053.318

Teilhaushalt Innere Verwaltung (2023TH3_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-18.367,50						
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-15.214,47	-13.800	-10.200		-10.200	-10.200	-10.200
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-17.076,44	-40.900	-39.900		-39.900	-39.900	-39.900
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-50.658,41	-54.700	-50.100		-50.100	-50.100	-50.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	780.421,97	950.600	1.117.500		1.277.100	1.298.600	1.323.600
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	205.086,76	401.450	375.720		367.120	349.670	354.170
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen							
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	348.655,41	446.210	413.240		435.350	437.350	439.350
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.334.164,14	1.798.260	1.906.460		2.079.570	2.085.620	2.117.120
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.283.505,73	1.743.560	1.856.360		2.029.470	2.035.520	2.067.020
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen		100.000	50.000				
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	37.495,21	9.000	20.000				
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen		8.800	7.800		8.000	8.200	8.400
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	37.495,21	117.800	77.800		8.000	8.200	8.400
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	37.495,21	117.800	77.800		8.000	8.200	8.400
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	1.321.000,94	1.861.360	1.934.160		2.037.470	2.043.720	2.075.420
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	1.321.000,94	1.861.360	1.934.160		2.037.470	2.043.720	2.075.420

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
I1.007001.520 Versorgungsrückl. akt.Beamte, Personal.	14.600	3.500				
I1.007001 Versorgungsrückl. akt.Beamte, Personal.	14.600	3.500				
I1.007002.520 Versorgungsrückl. Versor.empf., Personal	17.800	4.300				
I1.007002 Versorgungsrückl. Versor.empf., Personal	17.800	4.300				
I1.009084.500 Erweiterung Rathaus, Rathaus	50.000	50.000				
I1.009084 Erweiterung Rathaus, Rathaus	50.000	50.000				
I1.009110.525 CAD-Software Allplan (GB1), Organisation	20.000	20.000				
I1.009110 CAD-Software Allplan (GB1), Organisation	20.000	20.000				
Zwischensumme	102.400	77.800				
Gesamtsumme	102.400	77.800				



Haushaltsplan 2023

Teilhaushalt 3_02

Stabstelle
Haushalt und Finanzen

Teilhaushalt 3_02 - Allgemeine Finanzen

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 111500 - Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung
- **611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen**
- 612000 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Das wesentliche Produkt ist **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Das Produkt

- 111500 – Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte

- 611000 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen
- 612000 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Allgemeine Finanzen (2023TH3_02)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-34.693.303,97	-32.393.500	-33.813.500	-34.644.800	-35.405.700	-36.267.700
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-4.955.067,00	-1.417.000	-506.300	-3.921.700	-2.978.100	-3.283.600
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-67.481,00	-188.123	-177.767	-167.730	-158.140	-138.633
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-58.964,11	-61.000	-59.000	-59.000	-59.000	-59.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-46.766,00	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-84.474,16	-564.800	-2.144.800	-59.000	-59.000	-59.000
12. =Summe ordentliche Erträge	-39.906.056,24	-34.684.423	-36.761.367	-38.912.230	-38.719.940	-39.867.933
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	537.420,82	572.400	628.000	640.500	653.000	665.500
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.477,00	3.500	3.000	3.500	3.500	3.500
16. Abschreibungen	35.542,60	67.779	55.781	55.779	55.781	55.645
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	105.634,27	132.000	151.000	155.700	151.700	147.600
18. Transferaufwendungen	11.478.513,00	12.059.800	14.172.400	13.107.300	13.078.100	13.409.600
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	196.515,02	232.850	290.500	298.100	300.200	302.500
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	12.359.102,71	13.068.329	15.300.681	14.260.879	14.242.281	14.584.345
21. ordentliches Ergebnis	-27.546.953,53	-21.616.094	-21.460.686	-24.651.351	-24.477.659	-25.283.588
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-27.546.953,53	-21.616.094	-21.460.686	-24.651.351	-24.477.659	-25.283.588
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-718.829				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		3.300	1.200	1.200	1.200	1.200
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-715.529	1.200	1.200	1.200	1.200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-27.546.953,53	-22.331.623	-21.459.486	-24.650.151	-24.476.459	-25.282.388

Produktinformationen		
Produkt: P1.03.03.611000		Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen
Produktbereich:	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe:	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt:	611000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Stabstelle Wirtschaftsförderung und Finanzen		Günther Henkel
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
In diesem Produkt werden die allgemeinen Deckungsmittel der Gemeinde abgebildet. Die allgemeinen Deckungsmittel umfassen die Steuern und die allgemeinen Zuweisungen. Darüber hinaus erfolgt eine Abbildung der Steuerbeteiligungen und allgemeinen Umlagen.		
Auftragsgrundlage:		
Grundsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Gemeindefinanzreformgesetz, Nds. Finanz- ausgleichsgesetz, Hundesteuersatzung, Vergnügungssteuersatzung, Haushaltssatzung		
Daten/Informationen:		
Zu den allgemeinen Deckungsmitteln gehören:		
<u>Realsteuern</u>		
Grundsteuer A		
Grundsteuer B		
Gewerbesteuer		
<u>Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern</u>		
Einkommensteuer		
Umsatzsteuer		
<u>Sonstige Gemeindesteuern</u>		
Vergnügungssteuer		
Hundesteuer		
<u>allgemeine Zuweisungen</u>		
Schlüsselzuweisung		
Zuschuss für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis		
Zu den Steuerbeteiligungen und allgemeinen Umlagen gehören:		
Gewerbesteuerumlage		
Kreisumlage		
Entschuldungsumlage		

Ziele:
Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel und nachhaltige Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit für die Gemeindeverwaltung.
Zielgruppe:
Einwohner, Rat und Verwaltung der Gemeinde Rastede sowie die Aufsichtsbehörden.
Maßnahmen:
Erhaltung und Verbesserung der Finanzkraft. Wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Anteil der allgemeinen Deckungsmittel an den Gesamterträgen (ordentlicher Bereich)</u> 2020 = 76,7 % 2021 = 75,5 % 2022 = 73,0% (2021, 2022 = Planwert) <u>Steueraufkommen pro Einwohner</u> 2020 = 1.349 € 2021 = 1.522 € 2022 = 1.410 € (2022 = Planwert) <u>Anteil der Kreisumlage an den Gesamtaufwendungen (ordentlicher Bereich)</u> 2020 = 22,8 % 2021 = 21,6 % 2022 = 21,6% (2021, 2022 = Planwert)
Erläuterungen:
<u>Höhe der allgemeinen Deckungsmittel</u> 2020 = 36.156.270 € 2021 = 38.126.370,97 2022 = 33.810.500 (2022 = Planwert) <u>Einwohnerzahl zum 30.06. eines Jahres</u> 2020 = 22.743 2021 = 22.802 2022 = 22.969 (31.03.22)
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit dem Produkt 612000 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke und Bewirtschaftungsregeln:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen (P1.03.03.611000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-34.693.303,97	-32.393.500	-33.813.500	-34.644.800	-35.405.700	-36.267.700
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-4.955.067,00	-1.417.000	-506.300	-3.921.700	-2.978.100	-3.283.600
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-67.481,00	-188.123	-177.767	-167.730	-158.140	-138.633
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-46.766,00	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-18.552,82	-499.800	-2.085.800			
12. =Summe ordentliche Erträge	-39.781.170,79	-34.558.423	-36.643.367	-38.794.230	-38.601.940	-39.749.933
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen						
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
16. Abschreibungen	28.498,94					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	31.762,00	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
18. Transferaufwendungen	11.478.513,00	12.059.800	14.172.400	13.107.300	13.078.100	13.409.600
19. sonstige ordentliche Aufwendungen						
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	11.538.773,94	12.119.800	14.232.400	13.167.300	13.138.100	13.469.600
21. ordentliches Ergebnis	-28.242.396,85	-22.438.623	-22.410.967	-25.626.930	-25.463.840	-26.280.333
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-28.242.396,85	-22.438.623	-22.410.967	-25.626.930	-25.463.840	-26.280.333
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-28.242.396,85	-22.438.623	-22.410.967	-25.626.930	-25.463.840	-26.280.333

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.03.03.611000 Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen

Zu Ziffer	1	Grundsteuer A	-159.000 €
		Grundsteuer B	-3.440.000 €
		Gewerbsteuer	-16.300.000 €
		Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	-12.152.700 €
		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-1.583.800 €
		Sonstige Gemeindesteuern	-178.000 €
			<u>-33.813.500 €</u>
Zu Ziffer	2	Zuweisungen übertragender Wirkungskreis	-506.300 €
			<u>-506.300 €</u>
Zu Ziffer	11	Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	-2.085.800 €
			<u>-2.085.800 €</u>
Zu Ziffer	18	Gewerbsteuerumlage	1.584.800 €
		Allgemeine Umlagen	12.587.600 €
			<u>14.172.400 €</u>

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-58.964,11	-61.000	-59.000	-59.000	-59.000	-59.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-65.921,34	-65.000	-59.000	-59.000	-59.000	-59.000
12. =Summe ordentliche Erträge	-124.885,45	-126.000	-118.000	-118.000	-118.000	-118.000
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	537.420,82	572.400	628.000	640.500	653.000	665.500
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.477,00	3.500	3.000	3.500	3.500	3.500
16. Abschreibungen	7.043,66	67.779	55.781	55.779	55.781	55.645
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	73.872,27	72.000	91.000	95.700	91.700	87.600
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	196.515,02	232.850	290.500	298.100	300.200	302.500
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	820.328,77	948.529	1.068.281	1.093.579	1.104.181	1.114.745
21. ordentliches Ergebnis	695.443,32	822.529	950.281	975.579	986.181	996.745
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	695.443,32	822.529	950.281	975.579	986.181	996.745
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-718.829				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		3.300	1.200	1.200	1.200	1.200
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-715.529	1.200	1.200	1.200	1.200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	695.443,32	107.000	951.481	976.779	987.381	997.945

Teilhaushalt Allgemeine Finanzen (2023TH3_02)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-32.973.742,11	-32.393.500	-33.813.500		-34.644.800	-35.405.700	-36.267.700
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-4.955.067,00	-1.417.000	-506.300		-3.921.700	-2.978.100	-3.283.600
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte							
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-60.138,06	-61.000	-59.000		-59.000	-59.000	-59.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-75.958,92	-60.000	-60.000		-60.000	-60.000	-60.000
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-143.553,66	-65.000	-59.000		-59.000	-59.000	-59.000
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-38.208.459,75	-33.996.500	-34.497.800		-38.744.500	-38.561.800	-39.729.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	538.639,28	572.400	628.000		640.500	653.000	665.500
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	5.477,00	3.500	3.000		3.500	3.500	3.500
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	105.654,27	132.000	151.000		155.700	151.700	147.600
14. Transferauszahlungen	11.234.558,00	12.059.800	14.172.400		13.107.300	13.078.100	13.409.600
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	207.948,75	232.850	290.500		298.100	300.200	302.500
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.092.277,30	13.000.550	15.244.900		14.205.100	14.186.500	14.528.700
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-26.116.182,45	-20.995.950	-19.252.900		-24.539.400	-24.375.300	-25.200.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit							
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-26.116.182,45	-20.995.950	-19.252.900		-24.539.400	-24.375.300	-25.200.600
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit		-1.905.480	-5.251.200		-6.043.770	-697.070	
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	636.404,87	640.000	660.000		550.000	650.000	715.000
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	636.404,87	-1.265.480	-4.591.200		-5.493.770	-47.070	715.000
36. Finanzmittelveränderung	-25.479.777,58	-22.261.430	-23.844.100		-30.033.170	-24.422.370	-24.485.600

Haushaltsplan 2023

Teilhaushalt 3_03

Stabstelle
Wirtschaftsförderung,
Einrichtungen, Unternehmen
Tourismus

Teilhaushalt 3_03 - Wirtschaft und Tourismus

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 535000 - Kombinierte Versorgung
- 536000 - Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur
- 571000 - Wirtschaftsförderung
- 573100 - Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)
- 575000 - Tourismus

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte

- 535000 – Kombinierte Versorgung
- 536000 – Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur
- 571000 – Wirtschaftsförderung
- 573100 – Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)
- 575000 – Tourismus

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Wirtschaft und Tourismus (2023TH3_03)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte			-150	-150	-150	-150
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-710,00		-29.800			
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-115.549,52	-95.000	-110.000	-105.000	-105.000	-105.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-684.000,32	-671.000	-670.000	-665.000	-665.000	-665.000
12. =Summe ordentliche Erträge	-800.259,84	-766.000	-809.950	-770.150	-770.150	-770.150
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	119.952,83	122.700	122.600	125.100	127.600	129.200
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.714,43	17.700	12.700	22.700	17.700	17.700
16. Abschreibungen	30.567,00	119.057	77.934	73.524	66.280	60.713
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	36.931,01	381.000	504.500	3.500	3.500	3.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	5.609,15	1.000	31.800	31.800	31.800	31.800
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	206.774,42	641.457	749.534	256.624	246.880	242.913
21. ordentliches Ergebnis	-593.485,42	-124.543	-60.416	-513.526	-523.270	-527.237
22. außerordentliche Erträge	-7.987,10					
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis	-7.987,10					
25. Jahresergebnis	-601.472,52	-124.543	-60.416	-513.526	-523.270	-527.237
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-2.121				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		104.654				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		1.134				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		103.667				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-601.472,52	-20.876	-60.416	-513.526	-523.270	-527.237

Teilhaushalt Wirtschaft und Tourismus (2023TH3_03)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte			-150		-150	-150	-150
05. privatrechtliche Entgelte							
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-665,00		-29.800				
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-115.549,52	-95.000	-110.000		-105.000	-105.000	-105.000
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-684.000,32	-671.000	-670.000		-665.000	-665.000	-665.000
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-800.214,84	-766.000	-809.950		-770.150	-770.150	-770.150
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	119.778,85	122.700	122.600		125.100	127.600	129.200
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	13.714,43	17.700	12.700		22.700	17.700	17.700
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	37.481,01	381.000	504.500		3.500	3.500	3.500
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	5.609,15	1.000	31.800		31.800	31.800	31.800
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	176.583,44	522.400	671.600		183.100	180.600	182.200
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-623.631,40	-243.600	-138.350		-587.050	-589.550	-587.950
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen	-1.533.888,56	-799.000	-392.900			-151.300	

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit	-3.000,00						
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-1.536.888,56	-799.000	-392.900			-151.300	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	511.013,93	1.250.000	820.000				
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	8.822,00						
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen		200	200		200	200	200
28. Aktivierbare Zuwendungen	168.678,88	451.500	134.100		876.500	296.500	46.500
29. Sonstige Investitionstätigkeit	8.176,70						
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	696.691,51	1.701.700	954.300		876.700	296.700	46.700
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	-840.197,05	902.700	561.400		876.700	145.400	46.700
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-1.463.828,45	659.100	423.050		289.650	-444.150	-541.250
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	-1.463.828,45	659.100	423.050		289.650	-444.150	-541.250

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
I1.003034.565 2017 Verk. Gewerbeflächen, Wirtschaftsf.	-30.800	-30.800				
I1.003034 2017 Verk. Gewerbeflächen, Wirtschaftsf.	-30.800	-30.800				
I1.003047.565 BPI. 113 Erw. GE Bgm-Brötje-Str.-Verkauf	-151.300					
I1.003047 BPI. 113 Erw. GE Bgm-Brötje-Str., Wirtsc	-151.300					
I1.003048.525 Zuschuss an LKA- BreitbandversorgungII	80.000					
I1.003048 Zuschuss an LKA- BreitbandversorgungII	80.000					
I1.003054.510 BPI. GE Moorweg - Ankauf	820.000	820.000				
I1.003054 BPI. GE Moorweg - Ankauf	820.000	820.000				
I1.003055.525 2023 Zuschuss an private Untern.,Wirtsch	60.000	60.000				
I1.003055 2023 Zuschuss an private Untern.,Wirtsch	60.000	60.000				
I1.003062.525 Zusch. an Unternehmen KMU 2024, Wirtsch.	46.500					
I1.003062 Zusch. an Unternehmen KMU 2024, Wirtsch.	46.500					
I1.003065.525 Zuschuss SW- Beitrag 2023, Wirtschaft.	74.100	74.100				
I1.003065 Zuschuss SW-Beitrag 2023, Wirtschaft.	74.100	74.100				
I1.003066.525 Zusch. an LK Breitband f.Gewerbe, Wirt.	1.000.000					
I1.003066 Zusch. an LK Breitband f.Gewerbe, Wirt.	1.000.000					
I1.003067.565 BPI.86 AK Nord - Verkauf II, Wirtsch.	-323.300	-323.300				
I1.003067 BPI.86 AK Nord - Verkauf II, Wirtsch.	-323.300	-323.300				
I1.003076.525 Zusch. an Unternehmen KMU 2025, Wirtsch.	46.500					
I1.003076 Zusch. an Unternehmen KMU 2025, Wirtsch.	46.500					
I1.003077.525 Zusch. an Unternehmen KMU 2026, Wirtsch.	46.500					
I1.003077 Zusch. an Unternehmen KMU 2026, Wirtsch.	46.500					
I1.003078.565 BPI.15a Erw. GW Liethe - Verkauf	-38.800	-38.800				
I1.003078 BPI.15a Erw. GW Liethe - Verkauf	-38.800	-38.800				
I1.005015.520 Beteilig.Raiff.Warengen., Allg.Einr	400	100				
I1.005015 Beteilig.Raiff.Warengen., Allg.Einr	400	100				

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
I1.005024.520 Beteilig.Raiffeisenbank, Allg.Eintr.	400	100				
I1.005024 Beteilig.Raiffeisenbank, Allg.Eintr.	400	100				
Zwischensumme	1.630.200	561.400				
Gesamtsumme	1.630.200	561.400				

Haushaltsplan 2023

Teilhaushalt 3_04

Stabstelle
Klimaschutz

Teilhaushalt 3_04 - Klimaschutz

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- 561100 - Klimaschutz

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 561100 – Klimaschutz

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Klimaschutz (2023TH3_04)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen			-125.000	-50.000	-50.000	-5.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge			-125.000	-50.000	-50.000	-5.000
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen			68.100	69.400	70.700	72.000
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			12.000	15.500	15.500	12.500
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen			11.200	63.500	48.500	3.500
20. = Summe ordentliche Aufwendungen			91.300	148.400	134.700	88.000
21. ordentliches Ergebnis			-33.700	98.400	84.700	83.000
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis			-33.700	98.400	84.700	83.000
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen			-33.700	98.400	84.700	83.000

Teilhaushalt Klimaschutz (2023TH3_04)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte							
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen			-125.000		-50.000	-50.000	-5.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			-125.000		-50.000	-50.000	-5.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen			68.100		69.400	70.700	72.000
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG			12.000		15.500	15.500	12.500
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen							
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen			11.200		63.500	48.500	3.500
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit			91.300		148.400	134.700	88.000
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit			-33.700		98.400	84.700	83.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit			-50.000				
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit			-50.000				
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen			100.000				
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit			100.000				
31. Saldo aus Investitionstätigkeit			50.000				
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag			16.300		98.400	84.700	83.000
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung			16.300		98.400	84.700	83.000

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
I1.013001.500 Umsetzung Konzept-Maßn., Klimaschutz	100.000	100.000				
I1.013001.555 Zuschüsse Konzept-Maßn., Klimaschutz	-50.000	-50.000				
I1.013001 Umsetzung Konzept- Maßn., Klimaschutz	50.000	50.000				
Zwischensumme	50.000	50.000				
Gesamtsumme	50.000	50.000				

Haushaltsplan 2023

Teilhaushalt 4_01

Zentrale Gebäudewirtschaft
Hochbau

Teilhaushalt 4_01 - Zentrale Gebäudewirtschaft

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- **111600 - Liegenschaftsverwaltung (einschl. un-/bebaute Grundstücke und Grundstücks-/ Gebäudemanagement)**
- **522200 - Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau**

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Das Produkt

- 111600 – Liegenschaftsverwaltung

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Das Produkt

- 522200 – Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Zentrale Gebäudewirtschaft (2023TH4_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-85.354,00	-152	-152	-152	-153	-152
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-2.911,00	-300	-400	-400	-400	-400
06. privatrechtliche Entgelte	-223.663,28	-88.800	-102.450	-94.050	-94.050	-94.050
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-170.747,63					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-482.675,91	-89.252	-103.002	-94.602	-94.603	-94.602
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	1.207.155,71	523.600	650.800	663.900	673.400	686.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.929.143,92	95.150	97.630	97.630	97.630	97.630
16. Abschreibungen	486.358,36	24.440	88.854	88.762	88.177	87.759
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	143.643,32	19.190	22.940	25.440	25.440	25.440
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.766.301,31	662.380	860.224	875.732	884.647	897.229
21. ordentliches Ergebnis	4.283.625,40	573.128	757.222	781.130	790.044	802.627
22. außerordentliche Erträge	-259.804,37	-6.480.500	-5.068.300	-1.390.410	-1.586.800	-1.914.300
23. außerordentliche Aufwendungen	0,00					
24. außerordentliches Ergebnis	-259.804,37	-6.480.500	-5.068.300	-1.390.410	-1.586.800	-1.914.300
25. Jahresergebnis	4.023.821,03	-5.907.372	-4.311.078	-609.280	-796.756	-1.111.673
26a Erträge aus ILV 3811*	-9.600,00					
26b Ertrag aus Umlage 91*		-15.599				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	4.404,68	1.200				
27b Aufwand aus Umlage 91*		163.406				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		-476.226				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-5.195,32	-327.219				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	4.018.625,71	-6.234.591	-4.311.078	-609.280	-796.756	-1.111.673

Produktinformationen		
Produkt: P1.04.02.111600		Liegenschaftsverwaltung
Produktbereich:	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe:	111	Verwaltungssteuerung und -service
Produkt:	111600	Liegenschaftsverwaltung
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 1 - Liegenschaften und Gebäudewirtschaft		Stefan Unnewehr
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
<ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltung und Bewirtschaftung der allgemeinen gemeindlichen Liegenschaften. - Verwaltung der Erbbaurechtsverträge. - Vermietung bzw. Verpachtung von Liegenschaften, die nicht zur gemeindlichen Aufgabenerfüllung herangezogen werden. 		
Auftragsgrundlage:		
Umsetzung gesetzlicher Erfordernisse sowie politischer Beschlüsse (u.a. auf Grundlage der Bedarfsplanung des Geschäftsbereiches 1).		
Daten/Informationen:		
Liegenschaftskataster.		
Ziele:		
Veräußerung oder wirtschaftliche Nutzung von Liegenschaften , die für die gemeindlichen Aufgaben und Ziele nicht mehr benötigt werden.		
Zielgruppe:		
Erbbaurechtsnehmer, Mieter und Pächter		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl Erbbaurechtsverträge zum 01.07.2021 = 52, 01.07.2022= 55		
Erläuterungen:		

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Liegenschaftsverwaltung (P1.04.02.111600)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-85.354,00	-152	-152	-152	-153	-152
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-2.911,00		-100	-100	-100	-100
06. privatrechtliche Entgelte	-223.663,28	-88.800	-102.450	-94.050	-94.050	-94.050
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-170.747,63					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-482.675,91	-88.952	-102.702	-94.302	-94.303	-94.302
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	1.157.430,02	464.800	569.000	580.400	588.200	599.500
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.929.143,92	77.150	82.630	82.630	82.630	82.630
16. Abschreibungen	486.358,36	8.555	68.781	68.688	68.104	67.685
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	139.719,89	15.190	17.690	20.190	20.190	20.190
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.712.652,19	565.695	738.101	751.908	759.124	770.005
21. ordentliches Ergebnis	4.229.976,28	476.743	635.399	657.606	664.821	675.703
22. außerordentliche Erträge	0,00					
23. außerordentliche Aufwendungen	0,00					
24. außerordentliches Ergebnis	0,00					
25. Jahresergebnis	4.229.976,28	476.743	635.399	657.606	664.821	675.703
26a Erträge aus ILV 3811*	-9.600,00					
26b Ertrag aus Umlage 91*		-13.734				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	4.404,68	1.200				
27b Aufwand aus Umlage 91*		97.322				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		-477.525				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-5.195,32	-392.737				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	4.224.780,96	84.006	635.399	657.606	664.821	675.703

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.04.02.111600 Liegenschaftsverwaltung

Zu Ziffer	5	Verwaltungsgebühren	-100 €
			<u>-100 €</u>
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-102.450 €
			<u>-102.450 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	2.550 €
		Miete, Pacht und Leasing	52.000 €
		Bewirtschaftungskosten	23.580 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	4.500 €
			<u>82.630 €</u>
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	15.190 €
		Geschäftsaufwendungen	2.500 €
			<u>17.690 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.04.02.522200		Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland
Produktbereich:	52	Bauen und Wohnen
Produktgruppe:	522	Wohnbauförderung
Produkt:	522200	Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 1 - Liegenschaften und Gebäudewirtschaft		Stefan Unnewehr
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Dieses Produkt bildet neben dem Erwerb von Grundstücken mit dem Ziel der Ausweisung entsprechender Wohnbauflächen inkl. der notwendigen Nebenflächen (z.B. Regenwasserrückhaltebecken) auch die Durchführung sämtlicher eigentumsrechtlicher und sonstiger Aufgaben hierfür (z.B. Veranlassung der Vermessung) ab. Neben der Ermittlung des Verkaufspreises sind auch die Durchführung der Vermarktung und des Vergabeverfahrens sowie die Abwicklung der Kaufverträge Teil dieses Produktes.		
Auftragsgrundlage:		
Politische Beschlussfassungen über den Umfang der Ausweisung von Baugebieten sowie die Beobachtungen der Nachfragesituationen.		
Daten/Informationen:		
Gemäß politischen Vorgaben.		
Ziele:		
Die Gemeinde soll weiterentwickelt werden. Dazu werden neue Wohnbauflächen angekauft mit dem Ziel der späteren Vermarktung.		
Zielgruppe:		
Grundstückssuchende, insbesondere junge Familien.		
Maßnahmen:		
Ankauf von potentiellen Wohnbauflächen in zentrumrelevanter Nähe.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Anzahl der verkauften Wohnbaugrundstücke</u> 2019: 32 2020: 14 2021: 19
Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland (P1.04.02.522200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte		-300	-300	-300	-300	-300
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge		-300	-300	-300	-300	-300
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	49.725,69	58.800	81.800	83.500	85.200	86.900
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		18.000	15.000	15.000	15.000	15.000
16. Abschreibungen		15.885	20.073	20.074	20.073	20.074
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	3.923,43	4.000	5.250	5.250	5.250	5.250
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	53.649,12	96.685	122.123	123.824	125.523	127.224
21. ordentliches Ergebnis	53.649,12	96.385	121.823	123.524	125.223	126.924
22. außerordentliche Erträge	-259.804,37	-6.480.500	-5.068.300	-1.390.410	-1.586.800	-1.914.300
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis	-259.804,37	-6.480.500	-5.068.300	-1.390.410	-1.586.800	-1.914.300
25. Jahresergebnis	-206.155,25	-6.384.115	-4.946.477	-1.266.886	-1.461.577	-1.787.376
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-1.864				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		66.084				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		1.298				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		65.518				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-206.155,25	-6.318.597	-4.946.477	-1.266.886	-1.461.577	-1.787.376

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.04.02.522200	Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau
---------------------------------	--

Zu Ziffer 5	Verwaltungsgebühren	<u>-300 €</u> -300 €
Zu Ziffer 15	Bewirtschaftungskosten	<u>15.000 €</u> 15.000 €
Zu Ziffer 19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	<u>5.250 €</u> 5.250 €

Teilhaushalt Zentrale Gebäudewirtschaft (2023TH4_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungser- mächtigungen -Euro-	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-2.861,00	-300	-400		-400	-400	-400
05. privatrechtliche Entgelte	-218.617,09	-88.800	-102.450		-94.050	-94.050	-94.050
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-145.709,59						
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-2.499,59						
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-369.687,27	-89.100	-102.850		-94.450	-94.450	-94.450
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	1.207.155,71	523.600	650.800		663.900	673.400	686.400
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	2.846.299,50	95.150	97.630		97.630	97.630	97.630
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen							
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	172.152,92	19.190	22.940		25.440	25.440	25.440
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.225.608,13	637.940	771.370		786.970	796.470	809.470
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.855.920,86	548.840	668.520		692.520	702.020	715.020
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen	-1.465.319,57	-7.935.000	-5.671.600		-1.718.400	-1.960.000	-2.312.000

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-1.465.319,57	-7.935.000	-5.671.600		-1.718.400	-1.960.000	-2.312.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	43.286,65	1.293.800			2.900.000	1.061.000	1.061.000
25. Baumaßnahmen		115.000					
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	15.419,47	186.000	580.000		47.000	39.000	39.000
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	58.706,12	1.594.800	580.000		2.947.000	1.100.000	1.100.000
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.406.613,45	-6.340.200	-5.091.600		1.228.600	-860.000	-1.212.000
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	2.449.307,41	-5.791.360	-4.423.080		1.921.120	-157.980	-496.980
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	2.449.307,41	-5.791.360	-4.423.080		1.921.120	-157.980	-496.980

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
I1.015018.565 BPl. 100 Im Göhlen -Verkauf	-9.934.000	-3.943.600				
I1.015018 BPl. 100 Im Göhlen, Wohnbau	-9.934.000	-3.943.600				
I1.015042.565 BPl. 114 Nördlich Feldstraße -Verkauf	-1.669.000	-1.669.000				
I1.015042 BPl. 114 Nördlich Feldstraße, Wohnbau	-1.669.000	-1.669.000				
I1.015045.565 BPl. 111 Am Dorfplatz -Verkauf	-59.000	-59.000				
I1.015045 BPl. 111 Am Dorfplatz, Wohnbau	-59.000	-59.000				
I1.015046.510 BPl. 115 Roggenmoorweg - Ankauf	5.022.000					
I1.015046 BPl. 115 Roggenmoorweg - Ankauf	5.022.000					
I1.015058.525 BPl. 100 Wohnbauförderung, Wohnb.	305.000	180.000				
I1.015058 BPl. 100 Wohnbauförderung, Wohnb.	305.000	180.000				
I1.015063.525 BPl. 114 Wohnbauförderung, Wohnb.	400.000	400.000				
I1.015063 BPl. 114 Wohnbauförderung, Wohnb.	400.000	400.000				
Zwischensumme	-5.935.000	-5.091.600				
Gesamtsumme	-5.935.000	-5.091.600				

Haushaltsplan 2023

Teilhaushalt 5_01

Soziale Leistungen

Teilhaushalt 5_01 - Arbeit und Soziales

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 111240 - Beirat für Senioren und Behinderte
- 311100 - Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311200 - Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311400 - Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
- 311500 - Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)
- 311600 - Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311800 - Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311900 - Verwaltung der Sozialhilfe – örtlicher Träger
- 312000 - Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- 312900 - Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
- 313000 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 315000 - Soziale Einrichtungen
- 315100 - Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
- 315400 - Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
- 315500 - Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
- 315600 - Andere soziale Einrichtungen (auch AIRa)

Budgetierungsbestimmungen:

1. Das Produkt

- 111240 - Beirat für Senioren und Behinderte

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte

- 311100 – Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) – örtlicher Träger
 - 311110 – Laufende Leistungen
 - 311110.001 – Laufende Leistungen örtlicher Träger

- 311110.002 – Laufende Leistungen überörtlicher Träger
 - 311120 – Einmalige Leistungen an Empfänger laufende Leistungen
 - 311120.001 – Einm. Leistungen an Empfänger lfd. Leistungen örtl. Träger
 - 311120.002 – Einm. Leistungen an Empfänger lfd. Leistungen überörtl. Träger
 - 311130 – Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte
 - 311130.001 – Einm. Leistungen an sonst. Leistungsberechtigte örtl. Träger
 - 311130.002 – Einm. Leistungen an sonst. Leistungsberechtigte überörtl. Träger
- 311200 - Hilfe zur Pflege (7.Kap. SGB XII)-örtlicher Träger
 - 311210 – Pflegegeld bei erhebliche Pflegebedürftigkeit
 - 311210.001 – Pflegegeld bei erhebliche Pflegebedürftigkeit örtlicher Träger
 - 311210.002 – Pflegegeld bei erhebliche Pflegebedürftigkeit überörtlicher Träger
 - 311220 – Pflegegeld bei schwere Pflegebedürftigkeit
 - 311220.001 – Pflegegeld bei schwere Pflegebedürftigkeit örtlicher Träger
 - 311220.002 – Pflegegeld bei schwere Pflegebedürftigkeit überörtlicher Träger
 - 311230 – Pflegegeld bei schwerste Pflegebedürftigkeit
 - 311230.001 – Pflegegeld bei schwerste Pflegebedürftigkeit örtlicher Träger
 - 311230.002 – Pflegegeld bei schwerste Pflegebedürftigkeit überörtlicher Träger
 - 311240 – Hilfe zur Pflege; andere Leistungen
 - 311241 – angemessene Aufwendungen für Pflegeperson
 - 311241.001 – angem. Aufwendungen für Pflegeperson örtl. Träger
 - 311241.002 – angem. Aufwendungen für Pflegeperson überörtl. Träger
 - 311242 – angemessene Beihilfen
 - 311242.001 – angemessene Beihilfen örtlicher Träger
 - 311242.002 – angemessene Beihilfen überörtlicher Träger
 - 311243 – Beitrag Pflegeperson angemessene Alterssicherung
 - 311243.001 – Beitr. Pflegeperson angem. Alterssicherung örtl. Träger
 - 311243.002 – Beitr. Pflegeperson angem. Alterssicherung überörtl. Träger
 - 311244 – Besondere Pflegekraft Sozialstation oder Pflegedienst
 - 311244.001 – Bes. Pflegekraft SoStation oder PD örtl. Träger
 - 311244.002 – Bes. Pflegekraft SoStation oder PD überörtl. Träger
 - 311245 – Hilfsmittel
 - 311245.001 – Hilfsmittel örtlicher Träger
 - 311245.002 – Hilfsmittel überörtlicher Träger
- 311400 - Hilfen zur Gesundheit (Kap. 5 SGB XII)
 - 311410 – vorbeugende Gesundheitshilfe
 - 311410.001 – vorbeugende Gesundheitshilfe örtlicher Träger
 - 311410.002 – vorbeugende Gesundheitshilfe überörtlicher Träger
 - 311420 – Hilfe bei Krankheit
 - 311420.001 – Hilfe bei Krankheit örtlicher Träger
 - 311420.002 – Hilfe bei Krankheit überörtlicher Träger
 - 311430 – Hilfe zur Familienplanung
 - 311430.001 – Hilfe zur Familienplanung örtlicher Träger
 - 311430.002 – Hilfe zur Familienplanung überörtlicher Träger
 - 311440 – Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft
 - 311440.001 – Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft örtlicher Träger
 - 311440.002 – Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft überörtlicher Träger
 - 311450 – Hilfe bei Sterilisation
 - 311450.001 – Hilfe bei Sterilisation örtlicher Träger
 - 311450.002 – Hilfe bei Sterilisation überörtlicher Träger
- 311500 - Hilfe in anderen Lebenslagen (9 Kap. SGB XII)
 - 311530 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
 - 311530.001 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts örtlicher Träger
 - 311530.002 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts überörtlicher Träger

- 311540 – Altenhilfe
 - 311540.001 – Altenhilfe örtlicher Träger
 - 311540.002 – Altenhilfe überörtlicher Träger
- 311550 – Bestattungskosten
 - 311550.001 – Bestattungskosten örtlicher Träger
 - 311550.002 – Bestattungskosten überörtlicher Träger
- 311560 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen
 - 311560.001 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen örtlicher Träger
 - 311560.002 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen überörtlicher Träger
- 311600 - Grundsicherung im Alter/Erwerbsminderung(4.K.SGB XII)
 - 311611 – Laufende Leistungen der Grundsicherung
 - 311611.001 – Laufende Leistungen der Grundsicherung örtlicher Träger
 - 311611.002 – Laufende Leistungen der Grundsicherung überörtlicher Träger
 - 311612 – Einmalige Leistungen der Grundsicherung
 - 311612.001 – Einmalige Leistungen der Grundsicherung örtlicher Träger
 - 311612.002 – Einmalige Leistungen der Grundsicherung überörtlicher Träger
 - 311620 – Kosten abgeschlossene Gutachten Grundsicherung
- 311800 – Hilfe zur Pflege (7.Kapitel SGB XII), örtlicher Träger
 - 311801 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 1
 - 311801.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 1 örtlicher Träger
 - 311801.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 1 überörtlicher Träger
 - 311802 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 2
 - 311802.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 2 örtlicher Träger
 - 311802.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 2 überörtlicher Träger
 - 311803 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 3
 - 311803.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 3 örtlicher Träger
 - 311803.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 3 überörtlicher Träger
 - 311804 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 4
 - 311804.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 4 örtlicher Träger
 - 311804.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 4 überörtlicher Träger
 - 311805 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 5
 - 311805.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 5 örtlicher Träger
 - 311805.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 5 überörtlicher Träger
- 311900 Verwaltung der Sozialhilfe (ohne Verwaltung der Einrichtungen)

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Die Produkte

- 312000 – Grundsicherung Arbeitssuchende SGB II
 - 312100 - Leistungen für Unterkunft und Heizung
 - 312110 – Wohnraumbeschaffung, Mietkaution, Umzugskosten

- 312300 – Einmalige Leistungen (§ 23 Abs. 3 SGB II)
- 312400 – Arbeitslosengeld II (ohne Kosten der Unterkunft)
- 312410 – Arbeitslosengeld II (Mehraufwandsentsch. ohne Kosten der Unterkunft)
- 312600 - Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II
- 312900 - Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Die Produkte

- 313000 – Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - 313100 – Leistungen in besonderen Fällen
 - 313120 – Hilfe in besonderen Lebensleistungen
 - 313200 – Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)
 - 313300 – Leistungen Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)
 - 313510 – Sonstige Leistungen, Sachleistungen
 - 313520 – Sonstige Leistungen, Geldleistungen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

5. Die Produkte

- 315000 – Soziale Einrichtungen
 - 315100 – Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
 - 315400 – Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
 - 315500 – Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
 - 315600 – Andere Soziale Einrichtungen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Arbeit und Soziales (2023TH5_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-2.757,00	-1.700	-1.700	-1.700	-1.700	-1.700
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-910	-910	-910	-910	-910
04. sonstige Transfererträge	-257.320,06	-268.000	-273.000	-273.000	-273.000	-273.000
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-391.028,41	-572.000	-627.000	-627.000	-627.000	-627.000
06. privatrechtliche Entgelte	-1.011,73	-13.900	-13.800	-13.800	-13.800	-13.800
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-289.173,46	-347.000	-317.000	-324.000	-331.000	-338.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-7.335,73					
12. =Summe ordentliche Erträge	-948.626,39	-1.203.510	-1.233.410	-1.240.410	-1.247.410	-1.254.410
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	686.175,37	705.200	781.600	797.200	812.800	828.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	540.118,15	657.430	716.740	716.740	716.740	716.740
16. Abschreibungen	8.397,27	8.680	8.679	8.680	6.571	5.069
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	10.292,09	24.000	25.300	25.300	25.300	25.300
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	92.210,00	268.800	278.700	279.200	279.200	279.200
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.337.192,88	1.664.110	1.811.019	1.827.120	1.840.611	1.854.709
21. ordentliches Ergebnis	388.566,49	460.600	577.609	586.710	593.201	600.299
22. außerordentliche Erträge	0,00					
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis	0,00					
25. Jahresergebnis	388.566,49	460.600	577.609	586.710	593.201	600.299
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-15.823				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	9.600,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		319.866				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		4.366				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	9.600,00	309.409	1.000	1.000	1.000	1.000
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	398.166,49	770.009	578.609	587.710	594.201	601.299

Teilhaushalt Arbeit und Soziales (2023TH5_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungser- mächtigungen -Euro-	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-2.757,00	-1.700	-1.700		-1.700	-1.700	-1.700
03. sonstige Transfereinzahlungen	-253.979,16	-268.000	-273.000		-273.000	-273.000	-273.000
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-394.548,10	-572.000	-627.000		-627.000	-627.000	-627.000
05. privatrechtliche Entgelte	-972,53	-13.900	-13.800		-13.800	-13.800	-13.800
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-300.636,42	-347.000	-317.000		-324.000	-331.000	-338.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-952.893,21	-1.202.600	-1.232.500		-1.239.500	-1.246.500	-1.253.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	686.175,37	705.200	781.600		797.200	812.800	828.400
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	539.119,53	657.430	716.740		716.740	716.740	716.740
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	10.259,29	24.000	25.300		25.300	25.300	25.300
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	235.413,82	268.800	278.700		279.200	279.200	279.200
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.470.968,01	1.655.430	1.802.340		1.818.440	1.834.040	1.849.640
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	518.074,80	452.830	569.840		578.940	587.540	596.140
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen	-430,07						

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-430,07						
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	-430,07						
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	517.644,73	452.830	569.840		578.940	587.540	596.140
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	517.644,73	452.830	569.840		578.940	587.540	596.140

Haushaltsplan 2023

Teilhaushalt 5_011

Angelegenheiten der
Kinder und Jugendlichen

Teilhaushalt 5_011 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 361200 - Förderung von Kinder in Tagespflege
- **362500 - Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)**
- 363120 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- **365100 - KiGa Loy**
- **365200 - KiGa Marienstraße**
- **365300 - KiGa Mühlenstraße**
- **365303 - Waldkindergarten Mühlenstraße**
- **365500 - KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)**
- **365600 - KiGa Feldbreite**
- **365601 - KiGa Buschweg**
- **365700 - Hort Feldbreite**
- **365800 - Hort Loy**
- **365900 - Förderung anderer Kindertagesstätten**
- 367500 - Familienservicebüro

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte

- 361200 – Förderung von Kindern in Tagespflege
- 362500 – Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)
- 363120 – Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- 367500 – Familienservicebüro

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte

- 365000 – Tageseinrichtungen für Kinder
 - 365100 – Kindergarten Loy
 - 365200 – Kindergarten Marienstraße
 - 365300 – Kindergarten Mühlenstraße
 - 365303 – Waldkindergarten Mühlenstraße

- 365500 – Kindergarten Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)
- 365600 – Kindergarten Feldbreite
- 365601 – Kindergarten Buschweg
- 365700 – Hort Feldbreite
- 365800 – Hort Loy

bilden **jeweils** ein Budget im Sinne des §4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Das nachfolgende Produkt mit seinen Leistungen:

- 365900 - Förderung anderer Kindertagesstätten
 - 365900.001 – Diakonisches Werk Hahn-Lehmden
 - 365900.002 – Diakonisches Werk Wahnbek
 - 365900.003 – Spielkreis Delfshausen
 - 365900.004 – Spielkreis Rastede-Nord
 - 365900.005 – Spielkreis Wahnbek
 - 365900.006 – Krippe Rastede
 - 365900.007 – Krippe Wiefelstede
 - 365900.008 – Krippe Feldbreite
 - 365900.009 – Krippe Wahnbek
 - 365900.010 – Personalkosten fremde Kindertagesstätten
 - 365900.011 – Krippe Hahn-Lehmden
 - 365900.012 – Krippe Wahnbek ab 2014
 - 365900.014 – Krippe Sandbergstraße
 - 365900.015 – Kindergarten Sandbergstraße
 - 365900.016 – Waldkindergarten Moltebeere

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (2023TH5_11)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-589.087,66	-1.667.900	-1.650.800	-1.650.800	-1.650.800	-1.650.800
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-6.811,00	-59.120	-58.483	-56.681	-56.070	-54.512
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	170,25					
06. privatrechtliche Entgelte	-419.720,65	-526.250	-541.850	-541.850	-541.850	-541.850
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-126.654,43					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-27,00					
12. = Summe ordentliche Erträge	-1.142.130,49	-2.253.270	-2.251.133	-2.249.331	-2.248.720	-2.247.162
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	4.135.419,47	4.534.000	5.247.600	5.352.900	5.458.200	5.563.500
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	405.498,64	944.520	1.005.130	925.780	916.480	923.480
16. Abschreibungen	51.063,00	385.301	373.851	306.952	297.785	281.690
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	4.095.407,95	4.470.300	5.220.200	5.462.300	5.462.300	5.462.300
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	83.020,55	149.900	153.710	156.730	156.730	156.730
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	8.770.409,61	10.484.021	12.000.491	12.204.662	12.291.495	12.387.700
21. ordentliches Ergebnis	7.628.279,12	8.230.751	9.749.358	9.955.331	10.042.775	10.140.538
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	7.628.279,12	8.230.751	9.749.358	9.955.331	10.042.775	10.140.538
26a Erträge aus ILV 3811*		-500	-1.150	-1.150	-1.150	-1.150
26b Ertrag aus Umlage 91*		-125.203				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	50,40	50.950	49.700	49.700	49.700	49.700
27b Aufwand aus Umlage 91*		476.372				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		52.328				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	50,40	453.947	48.550	48.550	48.550	48.550
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	7.628.329,52	8.684.698	9.797.908	10.003.881	10.091.325	10.189.088

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.362500		Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	362	Jugendarbeit
Produkt:	362500	Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerservice		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Jugendpflegearbeit außerhalb von Einrichtungen sowie Unterstützung und Organisation von Ferienaktionen		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Offene Jugendarbeit		
Ziele:		
Organisation und Abwicklung eigener und von Dritten organisierter Ferienaktionen und Ferienhorte. Jugendpflegearbeit außerhalb der Villa Hartmann.		
Zielgruppe:		
In der Gemeinde Rastede wohnhafte Kinder und Jugendliche.		
Maßnahmen:		
Organisation und Abwicklung eigener und von Dritten organisierter Ferienaktionen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: 2022 = 3,5 2021 = 2,5 2020 = 2,5		
Erläuterungen:		

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit den Produkten 361200, 363120 und 367500 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Sonst. Jugendarbeit (ohne Einrichtungen) (P1.05.01.362500)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-41.533,41	-29.000	-27.500	-27.500	-27.500	-27.500
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-37,00	-110	-101			
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte		-15.150	-15.150	-15.150	-15.150	-15.150
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-17.089,43					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-58.659,84	-44.260	-42.751	-42.650	-42.650	-42.650
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	90.544,72	115.400	115.600	117.900	120.200	122.500
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	30.788,36	44.900	48.850	48.650	48.650	48.650
16. Abschreibungen	844,00	2.530	2.320			
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	720,02	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	2.487,20	6.650	6.250	7.050	7.050	7.050
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	125.384,30	171.980	175.520	176.100	178.400	180.700
21. ordentliches Ergebnis	66.724,46	127.720	132.769	133.450	135.750	138.050
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	66.724,46	127.720	132.769	133.450	135.750	138.050
26a Erträge aus ILV 3811*		-500	-1.150	-1.150	-1.150	-1.150
26b Ertrag aus Umlage 91*		-2.299				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		29.709				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		26.909	-1.150	-1.150	-1.150	-1.150
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	66.724,46	154.629	131.619	132.300	134.600	136.900

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.01.362500 Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-27.500 €
			-27.500 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-150 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-15.000 €
			-15.150 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	200 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	2.500 €
		Miete, Pacht und Leasing	450 €
		Haltung von Fahrzeugen	3.000 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.200 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	41.500 €
			48.850 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	2.500 €
			2.500 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	300 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.500 €
		Geschäftsaufwendungen	2.550 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	1.900 €
			6.250 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365100		Kindergarten Loy
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365100	Kindergarten Loy
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung. Integration behinderter Kinder durch ein entsprechendes Betreuungsangebot.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.

Gleichzeitig belegbare Plätze = 53

Betreute Kinder:

2022 = 42

2021 = 45

2020 = 47

Erläuterungen:

Verfügt über eine Integrationsgruppe.

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Loy (P1.05.01.365100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-158.069,13	-232.000	-230.000	-230.000	-230.000	-230.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.856	-2.857	-2.856	-2.857	-2.852
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-9.842,60	-12.500	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-17.921,07					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-185.832,80	-247.356	-247.857	-247.856	-247.857	-247.852
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	458.107,92	540.900	559.600	570.900	582.200	593.500
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.596,34	68.900	103.540	70.590	63.590	64.740
16. Abschreibungen	44,00	10.665	10.514	10.384	9.560	9.398
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	15.390,10	31.960	36.860	37.160	37.160	37.160
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	495.138,36	652.425	710.514	689.034	692.510	704.798
21. ordentliches Ergebnis	309.305,56	405.069	462.657	441.178	444.653	456.946
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	309.305,56	405.069	462.657	441.178	444.653	456.946
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-13.745				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	50,40	9.800	13.500	13.500	13.500	13.500
27b Aufwand aus Umlage 91*		25.943				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		4.523				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	50,40	26.521	13.500	13.500	13.500	13.500
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	309.355,96	431.590	476.157	454.678	458.153	470.446

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.01.365100 KiGa Loy

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-230.000 €
			<u>-230.000 €</u>
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-15.000 €
			<u>-15.000 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	43.700 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	2.600 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	10.000 €
		Bewirtschaftungskosten	24.140 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.300 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	20.600 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	200 €
			<u>103.540 €</u>
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	26.000 €
		Geschäftsaufwendungen	5.160 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	3.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.000 €
			<u>36.860 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365200		Kindergarten Marienstraße
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365200	Kindergarten Marienstraße
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung. Integration behinderter Kinder durch ein entsprechendes Betreuungsangebot.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.

Gleichzeitig belegbare Plätze = 58

Betreute Kinder:

2022 = 57

2021 = 50

2020 = 49

Erläuterungen:

Verfügt über eine Integrationsgruppe und eine Waldgruppe.

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Marienstraße (P1.05.01.365200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-92.947,74	-223.000	-220.000	-220.000	-220.000	-220.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.375	-1.375	-1.375	-1.375	-1.375
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-81,00	-150				
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-8.340,06					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-101.368,80	-224.525	-221.375	-221.375	-221.375	-221.375
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	409.249,46	409.300	504.900	515.100	525.300	535.500
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.677,83	50.400	55.970	52.870	57.070	53.970
16. Abschreibungen	38,00	16.274	15.402	13.613	12.699	12.319
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	11.727,56					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	11.125,54	17.160	23.150	23.170	23.170	23.170
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	457.818,39	493.134	599.422	604.753	618.239	624.959
21. ordentliches Ergebnis	356.449,59	268.609	378.047	383.378	396.864	403.584
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	356.449,59	268.609	378.047	383.378	396.864	403.584
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-13.583				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		4.100	100	100	100	100
27b Aufwand aus Umlage 91*		25.943				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		3.736				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		20.197	100	100	100	100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	356.449,59	288.806	378.147	383.478	396.964	403.684

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.01.365200 KiGa Marienstraße

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-220.000 €
			<u>-220.000 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	8.350 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	6.000 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	7.700 €
		Miete, Pacht und Leasing	2.300 €
		Bewirtschaftungskosten	21.320 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	4.900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	5.100 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	300 €
			<u>55.970 €</u>
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	11.000 €
		Geschäftsaufwendungen	6.150 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	4.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.800 €
			<u>23.150 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365300		Kindergarten Mühlenstraße
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365300	Kindergarten Mühlenstraße
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 131		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2022 = 114		
2021 = 112		
2020 = 108		

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Mühlenstraße (P1.05.01.365300)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-69.501,75	-388.600	-384.000	-384.000	-384.000	-384.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.167	-1.857	-1.798	-1.796	-1.649
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	170,25					
06. privatrechtliche Entgelte	-28.020,89	-38.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-38.753,79					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-27,00					
12. =Summe ordentliche Erträge	-136.133,18	-428.767	-425.857	-425.798	-425.796	-425.649
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	902.621,81	982.200	1.125.100	1.149.200	1.173.300	1.197.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	63.681,33	141.980	154.700	132.500	131.400	132.650
16. Abschreibungen	203,00	19.362	18.629	17.932	15.515	14.925
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	15.042,05	21.300	21.400	21.900	21.900	21.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	981.548,19	1.164.842	1.319.829	1.321.532	1.342.115	1.366.875
21. ordentliches Ergebnis	845.415,01	736.075	893.972	895.734	916.319	941.226
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	845.415,01	736.075	893.972	895.734	916.319	941.226
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-29.409				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		4.700	9.100	9.100	9.100	9.100
27b Aufwand aus Umlage 91*		25.943				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		6.891				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		8.126	9.100	9.100	9.100	9.100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	845.415,01	744.201	903.072	904.834	925.419	950.326

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.01.365300 KiGa Mühlenstraße

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-384.000 €
			<u>-384.000 €</u>
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-40.000 €
			<u>-40.000 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	32.000 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	5.100 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	19.200 €
		Miete, Pacht und Leasing	500 €
		Bewirtschaftungskosten	39.100 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.200 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	56.100 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	500 €
			<u>154.700 €</u>
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	300 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	2.000 €
		Geschäftsaufwendungen	8.500 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	8.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.100 €
			<u>21.400 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365303		Waldkindergarten Mühlenstraße
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365303	Waldkindergarten Mühlenstraße
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung in Form eines eigenständigen Waldkindergarten.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 15		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2022 = 15		
2021 = 15		
2020 = 15		

Erläuterungen:

Eigenständiger Waldkindergarten.

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Waldkindergarten Mühlenstraße (P1.05.01.365303)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-8.494,73	-46.200	-43.500	-43.500	-43.500	-43.500
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-3.450,60					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-11.945,33	-46.200	-43.500	-43.500	-43.500	-43.500
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	142.426,90	139.800	169.400	172.900	176.400	179.900
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.448,55	13.930	20.310	18.410	15.410	15.410
16. Abschreibungen		2.475	2.963	2.964	2.963	2.965
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	3.186,34	5.950	5.850	5.850	5.850	5.850
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	148.061,79	162.155	198.523	200.124	200.623	204.125
21. ordentliches Ergebnis	136.116,46	115.955	155.023	156.624	157.123	160.625
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	136.116,46	115.955	155.023	156.624	157.123	160.625
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-4.045				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*			3.000	3.000	3.000	3.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		25.943				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		715				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		22.614	3.000	3.000	3.000	3.000
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	136.116,46	138.569	158.023	159.624	160.123	163.625

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.01.365303 Waldkindergarten Mühlenstraße

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	<u>-43.500 €</u> -43.500 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	4.700 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	100 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	6.000 €
		Bewirtschaftungskosten	6.310 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.800 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.300 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	100 €
			<u>20.310 €</u>
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	500 €
		Geschäftsaufwendungen	2.450 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	1.200 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.500 €
			<u>5.850 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365500		Kindergarten Voßbarg
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365500	Kindergarten Voßbarg
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 90		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2022 = 73		
2021 = 82		
2020 = 81		

Erläuterungen:

Verfügt über eine Waldgruppe.

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Voßberg (einschl. Gymnastikraum) (P1.05.01.365500)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-40.843,81	-243.600	-244.000	-244.000	-244.000	-244.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-945	-945	-945	-945	-945
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-15.229,35	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-27.325,87					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-83.399,03	-263.545	-263.945	-263.945	-263.945	-263.945
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	632.344,67	756.800	860.400	877.300	894.200	911.100
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.989,44	98.490	94.510	92.610	87.910	87.610
16. Abschreibungen	201,00	13.754	17.543	17.442	16.935	16.937
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	8.380,89	16.580	15.500	16.300	16.300	16.300
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	665.916,00	885.624	987.953	1.003.652	1.015.345	1.031.947
21. ordentliches Ergebnis	582.516,97	622.079	724.008	739.707	751.400	768.002
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	582.516,97	622.079	724.008	739.707	751.400	768.002
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-18.944				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		5.100	5.400	5.400	5.400	5.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		25.943				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		7.151				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		19.250	5.400	5.400	5.400	5.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	582.516,97	641.329	729.408	745.107	756.800	773.402

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.01.365500 KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-244.000 €
			<u>-244.000 €</u>
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-19.000 €
			<u>-19.000 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	19.250 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	2.400 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	9.600 €
		Miete, Pacht und Leasing	500 €
		Bewirtschaftungskosten	30.460 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.400 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	30.900 €
			<u>94.510 €</u>
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	2.000 €
		Geschäftsaufwendungen	4.800 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	6.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.000 €
			<u>15.500 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365600		Kindergarten Feldbreite
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365600	Kindergarten Feldbreite
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 110		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2022 = 96		
2021 = 104		
2020 = 81		

Erläuterungen:

Verfügt über eine Waldgruppe.

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Feldbreite (P1.05.01.365600)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-82.187,81	-280.600	-283.000	-283.000	-283.000	-283.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-16.070	-15.778	-14.339	-14.088	-12.682
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-18.661,50	-18.500	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-10.473,04					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-111.322,35	-315.170	-323.778	-322.339	-322.088	-320.682
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	749.082,27	799.700	936.100	954.800	973.500	992.200
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	41.812,41	108.680	105.990	102.090	102.490	103.890
16. Abschreibungen	114,00	42.800	42.258	37.321	36.195	30.044
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	10.964,50	16.550	16.750	17.150	17.150	17.150
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	801.973,18	967.730	1.101.098	1.111.361	1.129.335	1.143.284
21. ordentliches Ergebnis	690.650,83	652.560	777.320	789.022	807.247	822.602
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	690.650,83	652.560	777.320	789.022	807.247	822.602
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-21.178				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		1.900	4.400	4.400	4.400	4.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		25.943				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		7.880				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		14.545	4.400	4.400	4.400	4.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	690.650,83	667.105	781.720	793.422	811.647	827.002

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.01.365600 KiGa Feldbreite

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-283.000 €
			<u>-283.000 €</u>
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-25.000 €
			<u>-25.000 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	7.650 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	4.200 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	10.500 €
		Miete, Pacht und Leasing	5.000 €
		Bewirtschaftungskosten	36.040 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.300 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	41.300 €
			<u>105.990 €</u>
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	300 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	2.000 €
		Geschäftsaufwendungen	4.050 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	8.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.400 €
			<u>16.750 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365601		Kindergarten Buschweg
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365601	Kindergarten Buschweg
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 48		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2022 = 45		
2021 = 44		
2020 = 48		

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Buschweg (P1.05.01.365601)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-21.763,91	-129.300	-123.000	-123.000	-123.000	-123.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-11.710,20	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-33.474,11	-144.300	-138.000	-138.000	-138.000	-138.000
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	341.065,43	358.500	476.800	485.000	493.200	501.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.243,42	51.680	57.950	48.650	48.950	50.450
16. Abschreibungen	501,00	44.724	45.223	45.223	45.222	45.221
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.888,92	11.300	9.900	10.100	10.100	10.100
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	372.698,77	466.204	589.873	588.973	597.472	607.171
21. ordentliches Ergebnis	339.224,66	321.904	451.873	450.973	459.472	469.171
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	339.224,66	321.904	451.873	450.973	459.472	469.171
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-10.030				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		850	800	800	800	800
27b Aufwand aus Umlage 91*		25.943				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		5.070				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		21.834	800	800	800	800
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	339.224,66	343.738	452.673	451.773	460.272	469.971

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.01.365601 KiGa Buschweg

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-123.000 €
			<u>-123.000 €</u>
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-15.000 €
			<u>-15.000 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	6.350 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	9.000 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	7.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	500 €
		Bewirtschaftungskosten	11.400 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.000 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	22.700 €
			<u>57.950 €</u>
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.200 €
		Geschäftsaufwendungen	3.000 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	3.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.000 €
			<u>9.900 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365700		Hort Feldbreite
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365700	Hort Feldbreite
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von der Einschulung bis zum 4. Schuljahr.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Hort in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Angebot einer verlässlichen Betreuung für Grundschul Kinder am Nachmittag. Verlässliche Betreuung von Grundschulkindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 40 (bis 2020 = 32)		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2022 = 40		
2021 = 38		
2020 = 36		

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Hort Feldbreite (P1.05.01.365700)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-23.492,07	-41.800	-42.000	-42.000	-42.000	-42.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-54.370,39	-70.000	-70.000	-70.000	-70.000	-70.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-3.300,57					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-81.163,03	-111.800	-112.000	-112.000	-112.000	-112.000
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	238.582,85	241.800	277.100	282.800	288.500	294.200
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	48.878,59	47.400	57.100	56.100	56.100	56.100
16. Abschreibungen	194,00	584	584	584	584	584
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	5.121,68	7.300	8.150	8.150	8.150	8.150
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	292.777,12	297.084	342.934	347.634	353.334	359.034
21. ordentliches Ergebnis	211.614,09	185.284	230.934	235.634	241.334	247.034
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	211.614,09	185.284	230.934	235.634	241.334	247.034
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-6.658				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		950	100	100	100	100
27b Aufwand aus Umlage 91*		25.943				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		58				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		20.294	100	100	100	100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	211.614,09	205.578	231.034	235.734	241.434	247.134

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.01.365700 Hort Feldbreite

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-42.000 €
			-42.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-70.000 €
			-70.000 €
Zu Ziffer	15	Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	5.000 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.400 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	50.700 €
			57.100 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000 €
		Geschäftsaufwendungen	1.450 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	3.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.500 €
			8.150 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365700		Hort Loy
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365800	Hort Loy
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von der Einschulung bis zum 4. Schuljahr.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Hort in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Angebot einer verlässlichen Betreuung für Grundschul Kinder am Nachmittag. Verlässliche Betreuung von Grundschulkindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 20 (bis 2020 = 12)		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2022 = 19		
2021 = 19		
2020 = 12		

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Hort Loy (P1.05.01.365800)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-17.294,96	-20.900	-21.000	-21.000	-21.000	-21.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-21.331,51	-20.000	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-38.626,47	-40.900	-46.000	-46.000	-46.000	-46.000
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	131.612,93	142.000	160.500	163.700	166.900	170.100
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.285,32	22.500	20.500	20.000	20.000	20.000
16. Abschreibungen	74,00	222	222	222	222	222
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	4.232,18	10.400	8.100	8.100	8.100	8.100
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	143.204,43	175.122	189.322	192.022	195.222	198.422
21. ordentliches Ergebnis	104.577,96	134.222	143.322	146.022	149.222	152.422
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	104.577,96	134.222	143.322	146.022	149.222	152.422
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-3.702				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		25.943				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		22.242				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	104.577,96	156.464	143.322	146.022	149.222	152.422

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.01.365800 Hort Loy

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-21.000 €
			-21.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-25.000 €
			-25.000 €
Zu Ziffer	15	Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	4.500 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	600 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	15.400 €
			20.500 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	500 €
		Geschäftsaufwendungen	900 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	1.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.000 €
			8.100 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365900		Förderung anderer Kindertagesstätten
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365900	Förderung anderer Kindertagesstätten
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
365900.001	Diakonisches Werk Hahn-Lehmden	
365900.002	Diakonisches Werk Wahnbek	
365900.003	Spielkreis Delfshausen, Dörpstraat	
365900.004	Spielkreis Rastede-Nord, Wilhelmshavener Str.	
365900.006	Krippe Rastede, Südender Str.	
365900.007	Krippe Wiefelstede	
365900.008	Krippe Feldbreite	
365900.009	Krippe Wahnbek I, Jadestraße	
365900.010	Personalkosten (Förderung andere Kindertagesstätten)	
365900.011	Krippe Hahn-Lehmden, Wilhelmshavener Str.	
365900.012	Krippe Wahnbek II, Müritzstr.	
365900.014	Krippe Wahnbek III, Sandbergstraße	
365900.015	Kindergarten Sandbergstraße	
365900.016	Waldkindergarten Moltebeere, Birkenstr.	
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtungen für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum 4. Schuljahr.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achstes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindertagesstätten in Trägerschaft von verschiedenen eingetragenen Vereinen mit Defizitabdeckung durch die Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Krippen- und/oder Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung. Integration behinderter Kinder durch ein entsprechendes Betreuungsangebot im Diakonischen Werk Hahn-Lehmden. Angebot einer verlässlichen Betreuung für Grundschulkinder am Nachmittag in den Diakonischen Werken Hahn-Lehmden und Wahnbek.		

Zielgruppe:
Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren (Krippe). Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten). Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse (Hort).
Maßnahmen:
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.
Kennzahlen zur Zielerreichung:
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.
Gleichzeitig belegbare Plätze in Krippen = 195 (bis 2019 = 165)
<u>Betreute Kinder in Krippen:</u>
2022 = 188
2021 = 177
2020 = 170
Gleichzeitig belegbare Plätze in Kindergärten = 341 (bis 2019 = 316)
<u>Betreute Kinder in Kindergärten:</u>
2022 = 305
2021 = 302
2020 = 296
Gleichzeitig belegbare Plätze in Horten = 100 (bis 2019 = 84)
<u>Betreute Kinder in Horten:</u>
2022 = 100
2021 = 100
2020 = 97
Erläuterungen:
Das Diakonische Werk Hahn-Lehmden verfügt über eine Integrationsgruppe für Kindergartenkinder. Die Diakonischen Werke Hahn-Lehmden und Wahnbek verfügen über Hortgruppen. Der Waldkindergarten Moltebeere ist auf die Waldorfpädagogik ausgerichtet.
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet zusammen mit den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Förderung anderer Kindertagesstätten (P1.05.01.365900)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-29.058,34	-28.900	-28.900	-28.900	-28.900	-28.900
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-6.774,00	-35.597	-35.570	-35.368	-35.009	-35.009
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-242.941,45	-298.950	-298.700	-298.700	-298.700	-298.700
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-278.773,79	-363.447	-363.170	-362.968	-362.609	-362.609
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	20.766,69	28.100	41.700	42.500	43.300	44.100
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	90.486,00	265.560	255.610	253.210	254.810	259.910
16. Abschreibungen	48.516,00	230.568	216.651	159.726	156.348	147.535
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	3.925.320,37	4.279.000	5.024.000	5.257.000	5.257.000	5.257.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	88,95	4.550	1.600	1.600	1.600	1.600
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.085.178,01	4.807.778	5.539.561	5.714.036	5.713.058	5.710.145
21. ordentliches Ergebnis	3.806.404,22	4.444.331	5.176.391	5.351.068	5.350.449	5.347.536
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	3.806.404,22	4.444.331	5.176.391	5.351.068	5.350.449	5.347.536
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-1.089				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		23.550	13.300	13.300	13.300	13.300
27b Aufwand aus Umlage 91*		160.953				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		16.303				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		199.718	13.300	13.300	13.300	13.300
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	3.806.404,22	4.644.049	5.189.691	5.364.368	5.363.749	5.360.836

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.01.365900 Förderung anderer Kindertagesstätten

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-28.900 €
			-28.900 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-298.700 €
			-298.700 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	40.900 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	6.100 €
		Miete, Pacht und Leasing	146.200 €
		Bewirtschaftungskosten	62.410 €
			255.610 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	5.024.000 €
			5.024.000 €
Zu Ziffer	19	Geschäftsaufwendungen	1.600 €
			1.600 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.900,00	-4.000	-3.900	-3.900	-3.900	-3.900
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-17.531,76	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-21.431,76	-23.000	-22.900	-22.900	-22.900	-22.900
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	19.013,82	19.500	20.400	20.800	21.200	21.600
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	23.611,05	30.100	30.100	30.100	30.100	30.100
16. Abschreibungen	334,00	1.343	1.542	1.541	1.542	1.540
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	157.640,00	188.800	193.700	202.800	202.800	202.800
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	112,20	200	200	200	200	200
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	200.711,07	239.943	245.942	255.441	255.842	256.240
21. ordentliches Ergebnis	179.279,31	216.943	223.042	232.541	232.942	233.340
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	179.279,31	216.943	223.042	232.541	232.942	233.340
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-522				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		52.220				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		51.698				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	179.279,31	268.641	223.042	232.541	232.942	233.340

Teilhaushalt Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (2023TH5_11)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-501.212,97	-1.667.900	-1.650.800		-1.650.800	-1.650.800	-1.650.800
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-303,16						
05. privatrechtliche Entgelte	-419.554,45	-526.250	-541.850		-541.850	-541.850	-541.850
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-125.116,41						
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.046.186,99	-2.194.150	-2.192.650		-2.192.650	-2.192.650	-2.192.650
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	4.135.419,47	4.534.000	5.247.600		5.352.900	5.458.200	5.563.500
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	396.125,15	944.520	1.005.130		925.780	916.480	923.480
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	4.101.100,30	4.470.300	5.220.200		5.462.300	5.462.300	5.462.300
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	83.725,50	149.900	153.710		156.730	156.730	156.730
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.716.370,42	10.098.720	11.626.640		11.897.710	11.993.710	12.106.010
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.670.183,43	7.904.570	9.433.990		9.705.060	9.801.060	9.913.360
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-422.012,93						
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-422.012,93						
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	320.390,19		50.000		80.000		
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	20.100,25	19.700	20.800				
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	29.829,27	25.800	35.600		11.300	5.600	5.800
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	370.319,71	45.500	106.400		91.300	5.600	5.800
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	-51.693,22	45.500	106.400		91.300	5.600	5.800
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	7.618.490,21	7.950.070	9.540.390		9.796.360	9.806.660	9.919.160
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	7.618.490,21	7.950.070	9.540.390		9.796.360	9.806.660	9.919.160

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
I1.026204.525 Zuschuss f. Spielger.SüKi, Tagespflege	11.000	5.200				
I1.026204 Zuschuss f. Spielger.SüKi, Tagespflege	11.000	5.200				
I1.027026.510 Kletterturm, Kiga Loy	3.200	3.200				
I1.027026 Kletterturm, Kiga Loy	3.200	3.200				
I1.027027.510 Holztipi, Kiga Loy	3.400	3.400				
I1.027027 Holztipi, Kiga Loy	3.400	3.400				
I1.027540.510 Büroschränke, Kiga Marienstraße	4.000	4.000				
I1.027540 Büroschränke, Kiga Marienstraße	4.000	4.000				
I1.028057.510 Turnkombination, Kiga Mühlenst	2.500	2.500				
I1.028057 Turnkombination, Kiga Mühlenstr.	2.500	2.500				
I1.028058.500 Neubau (Planung), Kiga Kleibrok	50.000	50.000				
I1.028058 Neubau (Planung), Kiga Kleibrok	50.000	50.000				
I1.029019.500 Energ. San. Fassade, Kiga Voßbarg	80.000					
I1.029019 Energ. San. Fassade, Kiga Voßbarg	80.000					
I1.029039.510 Tafel für Außenbereich, Kiga Voßbarg	1.700	1.700				
I1.029039 Tafel für Außenbereich, Kiga Voßbarg	1.700	1.700				
I1.029532.510 Spielhaus f.Außenbereich, Kiga Feldbr.	4.500	4.500				
I1.029532 Spielhaus f.Außenbereich, Kiga Feldbr.	4.500	4.500				
I1.029533.510 Sonnenschutz f.Terasse, Kiga Feldbreite	1.500	1.500				
I1.029533 Sonnenschutz f.Terasse, Kiga Feldbreite	1.500	1.500				
I1.030510.525 Zusch.f.Spielgeräte,Diak.Werk Hahn-Lehm.	20.000	20.000				
I1.030510 Zusch.f.Spielgeräte,Diak.Werk Hahn-Lehm.	20.000	20.000				
I1.032309.525 Zuschuss f. Spielger., Krippe Wahnbek II	17.900	5.800				
I1.032309 Zuschuss f. Spielger., Krippe Wahnbek II	17.900	5.800				
I1.032512.525 Zuschuss für Möbel, Krippe Hahn	9.400	4.600				
I1.032512 Zuschuss für Möbel, Krippe Hahn	9.400	4.600				

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
Zwischensumme	209.100	106.400				
Gesamtsumme	209.100	106.400				

Haushaltsplan 2023

Teilhaushalt 5_02

Ordnungsangelegenheiten
Allgemeine Einrichtungen

Teilhaushalt 5_02 - Sicherheit und Ordnung; Umwelt

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 121000 - Statistik und Wahlen
- 122100 - Ordnungsangelegenheiten
- 122200 - Standesamt und Personenstandswesen
- 122300 - Obdachlosenangelegenheiten (ohne Einrichtungen der Unterkunft)
- 122400 - Meldeangelegenheiten
- **126100 - Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren**
- **126200 - Feuerwehren**
- 128000 - Katastrophenschutz
- 537110 - Recycling
- 561000 - Umweltschutzmaßnahmen und Klimaschutz
- 573200 - Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte und Leistungen:

- 121000 – Statistik und Wahlen
- 122100 – Ordnungsangelegenheiten
- 122200 – Standesamt und Personenstandswesen
- 122300 – Obdachlosenangelegenheiten, ohne Einrichtungen und Unterkünfte
- 122400 – Meldeangelegenheiten
- 128000 – Katastrophenschutz
- 537110 – Recycling
- 561000 – Umweltschutzmaßnahmen und Klimaschutz
- 573200 – Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Das Produkt 126100 - Brandschutz, ohne Einzelfeuerwehr und das Produkt 126200 mit seinen Leistungen:

- 126200.001 – Ortsfeuerwehr Rastede
- 126200.002 – Ortsfeuerwehr Hahn
- 126200.003 – Ortsfeuerwehr Ipwege – Wahnbek
- 126200.005 – Ortsfeuerwehr Loy – Barghorn

- 126200.006 – Ortsfeuerwehr Neusüdende
- 126200.007 – Ortsfeuerwehr Südbäke

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Sicherheit und Ordnung; Umwelt (2023TH5_02)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-64.361,21	-50.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-570,00	-8.272	-7.066	-7.069	-7.067	-7.031
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-207.755,44	-206.400	-210.400	-206.900	-206.900	-207.000
06. privatrechtliche Entgelte	-1.360,00	-4.130	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-165.507,70	-65.900	-12.300	-16.300	-17.300	-17.300
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-3.027,72	-3.100	-3.100	-3.100	-3.100	-3.100
12. =Summe ordentliche Erträge	-442.582,07	-337.802	-296.866	-297.369	-298.367	-298.431
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	499.119,69	522.800	508.500	519.100	529.700	540.300
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	300.766,34	621.880	549.670	570.470	553.900	558.970
16. Abschreibungen	43.421,59	212.766	206.612	224.071	225.414	216.313
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	6.517,00	6.000	7.500	4.500	4.500	4.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	292.560,69	293.800	248.090	271.940	271.940	272.740
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.142.385,31	1.657.246	1.520.372	1.590.081	1.585.454	1.592.823
21. ordentliches Ergebnis	699.803,24	1.319.444	1.223.506	1.292.712	1.287.087	1.294.392
22. außerordentliche Erträge	-3.050,00					
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis	-3.050,00					
25. Jahresergebnis	696.753,24	1.319.444	1.223.506	1.292.712	1.287.087	1.294.392
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-14.485				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	53,50	40.500	28.350	40.350	40.350	40.350
27b Aufwand aus Umlage 91*		405.288				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		15.949				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	53,50	447.252	28.350	40.350	40.350	40.350
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	696.806,74	1.766.696	1.251.856	1.333.062	1.327.437	1.334.742

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.126100		Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren
Produktbereich:	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe:	126	Brandschutz
Produkt:	126100	Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
<p>Ortsfeuerwehren übergreifende Aufgaben des Brandschutzes. Sicherstellung der Gefahrenabwehr bei Bränden, Hilfeleistungen und Katastrophen. Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder.</p>		
Auftragsgrundlage:		
<p>Nds. Brandschutzgesetz; Feuerwehrverordnung; Katastrophenschutzgesetz; Zivilschutzgesetz; Satzung für die Freiwillige Feuerwehr; Ratsbeschlüsse</p>		
Daten/Informationen:		
<p>Pflichtaufgabe der Gemeinde.</p>		
Ziele:		
<p>Vorhalten einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung erforderlichen Einrichtungen.</p>		
Zielgruppe:		
<p>Alle Menschen, die der Hilfe durch die Feuerwehren und anderer Hilfsorganisationen benötigen.</p>		
Maßnahmen:		
<p>Sicherstellung der beim Fahrzeug- und Ausrüstungsbestand erreichten Standards. Aus- und Fortbildung der jetzigen Mitglieder und Gewinnung weiterer Mitglieder sowohl im Jugendbereich als auch im Aktivenbereich.</p>		

Kennzahlen zur Zielerreichung:Zahl der Einsätze gesamt:

2019 = 204 2020 = 137 2021 = 226

Zahl der Mitglieder im Bereich

- der Jugendabteilung:

2019 = 102 2020 = 96 2021 = 113

- der Einsatzabteilung:

2019 = 238 2020 = 240 2021 = 246

- der Altersabteilung:

2019 = 79 2020 = 76 2021 = 72

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit dem Produkt 126200 und den dort untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehr (P1.05.02.126100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-64.361,21	-40.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-64.361,21	-40.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	29.794,27	29.700	30.200	30.900	31.600	32.300
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	37.559,78	149.270	145.110	157.610	140.610	140.610
16. Abschreibungen	2.017,00	12.716	13.856	13.918	14.007	11.649
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	3.858,40					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	39.631,85	42.600	44.200	44.200	44.200	44.200
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	112.861,30	234.286	233.366	246.628	230.417	228.759
21. ordentliches Ergebnis	48.500,09	194.286	173.366	186.628	170.417	168.759
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	48.500,09	194.286	173.366	186.628	170.417	168.759
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-881				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		20.158				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		1.654				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		20.931				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	48.500,09	215.217	173.366	186.628	170.417	168.759

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.02.126100 Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehr

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	<u>-60.000 €</u>
			-60.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	19.500 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	25.000 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	11.050 €
		Miete, Pacht und Leasing	60 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	82.900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	2.600 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	4.000 €
			<u>145.110 €</u>
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	12.200 €
		Geschäftsaufwendungen	1.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.000 €
			<u>44.200 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.126200		Feuerwehren
Produktbereich:	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe:	126	Brandschutz
Produkt:	126200	Feuerwehren
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
126200.001	Ortsfeuerwehr Rastede	
126200.002	Ortsfeuerwehr Hahn	
126200.003	Ortsfeuerwehr Ipwege - Wahnbek	
126200.005	Ortsfeuerwehr Loy - Barghorn	
126200.006	Ortsfeuerwehr Neusüdende	
126200.007	Ortsfeuerwehr Südbäke	
Kurzbeschreibung:		
Die einzelnen Ortsfeuerwehren betreffenden Aufgaben des Brandschutzes. Sicherstellung der Gefahrenabwehr bei Bränden, Hilfeleistungen und Katastrophen. Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder.		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Brandschutzgesetz; Feuerwehrverordnung; Katastrophenschutzgesetz; Zivilschutzgesetz; Satzung für die Freiwillige Feuerwehr; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die Gemeinde Rastede unterhält 6 freiwillige Feuerwehren: 1 Schwerpunktfeuerwehr (Rastede); 3 Stützpunktfeuerwehren (Hahn, Ipwege-Wahnbek und Loy-Barghorn); 2 Grundausstattungsfeuerwehren (Neusüdende und Südbäke).		
Ziele:		
Vorhalten einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung erforderlichen Einrichtungen.		
Zielgruppe:		
Alle Menschen, die der Hilfe durch die Feuerwehren und anderer Hilfsorganisationen benötigen.		
Maßnahmen:		
Sicherstellung der beim Fahrzeug- und Ausrüstungsbestand erreichten Standards. Aus- und Fortbildung der jetzigen Mitglieder und Gewinnung weiterer Mitglieder sowohl im Jugendbereich als auch im Aktivenbereich.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Zahl der Brände
Zahl der Hilfeleistungen
Fehlalarmierungen
Zahl der Mitglieder im Bereich der
- Jugendabteilung
- Einsatzabteilung
- Altersabteilung

Übersicht über die Kennzahlen siehe nächste Seite!

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und dem Produkt 126100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Produktinformationen	
Produkt: P1.05.02.126200	Feuerwehren
Produktbereich:	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe:	Brandschutz
Produkt:	Feuerwehren

Kennzahlen zur Zielerreichung:

2019	Rastede	Hahn	Ipwege-Wahnbek	Loy Barghorn	Neusüd-ende	Südbäke	Führungs-stelle	Gesamt
Zahl der Brände	46	22	18	10	6	10		
Zahl der Hilfeleistungen	46	11	17	9	2	3		
Fehlalarme	1	0	1	2	0	0		
Gesamt	93	33	36	21	8	13	0	204
Mitglieder Einsatzabteilung, männlich	49	52	36	37	21	19		
Mitglieder Einsatzabteilung, weiblich	10	1	5	3	2	3		
Altersabteilung	10	16	14	19	12	8		
Mitglieder Jugendabteilung, männlich	22	17	16	14	10	0		
Mitglieder Jugendabteilung, weiblich	10	4	6	1	2	0		
Gesamt	101	90	77	74	47	30		419

2020	Rastede	Hahn	Ipwege-Wahnbek	Loy Barghorn	Neusüd-ende	Südbäke	Führungs-stelle	Gesamt
Zahl der Brände	26	5	3	10	7	4		
Zahl der Hilfeleistungen	60	8	15	17	3	2	1	
Fehlalarme	24	5	1	3	0	0		
Gesamt	110	18	19	30	10	6	1	194
Mitglieder Einsatzabteilung, männlich	53	49	32	40	22	20		
Mitglieder Einsatzabteilung, weiblich	9	3	3	3	3	3		
Altersabteilung	10	14	13	19	12	8		
Mitglieder Jugendabteilung, männlich	21	15	14	13	10	0		
Mitglieder Jugendabteilung, weiblich	10	4	7	0	2	0		
Gesamt	103	85	69	75	49	31		412

2021	Rastede	Hahn	Ipwege-Wahnbek	Loy Barghorn	Neusüd-ende	Südbäke	Führungs-stelle	Gesamt
Zahl der Brände	14	8	2	1	4	0		
Zahl der Hilfeleistungen	139	5	10	9	7	5		
Fehlalarme	12	9	1	0	0	0		
Gesamt	165	22	13	10	11	5	0	226
Mitglieder Einsatzabteilung, männlich	55	53	32	37	24	20		
Mitglieder Einsatzabteilung, weiblich	10	4	3	3	2	3		
Altersabteilung	10	12	14	19	11	6		
Mitglieder Jugendabteilung, männlich	25	18	20	18	10	0		
Mitglieder Jugendabteilung, weiblich	9	2	7	2	2	0		
Gesamt	109	89	76	79	49	29		431

Ergebnishaushalt Produkt Feuerwehren (P1.05.02.126200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-570,00	-2.928	-1.720	-1.724	-1.721	-1.686
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-1.781,50					
06. privatrechtliche Entgelte		-130				
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-2.351,50	-3.058	-1.720	-1.724	-1.721	-1.686
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen						
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	155.525,25	291.430	302.910	301.810	301.810	302.210
16. Abschreibungen	40.332,00	183.715	176.423	193.818	195.074	188.480
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	538,60					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	32.025,64	30.280	33.150	33.150	33.150	33.150
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	228.421,49	505.425	512.483	528.778	530.034	523.840
21. ordentliches Ergebnis	226.069,99	502.367	510.763	527.054	528.313	522.154
22. außerordentliche Erträge	-3.050,00					
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis	-3.050,00					
25. Jahresergebnis	223.019,99	502.367	510.763	527.054	528.313	522.154
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		9.300	11.250	11.250	11.250	11.250
27b Aufwand aus Umlage 91*		135.650				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		7.041				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		151.991	11.250	11.250	11.250	11.250
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	223.019,99	654.358	522.013	538.304	539.563	533.404

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.02.126200 Feuerwehren

Zu Ziffer 15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	24.050 €
	Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	22.450 €
	Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	48.250 €
	Bewirtschaftungskosten	78.710 €
	Haltung von Fahrzeugen	89.100 €
	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	37.000 €
	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	3.350 €
		302.910 €
Zu Ziffer 19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	14.800 €
	Geschäftsaufwendungen	5.400 €
	Steuern, Versicherung und Schadenfälle	6.750 €
	Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.200 €
		33.150 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen		-10.000				
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-5.344	-5.346	-5.345	-5.346	-5.345
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-205.973,94	-206.400	-210.400	-206.900	-206.900	-207.000
06. privatrechtliche Entgelte	-1.360,00	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-165.507,70	-65.900	-12.300	-16.300	-17.300	-17.300
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-3.027,72	-3.100	-3.100	-3.100	-3.100	-3.100
12. = Summe ordentliche Erträge	-375.869,36	-294.744	-235.146	-235.645	-236.646	-236.745
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	469.325,42	493.100	478.300	488.200	498.100	508.000
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	107.681,31	181.180	101.650	111.050	111.480	116.150
16. Abschreibungen	1.072,59	16.335	16.333	16.335	16.333	16.184
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	2.120,00	6.000	7.500	4.500	4.500	4.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	220.903,20	220.920	170.740	194.590	194.590	195.390
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	801.102,52	917.535	774.523	814.675	825.003	840.224
21. ordentliches Ergebnis	425.233,16	622.791	539.377	579.030	588.357	603.479
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	425.233,16	622.791	539.377	579.030	588.357	603.479
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-13.604				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	53,50	31.200	17.100	29.100	29.100	29.100
27b Aufwand aus Umlage 91*		249.479				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		7.254				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	53,50	274.330	17.100	29.100	29.100	29.100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	425.286,66	897.121	556.477	608.130	617.457	632.579

Teilhaushalt Sicherheit und Ordnung; Umwelt (2023TH5_02)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-64.361,21	-50.000	-60.000		-60.000	-60.000	-60.000
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-205.867,42	-206.400	-210.400		-206.900	-206.900	-207.000
05. privatrechtliche Entgelte	-1.360,00	-4.130	-4.000		-4.000	-4.000	-4.000
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-143.613,45	-65.900	-12.300		-16.300	-17.300	-17.300
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-5.230,22	-3.100	-3.100		-3.100	-3.100	-3.100
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-420.432,30	-329.530	-289.800		-290.300	-291.300	-291.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	495.823,63	522.800	508.500		519.100	529.700	540.300
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	287.909,06	621.880	549.670		570.470	553.900	558.970
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	6.517,00	6.000	7.500		4.500	4.500	4.500
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	294.209,01	293.800	248.090		271.940	271.940	272.740
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.084.458,70	1.444.480	1.313.760		1.366.010	1.360.040	1.376.510
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	664.026,40	1.114.950	1.023.960		1.075.710	1.068.740	1.085.110
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen	-3.050,00	-2.000	-2.000		-4.000		

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-3.050,00	-2.000	-2.000		-4.000		
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden		200.000					
25. Baumaßnahmen	13.250,10	100.000	1.018.000	1.200.000	1.375.000	100.000	50.000
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	474.641,63	601.600	338.900		508.000	30.000	256.000
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen			11.900				
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	487.891,73	901.600	1.368.800	1.200.000	1.883.000	130.000	306.000
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	484.841,73	899.600	1.366.800	1.200.000	1.879.000	130.000	306.000
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	1.148.868,13	2.014.550	2.390.760	1.200.000	2.954.710	1.198.740	1.391.110
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	1.148.868,13	2.014.550	2.390.760	1.200.000	2.954.710	1.198.740	1.391.110

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
I1.033721.510 Erneuer. Zäune Löschteiche, Brandsch.	38.000	20.000				
I1.033721 Erneuer. Zäune Löschteiche, Brandsch.	38.000	20.000				
I1.033726.500 Löschbrunnen Dwowed, Brandschutz	18.000	18.000				
I1.033726 Löschbrunnen Dwowed, Brandschutz	18.000	18.000				
I1.033727.525 Zusch.an LK f. MTW Drohengr.,Brandschutz	10.200	10.200				
I1.033727 Zusch.an LK f. MTW Drohengr.,Brandschutz	10.200	10.200				
I1.033728.525 Zusch.an LK f.Fernbedienung, Brandschutz	300	300				
I1.033728 Zusch.an LK f.Fernbedienung, Brandschutz	300	300				
I1.033729.525 Zusch.an LK f.Wechselstromerz., Brands.	300	300				
I1.033729 Zusch.an LK f.Wechselstromerz., Brands.	300	300				
I1.033730.525 Zusch.an LK f.Wärmebilddrohne, Brands.	1.100	1.100				
I1.033730 Zusch.an LK f.Wärmebilddrohne, Brands.	1.100	1.100				
I1.034242.500 Gerätehaus, FW Rastede	75.000					
I1.034242 Gerätehaus, FW Rastede	75.000					
I1.034256.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Rastede	56.000					
I1.034256 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Rastede	56.000					
I1.034258.510 Übungs- Chemikalienschutzanz., FW Rastede	5.000	5.000				
I1.034258 Übungs- Chemikalienschutzanz., FW Rastede	5.000	5.000				
I1.034259.510 Mini-Schneidgerät, FW Rastede	3.300	3.300				
I1.034259 Mini-Schneidgerät, FW Rastede	3.300	3.300				
I1.034260.510 Sprechgarnituren mit Maske, FW Rastede	7.000	7.000				
I1.034260 Sprechgarnituren mit Maske, FW Rastede	7.000	7.000				
I1.034261.510 Universal-Gulli- Dichtkissen, FW Rastede	2.600	2.600				
I1.034261 Universal-Gulli- Dichtkissen, FW Rastede	2.600	2.600				
I1.034262.510 Abbiegeassistent f.Gerätewagen, FW Raste	3.500	3.500				
I1.034262 Abbiegeassistent f.Gerätewagen, FW Raste	3.500	3.500				

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
I1.034732.500 Gerätehaus, FW Hahn	1.100.000	500.000		600.000		
I1.034732 Gerätehaus, FW Hahn	1.100.000	500.000		600.000		
I1.034733.510 TLF 4000, FW Hahn	420.000	140.000				
I1.034733 TLF 4000, FW Hahn	420.000	140.000				
I1.034734.565 Verk. Altfahrzeug TLF 16/24, FW Hahn	-2.000					
I1.034734 Verk. Altfahrzeug TLF 16/24, FW Hahn	-2.000					
I1.035225.500 Gerätehaus, FW Ipwege-Wahnbek	1.100.000	500.000		600.000		
I1.035225 Gerätehaus, FW Ipwege-Wahnbek	1.100.000	500.000		600.000		
I1.035227.510 GW-L2, FW Ipwege	360.000	150.000				
I1.035227 GW-L2, FW Ipwege	360.000	150.000				
I1.035228.565 Verk. Altfahrzeug TLF16/24, FW Ipwege	-2.000					
I1.035228 Verk. Altfahrzeug TLF16/24, FW Ipwege	-2.000					
I1.035233.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Ipw.-Wahnbek	56.000					
I1.035233 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Ipw.-Wahnbek	56.000					
I1.035236.510 Sensor für Gasmessgerät, FW Ipw.-Wahnb.	2.000	2.000				
I1.035236 Sensor für Gasmessgerät, FW Ipw.-Wahnb.	2.000	2.000				
I1.035237.510 Abbiegeassistent f. LF20, FW Ipw.-Wahnb.	3.500	3.500				
I1.035237 Abbiegeassistent f. LF20, FW Ipw.-Wahnb.	3.500	3.500				
I1.036230.500 Gerätehaus, FW Loy-Barghorn	100.000					
I1.036230 Gerätehaus, FW Loy-Barghorn	100.000					
I1.036234.565 Verk. Altfahrzeug TLF8, FW Loy-Barghorn	-2.000	-2.000				
I1.036234 Verk. Altfahrzeug TLF8, FW Loy-Barghorn	-2.000	-2.000				
I1.036236.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Loy-Barghorn	56.000					
I1.036236 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Loy-Barghorn	56.000					
I1.036718.500 Umbau/San./Erw. Stellplatz, FW Neusüd.	100.000					
I1.036718 Umbau/San./Erw. Stellplatz, FW Neusüd.	100.000					

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
I1.036721.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Neusüdende	56.000					
I1.036721 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Neusüdende	56.000					
I1.036722.510 Feuerwehrfahrzeug (TLF 3000), FW Neusüde	6.000					
I1.036722 Feuerwehrfahrzeug (TLF 3000), FW Neusüde	6.000					
I1.037225.500 Neubau, FW Südbäke	50.000					
I1.037225 Neubau, FW Südbäke	50.000					
I1.037226.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Südbäke	56.000					
I1.037226 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Südbäke	56.000					
Zwischensumme	3.679.800	1.364.800		1.200.000		
Gesamtsumme	3.679.800	1.364.800		1.200.000		

Haushaltsplan 2023

Teilhaushalt 5_021

Angelegenheiten der Schulen

Teilhaushalt 5_021 - Schulaufgaben

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- **211100 - Grundschule Feldbreite**
- **211200 - Grundschule Hahn-Lehmden**
- **211300 - Grundschule Kleibrok**
- **211400 - Grundschule Leuchtenburg**
- **211500 - Grundschule Loy**
- **211600 - Grundschule Wahnbek**
- **218000 - KGS Rastede**
- **221000 - Förderschulen**
- 241000 - Schülerbeförderung
- 243000 - Sonstige schulische Aufgaben
- 244000 - Kreisschulbaukasse

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte und Leistungen:

- **211100 – Grundschule Feldbreite**
 - 211100.001 - Grundschule Feldbreite (ohne Schulbudget)
 - 211100.002 – Grundschule Feldbreite (Schulbudget)
- **211200 – Grundschule Hahn-Lehmden**
 - 211200.001 - Grundschule Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)
 - 211200.002 – Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)
- **211300 – Grundschule Kleibrok**
 - 211300.001 - Grundschule Kleibrok (ohne Schulbudget)
 - 211300.002 – Grundschule Kleibrok (Schulbudget)
- **211400 – Grundschule Leuchtenburg**
 - 211400.001 - Grundschule Leuchtenburg (ohne Schulbudget)
 - 211400.002 – Grundschule Leuchtenburg (Schulbudget)
- **211500 – Grundschule Loy**
 - 211500.001 - Grundschule Loy (ohne Schulbudget)
 - 211500.002 – Grundschule Loy (Schulbudget)
- **211600 – Grundschule Wahnbek**
 - 211600.001 - Grundschule Wahnbek (ohne Schulbudget)
 - 211600.002 – Grundschule Wahnbek (Schulbudget)

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die

Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Das Produkt mit seinen Leistungen:

- 218000 – Gesamtschule (KGS)
 - 218000.001 – Gebäude Wilhelmstraße (ohne Schulbudget)
 - 218000.002 – Gebäude Feldbreite (ohne Schulbudget)
 - 218000.003 – Gesamtschule (Schulbudget)

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Das Produkt mit seinen Leistungen:

- 221000 – Förderschule (Schule für Lernbehinderte Voßbarg)
 - 221000.001 - Förderschule (ohne Schulbudget)
 - 221000.002 – Förderschule (Schulbudget)

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Die Produkte:

- 241000 – Schülerbeförderung
- 243000 – Sonstige schulische Aufgaben
- 244000 – Kreisschulbaukasse

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Schulaufgaben (2023TH5_21)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-753.857,49	-1.076.200	-971.700	-395.500	-366.700	-366.700
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-6.794,20	-143.702	-141.159	-139.641	-139.061	-138.970
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-16.848,00	-42.000	-63.100	-63.100	-63.100	-63.100
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-22.689,73	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-8,07					
12. =Summe ordentliche Erträge	-800.197,49	-1.301.902	-1.215.959	-638.241	-608.861	-608.770
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	425.672,10	882.000	944.200	965.000	985.600	1.006.500
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	780.785,41	2.907.340	3.422.870	2.448.920	2.196.320	2.197.520
16. Abschreibungen	12.570,24	702.073	723.530	749.710	717.953	696.885
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	7.165,52	31.400	31.400	31.400	31.400	31.400
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	395.482,23	575.150	744.650	594.350	594.350	594.350
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.621.675,50	5.097.963	5.866.650	4.789.380	4.525.623	4.526.655
21. ordentliches Ergebnis	821.478,01	3.796.061	4.650.691	4.151.139	3.916.762	3.917.885
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	821.478,01	3.796.061	4.650.691	4.151.139	3.916.762	3.917.885
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-24.734				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	11.267,20	117.350	119.100	119.100	119.100	119.100
27b Aufwand aus Umlage 91*		374.537				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		195.058				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	11.267,20	662.212	119.100	119.100	119.100	119.100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	832.745,21	4.458.273	4.769.791	4.270.239	4.035.862	4.036.985

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211100		Grundschule Feldbreite
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211100	Grundschule Feldbreite
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211100.001	Grundschule Feldbreite (ohne Schulbudget)	
211100.002	Grundschule Feldbreite (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2022 = 246	
	2021 = 232	
	2020 = 235	

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 211200, 211300, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Feldbreite (P1.05.02.211100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-31.539,20	-48.400	-33.800	-7.100	-3.800	-3.800
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-536	-452	-193	-195	-193
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte		-120				
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-31.539,20	-49.056	-34.252	-7.293	-3.995	-3.993
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	20.952,33	80.400	84.300	86.200	88.100	90.000
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	39.700,78	228.550	231.700	187.500	176.300	178.100
16. Abschreibungen	794,00	64.022	64.549	62.473	61.900	60.757
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	25,00	100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	24.241,41	34.250	36.700	36.700	36.700	36.700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	85.713,52	407.322	417.349	372.973	363.100	365.657
21. ordentliches Ergebnis	54.174,32	358.266	383.097	365.680	359.105	361.664
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	54.174,32	358.266	383.097	365.680	359.105	361.664
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-2.264				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.108,80	11.400	12.300	12.300	12.300	12.300
27b Aufwand aus Umlage 91*		37.462				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		18.842				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	1.108,80	65.440	12.300	12.300	12.300	12.300
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	55.283,12	423.706	395.397	377.980	371.405	373.964

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.02.211100 Grundschule Feldbreite

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-33.800 €
			-33.800 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	53.900 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	8.700 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	49.700 €
		Miete, Pacht und Leasing	1.200 €
		Bewirtschaftungskosten	106.650 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	450 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	9.600 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.500 €
			231.700 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	8.800 €
		Geschäftsaufwendungen	5.800 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	18.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.100 €
			36.700 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211200		Grundschule Hahn-Lehmden
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211200	Grundschule Hahn-Lehmden
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211200.001	Grundschule Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	
211200.002	Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht. Hortgruppen befinden sich im Schulgebäude.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2022 = 154	
	2021 = 138	
	2020 = 141	

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211300, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Hahn-Lehmden (P1.05.02.211200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-17.175,28	-30.100	-22.300	-6.000	-2.300	-2.300
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-4.055	-4.056	-3.869	-3.870	-3.869
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte		-9.250	-9.800	-9.800	-9.800	-9.800
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-17.175,28	-43.405	-36.156	-19.669	-15.970	-15.969
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	19.666,62	72.000	76.300	78.000	79.700	81.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	27.630,50	160.530	198.950	133.400	131.900	130.400
16. Abschreibungen	718,00	38.221	38.204	37.982	37.455	36.779
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	25,00	100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	14.085,31	27.050	29.100	29.100	29.100	29.100
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	62.125,43	297.901	342.654	278.582	278.255	277.779
21. ordentliches Ergebnis	44.950,15	254.496	306.498	258.913	262.285	261.810
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	44.950,15	254.496	306.498	258.913	262.285	261.810
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-2.029				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	246,40	9.500	9.600	9.600	9.600	9.600
27b Aufwand aus Umlage 91*		37.462				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		14.306				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	246,40	59.239	9.600	9.600	9.600	9.600
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	45.196,55	313.735	316.098	268.513	271.885	271.410

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.02.211200 Grundschule Hahn-Lehmden

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-22.300 €
			-22.300 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-9.800 €
			-9.800 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	68.200 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	3.100 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	29.900 €
		Bewirtschaftungskosten	89.300 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	450 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	6.500 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.500 €
			198.950 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	8.800 €
		Geschäftsaufwendungen	7.700 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	12.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	600 €
			29.100 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211300		Grundschule Kleibrok
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211300	Grundschule Kleibrok
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211300.001	Grundschule Kleibrok (ohne Schulbudget)	
211300.002	Grundschule Kleibrok (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit offenem Ganztagsunterricht und angeschlossenem Schulkindergarten.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2022 = 222	
	2021 = 222	
	2020 = 233	

Erläuterungen:

Die Ganztagschule und der Schulkindergarten werden auch von Schülerinnen und Schülern aus anderen Grundschuleinzugsbereichen besucht.

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Kleibrok (P1.05.02.211300)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-28.826,47	-51.900	-25.800	-7.200	-3.800	-3.800
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-88,00	-682	-611	-611	-611	-611
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-10.412,80	-15.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-39.327,27	-67.582	-56.411	-37.811	-34.411	-34.411
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	45.292,98	95.600	90.900	92.800	94.700	96.600
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	63.674,35	251.350	358.250	265.050	217.150	216.350
16. Abschreibungen	940,30	122.106	121.561	120.495	117.312	117.261
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	20.583,55	31.150	33.450	33.450	33.450	33.450
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	130.491,18	500.306	604.261	511.895	462.712	463.761
21. ordentliches Ergebnis	91.163,91	432.724	547.850	474.084	428.301	429.350
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	91.163,91	432.724	547.850	474.084	428.301	429.350
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-2.872				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	599,20	20.800	21.400	21.400	21.400	21.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		37.462				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		22.680				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	599,20	78.069	21.400	21.400	21.400	21.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	91.763,11	510.793	569.250	495.484	449.701	450.750

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.02.211300 Grundschule Kleibrok

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-25.800 €
			-25.800 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-30.000 €
			-30.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	152.950 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	6.200 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	31.700 €
		Miete, Pacht und Leasing	4.000 €
		Bewirtschaftungskosten	118.150 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	450 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	43.300 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.500 €
			358.250 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	9.700 €
		Geschäftsaufwendungen	5.250 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	18.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	500 €
			33.450 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211400		Grundschule Leuchtenburg
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211400	Grundschule Leuchtenburg
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211400.001	Grundschule Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	
211400.002	Grundschule Leuchtenburg (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit offenem Ganztagsunterricht.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2022 = 87	
	2021 = 87	
	2020 = 88	

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.
Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Leuchtenburg (P1.05.02.211400)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-12.313,14	-35.400	-19.400	-5.100	-1.400	-1.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-411	-411	-411	-411	-411
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-6.435,20	-11.000	-18.000	-18.000	-18.000	-18.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-8,07					
12. =Summe ordentliche Erträge	-18.756,41	-46.811	-37.811	-23.511	-19.811	-19.811
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	21.789,81	43.100	45.100	46.200	47.300	48.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	27.442,02	131.880	116.000	96.200	97.000	88.000
16. Abschreibungen	503,00	13.235	11.340	11.259	10.347	9.975
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	25,00	100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	11.419,02	17.950	19.150	19.150	19.150	19.150
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	61.178,85	206.265	191.690	172.909	173.897	165.625
21. ordentliches Ergebnis	42.422,44	159.454	153.879	149.398	154.086	145.814
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	42.422,44	159.454	153.879	149.398	154.086	145.814
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-1.205				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	350,00	11.900	12.000	12.000	12.000	12.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		37.462				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		6.266				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	350,00	54.423	12.000	12.000	12.000	12.000
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	42.772,44	213.877	165.879	161.398	166.086	157.814

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.02.211400 Grundschule Leuchtenburg

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-19.400 €
			-19.400 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-18.000 €
			-18.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	17.350 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	7.600 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	32.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	1.000 €
		Bewirtschaftungskosten	29.400 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	450 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	26.700 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.500 €
			116.000 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	7.100 €
		Geschäftsaufwendungen	3.550 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	7.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.500 €
			19.150 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211500		Grundschule Loy
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211500	Grundschule Loy
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211500.001	Grundschule Loy (ohne Schulbudget)	
211500.002	Grundschule Loy (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2022 = 65	
	2021 = 65	
	2020 = 64	

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211400 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Loy (P1.05.02.211500)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-11.121,75	-30.100	-16.000	-3.400	-1.000	-1.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-278	-277	-278	-277	-278
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-11.121,75	-30.378	-16.277	-3.678	-1.277	-1.278
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	13.173,67	27.000	28.800	29.700	30.600	31.800
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.650,46	104.130	105.200	136.700	77.100	78.600
16. Abschreibungen	194,00	8.939	9.544	9.504	9.037	7.814
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	25,00	100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.880,65	17.900	17.550	17.550	17.550	17.550
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	32.923,78	158.069	161.194	193.554	134.387	135.864
21. ordentliches Ergebnis	21.802,03	127.691	144.917	189.876	133.110	134.586
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	21.802,03	127.691	144.917	189.876	133.110	134.586
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-743				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	442,40	7.650	8.100	8.100	8.100	8.100
27b Aufwand aus Umlage 91*		37.462				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		5.760				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	442,40	50.129	8.100	8.100	8.100	8.100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	22.244,43	177.820	153.017	197.976	141.210	142.686

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.02.211500 Grundschule Loy

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-16.000 €
			-16.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	25.300 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	8.500 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	21.000 €
		Bewirtschaftungskosten	43.300 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	200 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	5.200 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.700 €
			105.200 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	6.600 €
		Geschäftsaufwendungen	4.150 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	6.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	800 €
			17.550 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211600		Grundschule Wahnbek
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211600	Grundschule Wahnbek
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211600.001	Grundschule Wahnbek (ohne Schulbudget)	
211600.002	Grundschule Wahnbek (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht. Hortgruppen befinden sich im Schulgebäude.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:		
	2022 = 165	
	2021 = 165	
	2020 = 167	

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211400 und 211500 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Wahnbek (P1.05.02.211600)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-21.022,76	-40.700	-22.700	-5.700	-2.700	-2.700
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-43,00	-2.916	-2.916	-2.916	-2.916	-2.916
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte		-5.300	-5.300	-5.300	-5.300	-5.300
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-21.065,76	-48.916	-30.916	-13.916	-10.916	-10.916
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	19.575,17	86.100	90.700	92.700	94.700	96.700
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	39.370,32	280.150	254.970	188.370	178.770	181.070
16. Abschreibungen	196,00	25.018	27.462	26.763	23.054	23.051
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	25,00	200	200	200	200	200
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	15.187,34	24.750	28.000	28.000	28.000	28.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	74.353,83	416.218	401.332	336.033	324.724	329.021
21. ordentliches Ergebnis	53.288,07	367.302	370.416	322.117	313.808	318.105
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	53.288,07	367.302	370.416	322.117	313.808	318.105
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-2.364				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.058,40	7.700	9.400	9.400	9.400	9.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		37.462				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		20.655				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	1.058,40	63.453	9.400	9.400	9.400	9.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	54.346,47	430.755	379.816	331.517	323.208	327.505

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.02.211600 Grundschule Wahnbek

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-22.700 €
			-22.700 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-5.300 €
			-5.300 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	73.800 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	8.600 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	51.700 €
		Miete, Pacht und Leasing	3.000 €
		Bewirtschaftungskosten	105.270 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	700 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	10.300 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.600 €
			254.970 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	200 €
			200 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	9.000 €
		Geschäftsaufwendungen	5.000 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	13.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.000 €
			28.000 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.218000		KGS Rastede
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	218	Gesamtschulen
Produkt:	218000	KGS Rastede
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
218000.001	Gebäude Wilhelmstraße (ohne Schulbudget)	
218000.002	Gebäude Feldbreite (ohne Schulbudget)	
218000.003	Gesamtschule (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Vereinbarungen mit dem Landkreis Ammerland und der Gemeinde Wiefelstede. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Kooperative mit nach aufeinander bezogene und miteinander verbundene Schulzweige (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) gegliederte Gesamtschule.		
Ziele:		
Schulplätze in den Schulzweigen Hauptschule, Realschule und Gymnasium wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der 5. Klasse bis zur 13. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Schulräumen.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:

Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10. Hauptschulzweig:

2022 = 161

2021 = 161

2020 = 173

Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10. Realschulzweig:

2022 = 576

2021 = 576

2020 = 565

Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10. Gymnasialzweig:

2022 = 1.379

2021 = 1.379

2020 = 1.312

Insgesamt:

2022 = 2.184

2021 = 2.116

2020 = 2.050

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KGS Rastede (P1.05.02.218000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-467.587,88	-693.000	-688.500	-240.000	-233.500	-233.500
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-5.612,00	-121.508	-119.246	-118.691	-118.624	-118.623
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte		-1.330				
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-473.199,88	-815.838	-807.746	-358.691	-352.124	-352.123
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	241.474,89	414.100	461.000	470.400	479.800	489.200
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	539.062,75	1.535.850	1.907.850	1.224.550	1.123.550	1.128.350
16. Abschreibungen	8.250,94	403.820	418.520	449.638	428.317	410.826
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	6.979,52	30.600	30.600	30.600	30.600	30.600
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	189.876,55	232.200	396.100	244.900	244.900	244.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	985.644,65	2.616.570	3.214.070	2.420.088	2.307.167	2.303.876
21. ordentliches Ergebnis	512.444,77	1.800.732	2.406.324	2.061.397	1.955.043	1.951.753
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	512.444,77	1.800.732	2.406.324	2.061.397	1.955.043	1.951.753
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-11.435				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	6.974,80	40.900	38.800	38.800	38.800	38.800
27b Aufwand aus Umlage 91*		78.518				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		94.997				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	6.974,80	202.980	38.800	38.800	38.800	38.800
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	519.419,57	2.003.712	2.445.124	2.100.197	1.993.843	1.990.553

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.02.218000 KGS Rastede

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-688.500 €
			-688.500 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	252.400 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	24.200 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	890.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	18.000 €
		Bewirtschaftungskosten	687.050 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	4.000 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	28.700 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	3.500 €
			1.907.850 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	30.600 €
			30.600 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	182.400 €
		Geschäftsaufwendungen	44.600 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	155.100 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.000 €
			396.100 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.221000		Förderschulen
Produktbereich:	22	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	221	Förderschulen
Produkt:	221000	Förderschulen
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
221000.001	Förderschule (ohne Schulbudget)	
221000.002	Förderschule (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Vereinbarungen mit dem Landkreis Ammerland und der Gemeinde Wiefelstede. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und Förderzentrum für die Gemeinden Rastede und Wiefelstede.		
Ziele:		
Schulplätze im Bereich Förderschule Lernen wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten. Abwicklung der Kostenerstattung für an auswärtigen Förderschulen beschulte Schülerinnen und Schüler.		
Zielgruppe:		
Kinder von der 5. Klasse bis zur 10. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Schulräumen. Abwicklung der Verträge für an auswärtigen Förderschulen beschulten Schülerinnen und Schüler.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:Zahl der Schüler zum 01.10.:

2022 = 92

2021 = 91

2020 = 77

Zahl der an auswärtigen Förderschulen beschulten Schülerinnen und Schüler:

2022 = 7

2021 = 7

2020 = 8

Erläuterungen:

Die Förderschule Lernen in Rastede beschult Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Rastede und Wiefelstede.

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Förderschulen (P1.05.02.221000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-43.163,20	-59.600	-43.200	-21.000	-18.200	-18.200
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-256,20	-10.930	-10.805	-10.286	-9.772	-9.683
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-43.419,40	-70.530	-54.005	-31.286	-27.972	-27.883
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	30.838,49	50.200	53.200	54.600	56.000	57.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	31.254,23	167.300	200.350	171.550	148.950	151.050
16. Abschreibungen	974,00	26.712	32.350	31.596	30.531	30.422
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	61,00	100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	88.486,91	145.600	140.200	141.100	141.100	141.100
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	151.614,63	389.912	426.200	398.946	376.681	380.072
21. ordentliches Ergebnis	108.195,23	319.382	372.195	367.660	348.709	352.189
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	108.195,23	319.382	372.195	367.660	348.709	352.189
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-1.432				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	487,20	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
27b Aufwand aus Umlage 91*		37.462				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		11.552				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	487,20	55.081	7.500	7.500	7.500	7.500
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	108.682,43	374.463	379.695	375.160	356.209	359.689

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.02.221000 Förderschulen

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-43.200 €
			-43.200 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	45.350 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	6.500 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	41.500 €
		Miete, Pacht und Leasing	2.000 €
		Bewirtschaftungskosten	96.350 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	450 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	6.700 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.500 €
			200.350 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	700 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	8.000 €
		Geschäftsaufwendungen	4.200 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	6.200 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	121.000 €
		Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	100 €
			140.200 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-121.107,81	-87.000	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-795,00	-2.386	-2.385	-2.386	-2.385	-2.386
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-22.689,73	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-144.592,54	-129.386	-142.385	-142.386	-142.385	-142.386
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	12.908,14	13.500	13.900	14.400	14.700	15.000
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		47.600	49.600	45.600	45.600	45.600
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	24.721,49	44.300	44.400	44.400	44.400	44.400
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	37.629,63	105.400	107.900	104.400	104.700	105.000
21. ordentliches Ergebnis	-106.962,91	-23.986	-34.485	-37.986	-37.685	-37.386
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-106.962,91	-23.986	-34.485	-37.986	-37.685	-37.386
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-389				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		33.786				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		33.397				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-106.962,91	9.411	-34.485	-37.986	-37.685	-37.386

Teilhaushalt Schulaufgaben (2023TH5_21)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-620.608,30	-1.076.200	-971.700		-395.500	-366.700	-366.700
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-10.313,56	-42.000	-63.100		-63.100	-63.100	-63.100
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-19.987,21	-40.000	-40.000		-40.000	-40.000	-40.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-650.909,07	-1.158.200	-1.074.800		-498.600	-469.800	-469.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	425.672,10	882.000	944.200		965.000	985.600	1.006.500
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	766.182,49	2.907.340	3.422.870		2.448.920	2.196.320	2.197.520
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	6.622,88	31.400	31.400		31.400	31.400	31.400
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	419.309,22	575.150	744.650		594.350	594.350	594.350
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.617.786,69	4.395.890	5.143.120		4.039.670	3.807.670	3.829.770
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	966.877,62	3.237.690	4.068.320		3.541.070	3.337.870	3.359.970
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-75.315,94		-276.500				
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit	-142.410,09	-155.100	-114.700		-107.100	-102.400	-97.000
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-217.726,03	-155.100	-391.200		-107.100	-102.400	-97.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	1.896.109,41	2.280.000	2.050.000		375.000	50.000	
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	88.455,02	38.700	287.900				
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.984.564,43	2.318.700	2.337.900		375.000	50.000	
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	1.766.838,40	2.163.600	1.946.700		267.900	-52.400	-97.000
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	2.733.716,02	5.401.290	6.015.020		3.808.970	3.285.470	3.262.970
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	2.733.716,02	5.401.290	6.015.020		3.808.970	3.285.470	3.262.970

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
I1.039251.500 Photovoltaikanlage, GS Feldbreite	50.000	50.000				
I1.039251 Photovoltaikanlage, GS Feldbreite	50.000	50.000				
I1.039252.510 iPad-Ladekoffer, GS Feldbreite	1.800	1.800				
I1.039252 iPad-Ladekoffer, GS Feldbreite	1.800	1.800				
I1.039253.510 Hardware/Ausbau WLAN(Digitalpakt), GS Fe	14.500	14.500				
I1.039253.555 Zuschuss f.Hardware/Ausb.WLAN, GS Feldbr	-14.500	-14.500				
I1.039253 Hardware/Ausbau WLAN(Digitalpakt), GS Fe	0	0				
I1.040231.510 Hardware/Ausbau WLAN(Digitalpakt), GS Ha	10.500	10.500				
I1.040231.555 Zuschuss f.Hardware/Ausb.WLAN, GS Hahn	-10.500	-10.500				
I1.040231 Hardware/Ausbau WLAN(Digitalpakt), GS Ha	0	0				
I1.041253.510 Hardware/Ausbau WLAN(Digitalpakt), GS KI	11.500	11.500				
I1.041253.555 Zuschuss f.Hardware/Ausb.WLAN, GS Kle	-11.500	-11.500				
I1.041253 Hardware/Ausbau WLAN(Digitalpakt), GS KI	0	0				
I1.042242.510 Hardware/Ausbau WLAN(Digitalpakt), GS Le	10.000	10.000				
I1.042242.555 Zuschuss f.Hardware/Ausb.WLAN, GS Leucht	-10.000	-10.000				
I1.042242 Hardware/Ausbau WLAN(Digitalpakt), GS Le	0	0				
I1.043207.500 Einbau Behind.toilette, GS Loy	30.000					
I1.043207 Einbau Behind.toilette, GS Loy	30.000					
I1.043234.510 Hardware/Ausbau WLAN(Digitalpakt), GS Lo	7.500	7.500				
I1.043234.555 Zuschuss f.Hardware/Ausb.WLAN, GS Loy	-7.500	-7.500				
I1.043234 Hardware/Ausbau WLAN(Digitalpakt), GS Lo	0	0				
I1.044248.500 Energ. San. Fassade, GS Wahnbek	70.000	70.000				
I1.044248 Energ. San. Fassade, GS Wahnbek	70.000	70.000				
I1.044250.510 Hardware/Ausbau WLAN(Digitalpakt), GS Wa	10.000	10.000				
I1.044250.555 Zuschuss f.Hardware/Ausb.WLAN, GS Wahnbn.	-10.000	-10.000				
I1.044250 Hardware/Ausbau WLAN(Digitalpakt), GS Wa	0	0				

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
I1.045330.500 Erweiterungsbau, KGS Wilhelmstr.	1.900.000	1.900.000				
I1.045330 Erweiterungsbau, KGS Wilhelmstr.	1.900.000	1.900.000				
I1.045333.500 Energ.San.Fassade Eing.Thoradestr.,KGS W	150.000					
I1.045333 Energ.San.Fassade Eing.Thoradestr.,KGS W	150.000					
I1.045334.500 Energ. San. Fassade 290erRäume, KGS Wilh	85.000					
I1.045334 Energ. San. Fassade 290erRäume, KGS Wilh	85.000					
I1.045361.500 San. Fassade Verw.+Lehrerzim., KGS Wilh.	70.000					
I1.045361 San. Fassade Verw.+Lehrerzim., KGS Wilh.	70.000					
I1.045362.500 Einbau Sonnenschutz, KGS Wilhelmstr.	50.000					
I1.045362 Einbau Sonnenschutz, KGS Wilhelmstr.	50.000					
I1.045363.510 Tablet-Koffer (3 Stk.), KGS Wilhelmstr.	5.400	5.400				
I1.045363 Tablet-Koffer (3 Stk.), KGS Wilhelmstr.	5.400	5.400				
I1.045364.510 Non-Verb.- Intell.Test, KGS Wilhelmstr.	2.000	2.000				
I1.045364 Non-Verb.-Intell.Test, KGS Wilhelmstr.	2.000	2.000				
I1.045365.510 Serverschrank, KGS Wilhelmstr.	2.200	2.200				
I1.045365 Serverschrank, KGS Wilhelmstr.	2.200	2.200				
I1.045366.510 Hardware/Ausbau WLAN(Digitalpakt), KGS W	200.000	200.000				
I1.045366.555 Zuschuss f.Hardware/Ausb.WLAN, KGS Wilhe	-200.000	-200.000				
I1.045366 Hardware/Ausbau WLAN(Digitalpakt), KGS W	0	0				
I1.046263.500 Autom. Bewässerung, Schulsportanl. Feldb	30.000	30.000				
I1.046263 Autom. Bewässerung, Schulsportanl. Feldb	30.000	30.000				
I1.048241.510 Hardware/Ausbau WLAN(Digitalpakt), Förde	12.500	12.500				
I1.048241.555 Zuschuss f.Hardware/Ausb.WLAN, Fördersch	-12.500	-12.500				
I1.048241 Hardware/Ausbau WLAN(Digitalpakt), Förde	0	0				
I1.049604.565 Rückfluss v. Ausleihungen, KSBK	-421.200	-114.700				
I1.049604 Rückfluss v. Ausleihungen, KSBK	-421.200	-114.700				

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
Zwischensumme	2.025.200	1.946.700				
Gesamtsumme	2.025.200	1.946.700				

Haushaltsplan 2023

Teilhaushalt 5_022

Heimat- und Kulturpflege

Teilhaushalt 5_022 - Kultur und Wissenschaft

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 252100 - Archiv
- 252200 - Ausstellungen/Veranstaltungen
- 261000 - Theater
- 262000 - Musikpflege
- 263000 - Musikschulen
- 271000 - Volkshochschulen
- **272000 - Büchereien (Schulbüchereien Zuordnung zur Schule)**
- 281100 - Heimat- und sonstige Kulturpflege
- **281200 - Palais**
- 291000 - Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften
- 366100 - Jugendtreff Villa Hartmann und Jugendräume
- 523000 - Denkmalschutz und -pflege

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte

- 252100 – Archiv
- 252200 – Ausstellungen und Veranstaltungen
- 261000 – Theater
- 262000 – Musikpflege
- 263000 – Musikschule
- 271000 – Volkshochschulen
- 272000 – Büchereien (Schulbüchereien sind den Schulen zugeordnet)
- 281100 – Heimat- und sonstige Kulturpflege
- 281200 – Palais
- 291000 – Förderung von Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften
- 366100 – Jugendtreff Villa Hartmann und Jugendräume
- 523000 – Denkmalschutz und -pflege

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Kultur und Wissenschaft (2023TH5_22)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen			-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-701,00	-2.101	-2.101	-2.101	-2.101	-2.098
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-11.347,09	-26.620	-26.720	-26.720	-26.720	-26.720
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.054,68	-30	-50	-30	-30	-30
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-68,70					
12. =Summe ordentliche Erträge	-13.171,47	-28.751	-31.871	-31.851	-31.851	-31.848
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	288.942,90	387.400	423.100	431.600	440.100	448.600
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	60.548,25	287.520	277.100	240.190	224.090	229.340
16. Abschreibungen	4.179,53	25.791	33.303	31.827	31.767	30.362
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	218.198,26	182.330	172.900	172.900	172.900	172.900
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	21.068,92	58.420	44.850	52.200	50.630	49.110
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	592.937,86	941.461	951.253	928.717	919.487	930.312
21. ordentliches Ergebnis	579.766,39	912.710	919.382	896.866	887.636	898.464
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	579.766,39	912.710	919.382	896.866	887.636	898.464
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-10.819				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		3.900	4.900	4.900	4.900	4.900
27b Aufwand aus Umlage 91*		228.175				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		21.410				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		242.666	4.900	4.900	4.900	4.900
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	579.766,39	1.155.376	924.282	901.766	892.536	903.364

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.272000		Büchereien
Produktbereich:	27	Kultur und Wissenschaft
Produktgruppe:	272	Büchereien
Produkt:	272000	Büchereien
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
Förderung des Informations- und Wissensangebotes für die Bevölkerung durch Vorhalten von verschiedenartigen Medien aus unterschiedlichen Themenbereichen. Bereitstellung und Ausleihe von Büchern und anderen Medien zur Unterstützung der Lese-, Sprach-, und Literaturförderung sowie zur Stärkung der Medienkompetenz.		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
Ziele:		
Förderung der Lese- und Medienkompetenz. Bereitstellung eines anspruchsvollen Medienangebotes.		
Zielgruppe:		
Einwohner und Gäste aller Altersgruppen, Kindergärten und Schulen.		
Maßnahmen:		
Vorhaltung eines nachfrageorientierten Medienbestandes.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Medienbestand</u> 2019 = 14.530 2020 = 16.578 2021 = 17.199 <u>Anzahl Entleihungen Bücherei</u> 2019 = 78.488 2020 = 59.102 2021 = 58.226 <u>Anzahl Entleihungen Online</u> 2019 = 12.170 2020 = 17.434 2021 = 17.948 <u>Besucher</u> 2019 = 29.146 2020 = 17.668 2021 = 16784
Erläuterungen:
Schwerpunktsetzung Kinder- und Jugendbereich
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 252100, 252200, 261000, 262000, 263000, 271000, 281100, 281200, 291000 und 366100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

**Ergebnishaushalt Produkt Büchereien (Schulbücherei Zuordnung zur Schule)
(P1.05.02.272000)**

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-11.146,59	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-41,88	-30	-50	-30	-30	-30
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-68,70					
12. =Summe ordentliche Erträge	-11.257,17	-10.030	-10.050	-10.030	-10.030	-10.030
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	182.610,81	193.000	199.900	204.000	208.100	212.200
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	57.439,51	97.480	102.720	100.770	100.770	101.720
16. Abschreibungen	977,75	2.943	2.887	2.720	2.719	2.721
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	9.483,95	13.600	9.900	10.500	10.500	10.500
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	250.512,02	307.023	315.407	317.990	322.089	327.141
21. ordentliches Ergebnis	239.254,85	296.993	305.357	307.960	312.059	317.111
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	239.254,85	296.993	305.357	307.960	312.059	317.111
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-4.961				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		39.930				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		3.079				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		38.048				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	239.254,85	335.041	305.357	307.960	312.059	317.111

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt:	P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüchereien Zuordnung zur Schule)
-----------------	------------------------	--

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-10.000 €
			<u>-10.000 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	4.200 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	300 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	50.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	20.800 €
		Bewirtschaftungskosten	20.420 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	300 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	6.700 €
			<u>102.720 €</u>
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	4.000 €
		Geschäftsaufwendungen	4.900 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.000 €
			<u>9.900 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.281200		Palais
Produktbereich:	28	Kultur und Wissenschaft
Produktgruppe:	281	Heimat- und sonstige Kulturpflege
Produkt:	281200	Palais
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
Palaisgebäude mit Kultur- und Veranstaltungsarbeit für die Einwohner und Gäste sowie Trauungen.		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Vereinbarung mit dem Kunst- und Kulturkreis Rastede e.V. (KKR); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
Ziele:		
Unterhaltung und Instandsetzung des Palaisgebäudes und Palaisgartens. Bereitstellung und Förderung von kulturellen Angeboten. Durchführung von Trauungen.		
Zielgruppe:		
Einwohner und Gäste aller Altersgruppen, Kindergärten und Schulen.		
Maßnahmen:		
Unterhaltung und Instandhaltung der Einrichtungen. Bezuschussung des kulturellen Angebotes.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Ausstellungen:</u> 2019 = 5 2020 = 4 2021 = 1		
<u>Zahl der Theater-Veranstaltungen:</u> 2019 = 16 2020 = 20 2021 = 0		
<u>Zahl sonstiger Veranstaltungen:</u> 2019 = 47 2020 = 21 2021 = 4		

Erläuterungen:**Budgetbestimmungen:**

Das Produkt bildet mit den Produkten 252100, 252200, 261000, 262000, 263000, 271000, 272000, 281100, 291000 und 366100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Palais (P1.05.02.281200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte		-16.620	-16.620	-16.620	-16.620	-16.620
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge		-16.620	-16.620	-16.620	-16.620	-16.620
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	493,13	43.800	45.600	46.500	47.400	48.300
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	285,60	142.570	138.080	98.170	82.070	85.670
16. Abschreibungen	1.098,00	16.221	20.547	20.684	22.214	22.212
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	150.234,25	8.000				
19. sonstige ordentliche Aufwendungen		25.370	23.800	22.250	20.680	19.160
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	152.110,98	235.961	228.027	187.604	172.364	175.342
21. ordentliches Ergebnis	152.110,98	219.341	211.407	170.984	155.744	158.722
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	152.110,98	219.341	211.407	170.984	155.744	158.722
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-1.386				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		3.900	4.900	4.900	4.900	4.900
27b Aufwand aus Umlage 91*		29.569				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		15.664				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		47.747	4.900	4.900	4.900	4.900
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	152.110,98	267.088	216.307	175.884	160.644	163.622

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.02.281200 Palais

Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-16.620 €
			<u>-16.620 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	70.010 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	150 €
		Bewirtschaftungskosten	67.420 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	500 €
			<u>138.080 €</u>
Zu Ziffer	19	Geschäftsaufwendungen	2.000 €
		Besondere Aufwendungen (Bspw. Bußgelder und Säumniszuschläge)	21.800 €
			<u>23.800 €</u>

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen			-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-701,00	-2.101	-2.101	-2.101	-2.101	-2.098
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-200,50		-100	-100	-100	-100
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.012,80					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-1.914,30	-2.101	-5.201	-5.201	-5.201	-5.198
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	105.838,96	150.600	177.600	181.100	184.600	188.100
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.823,14	47.470	36.300	41.250	41.250	41.950
16. Abschreibungen	2.103,78	6.627	9.869	8.423	6.834	5.429
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	67.964,01	174.330	172.900	172.900	172.900	172.900
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	11.584,97	19.450	11.150	19.450	19.450	19.450
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	190.314,86	398.477	407.819	423.123	425.034	427.829
21. ordentliches Ergebnis	188.400,56	396.376	402.618	417.922	419.833	422.631
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	188.400,56	396.376	402.618	417.922	419.833	422.631
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-4.472				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		158.676				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		2.667				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		156.871				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	188.400,56	553.247	402.618	417.922	419.833	422.631

Teilhaushalt Kultur und Wissenschaft (2023TH5_22)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen			-3.000		-3.000	-3.000	-3.000
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-11.331,79	-26.620	-26.720		-26.720	-26.720	-26.720
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.025,79	-30	-50		-30	-30	-30
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-13,80						
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-12.371,38	-26.650	-29.770		-29.750	-29.750	-29.750
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	288.942,90	387.400	423.100		431.600	440.100	448.600
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	61.024,43	287.520	277.100		240.190	224.090	229.340
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	218.734,20	182.330	172.900		172.900	172.900	172.900
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	21.043,17	58.420	44.850		52.200	50.630	49.110
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	589.744,70	915.670	917.950		896.890	887.720	899.950
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	577.373,32	889.020	888.180		867.140	857.970	870.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	130.578,00	132.200	133.700		135.300	136.800	138.400
25. Baumaßnahmen	200,00	50.000	40.000				
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	165,00	30.000					
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	8.285,60						
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	139.228,60	212.200	173.700		135.300	136.800	138.400
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	139.228,60	212.200	173.700		135.300	136.800	138.400
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	716.601,92	1.101.220	1.061.880		1.002.440	994.770	1.008.600
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	716.601,92	1.101.220	1.061.880		1.002.440	994.770	1.008.600

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
I1.014055.510 Ankauf Grundvermögen, Liegenschaften	544.200	133.700				
I1.014055 Ankauf Grundvermögen, Liegenschaften	544.200	133.700				
I1.052614.500 Nutzungserw./Umgestaltung, Palais	40.000	40.000				
I1.052614 Nutzungserw./Umgestaltung, Palais	40.000	40.000				
Zwischensumme	584.200	173.700				
Gesamtsumme	584.200	173.700				

Haushaltsplan 2023

Teilhaushalt 5_023

Gesundheit und Sport

Teilhaushalt 5_023 - Gesundheit, Sport und Allgemeine Einrichtungen

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- **421000 - Förderung des Sports**
- **424100 - Bäder**
- 424200 - Sportplätze
- 424300 - Sporthallen

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Leistungen des Produktes 424100 – Bäder

- 424100.001 – Freibad Rastede
- 424100.002 – Badeanstalt Hahn

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Leistung des Produktes 424100 - Bäder

- 424100.003 – Hallenbad

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des

Budgets deckungsfähig.

3. Das Produkt 424200 – Sportplätze bildet mit seinen Leistungen

- 424200.001 – Sport- und Bolzplätze (keine Einzelsportplätze)
- 424200.002 – Sportplatz Mühlenstraße
- 424200.003 – Sportplatz Kleibrok
- 424200.004 – Sportplatz Lehmden, Lerchenstraße
- 424200.005 – Sportplatz Wahnbek (oben und unten)
- 424200.006 – Sportplatz Loy
- 424200.007 – Sportplatz Köttersweg
- 424200.008 – Sportplatz Nethen
- 424200.010 – Personalkosten Sport- und Bolzplätze

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomKHVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Das Produkt 424300 – Sporthallen mit seinen Leistungen

- 424300.001 – Sporthallen (keine Einzelsporthallen)
- 424300.002 – Sporthalle Kleibrok
- 424300.003 – Sporthalle Hahn-Lehmden
- 424300.004 – Sporthalle Wahnbek
- 424300.005 – Sportraum Loy
- 424300.006 – Turnhalle Feldbreite
- 424300.007 – Mehrzweckhalle Feldbreite
- 424300.008 – Turnhalle Wilhelmstraße
- 424300.010 – Personalkosten Sport- und Bolzplätze

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten

von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Gesundheit, Sport und Allgem. Einrichtungen (2023TH5_23)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-44.869,99					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-138,00	-91.910	-85.767	-93.495	-99.017	-98.683
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-151.722,35					
06. privatrechtliche Entgelte	-318,87	-314.800	-247.700	-317.700	-317.700	-317.700
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-14.331,67					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-211.380,88	-406.710	-333.467	-411.195	-416.717	-416.383
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	363.446,86	406.800	396.700	404.000	413.300	421.600
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.854,92	1.096.940	1.262.830	1.207.280	1.195.180	1.191.280
16. Abschreibungen	5.392,00	508.076	491.165	566.142	612.235	600.841
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	115.398,40	149.450	151.350	154.850	154.850	154.850
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	7.314,73	13.200	13.760	9.060	9.060	9.060
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	503.406,91	2.174.466	2.315.805	2.341.332	2.384.625	2.377.631
21. ordentliches Ergebnis	292.026,03	1.767.756	1.982.338	1.930.137	1.967.908	1.961.248
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	292.026,03	1.767.756	1.982.338	1.930.137	1.967.908	1.961.248
26a Erträge aus ILV 3811*	-11.317,60	-30.100	-25.300	-25.300	-25.300	-25.300
26b Ertrag aus Umlage 91*		-11.967				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		204.800	206.000	206.000	206.000	206.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		385.395				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		120.316				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-11.317,60	668.444	180.700	180.700	180.700	180.700
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	280.708,43	2.436.200	2.163.038	2.110.837	2.148.608	2.141.948

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.421000		Förderung des Sports
Produktbereich:	42	Sportförderung
Produktgruppe:	421	Förderung des Sports
Produkt:	421000	Förderung des Sports
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
Förderung des Sports durch Vorhalten von gedeckten und ungedeckten Sportflächen sowie Förderung der Sportvereine		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
Ziele:		
Förderung der Sportvereine		
Zielgruppe:		
In der Gemeinde Rastede ansässige Sportvereine und deren Mitglieder.		
Maßnahmen:		
Kostenlose Bereitstellung von gedeckten und ungedeckten Sportstätten. Pro-Kopf-Förderung der Vereine für ihre Mitglieder. Zuschüsse zu den Betriebskosten.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Mitgliedszahlen der Sportvereine:</u>		
2020 = 8.501 2021 = 8.503 2022 = 8.107		
Erläuterungen:		

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Förderung des Sports (P1.05.02.421000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge						
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	12.090,52	12.500	18.600	18.100	19.600	20.100
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
16. Abschreibungen	2.450,00	6.657	6.525	6.099	5.283	3.881
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	115.398,40	149.450	151.350	154.850	154.850	154.850
19. sonstige ordentliche Aufwendungen						
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	129.938,92	168.607	176.475	179.049	179.733	178.831
21. ordentliches Ergebnis	129.938,92	168.607	176.475	179.049	179.733	178.831
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	129.938,92	168.607	176.475	179.049	179.733	178.831
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-313				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		32.008				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		31.695				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	129.938,92	200.302	176.475	179.049	179.733	178.831

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.02.421000 Förderung des Sports

Zu Ziffer 18 Zuschüsse für laufende Zwecke

151.350 €

151.350 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.424100		Bäder
Produktbereich:	42	Sportförderung
Produktgruppe:	424	Sportstätten und Bäder
Produkt:	424100	Bäder
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
424100.001	Freibad Rastede	
424100.002	Badeanstalt Hahn	
424100.003	Hallenbad	
Kurzbeschreibung:		
Förderung des Schul- und Schwimmsports und der Erholung der Bevölkerung durch Vorhalten von Freibädern und Hallenbad.		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
Ziele:		
Sicherstellung der räumlichen Möglichkeiten für das Schulschwimmen. Bade- und Schwimmmöglichkeiten für die Öffentlichkeit und den Vereinssport anbieten. Angebot von Stellplätzen für Camper.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler der gemeindlichen Schulen sowie Kinder der Kindergärten. Einwohner und Gäste aller Altersgruppen. Vereine, die Schwimmsport betreiben.		
Maßnahmen:		
Unterhaltung und Instandhaltung der Einrichtungen.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:Anzahl Besuche Freibad Rastede:

2020 = 29.885 2021 = 29.998 2022 = 0

Anzahl Besuche Hallenbad:

2019/20 = 72.470 2020/21 = 9.358 (ab 03.11.20 pandemiebedingt geschlossen) 2021/22 = 75.535
(September 21 bis Mai 22)

Erläuterungen:

Die Badeanstalt Hahn ist an einen Dritten verpachtet.

Budgetbestimmungen:

Unterhalb der Produktebene bilden die Leistungen 424100.001 und 424100.002 ein Budget sowie die Leistung 424100.003 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Bäder (P1.05.02.424100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-44.869,99					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-49.380	-40.506	-48.295	-54.224	-54.221
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-151.722,35					
06. privatrechtliche Entgelte	-318,87	-314.400	-247.400	-317.400	-317.400	-317.400
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-14.331,67					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-211.242,88	-363.780	-287.906	-365.695	-371.624	-371.621
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	333.826,21	376.300	357.400	364.600	371.800	379.000
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.945,27	501.860	610.160	605.860	607.460	612.160
16. Abschreibungen	287,00	122.178	96.367	174.470	224.984	224.163
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	7.193,23	11.560	12.060	7.360	7.360	7.360
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	344.251,71	1.011.898	1.075.987	1.152.290	1.211.604	1.222.683
21. ordentliches Ergebnis	133.008,83	648.118	788.081	786.595	839.980	851.062
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	133.008,83	648.118	788.081	786.595	839.980	851.062
26a Erträge aus ILV 3811*	-11.317,60	-30.100	-25.300	-25.300	-25.300	-25.300
26b Ertrag aus Umlage 91*		-11.143				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		10.000	8.400	8.400	8.400	8.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		113.693				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		42.895				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-11.317,60	125.345	-16.900	-16.900	-16.900	-16.900
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	121.691,23	773.463	771.181	769.695	823.080	834.162

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.05.02.424100 Bäder

Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-17.400 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-230.000 €
			<u>-247.400 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	70.650 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	800 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	7.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	6.500 €
		Bewirtschaftungskosten	176.360 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	7.850 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	341.000 €
			<u>610.160 €</u>
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	5.900 €
		Geschäftsaufwendungen	6.160 €
			<u>12.060 €</u>

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-138,00	-42.530	-45.261	-45.200	-44.793	-44.462
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte		-400	-300	-300	-300	-300
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-138,00	-42.930	-45.561	-45.500	-45.093	-44.762
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	17.530,13	18.000	20.700	21.300	21.900	22.500
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.909,65	595.080	652.670	601.420	587.720	579.120
16. Abschreibungen	2.655,00	379.241	388.273	385.573	381.968	372.797
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	121,50	1.640	1.700	1.700	1.700	1.700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	29.216,28	993.961	1.063.343	1.009.993	993.288	976.117
21. ordentliches Ergebnis	29.078,28	951.031	1.017.782	964.493	948.195	931.355
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	29.078,28	951.031	1.017.782	964.493	948.195	931.355
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-511				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		194.800	197.600	197.600	197.600	197.600
27b Aufwand aus Umlage 91*		239.694				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		77.421				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		511.404	197.600	197.600	197.600	197.600
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	29.078,28	1.462.435	1.215.382	1.162.093	1.145.795	1.128.955

Teilhaushalt Gesundheit, Sport und Allgem. Einrichtungen (2023TH5_23)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-44.869,99						
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-149.697,08						
05. privatrechtliche Entgelte	-318,87	-314.800	-247.700		-317.700	-317.700	-317.700
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-14.331,67						
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-10.492,27						
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-219.709,88	-314.800	-247.700		-317.700	-317.700	-317.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	363.446,86	406.800	396.700		404.000	413.300	421.600
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	12.211,92	1.096.940	1.262.830		1.207.280	1.195.180	1.191.280
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	115.019,41	149.450	151.350		154.850	154.850	154.850
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	37.972,54	13.200	13.760		9.060	9.060	9.060
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	528.650,73	1.666.390	1.824.640		1.775.190	1.772.390	1.776.790
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	308.940,85	1.351.590	1.576.940		1.457.490	1.454.690	1.459.090
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-143.329,24	-640.000	-1.005.000		-1.500.000		
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-143.329,24	-640.000	-1.005.000		-1.500.000		
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	180.204,35	4.624.000	3.325.000	1.389.000	2.239.000		
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	10.804,65	97.000	140.000				
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	1.730,81						
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	192.739,81	4.721.000	3.465.000	1.389.000	2.239.000		
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	49.410,57	4.081.000	2.460.000	1.389.000	739.000		
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	358.351,42	5.432.590	4.036.940	1.389.000	2.196.490	1.454.690	1.459.090
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	358.351,42	5.432.590	4.036.940	1.389.000	2.196.490	1.454.690	1.459.090

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
I1.055025.500 Neugestaltung, Freibad	4.260.000	3.260.000		1.000.000		
I1.055025.555 Zuschuss vom Bund f. Neugestalt., Freibad	-2.460.000	-960.000				
I1.055025 Neugestaltung, Freibad	1.800.000	2.300.000		1.000.000		
I1.055026.500 Photovoltaikanlage, Freibad	119.000			119.000		
I1.055026 Photovoltaikanlage, Freibad	119.000			119.000		
I1.056028.500 San. Heizzentrale, Hallenbad	545.000	45.000				
I1.056028 San. Heizzentrale, Hallenbad	545.000	45.000				
I1.056033.500 Energ.San. Unterwasserscheinw., Hallenbad	40.000	20.000		20.000		
I1.056033 Energ.San. Unterwasserscheinw., Hallenbad	40.000	20.000		20.000		
I1.056034.500 Messsystem Wasserqualität, Hallenbad	20.000	20.000				
I1.056034 Messsystem Wasserqualität, Hallenbad	20.000	20.000				
I1.058502.500 Kunststoffrasenspielfeld, SpPl. Wahnbek	250.000			250.000		
I1.058502 Kunststoffrasenspielfeld, SpPl. Wahnbek	250.000			250.000		
I1.063719.510 Beleuchtung, MZH Feldbreite	120.000	120.000				
I1.063719.555 Zuschuss für Beleuchtung, MZH Feldbr.	-45.000	-45.000				
I1.063719 Beleuchtung, MZH Feldbreite	75.000	75.000				
I1.064209.500 Energ.San. Turnhalle, TH Wilhelmstr.	350.000					
I1.064209 Energ.San. Turnhalle, TH Wilhelmstr.	350.000					
Zwischensumme	3.199.000	2.460.000		1.389.000		
Gesamtsumme	3.199.000	2.460.000		1.389.000		

Haushaltsplan 2023

Teilhaushalt 6_01

Räumliche Planung und Entwicklung
Tiefbau
Naturschutz und Landschaftspflege

Teilhaushalt 6_01 - Planung, Verkehr, Abwasser, Natur- und Landschaftspflege

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 366200 - Kinderspielplätze (nicht Schulen, Kindergärten und Bad)
- 511000 - Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen
- 537100 - Fäkalienabfuhr
- **538100 - Abwasserbeseitigung**
- **541100 - Gemeindestraßen**
- 545100 - Straßenreinigung
- 545200 - Straßenbeleuchtung
- 546000 - Parkeinrichtungen
- 547000 - ÖPNV
- 551100 - Öffentliches Grün/Landschaftsbau
- 553000 - Friedhofs- und Bestattungswesen
- 554000 - Naturschutz und Landschaftspflege
- 555000 - Land- und Forstwirtschaft

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte

- 366200 - Kinderspielplätze (nicht Schulen, Kindergärten und Bad)
- 511000 - Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen

bilden **jeweils** ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte und Leistungen

- 537100 – Fäkalienabfuhr
- 538100 - Abwasserbeseitigung
 - 538100.001 – Schmutzwasser
 - 538100.003 – Niederschlagswasser
 - 538100.006 – WC Marktplatz
 - 538100.007 – WC Kirche
 - 538100.008 – WC Rennplatz

- 538100.009 – WC Bahnhof

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Die Produkte und Leistungen

- 541100 – Straßen und Brücken
 - 541100.001 – Gemeindestraßen
 - 541100.002 – Brücken
- 545100 – Straßenreinigung
- 545200 – Straßenbeleuchtung
- 546000 – Parkeinrichtungen
- 547000 – ÖPNV

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Die Produkte

- 551100 – Öffentliches Grün/Landschaftsbau
- 553000 – Friedhofs- und Bestattungswesen
- 554000 – Naturschutz- und Landschaftspflege
- 555000 – Land- und Forstwirtschaft

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Planung, Verkehr, Abwasser, Natur- und Landschaftspflege (2023TH6_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen			-12.000	-12.000		
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-494.515,89	-1.443.481	-1.602.006	-1.581.373	-1.535.472	-1.478.933
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-2.540.490,97	-2.966.480	-2.968.100	-2.965.100	-2.965.100	-2.965.100
06. privatrechtliche Entgelte	-18.817,45	-38.400	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-10.853,85	-100.330	-123.200	-118.400	-118.400	-118.400
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-2.569,42					
12. =Summe ordentliche Erträge	-3.067.247,58	-4.548.691	-4.725.306	-4.696.873	-4.638.972	-4.582.433
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	722.910,68	886.700	875.200	894.000	912.800	931.600
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.044.029,45	2.702.260	2.437.630	2.746.730	2.707.630	2.696.630
16. Abschreibungen	862.526,96	3.156.351	3.156.604	3.117.349	3.089.302	2.983.549
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	130.903,78	120.700	107.700	114.200	114.200	116.300
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	438.084,71	556.010	542.530	475.340	329.330	329.330
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.198.455,58	7.422.021	7.119.664	7.347.619	7.153.262	7.057.409
21. ordentliches Ergebnis	1.131.208,00	2.873.330	2.394.358	2.650.746	2.514.290	2.474.976
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen	0,00					
24. außerordentliches Ergebnis	0,00					
25. Jahresergebnis	1.131.208,00	2.873.330	2.394.358	2.650.746	2.514.290	2.474.976
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-21.422				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.550,38	1.740.830	1.678.200	1.678.200	1.678.200	1.678.200
27b Aufwand aus Umlage 91*		443.386				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		41.176				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	1.550,38	2.203.970	1.678.200	1.678.200	1.678.200	1.678.200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.132.758,38	5.077.300	4.072.558	4.328.946	4.192.490	4.153.176

Produktinformationen		
Produkt: P1.06.00.538100		Abwasserbeseitigung
Produktbereich:	53	Ver- und Entsorgung
Produktgruppe:	538	Abwasserbeseitigung
Produkt:	538100	Abwasserbeseitigung
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 3 - Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr		Günther Henkel
untergeordnete Leistungen:		
538100.001	Schmutzwasser	
538100.003	Niederschlagswasserbeseitigung	
538100.006	WC Marktplatz	
538100.007	WC Kirche	
538100.008	WC Rennplatz	
538100.009	WC Bahnhof	
Kurzbeschreibung:		
In diesem Produkt wird die Aufnahme, Beseitigung und Aufbereitung des anfallenden Abwassers im Gemeindegebiet abgebildet. Hierzu werden öffentliche Einrichtungen für Schmutz- und Niederschlagswasser, u. a. werden die Kanalisation, die Kläranlage, Regenrückhaltungen und öffentliche Toiletten, unterhalten und bewirtschaftet.		
Auftragsgrundlage:		
Abwasserbeseitigungssatzung, Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wasserhaushaltsgesetz		
Daten/Informationen:		
Abrechnungsmaßstäbe gemäß Frischwassermaßstab bzw. Flächenermittlungen.		
Ziele:		
Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung.		
Zielgruppe:		
Bürgerinnen und Bürger im Gemeindegebiet, deren Haushalte und Gewerbebetriebe.		
Maßnahmen:		
Instandhaltung des öffentlichen Abwassernetzes.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Stabilität der Gebührensätze.		

Erläuterungen:**Gebührensätze:**

Schmutzwasser zentral: 2020 = 2,00 € 2021 = 2,10 € 2022 = 2,40 €

Schmutzwasser dezentral Fäkalschlamm: 2020 = 108,00 € 2021 = 110,00 € 2022 = 115,00 €

Schmutzwasser dezentral Abflusslosegruben: 2020 = 87,50 € 2021 = 97,50 € 2022 = 102,50 €

Niederschlagswasser: 2020 = 0,23 € 2021 = 0,23 € 2022 = 0,30 €

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und dem Produkt 537100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Abwasserbeseitigung (P1.06.00.538100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-171.210,46	-513.041	-501.074	-488.594	-449.725	-405.668
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-2.396.006,46	-2.810.000	-2.809.500	-2.809.500	-2.809.500	-2.809.500
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.103,73					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-2.330,44					
12. =Summe ordentliche Erträge	-2.570.651,09	-3.323.041	-3.310.574	-3.298.094	-3.259.225	-3.215.168
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	385.971,92	441.600	492.400	502.700	513.000	523.300
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	959.411,99	1.217.470	1.301.320	1.434.620	1.380.520	1.358.520
16. Abschreibungen	334.131,60	1.149.146	1.149.878	1.151.691	1.135.190	1.066.116
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	1.300,00					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	183.736,53	226.720	37.720	63.920	23.920	23.920
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.864.552,04	3.034.936	2.981.318	3.152.931	3.052.630	2.971.856
21. ordentliches Ergebnis	-706.099,05	-288.105	-329.256	-145.163	-206.595	-243.312
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-706.099,05	-288.105	-329.256	-145.163	-206.595	-243.312
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-10.176				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		68.100	47.500	47.500	47.500	47.500
27b Aufwand aus Umlage 91*		140.260				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		5.250				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		203.435	47.500	47.500	47.500	47.500
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-706.099,05	-84.670	-281.756	-97.663	-159.095	-195.812

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.06.00.538100 Abwasserbeseitigung

Zu Ziffer	5	Verwaltungsgebühren	-5.500 €
		Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-2.804.000 €
			<u>-2.809.500 €</u>
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	413.300 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	71.500 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	3.900 €
		Bewirtschaftungskosten	55.770 €
		Haltung von Fahrzeugen	4.000 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.600 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	749.250 €
			<u>1.301.320 €</u>
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	18.440 €
		Geschäftsaufwendungen	19.280 €
			<u>37.720 €</u>

Produktinformationen		
Produkt: P1.06.00.541100		Gemeindestraßen
Produktbereich:	54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
Produktgruppe:	541	Gemeindestraßen
Produkt:	5411	Gemeindestraßen
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 3 - Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr		Günther Henkel
untergeordnete Leistungen:		
541100.001	Gemeindestraßen	
541100.002	Brücken	
Kurzbeschreibung:		
<p>Das Produkt umfasst die Bereitsstellung, Unterhaltung, Instandsetzung und den Betrieb öffentlicher Gemeindestraßen, Wege und Plätze einschließlich Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün, Straßenbäumen, Verkehrszeichen, Markierungen, Brücken etc.</p> <p>Hierzu gehört die Wahrnehmung aller Aufgaben des Straßenbaulastträgers und die Widmung neuer Straßen.</p>		
Auftragsgrundlage:		
Straßenverkehrsordnung, Nds. Straßengesetz, Richtlinien für die Anlage von Straßen etc.		
Daten/Informationen:		
Straßen- und Liegenschaftskataster, Widmungen, Flächenermittlungen		
Ziele:		
Sicherstellung der Verkehrsinfrastruktur und der dem Ortsbild gerecht werdenden Nebenanlagen. Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.		
Zielgruppe:		
Sämtliche Verkehrsteilnehmer (Kraftfahrzeuge, Radfahrende, Fußgänger) im Gemeindegebiet.		
Maßnahmen:		
Bereitsstellung, Unterhaltung, Instandsetzung und den Betrieb öffentlicher Gemeindestraßen, Wege und Plätze einschließlich Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün, Straßenbäumen, Verkehrszeichen, Markierungen, Brücken etc.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<p>Kosten des Produktes je Straßenkilometer.</p> <p>2019: 261,470 Km - 2.629.687,12 € -> 10.057,32 € / Straßenkilometer.</p> <p>2020: 262,510 Km - 2.036.192,11 € -> 7.756,63€ /Straßenkilometer.</p> <p>2021: 263,660 Km - 2.733.189,55 € -> 10.366,34 € /Straßenkilometer.</p>		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und den Produkten 545100, 545200, 546000 und 547000 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Gemeindestraßen (P1.06.00.541100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-308.339,43	-860.987	-1.013.151	-1.005.378	-999.628	-987.962
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-8.796,62					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-154,54					
12. =Summe ordentliche Erträge	-317.290,59	-860.987	-1.013.151	-1.005.378	-999.628	-987.962
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	115.112,51	196.700	137.000	140.000	143.000	146.000
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	714.477,52	939.950	572.250	753.550	773.550	783.550
16. Abschreibungen	465.166,43	1.696.130	1.668.110	1.629.347	1.614.265	1.591.395
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	21.977,78	12.000				
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.725,41	42.480	20.030	20.230	20.230	20.230
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.323.459,65	2.887.260	2.397.390	2.543.127	2.551.045	2.541.175
21. ordentliches Ergebnis	1.006.169,06	2.026.273	1.384.239	1.537.749	1.551.417	1.553.213
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen	0,00					
24. außerordentliches Ergebnis	0,00					
25. Jahresergebnis	1.006.169,06	2.026.273	1.384.239	1.537.749	1.551.417	1.553.213
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-2.829				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	870,38	925.350	1.040.400	1.040.400	1.040.400	1.040.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		61.302				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		486				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	870,38	984.309	1.040.400	1.040.400	1.040.400	1.040.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.007.039,44	3.010.582	2.424.639	2.578.149	2.591.817	2.593.613

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.06.00.541100 Gemeindestraßen

Zu Ziffer 15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	518.000 €
	Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	5.000 €
	Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	9.000 €
	Miete, Pacht und Leasing	5.600 €
	Bewirtschaftungskosten	30.150 €
	Haltung von Fahrzeugen	500 €
	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.300 €
	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	700 €
		572.250 €
Zu Ziffer 19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	13.230 €
	Geschäftsaufwendungen	6.800 €
		20.030 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen			-12.000	-12.000		
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-14.966,00	-69.453	-87.781	-87.401	-86.119	-85.303
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-144.484,51	-156.480	-158.600	-155.600	-155.600	-155.600
06. privatrechtliche Entgelte	-10.020,83	-38.400	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-9.750,12	-100.330	-123.200	-118.400	-118.400	-118.400
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-84,44					
12. =Summe ordentliche Erträge	-179.305,90	-364.663	-401.581	-393.401	-380.119	-379.303
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	221.826,25	248.400	245.800	251.300	256.800	262.300
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	370.139,94	544.840	564.060	558.560	553.560	554.560
16. Abschreibungen	63.228,93	311.075	338.616	336.311	339.847	326.038
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	107.626,00	108.700	107.700	114.200	114.200	116.300
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	247.622,77	286.810	484.780	391.190	285.180	285.180
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.010.443,89	1.499.825	1.740.956	1.651.561	1.549.587	1.544.378
21. ordentliches Ergebnis	831.137,99	1.135.162	1.339.375	1.258.160	1.169.468	1.165.075
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	831.137,99	1.135.162	1.339.375	1.258.160	1.169.468	1.165.075
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-8.417				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	680,00	747.380	590.300	590.300	590.300	590.300
27b Aufwand aus Umlage 91*		241.823				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		35.440				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	680,00	1.016.226	590.300	590.300	590.300	590.300
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	831.817,99	2.151.388	1.929.675	1.848.460	1.759.768	1.755.375

Teilhaushalt Planung, Verkehr, Abwasser, Natur- und Landschaftspflege (2023TH6_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen			-12.000		-12.000		
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-2.564.093,90	-2.966.480	-2.968.100		-2.965.100	-2.965.100	-2.965.100
05. privatrechtliche Entgelte	-17.376,09	-38.400	-20.000		-20.000	-20.000	-20.000
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-8.879,05	-100.330	-123.200		-118.400	-118.400	-118.400
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.590.349,04	-3.105.210	-3.123.300		-3.115.500	-3.103.500	-3.103.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	717.039,85	886.700	875.200		894.000	912.800	931.600
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	2.134.278,41	2.702.260	2.437.630		2.746.730	2.707.630	2.696.630
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-2.526,93						
14. Transferauszahlungen	204.560,48	120.700	107.700		114.200	114.200	116.300
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	403.232,92	556.010	542.530		475.340	329.330	329.330
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.456.584,73	4.265.670	3.963.060		4.230.270	4.063.960	4.073.860
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	866.235,69	1.160.460	839.760		1.114.770	960.460	970.360
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-177.439,28				-1.060.000		
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-2.384.512,04	-2.245.800	-1.641.700		-543.700	-640.800	-582.100
20. Veräußerung von Sachvermögen	-36.461,30	-110.500	-64.900		-24.600	-26.000	-27.600

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-2.598.412,62	-2.356.300	-1.706.600		-1.628.300	-666.800	-609.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	23.552,04	142.000	121.000		100.000	100.000	100.000
25. Baumaßnahmen	3.054.145,95	3.994.850	4.209.600	1.460.000	2.759.000	2.209.000	1.454.000
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	225.315,92	173.500	69.000		125.000	57.000	30.000
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	23.327,72	787.000					
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.326.341,63	5.097.350	4.399.600	1.460.000	2.984.000	2.366.000	1.584.000
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	727.929,01	2.741.050	2.693.000	1.460.000	1.355.700	1.699.200	974.300
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	1.594.164,70	3.901.510	3.532.760	1.460.000	2.470.470	2.659.660	1.944.660
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	1.594.164,70	3.901.510	3.532.760	1.460.000	2.470.470	2.659.660	1.944.660

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
I1.064915.500 BPI.100 Im Göhlen, Kinderspielplätze	80.000					
I1.064915 BPI.100 Im Göhlen, Kinderspielplätze	80.000					
I1.064919.510 2023 Spielgeräte (Ersatz) - Spielplätze	30.000	30.000				
I1.064919 2023 Spielgeräte (Ersatz) - Spielplätze	30.000	30.000				
I1.064925.510 2024 Spielgeräte (Ersatz) - Spielplätze	30.000					
I1.064925 2024 Spielgeräte (Ersatz) - Spielplätze	30.000					
I1.064926.510 2025 Spielgeräte (Ersatz) - Spielplätze	30.000					
I1.064926 2025 Spielgeräte (Ersatz) - Spielplätze	30.000					
I1.064927.510 2026 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	30.000					
I1.064927 2026 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	30.000					
I1.064928.510 Spielplatz Leuchtenburg, Kinderspielplät	65.000					
I1.064928 Spielplatz Leuchtenburg, Kinderspielplät	65.000					
I1.066039.500 BPI.100 Im Göhlen, SWK	370.000	30.000				
I1.066039 BPI.100 Im Göhlen, SWK	370.000	30.000				
I1.066058.500 Straßenausbau Voßbarg, SWK	93.200	93.200				
I1.066058 Straßenausbau Voßbarg, SWK	93.200	93.200				
I1.066100.500 Neubau Rechenanlage, Klärwerk	150.000	150.000				
I1.066100 Neubau Rechenanlage, Klärwerk	150.000	150.000				
I1.066142.510 Onlinemessung Phosphat, Kläranlage	27.000					
I1.066142 Onlinemessung Phosphat, Kläranlage	27.000					
I1.066165.565 Verkauf SW- Schächte BPI.100 Göhlen, SW	-60.200	-21.100				
I1.066165 Verkauf SW-Schächte BPI.100 Göhlen, SW	-60.200	-21.100				
I1.066175.550 2023 SW-Beiträge	-296.300	-296.300				
I1.066175 2023 SW-Beiträge	-296.300	-296.300				
I1.066176.565 Verkauf SW- Schächte BPI.114, SWK	-10.000	-10.000				
I1.066176 Verkauf SW-Schächte BPI.114, SWK	-10.000	-10.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
I1.066182.500 2023 SW-Grdstk.- Anschl. (Stutzen), SW	42.000	42.000				
I1.066182 2023 SW-Grdstk.- Anschl. (Stutzen), SW	42.000	42.000				
I1.066184.500 SAB An der Bleiche/Peterstr., SWK	361.000					
I1.066184 SAB An der Bleiche/Peterstr., SWK	361.000					
I1.066188.550 2024 SW-Beiträge	-45.300					
I1.066188 2024 SW-Beiträge	-45.300					
I1.066189.565 BPI.111 Verk. SW- Schächte, SWK	-1.400	-1.400				
I1.066189 BPI.111 Verk. SW- Schächte, SWK	-1.400	-1.400				
I1.066199.500 2024 SW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	42.000					
I1.066199 2024 SW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	42.000					
I1.066209.550 2025 SW-Beiträge	-96.700					
I1.066209 2025 SW-Beiträge	-96.700					
I1.066212.510 Sandfangräumer, Klärwerk	20.000					
I1.066212 Sandfangräumer, Klärwerk	20.000					
I1.066213.510 PW Nordpol - Ern. E-Technik	22.000	22.000				
I1.066213 PW Nordpol - Ern. E- Technik	22.000	22.000				
I1.066215.510 PW Kúpker - Ern. masch. Teil	25.000					
I1.066215 PW Kúpker - Ern. masch. Teil	25.000					
I1.066217.500 2025 SW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	42.000					
I1.066217 2025 SW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	42.000					
I1.066219.550 2023 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000	-6.000				
I1.066219 2023 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000	-6.000				
I1.066220.550 2024 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000					
I1.066220 2024 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000					
I1.066221.550 2025 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000					
I1.066221 2025 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000					

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
I1.066223.500 Umbau Schlammwässerung, Kläranlage	670.000	670.000				
I1.066223 Umbau Schlammwässerung, Kläranlage	670.000	670.000				
I1.066224.550 2026 SW-Beiträge	-59.400					
I1.066224 2026 SW-Beiträge	-59.400					
I1.066225.510 Rechner f.Prozessleitsystem, Klärwerk	2.000	2.000				
I1.066225 Rechner f.Prozessleitsystem, Klärwerk	2.000	2.000				
I1.066226.510 Ern. Ruf- u. Meldeanlage, Klärwerk	10.000	10.000				
I1.066226 Ern. Ruf- u. Meldeanlage, Klärwerk	10.000	10.000				
I1.066227.510 PW Königstr.- masch.Teil, Pumpwerke	25.000	25.000				
I1.066227 PW Königstr.- masch.Teil, Pumpwerke	25.000	25.000				
I1.066228.510 PW Feldbr.-Ern. E-Technik, Pumpwerke	25.000					
I1.066228 PW Feldbr.-Ern. E- Technik, Pumpwerke	25.000					
I1.066229.510 PW Wahnbek (30)-Eisen-Dos., Pumpwerke	60.000					
I1.066229 PW Wahnbek (30)- Eisen-Dos., Pumpwerke	60.000					
I1.066230.500 2026 SW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	42.000					
I1.066230 2026 SW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	42.000					
I1.066231.550 2026 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000					
I1.066231 2026 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000					
I1.066232.500 Ern. SWK Arndtstr., SWK	125.000	5.000		120.000		
I1.066232 Ern. SWK Arndtstr., SWK	125.000	5.000		120.000		
I1.066233.500 Ern. SWK Straßensanierung, SWK	300.000			150.000		
I1.066233 Ern. SWK Straßensanierung, SWK	300.000			150.000		
I1.071991.500 BPI. 100 Im Göhlen, RWK	380.000	70.000				
I1.071991 BPI. 100 Im Göhlen, RWK	380.000	70.000				
I1.072011.500 Straßenausbau Voßbarg - RWK	214.000	214.000				
I1.072011 Straßenausbau Voßbarg - RWK	214.000	214.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
I1.072059.565 Verkauf RW- Schächte BPI.100 Göhlen, RW	-60.200	-21.100				
I1.072059 Verkauf RW- Schächte BPI.100 Göhlen, RW	-60.200	-21.100				
I1.072066.550 2023 RW-Beiträge	-117.000	-117.000				
I1.072066 2023 RW-Beiträge	-117.000	-117.000				
I1.072067.565 Verkauf RW- Schächte BPI.114, RWK	-9.900	-9.900				
I1.072067 Verkauf RW- Schächte BPI.114, RWK	-9.900	-9.900				
I1.072068.500 2023 RW- Grundstücksanschl. - RWK	42.000	42.000				
I1.072068 2023 RW- Grundstücksanschl. - RWK	42.000	42.000				
I1.072070.500 SAB An der Bleiche/Peterstr., RWK	384.000					
I1.072070 SAB An der Bleiche/Peterstr., RWK	384.000					
I1.072073.550 2024 RW-Beiträge	-13.500					
I1.072073 2024 RW-Beiträge	-13.500					
I1.072074.565 BPI.111 Verk. RW- Schächte, RWK	-1.400	-1.400				
I1.072074 BPI.111 Verk. RW- Schächte, RWK	-1.400	-1.400				
I1.072076.500 2024 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	42.000					
I1.072076 2024 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	42.000					
I1.072077.510 Verkehrssicherung an RWRBs, RW	43.000	13.000				
I1.072077 Verkehrssicherung an RWRBs, RW	43.000	13.000				
I1.072085.550 2025 RW-Beiträge	-31.900					
I1.072085 2025 RW-Beiträge	-31.900					
I1.072086.510 Regenwassermessstellen, RW	9.000	9.000				
I1.072086 Regenwassermessstellen, RW	9.000	9.000				
I1.072088.510 Messeinrichtungen, RWRB	5.000	5.000				
I1.072088 Messeinrichtungen, RWRB	5.000	5.000				
I1.072091.500 2025 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	42.000					
I1.072091 2025 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	42.000					

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
I1.072093.550 2023 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000	-6.000				
I1.072093 2023 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000	-6.000				
I1.072094.550 2024 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000					
I1.072094 2024 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000					
I1.072095.550 2025 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000					
I1.072095 2025 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000					
I1.072097.550 2026 RW-Beiträge	-14.500					
I1.072097 2026 RW-Beiträge	-14.500					
I1.072098.500 2026 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	42.000					
I1.072098 2026 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	42.000					
I1.072099.550 2026 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000					
I1.072099 2026 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000					
I1.072100.500 Ern. RWK Straßensanierung, RWK	300.000			150.000		
I1.072100 Ern. RWK Straßensanierung, RWK	300.000			150.000		
I1.076974.500 BPI. 100 Im Göhlen, Straßenbau	990.000	40.000				
I1.076974 BPI. 100 Im Göhlen, Straßenbau	990.000	40.000				
I1.076993.500 Am Voßbarg - Straßenausbau	293.900	293.900				
I1.076993 Am Voßbarg - Straßenausbau	293.900	293.900				
I1.076996.560 Erschl.-Beitrag BPI.100 Im Göhlen, Str.	-2.050.200	-705.700				
I1.076996 Erschl.-Beitrag BPI.100 Im Göhlen, Str.	-2.050.200	-705.700				
I1.077014.560 BBPI. 86 (GE AK OL Nord) - Ersch.-Beitr.	-69.900	-69.900				
I1.077014 BBPI. 86 (GE AK OL Nord) - Ersch.-Beitr.	-69.900	-69.900				
I1.077015.560 BPI.15a Erw. GW Liethe - Erschl.beiträge	-31.800	-31.800				
I1.077015 BPI.15a Erw. GW Liethe - Erschl.beiträge	-31.800	-31.800				
I1.077041.560 Erschl.-Beitr. BPI.59 Leuchtenb. III,Str	-21.600	-21.600				
I1.077041 BPI. 59 GE Leuchtenburg III, Straße	-21.600	-21.600				

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
I1.077055.560 Erschl.beitr.BPl.114 Nördl.Feldstr., Str	-291.000	-291.000				
I1.077055 BPl. 114 Nördlich Feldstr., Straße	-291.000	-291.000				
I1.077060.500 Loyer Weg Buchen-bis Parkstr. - Straßenb	300.000	300.000				
I1.077060 Loyer Weg Buchen-bis Parkstr. - Straßenb	300.000	300.000				
I1.077066.560 BPl. 113 Erw. GE Bgm-Brötje-Str.-Erschl.	-29.900					
I1.077066 BPl. 113 Erw. GE Bgm-Brötje-Str., Straße	-29.900					
I1.077068.500 BPl. 111 Am Dorfplatz- Straße	315.000	315.000				
I1.077068.560 BPl. 111 Am Dorfplatz- Erschl.	-76.500	-76.500				
I1.077068 BPl. 111 Am Dorfplatz- Straße	238.500	238.500				
I1.077069.500 BPl. 115 Roggenmoorweg - Straße	50.000					
I1.077069 BPl. 115 Roggenmoorweg - Straße	50.000					
I1.077087.500 BPl. 114 Nördlich Feldstr., Straße	565.000					
I1.077087 BPl. 114 Nördlich Feldstr., Straße	565.000					
I1.077091.500 Umgestalt. OD Hahn-Lehmden - Straße	2.000.000	1.400.000		600.000		
I1.077091.555 Zuschuss f. OD Hahn-Lehmden - Straße	-500.000					
I1.077091 Umgestalt. OD Hahn-Lehmden - Straße	1.500.000	1.400.000		600.000		
I1.077096.560 Bachstraße (SAB), Str.ausbaubeiträgell	-57.600	-19.900				
I1.077096 Bachstraße (SAB), Str.ausbaubeiträgell	-57.600	-19.900				
I1.077103.560 Erschl.-Beitrag Kösliner Str. - Straße	-57.200					
I1.077103 Verbess. Kösliner Str. - Straße	-57.200					
I1.077107.500 SAB An der Bleiche/Peterstr., Straße	553.000					
I1.077107 SAB An der Bleiche/Peterstr., Straße	553.000					
I1.077119.510 Ankauf Grdstk. LoyerWeg/Parkstr., Straße	21.000	21.000				
I1.077119 Ankauf Grdstk. LoyerWeg/Parkstr., Straße	21.000	21.000				
I1.081905.500 Brücke Meenheitsweg, Brücken	240.000	120.000		120.000		
I1.081905 Brücke Meenheitsweg, Brücken	240.000	120.000		120.000		

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
I1.081907.500 Brücke Alter Lehmder Weg, Brücken	284.000					
I1.081907 Brücke Alter Lehmder Weg, Brücken	284.000					
I1.081908.500 Brücke Dwoweg, Brücken	275.000					
I1.081908 Brücke Dwoweg, Brücken	275.000					
I1.082938.500 BPI.111 Am Dorfplatz, Straßenbeleuchtung	15.000	15.000				
I1.082938 BPI.111 Am Dorfplatz, Straßenbeleuchtung	15.000	15.000				
I1.082939.500 BPI. 114 Nördlich Feldstraße, Straßenbel	38.000					
I1.082939 BPI. 114 Nördlich Feldstraße, Straßenbel	38.000					
I1.082950.500 2023 Verteiler, Hauptensp., Straßenbel.	20.000	20.000				
I1.082950 2023 Verteiler, Hauptensp., Straßenbel.	20.000	20.000				
I1.082954.500 2024 Hauptenspeis., Straßenbeleucht.	20.000					
I1.082954 2024 Hauptenspeis., Straßenbeleucht.	20.000					
I1.082959.500 2025 Hauptenspeis., Straßenbeleucht.	20.000					
I1.082959 2025 Hauptenspeis., Straßenbeleucht.	20.000					
I1.082963.510 Umrüst. LED Kleibroker Str., Straßenbel.	30.000					
I1.082963 Umrüst. LED Kleibroker Str., Straßenbel.	30.000					
I1.082964.500 2026 Hauptenspeis., Straßenbeleucht.	20.000					
I1.082964 2026 Hauptenspeis., Straßenbeleucht.	20.000					
I1.082965.500 Erw. Straßenbeleuchtung 2023, Straßenbel.	22.500	22.500				
I1.082965 Erw. Straßenbeleuchtung 2023, Straßenbel.	22.500	22.500				
I1.083416.500 Bushaltest. GS Feldbreite, ÖPNV	640.000	320.000		320.000		
I1.083416.555.001 Zuschuss v. ZVBN Bush.Feldbr., ÖPNV	-80.000					
I1.083416.555.002 Zuschuss v. LNVG Bush.Feldbr., ÖPNV	-480.000					
I1.083416 Bushaltest. GS Feldbreite, ÖPNV	80.000	320.000		320.000		
I1.083933.510 2023 Ankauf Kompensat.fl., Naturschutz	100.000	100.000				
I1.083933 2023 Ankauf Kompensat.fl., Naturschutz	100.000	100.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
I1.083934.510 2024 Ankauf Kompensat.fl., Öff.Grün	100.000					
I1.083934 2024 Ankauf Kompensat.fl., Naturschutz	100.000					
I1.083939.510 2025 Ankauf Kompensat.fl., Naturschutz	100.000					
I1.083939 2025 Ankauf Kompensat.fl., Naturschutz	100.000					
I1.084912.510 2026 Ankauf Kompensat.fl., Naturschutz	100.000					
I1.084912 2026 Ankauf Kompensat.fl., Naturschutz	100.000					
Zwischensumme	6.722.200	2.693.000		1.460.000		
Gesamtsumme	6.722.200	2.693.000		1.460.000		

Haushaltsplan 2023

Teilhaushalt 6_02

Bauhof

Teilhaushalt 6_02 - Bauhof

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- **573300 - Bauhof**

Das wesentliche Produkt ist **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 573300 – Bauhof

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Bauhof (2023TH6_02)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-25.164,56	-60.200	-72.300	-72.300	-72.300	-72.300
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-112,71	-100	-100	-100	-100	-100
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-25.277,27	-60.300	-72.400	-72.400	-72.400	-72.400
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	997.104,32	1.014.200	1.076.000	1.097.600	1.119.200	1.140.800
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	643.311,17	739.800	771.750	805.050	840.350	877.450
16. Abschreibungen	37.627,00	158.497	172.540	161.734	148.522	140.508
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	20.634,91	40.600	41.600	41.600	41.600	41.600
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.698.677,40	1.953.097	2.061.890	2.105.984	2.149.672	2.200.358
21. ordentliches Ergebnis	1.673.400,13	1.892.797	1.989.490	2.033.584	2.077.272	2.127.958
22. außerordentliche Erträge	-297,50					
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis	-297,50					
25. Jahresergebnis	1.673.102,63	1.892.797	1.989.490	2.033.584	2.077.272	2.127.958
26a Erträge aus ILV 3811*	-6.008,56	-2.132.980	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600
26b Ertrag aus Umlage 91*		-28.028				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		46.529				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-6.008,56	-2.114.479	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.667.094,07	-221.682	-80.110	-36.016	7.672	58.358

Produktinformationen		
Produkt: P1.06.00.573300		Bauhof
Produktbereich:	57	Wirtschaft und Tourismus
Produktgruppe:	573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
Produkt:	573300	Bauhof
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 3 - Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr		Günther Henkel
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
<p>Erbringung von innerdienstlichen Leistungen für die gesamte Verwaltung, insbesondere die Aufgabenschwerpunkte Straßenunterhaltung einschließlich Winterdienst, Grünpflege und Transportarbeiten.</p> <p>In den Verwaltungsbereich eingeschlossen sind aufgrund besonderer Vereinbarungen mit gesonderten Rechnungen auch Dritte wie zum Beispiel Vereine oder Veranstalter.</p>		
Auftragsgrundlage:		
<p>Generalauftrag nach festgelegten Bereichen mit der Verwaltung (zum Beispiel Straßenunterhaltung), Einzelaufträge für sämtliche Aufgaben der Verwaltung und / oder Dritten, vertragliche Regelungen mit Dritten (zum Beispiel Residenzort Rastede GmbH), Vereinbarungen oder auf Aufgriffsverwaltung bei Gefahr im Verzug.</p>		
Daten/Informationen:		
Ziele:		
<p>Erwirtschaftung der Mittel für alle den Bauhof betreffenden Aufwendungen auch unter Berücksichtigung der periodisch wiederkehrenden Investitionen in Fahrzeuge, Geräte und Gebäude. Sicherstellung eines im Vergleich zur freien Wirtschaft vergleichbaren und konkurrenzfähigen Stundenlohnes als Basis für zu kalkulierende Leistungen des Bauhofes.</p>		
Zielgruppe:		
<p>Erbringung von Leistungen für die Aufgaben der Gemeindeverwaltung, der Residenzort Rastede GmbH und für Veranstalter der Großveranstaltungen.</p>		

Maßnahmen:

Beschränkung der Leistungen des Bauhofes auf konkurrenzfähige Arbeiten mit geeignetem Gerät. Keine Handwerker-/Hausmeisterleistungen an Immobilien, sondern Durchführung von Aufgaben insbesondere im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus, der Straßenreparaturarbeiten ohne größere Pflasterarbeiten und Aufgaben der Straßenreinigung. Hierin inbegriffen sind auch die Durchführungen der entsprechenden wiederkehrenden Straßen-, Baum-, Sportplatz und Spielplatzkontrollen. Eine ausreichend hohe Auslastungen der vorgehaltenen Maschinen und Fahrzeuge ist zwingend geboten.

Kennzahlen zur Zielerreichung:Unterhaltung der Sportplätze

durchschnittliche Kosten der Jahre 2018 bis 2022 (Planung) = 17.399 € jährlich.

Zielwert im Fünfjahresmittel < 20.000 € jährlich.

Unterhaltung der Haltestellen

durchschnittliche Kosten der Jahre 2018 bis 2022 (Planung) = 56.664 € jährlich.

Zielwert im Fünfjahresmittel < 50.000 € jährlich (bei 320 Haltestellen).

Unterhaltung der Sand- und Schlackenwege

durchschnittliche Kosten der Jahre 2018 bis 2022 (Planung) = 90.422 € jährlich.

Zielwert im Fünfjahresmittel < 90.000 € jährlich.

Erläuterungen:

Die Wirtschaftlichkeit des Bauhofes hängt wesentlich von dem Verhältnis der produktiven zu den nichtproduktiven Stunden ab. Erste Analysen ergeben einen angemessenen Stundenlohn bei jährlich 3.000 Overheadstunden und über 25.000 Produktivstunden.

Budgetbestimmungen:

Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke und Bewirtschaftungsregeln:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Bauhof (P1.06.00.573300)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-25.164,56	-60.200	-72.300	-72.300	-72.300	-72.300
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-112,71	-100	-100	-100	-100	-100
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. =Summe ordentliche Erträge	-25.277,27	-60.300	-72.400	-72.400	-72.400	-72.400
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	997.104,32	1.014.200	1.076.000	1.097.600	1.119.200	1.140.800
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	643.311,17	739.800	771.750	805.050	840.350	877.450
16. Abschreibungen	37.627,00	158.497	172.540	161.734	148.522	140.508
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	20.634,91	40.600	41.600	41.600	41.600	41.600
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.698.677,40	1.953.097	2.061.890	2.105.984	2.149.672	2.200.358
21. ordentliches Ergebnis	1.673.400,13	1.892.797	1.989.490	2.033.584	2.077.272	2.127.958
22. außerordentliche Erträge	-297,50					
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis	-297,50					
25. Jahresergebnis	1.673.102,63	1.892.797	1.989.490	2.033.584	2.077.272	2.127.958
26a Erträge aus ILV 3811*	-6.008,56	-2.132.980	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600
26b Ertrag aus Umlage 91*		-28.028				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		46.529				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-6.008,56	-2.114.479	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.667.094,07	-221.682	-80.110	-36.016	7.672	58.358

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2023

Produkt: P1.06.00.573300 Bauhof

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-72.300 €
			-72.300 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	347.000 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	44.000 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	11.200 €
		Miete, Pacht und Leasing	82.900 €
		Bewirtschaftungskosten	29.150 €
		Haltung von Fahrzeugen	233.500 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	24.000 €
			771.750 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000 €
		Geschäftsaufwendungen	10.500 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	30.000 €
			41.600 €

Teilhaushalt Bauhof (2023TH6_02)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen -Euro-	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-26.646,88	-60.200	-72.300		-72.300	-72.300	-72.300
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-112,71	-100	-100		-100	-100	-100
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-26.759,59	-60.300	-72.400		-72.400	-72.400	-72.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	996.524,85	1.014.200	1.076.000		1.097.600	1.119.200	1.140.800
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	645.918,56	739.800	771.750		805.050	840.350	877.450
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen							
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	22.516,82	40.600	41.600		41.600	41.600	41.600
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.664.960,23	1.794.600	1.889.350		1.944.250	2.001.150	2.059.850
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.638.200,64	1.734.300	1.816.950		1.871.850	1.928.750	1.987.450
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	-Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	175.062,69	401.500	247.000		295.000	259.000	254.000
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	175.062,69	401.500	247.000		295.000	259.000	254.000
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	175.062,69	401.500	247.000		295.000	259.000	254.000
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	1.813.263,33	2.135.800	2.063.950		2.166.850	2.187.750	2.241.450
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	1.813.263,33	2.135.800	2.063.950		2.166.850	2.187.750	2.241.450

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
I1.085951.510 Radlader, Bauhof	106.000	106.000				
I1.085951 Radlader, Bauhof	106.000	106.000				
I1.085953.510 Schlepper II, Bauhof	150.000					
I1.085953 Schlepper II, Bauhof	150.000					
I1.085980.510 Schlepper I, Bauhof	140.000					
I1.085980 Schlepper I, Bauhof	140.000					
I1.085992.510 Sähmaschine, Bauhof	19.000					
I1.085992 Sähmaschine, Bauhof	19.000					
I1.085994.510 Schlepper III, Bauhof	125.000					
I1.085994 Schlepper III, Bauhof	125.000					
I1.086000.510 Winterdienstastr. (Schild+Streuer), Bauh	50.000	50.000				
I1.086000 Winterdienstastr. (Schild+Streuer), Bauh	50.000	50.000				
I1.086010.510 Container (2Stk.) Hakenlift, Bauhof	21.000	21.000				
I1.086010 Container (2Stk.) Hakenlift, Bauhof	21.000	21.000				
I1.086011.510 Kleinschlepper, Bauhof	70.000	70.000				
I1.086011 Kleinschlepper, Bauhof	70.000	70.000				
I1.086012.510 Transporter Kipper(Grünkolonne), Bauhof	82.000					
I1.086012 Transporter Kipper(Grünkolonne), Bauhof	82.000					
I1.086013.510 Container (2Stk.) Hakenlift, Bauhof	15.000					
I1.086013 Container (2Stk.) Hakenlift, Bauhof	15.000					
I1.086014.510 Saugwagen, Bauhof	40.000					
I1.086014 Saugwagen, Bauhof	40.000					
I1.086015.510 Salzstreuanhänger, Bauhof	50.000					
I1.086015 Salzstreuanhänger, Bauhof	50.000					
I1.086016.510 Winterdienstastrüstung, Bauhof	40.000					
I1.086016 Winterdienstastrüstung, Bauhof	40.000					

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2023 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2024 -Euro-	VE für Jahr 2025 -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-
I1.086017.510 E-Fahrzeug Transporter, Bauhof	55.000					
I1.086017 E-Fahrzeug Transporter, Bauhof	55.000					
I1.086018.510 Großflächenmäher SF235, Bauhof	35.000					
I1.086018 Großflächenmäher SF235, Bauhof	35.000					
I1.086019.510 Frontkehrmaschine, Bauhof	9.000					
I1.086019 Frontkehrmaschine, Bauhof	9.000					
I1.086020.510 Laubpuster, Bauhof	10.000					
I1.086020 Laubpuster, Bauhof	10.000					
I1.086021.510 Kurzarmauslegermäher klein, Bauhof	20.000					
I1.086021 Kurzarmauslegermäher klein, Bauhof	20.000					
I1.086022.510 Salzsilo, bauliche Absicherung, Bauhof	18.000					
I1.086022 Salzsilo, bauliche Absicherung, Bauhof	18.000					
Zwischensumme	1.055.000	247.000				
Gesamtsumme	1.055.000	247.000				



Investitionsprogramm 2023

Investitionsprogramm 2023

Teilhaus-halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2022	2023		2024	2025	2026	IPSP-Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
Personal und Organisation											
TH3_01	P1.03.02.111210	Personalangelegenheiten	Versorgungsrücklage Beamte	5.100	3.500		3.600	3.700	3.800	1.007001.520	
			Versorgungsrücklage Versorgungsempfänger	3.700	4.300		4.400	4.500	4.600	1.007002.520	
	P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	Neues Programm Gebührenkasse	3.500						1.009101.525	
			SQL Server Lizenzen	5.500						1.009102.525	
			Rathaus - Herrichtung Containerstellfläche	100.000						1.009103.500	
			CAD-Software		20.000					1.009110.525	
		Neubau Rathaus - Planungskosten		50.000					1.009084.500		
Versorgung, Wirtschaftsförderung und Beteiligungen											
TH3_03	P1.03.01.536000	Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur	Zuschuss an LKA für Breitbandversorgung	80.000			80.000			1.003048.525	
			Zuschuss an LKA für Breitbandversorgung der Gewerbebetriebe	250.000			750.000	250.000		1.003066.525	
	P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	Zuschuss an private Unternehmen KMU 2022	46.500						1.003049.525	
			Zuschuss an private Unternehmen KMU 2023		60.000					1.003055.525	
			Zuschuss an private Unternehmen KMU 2024				46.500			1.003062.525	
			Zuschuss an private Unternehmen KMU 2025					46.500		1.003076.525	
			Zuschuss an private Unternehmen KMU 2026						46.500	1.003077.525	
			Zuschuss SW - Beitrag 2022	28.000						1.003064.525	
	Zuschuss SW - Beitrag 2023		74.100					1.003065.525			
	P1.03.01.573100	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)	Erwerb Beteiligung Raiffeisenbank Rastede eG	100	100		100	100	100	1.005024.520	
Erwerb Beteiligung Raiffeisen-Waren-genossenschaft Ammerland Friesland eG			100	100		100	100	100	1.005015.520		
Gewerbegebiete inkl. Erschließung											
TH3_03	P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung			-600.000	-323.300					1.003067.565
TH6_01	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	BPL 86 Am Autobahnkreuz	Verkauf							1.077014.560
	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser		Erschließungsbeitrag							1.066175.550
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		SW-Beitrag 2023							1.072066.550
TH3_03	P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung									1.003047.565
TH6_01	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser	BPL 113 Erweiterung GE Bürgermeister-Brötje-Str.	Verkauf	-199.000						1.003056.525
				Zuschuss Bodenaustausch	47.000						1.066149.550
	SW-Beitrag 2022	-61.800							1.066205.565		
	SW-Beitrag 2025							-45.100	1.072051.550		
	Verkauf SW-Schächte	-1.000							1.072085.550		
	RW-Beitrag 2022	-26.800							1.072082.565		
P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2025						-19.500	1.077066.560		
		Verkauf RW-Schächte	-1.000						1.072085.550		
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen								-41.000	1.077066.560	
TH3_03	P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung			1.250.000	820.000					1.003054.510
TH6_01	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	Entwicklung Flächen Moorweg	Erschließungsbeitrag	300.000						1.077102.500
	P1.06.00.541100.001	Straßenbeleuchtung		Straßenbau	46.000						1.082945.500
	P1.06.00.538100.001	Gemeindestraßen		Straßenbeleuchtung	30.000						1.066173.500
	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser		Schmutzwasserkanal	82.000						1.066174.500
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		(Temporäres) PW Moorweg	55.000						1.072065.500
TH3_03	P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung									1.003078.565
TH6_01	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser	BPL 15a Liethe	Verkauf		-38.800					1.066175.550
				SW-Beitrag 2023		-27.300					1.072066.550
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		RW-Beitrag 2023		-12.100					1.077015.560
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Erschließungsbeitrag		-31.800					1.003034.565
TH3_03	P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung								1.066175.550	
TH6_01	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser	BPL 59 GE Bürgermeister-Brötje-Str. Erweiterung	SW-Beitrag 2023		-16.300					1.072066.550
				P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2023		-7.200			
	P1.06.00.541100.001	Schmutzwasser		Erschließungsbeitrag		-21.600					
Liegenschaften											
TH4_01	P1.04.02.111600	Liegenschaftsverwaltung	Allgemeines Grundvermögen	Umbau Wohnhaus Schloßstr. 29 zum Bürogebäude	115.000						1.014089.500

Teilhaus-halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2022	2023		2024	2025	2026	IPSP-Element	
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan		
Wohnbaugebiete inkl. Erschließung												
TH4_01	P1.04.02.522200	Wohnungsbau	BPl. 100 im Göhlen	Ankauf	68.700						I.015030.510	
				Verkauf	-6.794.000	-3.943.600		-1.718.400	-1.960.000	-2.312.000		I.015018.565
				Wohnbauförderung	150.000	180.000		47.000	39.000	39.000		I.015058.525
				Kinderspielplatz						80.000		I.064915.500
				Schmutzwasserkanal			30.000		120.000		220.000	I.066039.500
				Verkauf SW-Schächte	-44.300	-21.100		-12.300	-13.000	-13.800		I.066165.565
				SW-Beitrag 2022	-187.700							I.066149.550
				SW-Beitrag 2023		-92.900						I.066175.550
				SW-Beitrag 2024				-45.300				I.066188.550
				SW-Beitrag 2025					-51.600			I.066209.550
				SW-Beitrag 2026						-59.400		I.066224.550
				Regenwasserkanal	750.000	70.000		110.000		200.000		I.071991.500
				Zaun RWRB	42.500							I.072078.510
				Verkauf RW-Schächte	-44.300	-21.100		-12.300	-13.000	-13.800		I.072059.565
			RW-Beitrag 2022	-44.800							I.072051.550	
			RW-Beitrag 2023		-22.700						I.072066.550	
			RW-Beitrag 2024				-13.500				I.072073.550	
			RW-Beitrag 2025					-12.400			I.072085.550	
			RW-Beitrag 2026						-14.500		I.072097.550	
			Straßenbau	200.000	40.000		330.000		620.000		I.076974.500	
			Erschließungsbeiträge	-1.518.000	-705.700		-396.700	-451.600	-496.200		I.076996.560	
			Straßenbeleuchtung	30.000							I.082937.500	
TH6_01	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	BPl. 109 Südlich Schloßpark IV	Straßenbau	37.000						I.077067.500	
TH4_01	P1.04.02.522200	Wohnungsbau	BPl. 111 Am Dorfplatz (ehem. Wilhelmshavener Str./Nethener Weg)	Verkauf		-59.000					I.015045.565	
				SW-Beitrag 2023		-12.100						I.066175.550
				Verkauf SW-Schächte		-1.400						I.066189.565
				RW-Beitrag 2023		-3.600						I.072066.550
				Verkauf RW-Schächte		-1.400						I.072074.565
				Straßenbau	307.000	315.000						I.077068.500
			Erschließungsbeiträge		-76.500						I.077068.560	
			Straßenbeleuchtung	42.000	15.000						I.082938.500	
TH4_01	P1.04.02.522200	Wohnungsbau	BPl. 114 Nördlich Feldstraße	Ankauf	25.100						I.015041.510	
				Verkauf	-1.140.000	-1.669.000						I.015042.565
				Wohnbauförderung	36.000	400.000						I.015063.525
				Kinderspielplatz	78.000							I.064916.510
				Verkauf SW-Schächte	-10.000	-10.000						I.066176.565
				SW-Beitrag 2022	-32.100							I.066149.550
				SW-Beitrag 2023		-32.300						I.066175.550
				Verkauf RW-Schächte	-9.900	-9.900						I.072067.565
				RW-Beitrag 2022	-9.300							I.072051.550
				RW-Beitrag 2023		-9.300						I.072066.550
			Straßenbau				275.000		290.000		I.077087.500	
			Erschließungsbeiträge	-288.500	-291.000						I.077055.560	
			Straßenbeleuchtung				18.000		20.000		I.082939.500	
TH4_01	P1.04.02.522200	Wohnungsbau	BPl. Wahnbek Hohe Brink	Ankauf	1.200.000						I.015061.510	
TH4_01	P1.04.02.522200	Wohnungsbau	BPl. 115 - Roggenmoorweg	Ankauf Flächen			2.900.000	1.061.000	1.061.000		I.015046.510	
				Verkauf Flächen	-1.000							I.015056.565
TH6_01	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Straßenbau	50.000			50.000			I.077069.500	

Teilhaushalt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2022	2023		2024	2025	2026	IPSP-Element	
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan		
Tagespflege und Jugendarbeit												
TH5_011	P1.05.01.361200	Förderung von Kindern in Tagespflege	Südender Kindertreff	Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e. V. für Spielgerät für Großtagespflegestelle (Süki I und II)		5.200				5.800	I1.026204.525	
Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft												
TH5_011	P1.05.3651000	Kindergarten Loy	Hochschrank		1.200						I1.027025.510	
			Kletterturm			3.200					I1.027026.510	
	P1.05.01.365200	Kindergarten Marienstraße	Holztipti			3.400					I1.027027.510	
			Wasserbahn		6.500						I1.027538.510	
	P1.05.01.365300	Kindergarten Mühlenstraße	Büroschränke			4.000					I1.027540.510	
			Turnkombination			2.500					I1.028057.510	
	P1.05.01.365303	Waldkindergarten Mühlenstraße	Erweiterung Betreuungsangebot - Planungskosten			50.000						I1.028058.500
			Hängemattengestell		1.500							I1.028408.510
	P1.05.01.365500	Kindergarten Voßbarg	Energetische Sanierung Fassade mit Stahlbetonstützen einschl. Fenster					80.000				I1.029019.500
			Holzmaltafel für den Außenbereich			1.700						I1.029039.510
P1.05.01.365600	Kindergarten Feldbreite	Kletterwand		4.000							I1.029531.510	
		Spielhaus für den Außenbereich			4.500						I1.029532.510	
P1.05.01.365601	Kindergarten Buschweg	Sonnenschutz für die Terrasse am Kleingruppenraum			1.500						I1.029533.510	
		Sonnenschutz Gruppenraum		6.500							I1.029804.510	
Kindertagesstätten in anderer Trägerschaft												
TH5_011	P1.05.01.365900.001	Diakonisches Werk Hahn-Lehmden	Zuschuss Spielgeräte			20.000					I1.030510.525	
	P1.05.01.365900.003	Spielkreis Delfshausen	Zuschuss an Spielkreis Delfshausen, für Außenanlage		7.000						I1.030903.525	
	P1.05.01.369000.009	Krippe Wahnbek I Jadestraße	Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e. V., für Möbel		5.300						I1.032107.525	
	P1.05.01.365900.011	Krippe Hahn-Lehmden Wilhelmshavener Straße	Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e. V., für Spielgerät		3.500							I1.032511.525
			Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e. V., für Möbel			4.600		4.800				I1.032512.525
	P1.05.01.365900.012	Krippe Wahnbek II Müritzstraße	Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e. V., für Außenanlage		5.000							I1.032611.525
P1.05.01.365900.014	Krippe Wahnbek III Sandbergstraße	Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e. V., für Außenanlage		5.000							I1.032308.525	
			Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e. V., für Spielgerät			5.800		6.500	5.600		I1.032309.525	

Teilhaus-halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2022	2023		2024	2025	2026	IPSP-Element	
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan		
Brandschutz/Feuerwehren												
TH5_02	P1.05.02.126100	Brandschutz ohne Einzelfeuerwehr	Erneuerung Zäune Feuerlöschteiche		27.000	20.000		18.000			1.033721.510	
			Planungskonzept Feuerwehrgerätehäuser		100.000						1.033725.500	
			Löschbrunnen Dwoweg			18.000					1.033726.500	
			Zuschuss Landkreis, Mannschaftstransportwagen Drohnengruppe			10.200					1.033727.525	
			Zuschuss Landkreis, Fernbedienung Drohne groß			300					1.033728.525	
			Zuschuss Landkreis, Wechselstromerzeuger			300					1.033729.525	
			Zuschuss Landkreis, Wärmebildsinsatzdrohne			1.100					1.033730.525	
	P1.05.02.126200.001	Ortsfeuerwehr Rastede	Rollcontainer Ölschaden		3.000							1.034249.510
			Dekontaminationsdusche		8.200							1.034250.510
			Chemikalien-Schutzanzüge		4.000							1.034257.510
			Motorsäge		1.300							1.034251.510
			Wärmebildkamera		4.800							1.034252.510
			Beleuchtungseinheit für Rollcontainer Strom/Licht		2.500							1.034253.510
			Digitalfunk-Koffer		3.500							1.034254.510
			Schmutzwasserpumpe/Zubehör		2.500							1.034255.510
			MTW							6.000	50.000	1.034256.510
			Gerätehaus - Planungskosten						75.000			1.034242.500
			2 Übungs-Chemikalienschutzanzüge				5.000					1.034258.510
			Mini-Schneidgerät				3.300					1.034259.510
			4 Sprechgarnituren mit Maske				7.000					1.034260.510
			Universal-Gulli-Dichtkissen				2.600					1.034261.510
			Abbiegeassistent für Gerätewagen				3.500					1.034262.510
	P1.05.02.126200.002	Ortsfeuerwehr Hahn	TLF 4000		6.000	140.000		280.000				1.034733.510
			Verkauf Altfahrzeug TLF 16/24					-2.000				1.034734.565
			Überlebensanzug		2.000							1.034736.510
			Gerätehaus			500.000	600.000	600.000				1.034732.500
	P1.05.02.126200.003	Ortsfeuerwehr Ipwege-Wahnbek	GW-L2		6.000	150.000		210.000				1.035227.510
			Verkauf Altfahrzeug TLF 16/24					-2.000				1.035228.565
			Akku Beleuchtungssystem		2.000							1.035231.510
			Mehrgasmessgerät		4.000							1.035232.510
			MTW						6.000	50.000		1.035233.510
			Gerätehaus			500.000	600.000	600.000				1.035225.500
Systemtrenner					2.000						1.035235.510	
Sensor für Gasmessgerät			2.000						1.035236.510			
P1.05.02.126200.005	Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn	Abbiegeassistent für LF 20			3.500						1.035237.510	
		HLF 10 - Fahrzeug		215.000							1.036231.510	
		HLF 10 - Grundausrüstung Fahrzeug		80.100							1.036237.510	
		LF 10 - Fahrzeug		193.000							1.036232.510	
		LF 10 - Grundausrüstung Fahrzeug		35.400							1.036238.510	
		Verkauf Altfahrzeug TLF 8		-2.000	-2.000						1.036234.565	
		MTW						6.000	50.000		1.036236.510	
P1.05.02.126200.006	Ortsfeuerwehr Neusüdende	Gerätehaus - Planungskosten					100.000				1.036230.500	
		Tablet		1.300							1.036723.510	
		MTW						6.000	50.000		1.036721.510	
P1.05.02.126200.007	Ortsfeuerwehr Südbäke	TLF 3000								6.000	1.036722.510	
		Gerätehaus - Planungskosten						100.000			1.036718.500	
		MTW						6.000	50.000		1.037226.510	
									50.000	1.037225.500		

Teilhaus-	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2022	2023		2024	2025	2026	IPSP-Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
Schulen											
	P1.05.02.211100.001		Grundschule Feldbreite	Ballfangzaun am Kunststoffplatz	7.500						I1.039243.510
				Außenjalousie Raum Sozialarbeiter	2.500						I1.039247.500
				Serverschrank	1.500						I1.039248.510
				Installation Photovoltaikanlagen		50.000					I1.039251.500
				Ladekoffer für Tablet		1.800					I1.039252.510
				Digitalpakt (Anschaffung Hardware und Ausbau W-Lan)		14.500					I1.039253.510
				Digitalpakt - Zuschuss		-14.500					I1.039253.555
	P1.05.02.211200.001		Grundschule Hahn-Lehmden	Serverschrank	1.500						I1.040229.510
				Flachdachsaniierung				40.000			I1.040230.500
				Digitalpakt (Anschaffung Hardware und Ausbau W-Lan)		10.500					I1.040231.510
				Digitalpakt - Zuschuss		-10.500					I1.040231.555
	P1.05.02.211300.001		Grundschule Kleibrok	Bühnenelemente	3.000						I1.041252.510
				Digitalpakt (Anschaffung Hardware und Ausbau W-Lan)		11.500					I1.041253.510
				Digitalpakt - Zuschuss		-11.500					I1.041253.555
	P1.05.02.211400.001		Grundschule Leuchtenburg	Serverschänke	3.000						I1.042240.510
				Digitalpakt (Anschaffung Hardware und Ausbau W-Lan)		10.000					I1.042242.510
				Digitalpakt - Zuschuss		-10.000					I1.042242.555
	P1.05.02.211500.001		Grundschule Loy	Serverschränke	3.000						I1.043231.510
				Einbau Behinderten-WC				30.000			I1.043207.500
				Digitalpakt (Anschaffung Hardware und Ausbau W-Lan)		7.500					I1.043234.510
				Digitalpakt - Zuschuss		-7.500					I1.043234.555
	P1.05.02.211600.001		Grundschule Wahnbek	Energetische Sanierung Dach Verwaltungsbereich	75.000						I1.044249.500
				Energetische Sanierung der Fassade (Fenster) Verwaltung eingeschossiger Gebäudetrakt		70.000					I1.044248.500
				Digitalpakt (Anschaffung Hardware und Ausbau W-Lan)		10.000					I1.044250.510
				Digitalpakt - Zuschuss		-10.000					I1.044250.555
	P1.05.02.218000.001		Gesamtschule Gebäude Wilhelmstraße	Energetische Sanierung Fassade Bereich Verwaltung und Lehrerzimmer	50.000						I1.045335.500
				Erweiterungsbau	1.700.000	1.900.000					I1.045330.500
				Serverschrank	1.500						I1.045353.510
				Klimaanlage Serverraum	12.000						I1.045348.510
				Schrank Lehrerzimmer - Fachbereich Musik	3.800						I1.045349.510
				Xylophon	1.400						I1.045350.510
				Beamer mit Halterung	5.000						I1.045352.510
				Energetische Sanierung Fassade Bereich 290er Räume				85.000			I1.045334.500
				Energetische Sanierung Fassade Eingang Thoradestraße				150.000			I1.045333.500
				Sanierung Fassade Verwaltung EG und Lehrerzimmer (Lehrerclub) 1. OG				70.000			I1.045361.500
				Einbau Sonnenschutz Fassade Altbau Aula Parkplatz (Raum 109-112, 209-212) und Fassade Raum 101-104, 201-204					50.000		I1.045362.500
				3 Tablet-Koffer		5.400					I1.045363.510
				Testkoffer; Non-verbaler Intelligenztest		2.000					I1.045364.510
				Serverschrank		2.200					I1.045365.510
				Digitalpakt (Anschaffung Hardware und Ausbau W-Lan)		200.000					I1.045366.510
				Digitalpakt - Zuschuss		-200.000					I1.045366.555
	P1.05.02.218000.002		Gesamtschule Gebäude Feldbreite	Energetische Sanierung (Dämmung)	95.000						I1.046219.500
				Automatische Bewässerungsanlage Schulsportanlage		30.000					I1.046263.500
				2 Serverschränke	3.000						I1.048240.510
	P1.05.02.221000.001		Förderschulen	Teilerneuerung Dachkonstruktion (Eindeckung Dachstuhl, Abdichtung)	350.000						I1.048233.500
				Digitalpakt (Anschaffung Hardware und Ausbau W-Lan)		12.500					I1.048241.510
				Digitalpakt - Zuschuss		-12.500					I1.048241.555
	P1.05.02.244000		Kreisschulbaukasse	Rückflüsse von Ausleihungen (KSBK)	-155.100	-114.700		-107.100	-102.400	-97.000	I1.049604.565

Teilhaus-halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2022	2023		2024	2025	2026	IPSP-Element			
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan				
Jugend, Sport und Kultur														
TH5_023	P1.05.02.281200	Palais	Ankauf Grundvermögen für Palais		132.200	133.700		135.300	136.800	138.400	I.014055.510			
			Nutzungserweiterung/Umgestaltung/Sanierung - Planungskosten		50.000	40.000						I.052614.500		
	P1.05.02.424100.001	Freibad	Großflächenmäher		30.000							I.052616.510		
			Neugestaltung		4.274.000	3.260.000	1.000.000	1.000.000				I.055025.500		
			Zuschuss vom Bund für Neugestaltung		-640.000	-960.000		-1.500.000					I.055025.555	
	P1.05.02.424100.003	Hallenbad	Installation Photovoltaikanlage					119.000	119.000			I.055026.500		
			Messgeräte (MSR-Technik)		17.000								I.056032.510	
			Sanierung Heizzentrale				45.000		500.000				I.056028.500	
Energetische Sanierung der Unterwasserscheinwerfer in LED						20.000	20.000	20.000				I.056033.500		
P1.05.02.424200.005	Sportplatz Wahnbek	Anschaaffung eines Messsystems für die Wasserqualität				20.000					I.056034.500			
		Zaunanlage		65.000								I.058503.510		
P1.05.02.424200.007	Sportplatz Köttersweg	Kunststoffrasenspielfeld					250.000	250.000			I.058502.500			
P1.05.02.424300.007	Mehrzweckhalle Feldbreite	Einbau einer Wasserenthärtungsanlage		15.000							I.059510.510			
P1.05.02.424300.008	Turnhalle Wilhelmstraße	Austausch Beleuchtung				120.000					I.063719.510			
		Zuschuss Austausch Beleuchtung				-45.000						I.063719.555		
Energetische Sanierung					350.000			350.000			I.064209.500			
Kinderspielplätze														
TH6_01	P1.06.00.366200	Kinderspielplätze	2022 Ersatz Spielgeräte		30.000							I.064917.510		
			2023 Ersatz Spielgeräte			30.000						I.064919.510		
			2024 Ersatz Spielgeräte					30.000				I.064925.510		
			2025 Ersatz Spielgeräte						30.000			I.064926.510		
			2026 Ersatz Spielgeräte								30.000		I.064927.510	
			Spielplatz Leuchtenburg						65.000				I.064928.510	
Schmutzwasserbeseitigung (ohne Erschließung und SAB)														
TH6_01	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser	Klärwerk	Niederschlagsmessung		3.500						I.066210.510		
				Aufsitzrasenmäher		12.000							I.066211.510	
				Neubau Rechenanlage		50.000	150.000						I.066100.500	
				Bauliche Anpassung Schlammmentwässerung		25.000	670.000						I.066223.500	
				Onlinemessung Phosphat						27.000				I.066142.510
				Sandfangräumer					20.000					I.066212.510
				Erneuerung Rechner für Prozessleitsystem				2.000						I.066225.510
				Erneuerung Ruf- und Meldeanlage				10.000						I.066226.510
				Pumpwerke	PW Nordpol -		22.000	22.000						
			Erneuerung E-Technik											I.066214.510
			PW Wahnbek -			7.000								I.066215.510
			Niederschlagsmessung								25.000			I.066216.510
			PW Kúpker -											I.066217.510
			Erneuerung maschineller Teil											I.066218.510
			SW-Grundstücksanschlüsse (Anschlußstutzen)	PW Königstraße -				25.000						I.066219.510
				Erneuerung maschineller Teil										I.066220.510
				PW Feldbreite -						25.000				I.066221.510
				Erneuerung E-Technik							60.000			I.066222.510
				PW 30 Wahnbek -										I.066223.510
				Eisen II Dosierung										I.066224.510
			Arndtstraße	2022 SW-Anschlüsse		40.000								I.066161.500
				2022 Kostenerstattung SW-Anschlüsse		-8.000								I.066218.550
				2023 SW-Anschlüsse			42.000							I.066182.500
				2023 Kostenerstattung SW-Anschlüsse			-6.000							I.066219.550
				2024 SW-Anschlüsse					42.000					I.066199.500
				2024 Kostenerstattung SW-Anschlüsse					-6.000					I.066220.550
				2025 SW-Anschlüsse							42.000			I.066217.500
2025 Kostenerstattung SW-Anschlüsse								-6.000			I.066221.550			
Straßen aus Sanierungskonzept	2026 SW-Anschlüsse									42.000	I.066230.500			
	2026 Kostenerstattung SW-Anschlüsse									-6.000	I.066231.550			
Straßen aus Sanierungskonzept	Schmutzwasserkanal	Erneuerung SWK		5.000	120.000	120.000	120.000				I.066232.500			
		Schmutzwasserkanal			150.000	150.000	150.000				I.066233.500			

Teilhaus-halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2022	2023		2024	2025	2026	IPSP-Element	
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan		
Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Erschließung und SAB)												
TH6_01	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser	Rohrnetz	2022 RW-Anschlüsse	40.000						1.072055.500	
				2022 Kostenerstattung RW-Anschlüsse	-5.000						1.072092.550	
				2023 RW-Anschlüsse		42.000				1.072068.500		
				2023 Kostenerstattung RW-Anschlüsse		-6.000				1.072093.550		
				2024 RW-Anschlüsse				42.000		1.072076.500		
				2024 Kostenerstattung für RW Anschlüsse				-6.000		1.072094.550		
				2025 RW Anschlüsse					42.000	1.072091.500		
				2025 Kostenerstattung für RW Anschlüsse					-6.000	1.072095.550		
				2026 RW Anschlüsse						42.000	1.072098.500	
				2026 Kostenerstattung für RW Anschlüsse					-6.000	1.072099.550		
				Regenwasser-rückhaltebecken	Verkehrssicherungsmaßnahmen (z. B. Zaunanlagen)	60.000	13.000		30.000		1.072077.510	
					Messeinrichtungen	5.000	5.000				1.072088.510	
					Einrichtung Regenwassermessstellen	13.500	9.000				1.072086.510	
					Wehranlage Auslauf Ellernteich	60.000					1.072087.500	
Erweiterung RWRB Schloßstraße	68.000						1.072089.500					
Straßen aus Sanierungskonzept				Regenwasserkanal			150.000	150.000	150.000		1.072100.500	
Straßen (inkl. SAB), Brücken, Straßenbeleuchtung und Parkeinrichtungen												
TH6_01	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	SAB Voßbarg	Ankauf Verkehrsflächen	20.000						1.077115.510	
	P1.06.00.541100.001			Straßenbau			293.900			1.076993.500		
	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser		Schmutzwasserkanal			93.200				1.066058.500	
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		Regenwasserkanal			214.000				1.072011.500	
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	Verbesserung Kösliner Straße	Straßenbau					-57.200		1.077103.500	
			Umgestaltung Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden (Wilhelmshavener Straße)	Erschließungsbeitrag							1.077103.560	
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	SAB Bachstraße	Straßenbau	200.000	1.400.000	600.000	600.000			1.077091.500	
				Zuschüsse					-500.000		1.077091.555	
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	SAB Loyer Weg (Buchenstraße bis Parkstraße)	Straßenausbaubeitrag	-22.800	-19.900			-19.000	-18.700	1.077096.560	
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	SAB Loyer Weg (Buchenstraße bis Parkstraße)	Straßenbau	300.000	300.000					1.077060.500	
	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser		Ankauf	14.000	21.000					1.077119.510	
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		Schmutzwasserkanal	74.000						1.066125.500	
				Regenwasserkanal	80.000						1.072046.500	
	P1.06.00.545200	Straßenbeleuchtung	Kreisverkehr K 134 / K 135	Kostenanteil zur Errichtung der Beleuchtung	28.000							1.082949.525
	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser	SAB	Schmutzwasserkanal				20.000	341.000		1.066184.500	
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser	An der Bleiche/ Peterstraße	Regenwasserkanal				32.000	352.000		1.072070.500	
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	Bogenstraße	Straßenbau				36.000	517.000		1.077107.500	
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	Wendeweg Bushaltestelle Grundschule Hahn-Lehmden	Ankauf Teilfläche	8.000						1.077133.510	
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	Ausbau Oldenburger Straße (Abrechnung mit dem Landkreis Ammerland)	Anlegung Fahrspur mit Rasengittersteinen	6.500						1.077139.500	
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Zuschuss an Landkreis für Straßenbau	759.000						1.077142.525	
	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser		Schmutzwasserkanal	260.600						1.066222.500	
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		Regenwasserkanal	370.100						1.072096.500	
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	Bahnübergang Schloßstraße	Straßenbau	9.400						1.077143.500	
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	Signalanlagen	Umrüstung der Ampelanlage "Mühlenstraße" auf LED-Technik	8.000						1.077137.510	
				Umrüstung der Ampelanlagen im Gemeindegebiet für Sehbehinderte	12.000						1.077138.510	
	P1.06.00.541100.002		Brücken	Brückenbau "Meenheitsweg"	25.000	120.000	120.000	120.000			1.081905.500	
				Brückenbau "Alter Lehmdor Weg "				34.000	250.000		1.081907.500	
				Brückenbau "Dwoweg"				35.000	240.000		1.081908.500	
	P1.06.00.545200	Straßenbeleuchtung	Verteiler, Haupteinspeisungen	Maßnahmen 2022	20.000							1.082941.500
				Maßnahmen 2023		20.000						1.082950.500
				Maßnahmen 2024			20.000					1.082954.500
			Maßnahmen 2025					20.000			1.082959.500	
Maßnahmen 2026									20.000		1.082964.500	
Maßnahmen 2022			22.500								1.082960.510	
Kleibroker Straße	Erweiterung der Straßenbeleuchtung	Maßnahmen 2023		22.500						1.082965.500		
		Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED				30.000				1.082963.510		
		Umbau Bushaltestelle GS Feldbreite	215.000	320.000	320.000	320.000				1.083416.500		
P1.06.00.547000	ÖPNV	Bushaltestelle Bekhausen "Alte Schule"	Zuschuss vom ZVBN				-80.000				1.083416.555.001	
			Zuschuss von LNVG				-480.000				1.083416.555.002	
			Neubau Haltestelle	50.000							1.083419.500	
		Bushaltestelle Lange Reihe/Mollberger Weg	Neubau	29.750						1.083428.500		

Teilhaus-halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2022	2023		2024	2025	2026	IPSP-Element	
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan		
Öffentliches Grün und Landschaftsbau / Naturschutz und Landschaftspflege												
TH6_01	P1.06.00.554000.000	Naturschutz und Landschaftspflege	Ankauf von Kompensationsflächen	Ankauf 2022	100.000						1.083917.510	
				Ankauf 2023		100.000					1.083933.510	
				Ankauf 2024			100.000				1.083934.510	
				Ankauf 2025				100.000			1.083939.510	
				Ankauf 2026					100.000		1.084912.510	
Klimaschutzmaßnahmen												
TH5_02	P1.05.02.561000	Klimaschutz	Klimaschutzkonzept	Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Konzeptes	200.000	100.000					1.013001.500	
				Zuschüsse Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Konzeptes		-50.000					1.013001.555	
Bauhof												
TH6_02	P1.06.00.573300	Bauhof	Klein-LKW mit Ladekran	110.000							1.085969.510	
			Geräteträger	220.000							1.085960.510	
			incl. Planierhobel/Plattenverdichter									
			Anhänger mit Abrollcontainern	64.000								1.085998.510
			Vertikutiertriegel	7.500								1.085999.510
			Winterdienstausrüstung (Schneeschild u. Streuer)		50.000							1.086000.510
			2 Container Hakenlift		21.000							1.086010.510
			Kleinschlepper		70.000							1.086011.510
			Radlader		106.000							1.085951.510
			Schlepper I				140.000					1.085980.510
			Sähmaschine							19.000		1.085992.510
			Schlepper II							150.000		1.085953.510
			Schlepper III								125.000	1.085994.510
			Transporter Kipper / Grünkolonne						82.000			1.086012.510
			2 Container Hakenlift						15.000			1.086013.510
			Saugwagen						40.000			1.086014.510
			Salzstreuanhänger							50.000		1.086015.510
			Winterdienstausrüstung							40.000		1.086016.510
			E-Fahrzeug Transporter								55.000	1.086017.510
			Großflächenmäher SF 235								35.000	1.086018.510
			Frontkehrmaschine								9.000	1.086019.510
			Laubpuster								10.000	1.086020.510
			Kurzarmauslegermäher klein								20.000	1.086021.510
Salzsilo, bauliche Absicherung						18.000			1.086022.510			

Auszahlungen	17.112.150	13.810.500	4.049.000	11.834.300	4.352.300	3.443.300
Einzahlungen	-11.887.400	-9.219.300	--	-4.957.800	-2.880.500	-3.018.700
Saldo	5.224.750	4.591.200	--	6.876.500	1.471.800	424.600



Stellenplan 2023

Stellenplan 2023

Teil A: Beamtinnen und Beamte

Lfd.Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnung	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2023 insgesamt	insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr davon am 30.06.2022 tatsächlich besetzt			Vermerke, Erläuterungen
					mit Beamten	mit Beschäftigten	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Gemeindeverwaltung								
Beamte auf Zeit								
1	Bürgermeister/in	B 4	1	1	1			Aufwandsentschädigung
2	Erste/r Gemeinderat/rätin	B 2	1	1	1			Aufwandsentschädigung
Laufbahngruppe 2*								
3	Gemeinderat/rätin	A 13	2	2	2			
4	Gemeindeamtsrat/rätin	A 12	1	1	1			
5	Gemeindeamtmann/frau	A 11	2	1	0		1	besetzt mit Gemeindeinspektorin
6	Gemeindeoberinspektor/in	A 10	0	0	0			
Laufbahngruppe 1**								
7	Gemeindeinspetor/in	A 9	1	1	1			besetzt mit Gemeindehauptsekretär*in
8	Gemeindehauptsekretär/in	A 8	0	0	0			
9	Gemeindeobersekretär/in	A 7	0	0	0			
10	Gemeindesekretär/in	A 6	0	0	0			
Summe			8	7	6	0	1	

* erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG

** erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG

II. Sondervermögen mit Sonderrechnung, Unternehmen und Einrichtungen

Aufführung jedes Sondervermögens, Unternehmens und jeder Einrichtung (§ 130 Abs. 1, § 136 Abs. 3 NKomVG) für sich. Die spaltenweise Aufteilung der Übersicht bleibt unberührt.

entfällt								
----------	--	--	--	--	--	--	--	--

Stellenplan 2023

Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2023	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	davon am 30.06.2022 tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Verwaltungsangestellte/r	E 12	3	3	2	1	1x30 Std.
2	Bauingenieur/in	E 11	2	1	1		
3	Verwaltungsangestellte/r	E 11	5	4	4		1x32 Std.
4	Systemadministrator/in	E 11	1	1	1		
5	Gleichstellungsbeauftragte	E 10	1	1	1		1x29,5 Std.
6	Verwaltungsangestellte/r	E 10	1	2	1	1	
7	Bauingenieur/in	E 10	4	4	3	1	
8	Kindertagesstättenleiter/in	S 16	2	2	2		1x35 Std., 1x32,5 Std.
9	Kindertagesstättenleiter/in	S 15	1	1	1		1x34 Std.
10	stv. Kindergartenleiter/in	S 15	2	2	2		1x31,5 Std.
11	Kindertagesstättenleiter/in	S 13	4	3	3		1x37,5 Std., 1x36 Std.
12	stv. Kindergartenleiter/in	S 13	1	1	1		1x28,5 Std.
13	Sozialpädagogische Fachkraft	S 12	1	1	1		
14	Sozialpädagogische Fachkraft	S 11b	2	3	2	1	
15	Verwaltungsangestellte/r	E 9c	4	4	4		1x29,5 Std.
16	Bibliothekarin	E 9c	1	1	1		
17	Verwaltungsangestellte/r	E 9b	2	2	2		1x19,5 Std.
18	Technische/r Angestellte/r	E 9b	1	1	1		
19	Leiter/in Bauhof, stellv. Leiter/in	E 9b	2	2	2		
20	Leiter/in Kläranlage	E 9b	1	1	1		
21	Systemadministrator/in	E 9b	2	2	2		
22	Verwaltungsangestellte/r	E 9a	14	13	12	1	1x35 Std., 1x30 Std., 1x25 Std., 2x19,5 Std., 1x37,5, 1x1,5 Std.
23	Gartenbaumeister/in	E 9a	1	1	1		
24	Kindertagesstättenleiter/in	S 9	2	3	3		1x37 Std., 1x33,9 Std.
25	stv. Kindergartenleiter/in	S 9	3	3	3		1x37 Std., 1x34,5 Std., 1x 27 Std
26	Verwaltungsangestellte/r	E 8	5	7	7		2x35 Std., 2x26,5 Std., 1x22 Std.
27	Schwimmeister/in	E 8	2	2	2		
28	Sozialpädagogische Fachkraft	S 8b	1	0	0		1x19,5 Std.

28	Erzieher/in	S 8a	43	41	39	2	3x38,5 Std., 1x 36,5 Std., 2x35 Std., 1x 34 Std., 2x 33,5 Std., 1x33 Std., 1x 32,5 Std., 3x 31,5 Std., 1x30,7 Std., 2x 30 Std., 2x29,5 Std., 6x29 Std., 1x27,5 Std., 3x26,5 Std., 1x25 Std., 1x 24,5 Std., 3x24 Std., 1x 22,5 Std., 1x20 Std., 1x15 Std., 1x4,5 Std.
29	Verwaltungsangestellte/r	E 7	6	5	5		2x30 Std., 1x19,5 Std.
30	Büchereiangestellte/r	E 7	1	1	1		
31	Freistellung Personalrat	E 6	1	1	1		1x35 Std.
32	Verwaltungsangestellte/r	E 6	16	15	15		3x19,5 Std., 1x19,25 Std.1x14 Std.
33	Büchereiassistent/in	E 6	2	2	2		2x19,5 Std.
34	Hausmeister/in	E 6	3	3	3		
35	Gemeindearbeiter/in	E 6	0	1	1		
36	Sozialassistent/in, Kinderpfleger/in	S 4	1	2	2		1x26,5 Std.
37	Schwimmmeistergehilfe/in	E 5	3	3	3		1x26 Std.
38	Gemeindearbeiter/in	E 5	28	27	27		2x34 Std., 1x30 Std., 1x20 Std., 1x13 Std., 1x bef. volle Erwerbsminderungsrente
39	Hausmeister/in	E 5	4	4	4		
40	Flüchtlingshelfer/in	E 5	1	1	1		
41	Verwaltungsangestellte/r	E 5	4	4	4		2x28 Std., 1x25 Std.
42	Schulsekretär/in	E 5	13	13	13		1x32,83 Std., 1x22,79 Std., 1x19 Std., 1x16 Std., 1x15,68 Std., 1x14 Std., 1x12,5 Std., 2x12 Std., 1x9,5 Std., 1x9 Std., 1x8 Std.
43	Sozialassistent/in, Kinderpfleger/in	S 3	27	25	24	1	1x 35 Std., 1x 33,5 Std., 1x 32 Std., 1x 31,9 Std., 1x 31,5 Std., 2x 29,5 Std., 3x 29 Std., 1x 26,5 Std., 1x 24 Std., 1x20 Std.
44	Gemeindearbeiter/in, Hausmeistergehilfe/in	E 4	2	2	2		
45	Platzwart/in Recyclinghof	E 2Ü	2	2	2		2x6,25 Std.
46	Hausmeistergehilfe/in, Küchenhilfe Kindertagesstätten	E 2Ü	5	5	5		1x9 Std, 3x6 Std., 1x4 Std.
45	Hausmeistergehilfe/in	E 2	1	0	0		1x6 Std
47	Küchenhilfe	E 2	3	3	3		1x20 Std., 1x10 Std., 1x7,8 Std.
48	Büchereiverwalter/in	E 2	2	2	2		2x6 Std.
49	Reinigungskräfte	E 2	3	3	3		1x22,5 Std., 1x22 Std., 1x12 Std.
50	Hausmeistergehilfe/in, Küchenhilfe Kindertagesstätten, Ganztagsschulen	E 1	8	8	8		1x37,5 Std., 1x20 Std., 1x15 Std., 2x10 Std., 1x7,8 Std., 1x6,5 Std., 1x5,0 Std.
51	Reinigungskräfte	E 1	0	0	0		
			250	244	236	8	

Hinweis: Springer/innen werden nur in dieser Übersicht gelistet und nicht in der Übersicht zur einrichtungsbezogenen Stellenverteilungsübersicht.

Stellenplan 2023**Anhang: Dienstkräfte in der Ausbildungszeit und informatorisch beschäftigte Kräfte**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art des Entgelts	vorgesehen im Haushaltsjahr 2023	beschäftigt im Vorjahr am 01.10.2022	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
1	Verwaltung Gemeindeinspektoranwärter/in Verwaltungsfachangestellte/r	Anwärterbezüge Ausbildungsentgelt	1 5	1 3	
2	Bäder Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Ausbildungsentgelt	1	1	
3	Kläranlagen Fachkraft für Abwassertechnik	Ausbildungsentgelt	1	0	
		insgesamt	8	5	

Übersichten zum Stellenplan 2023

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

I. Beamtinnen und Beamte

Gliederungs-Nr.	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Beamte auf Zeit		Laufbahngruppe 2*					Laufbahngruppe 1**				Vermerke, Erläuterungen
		B4	B2	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	
101	Gemeindeorgane Bürgermeister/in	1											Aufwandsentschädigung
303	Stabstelle Wirtschafts-förderung u. Finanzen Verwaltungsleitung		1										Aufwandsentschädigung
301	Personal u. Organisation Gemeinderat/rätin			1									
302	Haushalt u. Finanzen Gemeinderat/rätin			1									
401	Geschäftsbereich 1 Liegenschaften und Gebäudewirtschaft Liegenschaften												
401	Hochbau												
5011	Geschäftsbereich 2 Bürgerdienste Schule, Sport, Kultur und Jugend												
502	Gemeindeinspektor/in Standesamtswesen Gemeindeinspektor/in					1							besetzt mit Gemeindeinspektorin
601	Geschäftsbereich 3 Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr Gemeindeentwicklung Gemeindeamtsrat/rätin Gemeindeamtmann/frau				1	1			1				besetzt mit Gemeindehauptsekretär/in

* erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG

** erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG

Übersicht zum Stellenplan 2023

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gliederungsnummer	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Entgeltgruppen																			Pauschale	Vermerke, Erläuterungen						
		E 12	E 11	E 10	E 9c	E 9b	E 9a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2 Ü	E 2	E 1	S 16	S 15	S 13	S 12			S 11b	S 9	S 8b	S 8a	S 4	S 3
Organ Bürgermeister																												
101	Organ Bürgermeister																											
	VA				2																							1x29,5 Std.
	VA							1																				
Gleichstellungsbeauftragte																												
201	Gleichstellungsbeauftragte			1																							1x29,5 Std.	
Stabstelle																												
Wirtschaftsförderung u. Finanzen																												
303	Verwaltungsleitung																											
	VA									1																		
301	Personal u. Organisation																											
	VA		1																								1x32,0 Std.	
	VA				1																						1x25 Std.	
	VA				1																						1x30 Std.	
	VA						1																					
	VA								2																			
	VA									2																	2x28 Std.	
	Personalrat									1																	1x35 Std.	
301	EDV																											
	Systemadministrator/in		1																									
	Systemadministrator/in					1																						
302	Haushalt u. Finanzen																											
	VA				1																							
	VA					1																						
	VA						3																				1x 37,5 Std., 1x35,0 Std., 1x25,0 Std.	
	VA							3																			1x19,5 Std.	
	VA								1																			
Geschäftsbereich 1 - Liegenschaften u. Gebäudewirtschaft																												
401	Leitung																											
	VA	1																										
402	Liegenschaften																											
	VA		1																									
	VA						1																					
	VA								2																			
403	Gebäudewirtschaft																											
	TA		1																									
	TA			2																								
	TA					1																						
	VA										1																1x25 Std.	
	Hausmeister/in								3																			
	Hausmeister/in									4																		
	GA/Hausmeistergehilfe/in									6																	1x13 Std.	
	GA/Hausmeistergehilfe/in										1																	
	GA/Hausmeistergehilfe/in											5															1x9 Std., 3x6 Std., 1x4 Std	
	GA/Hausmeistergehilfe/in													1													1x6 Std.	
	Raumpfleger/in														3												1x22,5 Std., 1x22 Std., 1x12 Std.	

Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste																						
501	Leitung																					
	VA	1																1x30 Std.				
501	Arbeit und Soziales																					
	VA	1																				
	VA		8														2x19,5 Std.					
	VA		1														1x22 Std.,					
	VA			1														1x19,5 Std.				
	Flüchtlingshelfer/in				1																	
5011	Kindertagesstätten																					
	VA	1																				
	VA		1																			
	VA			1														1x19,5 Std.				
5011	Familienservicebüro																					
	VA			1														1x14 Std.				
5011	Schule, Sport, Kultur und Jugend																					
	Systemadministrator/in Schulen		1																			
	VA			2														1x19,5 Std.				
502	Öffentliche Ordnung																					
	VA	1																				
	VA		1														1x1,5 Std.					
	VA			2														2x30 Std.				
	VA			4														1x19,5 Std.				
502	Standesamt																					
	VA		1														1x35 Std.					
502	Recyclinghof																					
	Platzwart/in			2														2x6,25 Std.				
5021	Grundschule Kleibrok																					
	Schulsekretär/in			1														1x19 Std.				
	Küchenhilfe				1														1x7,8 Std.			
	Küchenhilfe					1														1x7,8 Std.		
5021	Schule Hahn-Lehmden																					
	Schulsekretär/in			1														1x12 Std.				
5021	Schule Wahnbek																					
	Schulsekretär/in			1														1x12 Std.				
5021	Grundschule Loy																					
	Schulsekretär/in			1														1x8 Std.				
5021	Schule Leuchtenburg																					
	Schulsekretär/in			1														1x9 Std.				
	Küchenhilfe				1														1x6,5 Std.			
5021	Schule Feldbreite																					
	Schulsekretär/in			1														1x14 Std.				
5021	Schule am Voßbarg																					
	Schulsekretär/in			1														1x16 Std.				
5021	KGS																					
	Schulsekretär/in			6														1x32,83 Std., 1x22,79 Std., 1x15,68 Std., 1x12,5 Std., 1x9,5 Std.				
5022	Bücherei																					
	Bibliothekarin		1																			
	Büchereiangestellte/r			1																		
	Büchereiangestellte/r				2														2x19,5 Std.			
	Angestellte/r					2														2x6 Std.		
5022	Jugendpflege																					
	Hausleitung					1																
	Sozialpädagogische Fachkraft						2															
	Sozialpädagogische Fachkraft							1														1x19,5 Std.

Teil B: Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt sind

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe	Bes.Gr. der Planstelle	Lfd. Nr. in Teil A Unterteil I	auf der Stelle geführt		Bemerkungen
					seit	bis voraussichtlich	
1	2	3	4	5	6	7	8

insgesamt 0 Beschäftigte

Erläuterungen zum Stellenplan 2023

Die inhaltliche Struktur und Darstellungsweise des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2023 orientiert sich im Grundsatz an den Stellenplänen der vorangegangenen Jahre.

Abweichend vom Vorjahresentwurf berücksichtigt der Stellenplan 2023 die veränderte Organisation des Geschäftsbereichs 2 – Bürgerdienste. Der vorherige Fachbereich Kindertagesstätten, Schule, Sport, Kultur und Jugend wird nunmehr mit den zwei separat ausgewiesenen Fachbereichen Schule, Sport, Kultur und Jugend sowie dem Fachbereich Kindertagesstätten geführt. Weiterhin erfolgt die Neuzuordnung des Standesamtswesens zum Fachbereich Öffentliche Ordnung/Standesamtswesen.

Sich im Vorjahresvergleich als wesentlich und/oder strukturell darstellende Veränderungen werden im Stellenplanentwurf 2023 entsprechend berücksichtigt. Damit können den Stellenplanübersichten insbesondere solche Veränderungen entnommen werden, die sich aus organisatorisch bedingten Anpassungen von Stellen bzw. Stellenanteilen ergeben. Abweichungen vom Stellenplan 2022 erklären sich somit entweder durch die stellenplanmäßige Beordnung bereits getroffener - unterjähriger - personalwirtschaftlicher Entscheidungen/Beschlussfassungen der zuständigen Organe oder aber durch die Ausweisung zusätzlicher Stellen/Stellenanteile, deren personalwirtschaftlicher Vollzug im Haushaltsjahr 2023 ansteht. Entsprechendes wird an nachstehender Stelle gesondert dargestellt.

Sofern weitere Anpassungen im Stellenplan 2023 erforderlich gewesen sind, liegen diese ausschließlich in tarifrechtlichen und besoldungsrechtlichen Veränderungen begründet.

Stellenplan Beamte

Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste

1. Fachbereich Schule, Sport, Kultur und Jugend - Gliederungsnummer 5011

Die Stelle der Fachbereichsleitung Schule, Sport, Kultur und Jugend ist nach A 11 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) ausgewiesen. Besetzt wurde diese Stelle zum 01.06.2022 mit einer Beamtin, der momentan das statusrechtliche Amt einer Gemeindeinspektorin (Besoldungsgruppe A 9 NBesO) zugewiesen ist.

Stellenplan Beschäftigte

Stabstelle Wirtschaftsförderung und Finanzen

1. Personal u. Organisation – Gliederungsnummer 301

Die Gemeinde verzeichnet eine immer stetig wachsende Zahl von Personalfällen. Um dies dauerhaft in der Personalsachbearbeitung bewältigen zu können, wird eine Stelle der Sachbearbeitung im Servicebereich Personal und Organisation von 19,5 auf 25,0 Stunden angehoben.

Geschäftsbereich 1 - Liegenschaften und Gebäudewirtschaft **- Gliederungsnummer 402**

1. Gebäudewirtschaft

Für die neue Außenstelle „Denkmalsplatz“ wird eine zusätzliche Hausmeisterstelle mit 6,0 Stunden nach Entgeltgruppe 2 TVöD ausgewiesen.

2. Fachbereich Hochbau

In Anbetracht der Großprojekte und aktuellen und bevorstehenden Baumaßnahmen ist ein weiterer Stellenbedarf gegeben. Somit wird eine Stelle Hochbauingenieurwesen der Entgeltgruppe 10 TVöD ausgewiesen.

Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste

1. Fachbereich Schule, Sport, Kultur und Jugend - Gliederungsnummer 5011

1.1 Jugendpflege – Gliederungsnummer 5022

Für den Bereich der Jugendpflege wird unverändert zum Stellenplan 2022 eine halbe Stelle ausgewiesen. Entsprechend der individuellen Berufsqualifikation erfolgte die Besetzung der Stelle der sozialpädagogischen Fachkraft nach Entgeltgruppe S 8b TVöD.

2. Fachbereich Kindertagesstätten - Gliederungsnummer 5011

2.1 Außenstellen Kindertagesstätten – Gliederungsnummer 5011

Aufgrund mehrerer Kündigungen, Elternzeiten und Langzeiterkrankungen wurden mehrere Erzieher*innen und Sozialassistenten*innen neu eingestellt. Damit einher gehen Verschiebungen in den Stundenanteilen, Entgeltgruppen S 8a TVöD (Erzieher*innen) und S 3 TVöD (Sozialassistenten*innen).

Durch die gesetzlichen Änderungen im Nds. Kindertagesstättengesetz (NKiTaG) müssen nun auch in Kleingruppen mit max. 10 Kindern zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein. Für die bestehenden Kleingruppen im Kindergarten Loy (vormittags) und im Kindergarten „Am Voßbarg“ (nachmittags) werden somit zwei neue Stellen der Entgeltgruppe S 3 TVöD ausgewiesen.

Im Pool der Springerkräfte werden zwei weitere Teilzeitstellen mit je 4,5 Stunden mit Entgeltgruppe S 8 a TVöD ausgewiesen.

Geschäftsbereich 3 – Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr

1. Fachbereich Tiefbau und Verkehr – Gliederungsnummer 403

Mit der Neuorganisation des Geschäftsbereichs 3 - Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr wurde für die zwei Fachbereich jeweils eine Leitungsstelle eingerichtet. Die Leitung des Fachbereichs Tiefbau und Verkehr ist nach Entgeltgruppe 11 TVöD ausgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel sind eingeplant und stehen insoweit zur Verfügung.

Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel

Anlage 5 zu Vorlage 2022/123

Erträge/Einzahlungen	2021			2022			2023	Ansatz Veränderung 2023 gegenüber 2022
	Ansatz	vorläufiges Ergebnis	Differenz	Ansatz	Prognose 31.08.2022	Differenz	Ansatz	
Grundsteuer A	153.000 €	157.446,93 €	4.446,93 €	158.000 €	159.500 €	1.500 €	159.000 €	1.000 €
Grundsteuer B	3.302.700 €	3.325.154,85 €	22.454,85 €	3.400.000 €	3.400.000 €	0 €	3.440.000 €	40.000 €
Gewerbsteuer	13.100.000 €	18.499.825,20 €	5.399.825,20 €	16.100.000 €	16.100.000 €	0 €	16.300.000 €	200.000 €
Einkommensteuerbet.	10.471.200 €	10.854.566,00 €	383.366,00 €	11.070.300 €	11.385.700 €	315.400 €	12.152.700 €	1.082.400 €
Umsatzsteuerbet.	1.643.700 €	1.961.136,00 €	317.436,00 €	1.486.200 €	1.535.000 €	48.800 €	1.583.800 €	97.600 €
Vergnügungssteuer	100.000 €	86.878,87 €	-13.121,13 €	100.000 €	100.000 €	0 €	100.000 €	0 €
Hundesteuer	74.500 €	78.296,12 €	3.796,12 €	79.000 €	79.000 €	0 €	78.000 €	-1.000 €
Schlüsselzuweisungen	3.485.000 €	3.623.328,00 €	138.328,00 €	924.200 €	862.760 €	-61.440 €	0 €	-924.200 €
Sonderzahlung vom Landkreis*	846.900 €	846.899,00 €	-1,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Zusch. übertr. WK	484.800 €	484.840,00 €	40,00 €	492.800 €	492.848 €	48 €	506.300 €	13.500 €
Summe	33.661.800 €	39.918.370,97 €	6.256.570,97 €	33.810.500 €	34.114.808 €	304.308 €	34.319.800 €	509.300 €

Aufwendungen/Auszahlungen	2021			2022			2023	Ansatz Veränderung 2023 gegenüber 2022
	Ansatz	vorläufiges Ergebnis	Differenz	Ansatz	Prognose 31.08.2022	Differenz	Ansatz	
Gewerbsteuerumlage	1.273.700 €	1.705.305,00 €	431.605,00 €	1.565.300 €	1.565.300 €	0 €	1.584.800 €	19.500 €
Finanzausgleichsumlage	0 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0 €	0 €	540.100 €	540.100 €
Entschuldigungsumlage	48.500 €	47.096,00 €	-1.404,00 €	52.400 €	49.632 €	-2.768 €	53.400 €	1.000 €
Kreisumlage	9.683.800 €	9.726.112,00 €	42.312,00 €	10.442.100 €	10.423.208 €	-18.892 €	11.994.100 €	1.552.000 €
Summe	11.006.000 €	11.478.513,00 €	472.513,00 €	12.059.800 €	12.038.140 €	-21.660 €	14.172.400 €	2.112.600 €

Saldo	22.655.800 €	28.439.857,97 €	5.784.057,97 €	21.750.700 €	22.076.668 €	325.968 €	20.147.400 €	-1.603.300 €
--------------	---------------------	------------------------	-----------------------	---------------------	---------------------	------------------	---------------------	---------------------

* Finanzieller Ausgleich seitens des Landkreises Ammerland in Anerkennung der besonderen Finanzsituation aufgrund der Corona-Pandemie.